



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

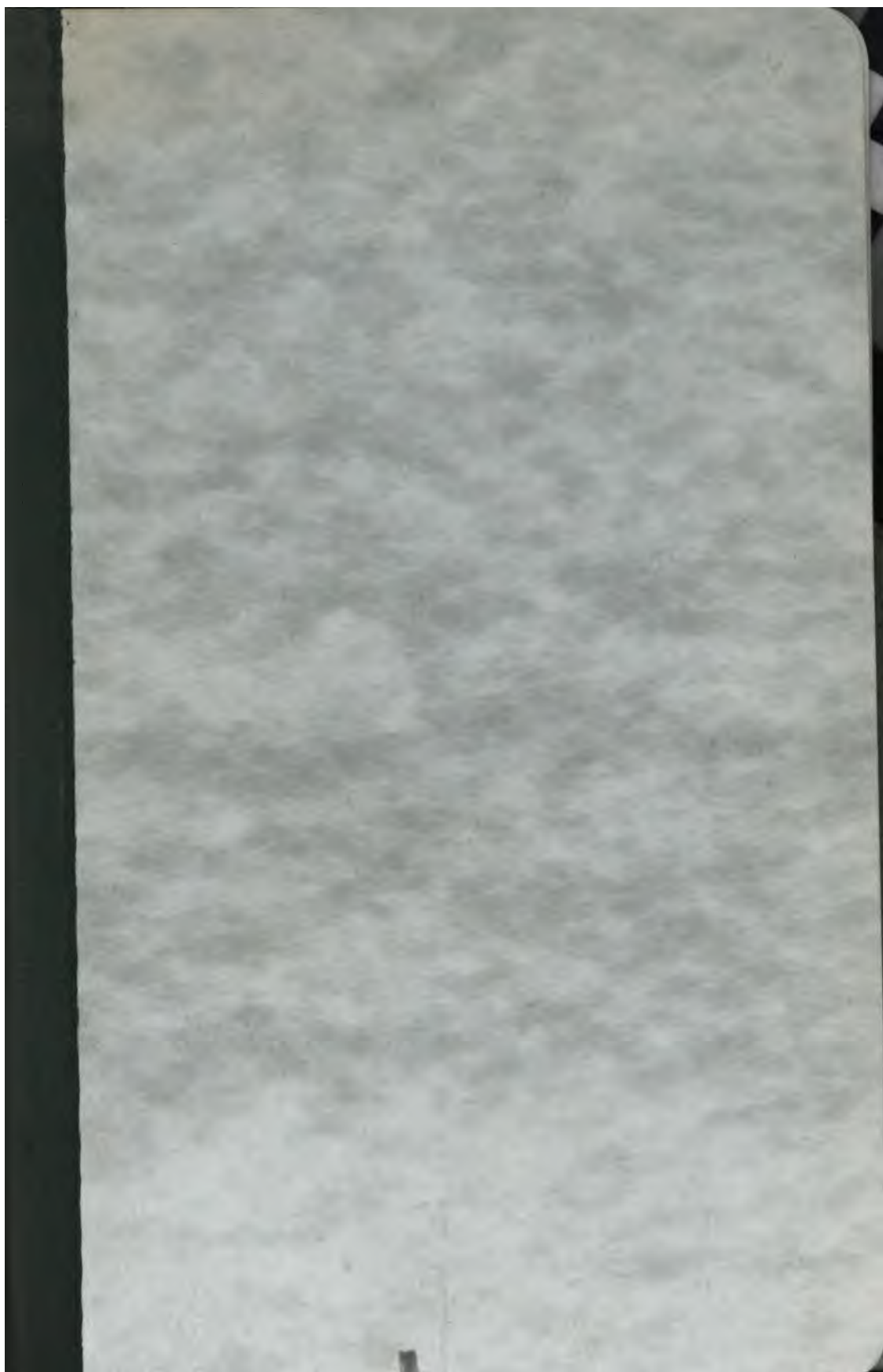
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



*7.11



DAS
— Sammel
RKUNDENWESEN KARLS IV.
UND SEINER NACHFOLGER.

(1346—1437.)

VON

THEODOR LINDNER.

//



STUTTGART.

Verlag der J. G. COTTA'schen Buchhandlung.

1882.

DD165
L56

Herrn Archivrath Prof. Dr. Colmar Grünhagen

und

Herrn Stadtbibliothekar Dr. Hermann Markgraf

in Breslau.



Liebe Freunde!

Das Buch, um dessen freundliche Entgegennahme ich Sie bitte, ist ein Werk mühseligster Arbeit. Sie kennen die Ursache seiner Entstehung. Die Herren v. Sybel und Sickel forderten mich auf, für die von ihnen herausgegebenen „Kaiserkunden in Abbildungen“ die luxemburgische Periode zu bearbeiten, und ich glaubte mich dem ehrenvollen Antrage nicht ziehen zu dürfen. Freilich war mir von vornherein klar, wie schwierig die Durchführung sei. Es war durchaus erforderlich, vorher dem gesammten Urkundenwesen jener Zeit eine eingehende Untersuchung zuzuwenden. Ein bisher ganz unbebautes Gebiet der Forschung lag vor mir, in dem es die besten Wege anzulegen galt. Eine solche Aufgabe hat wohl großen Reiz, aber auch grosse Bedenken; mannigfache Irrthümer, zu übersehen von wichtigen Punkten sind unvermeidlich, und nachfolgende Arbeiter können leicht mit bessernder Hand die Fehler der ersten Anlage nachweisen.

Dank der allseitigen Unterstützung, welche mir in erster Stelle von der Kgl. preussischen und von so vielen andern Archivverwaltungen gewährt wurde, war es mir möglich, einen umfangreichen Stoff zu sammeln. Die preussischen Staatsarchive haben nach den von mir aufgestellten Gesichtspunkten Berichte über sämmtliche Originale, welche sich in ihrer Verwahrung befinden, und übersandten die gewünschten Stücke zur Einsicht. Ausserdem besuchte ich eine Reihe von Archiven persönlich: die preussischen Staatsarchive zu Düsseldorf und Koblenz, die Staatsarchive zu Dresden, Wien, München, Stuttgart und Darmstadt, die Archive des Metropolitankapitels, der Universität, der Stadt und des böhmischen Museums zu Prag, die Stadtarchive von Dortmund, Frankfurt und Köln, und konnte auch in einzelnen kleineren Archiven gelegentliche Kenntniss

von für mich wichtigen Stücken nehmen. Es war nicht in allen Archiven möglich, sämtliche vorhandenen Originalurkunden dieser Zeit einzusehen. In München z. B. ist die Masse eine so gewaltige, dass sie in der verhältnissmässig kurzen Zeit, welche mir zur Verfügung stand, nicht entfernt zu überwältigen war, um so mehr, da dort das Heraussuchen der Kaiserurkunden aus späteren Jahrhunderten mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Ausserdem bin ich oft genöthigt gewesen, über Frage mancherlei Art mir briefliche Belehrung zu erbitten, und Sie meine lieben Freunde, wissen selbst am besten, wie oft ich Ihre Dienste in Anspruch nehmen musste! Ueberall und stets habe ich das freundlichste Entgegenkommen gefunden, und wenn ich die Namen aller der Herren, welche mir in irgend einer Weise gütige Förderung gewährt haben, aufzählen wollte, so würde sich eine gar lange Liste ergeben. Ich unterlasse es daher, in der Ueberzeugung, keinen dadurch zu verletzen, denn es ist ja echte Gelehrtenart, freudig und selbstlos Anderer Forschung zu unterstützen. Nur die lebenswürdige Bereitwilligkeit, mit welcher die Herren am hiesigen Staatsarchive, die Herren Staatsarchivar Dr. Keller und Dr. Philippi, sich so langdauernder Mühwaltung für mich unterzogen haben, darf ich nicht ohne besonderen Dank lassen.

Nicht die geringste Schwierigkeit war es dann, den gesammelten Stoff zu ordnen und zur übersichtlichen Darstellung zu bringen. Wie weit mir das gelungen ist, muss ich Ihrem und der sonstigen Fachgenossen Urtheil überlassen. Nicht selten hätte sich Gelegenheit geboten, die Ansichten anderer Forscher zu kritisiren und zu bekämpfen, aber ich zog es vor, die Polemik zu unterlassen, in der Meinung, meine Gründe ausreichend dargelegt zu haben.

Und so bitte ich Sie denn, mein Buch nachsichtig zu beurtheilen und in der Widmung desselben das Zeugniß zu sehen, dass auch jahrelange weite Trennung der alten Freundschaft keinen Abbruch zu thun vermochte.

Münster, den 3. August 1882.

Inhalt.

	Seite
I. Kapitel. Gruppen und äussere Merkmale der Urkunden	1—12
A. Die Diplome	1
B. Die Patente	7
C. Die Briefe	11
II. Kapitel. Die Reichskanzlei, die Nebenzkanzleien und deren Beamte	13—38
A. Die Erzkanzlerwürde	13
B. Das Kanzleipersonal Karls IV.	15
a. Die Kanzler	15
b. Protonotare, Notare und Registratoren	18
I. Registratoren	19
II. Notare und Protonotare	21
c. Nebenzkanzleien	26
C. Das Kanzleipersonal unter Wenzel	28
D. Das Kanzleipersonal unter Ruprecht	32
E. Das Kanzleipersonal unter Sigmund	33
III. Kapitel. Die Besiegelung und die Siegel	39—75
A. Stoff der anhängenden Siegel und ihre Befestigung	39
B. Die Siegel Karls IV.	44
C. Die Siegel Günthers von Schwarzburg	59
D. Die Siegel Wenzels	60
E. Die Siegel Ruprechts	64
F. Jost von Mähren	65
G. Die Siegel Sigmunds	65
IV. Kapitel. Ueber einzelne Urkundenformeln	76—85
A. Invocatio	76
B. Der Titel	78
C. Schlussformeln	82
D. Wappenbriefe	84

V. Kapitel.	Das Monogramm
VI. Kapitel.	Der Correcturvermerk
VII. Kapitel.	Eigenhändige Unterschrift des Königs (Kaisers) und Recognition der Kanzler. Notarielle Beglaubigung
VIII. Kapitel.	Die Unterfertigung
IX. Kapitel.	Der Registraturvermerk
X. Kapitel.	Unterzeichnungen der andern vertragschließenden Partei
XI. Kapitel.	Sonstige Bemerkungen der Kanzlei auf den Urkunden
XII. Kapitel.	Die Kanzleireform unter Karl IV.
XIII. Kapitel.	Der Beurkundungsbefehl
XIV. Kapitel.	Der unterfertigende Beamte und die Ausstellung der Urkunden
XV. Kapitel.	Die Concepte und Formelbücher
XVI. Kapitel.	Das Register Karls IV.
XVII. Kapitel.	Die Registrirung
XVIII. Kapitel.	Die Register Wenzels, Ruprechts und Sigmunds
XIX. Kapitel.	Membranen
XX. Kapitel.	Fertig eingelieferte Urkunden. Neuausfertigungen. Officielle Kopieen
XXI. Kapitel.	Zur Datirung
XXII. Kapitel.	Erschlichene Urkunden und Fälschungen
Urkundenanhang



I. Kapitel.

Gruppen und äussere Merkmale der Urkunden.

Wie die Besiegelung der Abschluss der Beurkundung ist und das Siegel unter allen Umständen das entscheidende Merkmal der Beglaubigung bildet, so lassen sich die Urkunden der kaiserlichen Kanzlei in der gesammten Luxemburgischen Periode von diesem Gesichtspunkte aus in drei grosse Gruppen theilen: 1) die mit anhängendem Siegel ¹⁾, welche am besten als Diplome zu bezeichnen sind, 2) die mit aufgedrücktem Siegel, welche ich Patente zu nennen vorschlagen möchte, und 3) Briefe. Jede dieser Gruppen hat ausserdem noch ihre eigenen Merkmale, die den Unterschied bestimmter fassen und begründen lassen.

A. Die Diplome.

Das anhängende Siegel kann sein: die goldene Bulle, das Majestätssiegel mit seinen Nebenformen (Hofgerichtssiegel, Landessiegel), oder das kleine Insiegel (Secret); es kann befestigt sein mittelst Schnur oder Pergamentstreif. Die äussere Gestalt der Urkunden selbst wird durch diese verschiedenen Arten nicht berührt.

Zunächst ist allen Diplomen gemeinsam der Schreibstoff, das Pergament.

¹⁾ Ich wähle mit Absicht diesen Ausdruck, als den in den Urkunden selbst gebrauchten; vgl. im Uebrigen Grottefend Ueber Sphragistik 19 ff. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV.

Die kaiserliche Kanzlei gebrauchte in der Regel deutsches Pergament, welches sich von dem italienischen dadurch unterscheidet, dass beide Seiten gleich bearbeitet sind, wenn auch die Schriftseite manchmal etwas mehr geglättet ist. Natürlich ist dasselbe nicht immer von gleicher Stärke und Weichheit. In den ersten Zeiten Karls kommt manchmal auffallend dünnes vor, sonst ist es unter ihm und Wenzel meist recht stark und haltbar; unter Ruprecht und noch mehr unter Sigmund ist es oft sehr weiss und meist weniger fest. Wie es scheint, besorgte der Beamte, welcher die Siegelung unter sich hatte, das Pergament und erhielt dafür einen entsprechenden Antheil an den Gebühren¹⁾. Wenn der Kaiser in Frankfurt weilte, mussten die Juden das nöthige Pergament in die Kanzlei liefern²⁾, doch wird diese Abgabe wahrscheinlich in Geld geleistet worden sein. Indessen kommt hin und wieder auch das italienische Pergament vor, welches sich durch grössere Steifheit und durch die glatte, gelbe oder bräunliche Rückseite kenntlich macht. Da, wie wir sehen werden, manche Urkunden fertig geschrieben in die Kanzlei gebracht und dort nur vollzogen wurden, ergab sich leicht eine Ungleichmässigkeit im Pergament³⁾; vielleicht wurde auch in einzelnen Fällen den Empfänger gestattet, die Schreibunterlage zu liefern, um ihnen einige Ersparniss an den Kosten zu gewähren. Wenn die Kanzlei auf weite Reisen ging und sich mit Material nicht ausreichend versorgte, blieb nichts übrig, als Pergament zu kaufen, wie es gerade zu haben war. Daher erklärt es sich, wenn während der Fahrten nach dem Westen oder gar nach

¹⁾ Wenigstens wird in der goldenen Bulle (Olenschlager Neue Erläuterung der goldenen Bulle, Kap. 29) dem Sigillator „pro cera et pergamento“ zu den für die Reichsfürsten ausgestellten Lehnbriefen eine Vierdung zugesprochen.

²⁾ „dienen in unser cancellarie mit permunte“ (Senckenberg Selects juris 1, 637), doch versprach der Kaiser am 13. Juli 1360, sie damit nicht höher zu drängen, als Rath und Stadt mit ihnen überein kommt (Olenschlager Erläut. UB. 87).

³⁾ Bei weiterer Forschung ist auf diesen Umstand jedenfalls zu achten. Namentlich bei Privilegienbestätigungen für Klöster habe ich öfters anderes Pergament gefunden.

man vorzugsweise das andersartige Pergament angewandt meint¹⁾. — Farbigen Pergament wurde nicht gebraucht.

Die Blätter sind je nach dem Inhalte, den sie tragen, von sehr verschiedener Grösse, und der Schreiber hatte bei der Auswahl einen guten Ueberblick haben. Immer

ist dabei sozusagen auf den Anstand gehalten. Der Bug (oben unten) ist von verhältnissmässiger Breite, oben und an den Seiten ein ausreichender Rand frei gelassen; so kümmerliche

Fetzen, wie sie früher die kaiserliche Kanzlei hin und her ergehen liess, kommen nie vor. Dass zwei Blätter für

eine Urkunde zusammengeheftet wurden, habe ich nur sehr selten gefunden und man wandte da besondere Vorsichtsmassnahmen an, um den Verdacht einer Fälschung zu vermeiden.

Die sehr umfangreiche Urkunde, in welcher Karl am 11. Nov. 863 dem Erzbischofe Kuno von Trier Versprechungen für die Wahl Wenzels machte, besteht aus zwei Pergamentblättern,

die so zusammengefügt sind, dass der obere Rand des zweiten den zurückgebogenen Rand des ersten umfasst. Den

Zusammenhalt gibt ein durchgezogener breiter Pergamentstreifen, welcher an beiden Seiten wieder befestigt ist durch

mittelst zwei Löchern hindurchgezogene schwarze Schnur, an welcher das Secretsiegel hängt. Da dasselbe nur

zur Sicherung der Heftung diente, trägt die Urkunde ausserdem

in regelmässiger Weise das Majestätssiegel an schwarzer Schnur. Oben am Rande des zweiten Blattes, um

das unträgliche Einschleichen von Text zu verhindern, steht in der Mitte dieselbe Fertigung wie auf dem Buge: per Cesarem Augustum Jaurensis²⁾. — Einfacher verfuhr man bei der aus

zwei Theilen zusammengenähten Urkunde Sigmunds vom 10. December 1416, betreffend den Streit zwischen Herzog

Alf von Berg und Erzbischof Dietrich von Köln. Da ist eine blaurothe Schnur, an welcher das Siegel hängt, durch

einzelne Löcher um den Rand der ganzen Urkunde herumgezogen³⁾.

¹⁾ Z. B. bei den Römerzügen Karls, bei dessen Aufenthalt in Metz im Jahre 840 u. s. w.

²⁾ Original in Koblenz; Reichstagsacten 1, 11.

³⁾ Original in Düsseldorf; Lacomblet 4, 107.

Ein Transfix habe ich nur einmal gesehen. Eine am 6. Januar 1354 gegebene Erläuterung an dem Punkt der am 3. Januar gefällten Entscheidung zwischen dem Bischof Gerlach von Mainz und Kuno von Falkenberg. Nebenurkunde ist mittelst grünrother Schnur, an welcher ein Secret hängt, auf den unteren Theil der Haupturkunde festigt. Im Texte wird das Transfix bezeichnet als „Brief, den wir durch den grösseren gezogen haben“.

Die Form des Blattes ist die eines länglichen Blattes. Nur sehr grosse Urkunden sind manchmal quadratisch. Der Schreiber nahm das Pergament so, dass er es der Länge nach beschrieb; selten ist der Text höher als breit, nur bei umfangreichen Stücken und auch dann nicht in einem Missverhältniss. Ich weiss mich ausser unzweifelhaften Urkunden und Kopieen nur zweier Urkunden zu erinnern, die die schmale Seite nach oben genommen ist, von diesen ist die eine sicher nicht in der königlichen Kursive geschrieben worden²⁾. Meist wurde das Blatt liniirt, Spalten häufig zwei, und Querlinien gezogen, theils mit Blei gedrückt, theils mit Blei- und Braunstift. Hinterher wurde sie oft wieder weggewischt. Doch sind auch viele Urkunden namentlich weniger sorgfältig geschriebene, ohne Linien.

Die Frage, wer die Urkunden schrieb, und andere zusammenhängende können uns erst später beschäftigen. Nur noch einige Bemerkungen über die Schrift der Urkunden Karls aus dessen ersten Jahren zeigen verschiedene Schreibschulen. Neben dem unschönen, damals in Deutschland üblichen Zuge, wie ihn auch die Urkunden Ludwigs von Baiern zeigen, machen sich namentlich Schriften geltend, die den Formen der päpstlichen Kanzlei nahe stehen, die jedoch nicht selten einem sehr schönem Character. Die

¹⁾ In derselben Weise scheint das Transfix vom 28. Januar 1354 in der Böhmer Cod. dipl. Moenofranc. 633 befestigt zu sein: Mit einer Urkunde, die durch den grossen Brief „gehaftet“ ist mit unsern Urkunden kleinem Insigne. Vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen.

²⁾ Vom Jahre 1348, vgl. unten Kap. XX. Die andere vom Jahre 1356 für die Karthause bei Prag (in Wien) bietet äusserlich keinen Grund und mag irgend ein Zufall die Abweichung verschulden.

Die erste Periode haben meist Initialen, welche zwar nicht, wie manchmal unter Ludwig, ganze Figurenzeichnungen enthalten, mitunter äusserst kunstreich ausgeführt sind. Die schönste Urkunde Karls, welche ich kenne, ist die vom 12. Mai für das Prager Erzbisthum, welche die ganze obere Zeile verziereten Initialbuchstaben und solche auch im Texte enthält¹⁾. Natürlich sind nicht alle Urkunden mit gleicher Ausstattung, aber das beginnende W(ir) oder K(arolus) ist immer im Initialencharacter gehalten. Da wie in den Jahren auch in den Urkunden diese Anfangsbuchstaben nachlässig gezeichnet wurden, sind sie manchmal vergessen worden und weggeblieben. Hin und wieder hat dann ein späterer Epigone sich bemüssigt gefühlt, das Fehlende nachzutun.

Von der Mitte der fünfziger Jahre ab beginnen die grossen Unterschiede der Hände sich zu verwischen, zugleich wird der ganze Character ein einfacher und schmuckloser. Seit der Anfang wurde meist nicht besonders oder doch nur mässig verstärkten Buchstaben hervorgehoben. Mit den verlebenden sechziger Jahren etwa wird der Ductus immer gleichförmiger und gewinnt einen bestimmten Character, der unter Wenzel bis zur Einförmigkeit ausprägt. In den nach der Invocation beginnenden Stücken wird das I(n nomine) schon mässig als Initial behandelt, aber es kommt nun auf, dass in der ersten Zeile die Anfangsbuchstaben des Titels bedeutend tiefer zu ziehen und zu verschnörkeln. Das bleibt auch noch in den sorgfältiger geschriebenen Diplomen Ruprechts und Sigmunds, doch finden sich bei letzterem wieder schöne kunstreiche Initialen.

Der Text selbst wird gleichmässig fort geschrieben ohne Abstände, auch das Eschatokoll (Signumszeile, Zeugen, Datum etc.) ist nicht getrennt. Anfänglich erhält die eigentliche Recognoscirung ihre besondere Zeile, später hört das Datum und der Recognoscent schliesst sich unmittelbar an den Text an. In den Anfangsjahren Karls und vereinzelt auch

¹⁾ Abgebildet in den KU., welche überhaupt für den Schriftcharacter reichende Belege bringen werden.

später ist die letzte Zeile manchmal gesperrt geschrieben, den ganzen Raum auszufüllen.

Nachdem die Urkunde fertig geschrieben war, wurde untere von der Schrift frei gebliebene Streifen nach innen gebrochen, so dass der Rand gewöhnlich bis dicht an die letzte Zeile des Textes reicht. Diesen umgeschlagenen Streifen nennen wir „Bug“; in der früheren Kanzleisprache hieß er „plica“. Er ist verschieden breit, selten weniger als ein Finger, oft aber sehr viel mehr. Namentlich Sigmarische Kanzlei entfaltete darin zeitweise eine gewisse vornehme Verschwendung.

Auf die rechte Seite des Bugs schrieb der Unterfertigte seine Formel und Namen, und nachdem der Registrator seinen Vermerk auf den Rücken gesetzt hatte, war die Urkunde zur Besiegelung fertig.

Nach derselben Weise wurde der obere Theil des Blattes ebenfalls nach innen umgeschlagen, etwa so, dass der obere Rand des Bugs berührte, die Schrift demnach verdeckt wurde. Endlich wurde das so zusammengelegte Blatt von den Seiten nach der Mitte mehr oder weniger breit zusammengeschlagen. Die Urkunde nahm so einen geringeren Raum ein und ihre innere Schriftseite war sorgfältig geschont. — Diese unzweifelhaft von der Kanzlei ausgehende und im Wesentlichen stets gleichmässige Faltung ist freilich oft durch späteres Zusammenbrechen in andere Form zerstört und unkenntlich gemacht worden.

Es gibt auch Diplome in Buchform. Die Originalhandschriften der goldenen Bulle sind sämmtlich Codices¹⁾. Privilegienbestätigungen für Bisthümer, welche alle früheren Kaiserurkunden u. dgl. im ganzen Wortlaut aufnahmen, gestalteten sich oft so umfangreich, dass es nicht möglich war, sie auf Einem Pergamentblatte unterzubringen. Heftete man aber mehrere zu einer Rolle zusammen, so war, ganz abgesehen von der Unschönheit und Unbequemlichkeit, es nicht gut möglich.

¹⁾ Ich habe die Exemplare von Böhmen und Mainz in Wien, das Trierer in Stuttgart, das kölnische in Darmstadt und das Frankfurtgesehen und verglichen.

lich, jedes Blatt als authentisch zu bezeichnen. Daher zog man ganze Hefte vor, welche einheitlich besiegelt werden konnten, indem die Siegelschnur durch ein unten in der Nähe des Rückens durch alle Blätter geschnittenes Loch locker hindurchgelegt wurde. So war das Lesen nicht gehindert und doch die Einheit des Ganzen legitimirt. Ich kenne Privilegienbestätigungen in dieser Gestalt für die Erstifter Köln und Trier von Ruprecht und Sigmund aus den Jahren 1401 und 1414, in Düsseldorf, Berlin und Koblenz.

Die Sprache der Diplome ist theils die lateinische, theils die deutsche ¹⁾. Wenn erstere unter Karl IV. vielleicht noch überwiegt, so nimmt sie unter seinen Nachfolgern entschieden zu Gunsten der heimischen ab, so dass von Wenzel an die Zahl der deutschen Diplome ganz bedeutend grösser ist. Ueberhaupt wurden häufig Urkunden doppelt, lateinisch und deutsch in je einem Exemplar, ausgestellt.

B. Patente.

Das charakteristische Kennzeichen der Patente ist, dass sie das Siegel aufgedrückt tragen.

Der Schreibstoff ist überwiegend Pergament, doch auch daneben, besonders in der späteren Zeit, Papier. In der äusseren Anordnung unterscheiden sie sich nicht wesentlich von den Diplomen, nur ist ihre ganze Ausstattung eine geringere und an ihre Herstellung und Schrift weniger Sorgfalt gewandt. Das Blatt wird auch bei ihnen quer genommen, die Schrift geht ohne Absatz weiter von Anfang bis zu Ende. Der Titel und seine Anordnung ist wie bei den Diplomen, aber er wird nicht besonders durch Initialen oder grössere Buchstaben hervorgehoben. Liniirung fehlt fast immer. Monogramm, Zeugen u. dgl. kommen nie vor. Die Form des Eschatokolls ist eine schwankende. Die Besiegelung wird manchmal gar nicht erwähnt, auch der Annus Christi wird nicht selten weggelassen, ohne dass jedoch darin eine bestimmte Regel befolgt wäre,

¹⁾ In der Luxemburgischen Kanzlei Karls wurde auch in welscher Sprache geurkundet.

denn ebenso oft ist beides ausdrücklich angegeben. Die Unterfertigung steht rechts unmittelbar unter dem Text, in spatio, wie der Kanzleiausdruck lautet ¹⁾). Registrirungsnoten fehlen stets.

Der Inhalt der Patente ist fast immer ein Befehl an bestimmte Personen, der sich an eine kaiserliche Verfügung anlehnt und sehr oft durch eine Formel des Inhaltes: „Embieten N. N. unsere Huld und alles Gute“ u. dgl. eingeleitet wird. Diese kaiserliche Verfügung ist oft gleichzeitig durch Diplom beurkundet, und die Patente enthalten dann die Ausführungsbefehle an verschiedene Personen oder geben diesen von dem Geschehenen Nachricht, oder fordern sie auf, den Begnadigten in seinem Rechte zu schützen und nicht zu hindern u. dgl. Auch Geleitsbriefe, Empfehlungen, Inschutznahmen, Einladungen zum Reichstage und ähnliche Dinge bilden oft den Inhalt der Patente, so dass man ihren Zweck im Gegensatz zu den Diplomen, welche sich auf dauernde Verhältnisse beziehen, als einen mehr auf den Augenblick gerichteten bezeichnen kann. Doch gibt es keine bestimmte Grenze, denn alles, was in den Patenten sich findet, kann auch unter hängendem Siegel, sowohl dem grossen als dem kleinen, verfügt werden.

Wahrscheinlich ist die Zahl der erlassenen Patente eine sehr viel grössere gewesen, als die der Diplome ²⁾). Doch sind sie viel seltener in den Archiven aufbewahrt worden und daher zum grössten Theil verloren gegangen. Immerhin sind ihrer genug da und ihre Zahl mehrt sich beträchtlich mit den fortschreitenden Jahrzehnten unserer Periode.

Das aufgedrückte Siegel ist in der Regel das kleine, das Secretsiegel, dasselbe, welches auch als hängendes verwandt wird. Es ist immer in rothem Wachs aufgedrückt und darüber zum Schutze eine viereckige, quadratische oder rautenförmige Papierdecke gelegt. Diese war vorher angefeuchtet auf den Stempel geschlagen worden, so dass sie das Bild des Siegels mehr oder minder deutlich aufnahm, und wurde dann mit

¹⁾ Vgl. Lacomblet 4, n. 90: haben — wir — unse ingesigele up spatium dis briefs doin drucken.

²⁾ Siehe unten Kapitel XIV.

Einem Leim auf das Wachssiegel geklebt. Auf diesem haftete ein Blättchen je nach der Bindekraft des Leims; häufig ist abgefallen, manchmal aber auch mit dem Siegel zu einer Masse zusammengebacken. Wenn die Papierdecke gleich auf das Wachs aufgelegt und dann erst der Stempel aufgedrückt worden wäre, würde nicht das Siegel in dem Wachs so scharf und regelmässig, häufig viel deutlicher, als auf dem darüberliegenden Papier ausgedrückt sein.

In der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle ist das Siegel auf dem Rücken des Schriftstückes angebracht, doch findet es sich auch auf der Schriftseite mitten unter dem Texte in spatio. Unter Karl kommt das nicht selten vor, während ich unter Wenzel und Ruprecht nicht gesehen zu haben glaube. Unter Sigmund fand der Gebrauch jedenfalls wieder Aufnahme und scheint am Schluss seiner Regierung in der Kanzlei fast allgemein herrschend geworden zu sein. Ob ein grundsätzlicher Unterschied zwischen beiden Besiegelungsformen bestanden hat, will ich nicht entscheiden, wenn ich ihn auch nicht für wahrscheinlich halte ¹⁾. Der ursprüngliche Gebrauch war jedenfalls, die Siegel in dorso anzubringen, und wenn der Text die ganze Seite einnahm, war das auch allein möglich. Doch musste sich bald der praktische Gesichtspunkt geltend machen, dass das unter dem Text aufgedruckte Siegel besser geschützt wird, und wenn der Raum reichlich vorhanden war, empfahl sich diese Weise. Daher die wohl absichtliche Aenderung unter Sigmund, und wenn ich mich nicht irre, haben die gedruckten Papier-Patente der kaiserlichen Kanzlei der späteren Jahrhunderte immer das Siegel nach innen. In einer Kanzleifzeichnung unter Sigmund ²⁾ werden „membrane sub minori impresso in arcibus sigillate“ unterschieden von „sub minori impresso in mediis arcibus“. Arcus, was sonst Rückseite bedeutet, heisst hier wohl nur Blattseite. Bei den ersteren stand das Siegel jedenfalls tiefer; es kam lediglich darauf an, wie viel

¹⁾ Von zwei Patenten Sigmunds vom 9. März 1437, beide denselben Gegenstand betreffend (in Dresden), hat das eine das Secret in spatio, das andere in dorso.

²⁾ Siehe Kap. XIX.

Text aufgeschrieben wurde. Die in mediis arcibus besiegelten Blätter konnten nur ganz kurze Texte über dem Siegel tragen waren demnach hauptsächlich bestimmt, solche von grösserem Umfange aufzunehmen, so dass die Siegelseite als Rückseite genommen wurde.

Ausser dem Secretsiegel wird auch das Hofgerichtssiegel aufgedrückt. Das Hofgericht führte überhaupt kein Secret und obgleich, wie wir unten sehen werden, das Rücksiegel bei ihm nur ein verkleinertes Bild der Vorderseite gab, kam doch als Sig. impressum nur die grosse Vorderseite in Anwendung. Dabei bediente man sich ganz ausschliesslich gelbes Waxes. Ob eine Papierdecke darüber gelegt wurde, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, da ich nie eine gefunden habe, vermüthe es aber. Da das Siegel ziemlich gross und von viel höherem Relief als das Secretsiegel war, ist es meist ganz abgesplittert. Es befindet sich immer auf dem Rücken.

Erst unter Sigmund wird auch, doch nur ausnahmsweise, das grosse Majestätssiegel aufgedrückt. So auf einem Mandate an Bebenhausen, betreffend Kriegsrüstung, vom 10. Juni 1426 (in Stuttgart); an Ludwig von Baiern, betreffend den Frieden mit Brandenburg, vom 5. Juli 1431 (in München); auf einer Vorladung an Herzog Friedrich von Sachsen, vom 1. October 1434 (in Dresden), alle drei Male in gelbem Wachs, in letztem Falle mit erhaltener Papierdecke; endlich auf einem Mandate, betreffend einen Streit zwischen dem Herzog von Sachsen und dem Burggrafen von Meissen, vom 3. Januar 1437 (in Dresden), rothes Wachs unter Papierdecke.

Auch die Patente sind in bestimmter Weise gefaltet. Zuerst wurde der obere Rand umgeschlagen, dann das Blatt an den beiden Seiten zusammengebrochen, so dass es zusammengelegt ein längliches Viereck mit der Schmalseite nach oben bildete, in dessen oberer Hälfte das Siegel aufgedrückt ist. Ein Bug ist demnach bei ihnen nicht vorhanden.

Zu bemerken ist noch, dass die Patente zum allergrössten Theil, namentlich unter Karls Nachfolgern, in deutscher Sprache abgefasst sind.

C. Die Briefe.

Als Schreibstoff diente für dieselben fast ausschliesslich Papier, nur unter Karl IV. wurde vielfach auch Pergament für sie verwandt.

Entscheidende Merkmale ausser der Besiegelung sind einmal die auf die Rückseite geschriebene Adresse, dann die eigenartige Anordnung des Titels. Derselbe steht von dem Texte des Briefes gesondert über demselben, gewöhnlich in zwei Zeilen gegliedert, in der Mitte des Blattes¹⁾. Dabei fällt, wenn der Brief in deutscher Sprache abgefasst ist, das einleitende Wort „Wir“ weg. Die Schrift ist meist ziemlich flüchtig, die Unterfertigung steht rechts unter dem Texte, Registraturvermerk fehlt stets. In dem Datum ist die Jahreszahl weggelassen, auch die Besiegelung wird nicht erwähnt. Beides kann als Regel gelten, da die Ausnahmen selten sind²⁾.

Das Blatt, welches wie bei Diplomen und Patenten der Breite nach beschrieben war, wurde immer in derselben Weise gefaltet³⁾. Der obere Rand wurde erst ziemlich schmal nach innen umgebrochen, dann das Blatt an den Seiten so zusammengeslagen, dass der eine Flügel den andern überdeckte. Die Adresse wurde so geschrieben, dass sie der Breite nach gehend links den umgebogenen Rand, rechts den offenen unteren Rand hatte, also ihre Zeilen mit denen des inneren Textes einen rechten Winkel bilden. Auf der Adresse, parallel deren Linien, wurden dann zwei senkrechte Einschnitte gemacht, welche auch die beiden übereinandergeschlagenen Flügel durchbohrten. Durch diese Schnitte wurde ein Pergamentstreifen gezogen, auf dessen auf dem Rücken zusammengelegte Enden das Siegel gedrückt wurde. Dasselbe ist immer das Secretiegel in rothem Wachse mit aufgelegter Papierdecke. Der Brief konnte somit nur geöffnet werden, wenn der Streifen

¹⁾ Einige Ausnahmen in Kap. IV. B.

²⁾ Vgl. Kap. IV. C.

³⁾ Die einzigen Ausnahmen bilden die Briefe Karls IV. an das Prager Domkapitel vom 17. Februar 1354 (Kap. II. B.), und Sigmunds an den Hochmeister vom März 1435 (Kap. II. G.).

durchgeschnitten und das Siegel, das dabei meist zu Grunde ging, zerbrochen wurde. Immerhin war der Verschluss sehr mangelhafter, da von der offenen Seite leicht ein grosser Theil des Inhaltes gelesen werden konnte. Weil die Briefe auch zusammengefaltet noch ziemlich gross waren, so sind sie meist noch einmal so zusammengelegt worden, dass die rechte Seite der Adresse zurückgeschlagen und das Siegel dadurch mehr geschützt ist. Wahrscheinlich thaten das die Ueberbringer aus Bequemlichkeitsrücksichten.

Die Sprache der Briefe ist, abgesehen von der Zeit Karls fast stets die deutsche.

II. Kapitel.

Die Reichskanzlei, die Nebenzkanzleien und deren Beamte.

A. Die Erzkanzlerwürde.

Die Erzkanzlerwürde des heiligen römischen Reiches wird von den drei kurfürstlichen Erzbischöfen geführt, denen sie die goldene Bulle ausdrücklich bestätigte. Der von Mainz ist Archicancellarius „per Germaniam, in deutschen Landen“, der Kölner „per Italiam, in Italien“ oder „über Berg“, der von Trier „per Galliam et regnum Arelatense, durch Welschland, par Romance terre“. Es kam darauf an, wo sich der Kaiser gerade aufhielt; derjenige Erzkanzler, in dessen Amtsbezirke die an die Person des Herrschers gebundene Reichskanzlei verweilte, war ideell deren höchstes Haupt. Der Ausstellungsort der Urkunde, nicht, wie in früheren Jahrhunderten, Gegenstand oder Ort, dem sie galt, war entscheidend ¹⁾).

In der feierlichen Recognitionsformel, welche sich bis zu Karl IV. hinübergerettet hatte, wurde des Erzkanzlers Namen in der alten Weise aufgeführt. Bei den festlichen Aufzügen, welche jeden Reichstag eröffnen sollten, trug der Erzkanzler, in dessen Amtsbezirke dieser gehalten wurde, alle königlichen oder kaiserlichen Siegel an einem silbernen Stabe, der zwölf Mark

¹⁾ Vgl. die Bemerkungen bei Huber Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. (HR.) Einleitung S. 38.

wog und von den drei Erzkanzlern auf eigene Kosten zu beschaffen war, voran. Wenn sich der Kaiser zum Festmahl niedergesetzt hatte, empfingen nach dem Segensspruche die drei Erzkanzler vom Kanzler (der inzwischen den Stab gehalten hatte) denselben wieder, und ihn gemeinsam berührend legten sie ihn mit den daranhängenden Siegeln ehrfurchtsvoll vor dem Herrscher auf den Tisch nieder. Der gab sie sofort huldreich zurück, und der Erzkanzler, in dessen Bezirk man sich befand, trug während des Mahles das grosse Siegel an der Halskette. Den Stab (nebst den übrigen Siegeln) behielt der Kanzler, der nach bestimmter Vorschrift den Werth mit seinem Personal zu theilen hatte. Der Erzkanzler aber behielt das Majestätssiegel umgehungen, bis er in seine Herberge geritten war. Von dort schickte er es sofort durch einen berittenen Boten dem Kanzler, welchem das Pferd des Ueberbringers gleichfalls zufiel¹⁾. — Während des Mahles sass der Erzbischof von Trier stets dem Kaiser gegenüber, zu dessen Rechten, wenn man sich in Deutschland befand, mit Ausnahme der Kölner Erzdiocese, der Erzbischof von Mainz. In Italien und Gallien, sowie in seiner eigenen Erzdiocese hatte der Kölner, der sonst links sass, diesen Ehrenplatz²⁾.

Mit den eigentlichen Kanzleigeschäften hatten die Erzkanzler jedoch nichts zu thun³⁾, abgesehen davon, dass ihnen unter bestimmten Umständen gewisse Einkünfte von ausgestellten Diplomen gebührt zu haben scheinen. Die Erzbischöfe von Mainz hatten nach dem Interregnum sich bestrebt, grösseren Einfluss auf die Kanzlei zu gewinnen, indem sie das Recht, den Kanzler zu ernennen, beanspruchten⁴⁾ und bekanntlich haben sie für sich und ihre Nachfolger dieses Zugeständniss von den Königen Albrecht I. und Heinrich VII. erlangt. Karl IV. hat auch dem Erzbischofe Balduin von Trier am 8. Februar 1354 für dessen Amtsbezirk die Hut der Siegel, Einkünfte der Erzkanzlei, Ernennung und Absetzung der

¹⁾ Olenschlager a. a. O. Kap. 26.

²⁾ Olenschlager a. a. O. Kap. 3.

³⁾ Ueber die eigenhändige Recognoscirung Ludwigs siehe unten S. 18

⁴⁾ Lorenz Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland, Preuss. Jahrb. 29, 490 ff.

kanzler, Protonotare und Notare, welche ihm ausserdem Gessam zu schwören hatten, zugesichert¹⁾ und dies Alles dem Erzbischofe Boemund am 9. Januar 1356 feierlich bestätigt²⁾. Der Erzbischofe Friedrich von Köln hatte er schon im November 1346 gestattet, das Erzkanzleramt in Italien durch einen Stellvertreter auszuüben³⁾.

In der goldenen Bulle ist von diesen Zugeständnissen nicht Rede, und es kann kein Zweifel sein, dass Karl wie Wenzel auch an sie nicht banden, Kanzler und andere Beamte unbefristet ernannten. Daher konnte Ruprecht, als der Erzbischof Johann von Mainz die alten Rechte in Anspruch nahm, ihm entgegen: „Das Reich habe allwegen die Kanzlei bestellt und kein Bischof von Mainz, wie die goldene Bulle beweise“⁴⁾. Auch Sigmund hat offenbar die Kanzler nach seiner Wahl verloren. Erst unter Friedrich III. gelang es dem Erzbischofe Johann von Mainz, die früheren Ansprüche zur Geltung zu bringen⁵⁾.

Der Titel eines Erzkanzlers der Kaiserin kam dem Abte von Fulda zu⁶⁾.

B. Das Kanzleipersonal Karls IV.

a. Die Kanzler.

Das wirkliche Oberhaupt der Kanzlei war der Hofkanzler: *regie cancellarius*, unsers königlichen Hofes Kanzler, oder *Wunghafter*: *sacre imperialis aule cancellarius*. Gewöhnlich trat er sich selbst in den Unterfertigungen nur *Cancellarius*. Außerhalb der Kanzlei nahm man es mit den Benennungen nicht so streng; die Protonotare wurden oft Unterkanzler und geradezu auch Kanzler genannt, wodurch viele Irrthümer entstanden sind.

Bei den folgenden Angaben sind mir die sorgfältig-

¹⁾ Urkunden-Anhang n. 3.

²⁾ Würdtwein *Nova subsidia* 13, 49.

³⁾ Lacomblet 3, 353.

⁴⁾ Olenschlager a. a. O. UB. 113.

⁵⁾ Gud. Cod. dipl. 4, 268 ff.

⁶⁾ HR. n. 2466, 69; 2588.

tigen Zusammenstellungen Hubers von grossem Nutzen gewesen. Ich verweise daher auf ihn für manche Einzelheiten und begnüge mich, aus meinem Materiale seine Angaben berichtigen oder zu ergänzen.

Nicolaus von Brünn, Decan von Olmütz, wird als Kanzler genannt in der Zeugenreihe vom 27. April 1349. Wahrscheinlich ging er damals als Gesandter nach Rom; vom 18. November ab unterschreibt er eigenhändig als Kanzler. Bis dahin sind die wichtigeren Urkunden alle ausgefertigt per manus (von den henden)¹⁾ des Protonotars Welislau. Am dem 21. Juni 1349 erscheint er als Propst von Prag, zum letzten Male am 28. August 1349. Die noch sehr spätere Kanzleiunterfertigungen der nächsten Zeit geben für die Bestimmung des Kanzlers keinen Anhalt, bis am 29. August 1351.

Bischof Johann VII. von Olmütz als solcher unterzeichnet erscheint. Er starb am 27. September 1351. Eigenhändige Unterschriften sind mir von ihm nicht bekannt. Ihm folgte

Bischof Preczlaus von Breslau, zuerst am 11. April 1353 (Staatsarchiv Breslau). Er starb zwar erst am 6. April 1354 und hat den Titel bis an sein Lebensende geführt, aber der That scheint er die Führung der Geschäfte bald an Johann von Neumarkt²⁾ überlassen zu haben, der auch wirklich Kanzler wurde. Zum ersten Male wird er als solcher genannt am 26. und 27. December 1353, am 1. und 3. Januar 1354, doch erscheint er in einer Urkunde vom 2. Januar noch einmal als Protonotar. Und merkwürdiger Weise nannte er selbst in einem Schreiben an den Breslauer Magistrat Frankfurt vom 21. Januar noch: *sacre regalis aule protonotarius*³⁾. — Johann war damals Bischof von Leitomischl;

¹⁾ Ueber die Bedeutung dieser Formel Kap. IV. C.

²⁾ Das Diplom vom 20. November 1353 (HR. 6088 in Koblenz) unterzeichnet: *per dominum cancellarium H.* Möglicherweise ist es eine nachträgliche Ausfertigung, da hier weder an Preczlaus noch an Johann von Neumarkt gedacht werden kann.

³⁾ Nach Mittheilungen von Dr. Markgraf finden sich in dem Breslauer Schöffenbuche noch folgende Notizen über Johann. Am 23. Juni 1349 wird durch Schöffenbrief dem „Herrn Johannes pfarrer zu Neuenmarkte, des ebenannten unsirs herren des kungis schryber“

er nach dem 12. Juli 1354 nach Olmütz versetzt wurde, scheint er das Kanzleramt, als dessen Inhaber er zum letzten Male am 8. Febr. 1364 genannt wird, niedergelegt zu haben. Dasselbe bekam nun, während es bisher nur in böhmischen Händen gewesen war,

Bischof Berthold von Eichstedt, ein Hohenzoller, ein Oheim des Burggrafen Friedrichs V. von Nürnberg, welcher damals vom Kaiser mancherlei Gunstbeweise erhielt. Berthold, der am 25. Januar 1365 zuerst als Kanzler erwähnt wird, begleitete seinen Herrn zur burgundischen Krönung nach Avignon, starb aber bereits am 18. September 1365. In seine Stelle trat wieder

Bischof Johann von Olmütz ein. Vom 29. Juni 1374 ab verschwindet jedoch sein Name aus den Urkunden, obgleich er erst 1380 gestorben ist, und eines Kanzlers wird unter Karl überhaupt nicht mehr Erwähnung gethan.

Protonotar Nicolaus von Cambrai erscheint fortan als der vornehmste Kanzleibeamte in allen Verrichtungen des Kanzlers. Gewiss eine sehr auffällige Thatsache, aus der man jedoch nicht schliessen darf, dass der Posten des Kanzlers überhaupt eingezogen wurde. In der Beamtenhierarchie konnte er kaum fehlen. Ich vermuthe daher, dass Johann seine Stellung dem Namen nach behielt, aber ihre Rechte und Pflichten nicht mehr ausübte und zwar desswegen, weil er bei Karl aus irgend welchen Ursachen in Ungnade gefallen war. So heisst es am Schlusse des von Johann verfassten Formelbuches¹⁾: Aliquando reputatus, nunc autem contemptus — cancellarius vester. So war ein Kanzler noch vorhanden, aber er erscheint nicht mehr fungirend.

Veranlassung des Königs ein Hof auf der Schmiedebrücke in der Ecke aufgereicht, „der ezwenne Jordans des juden gewest ist“, — in Vertretung durch einen Andern, da er nicht persönlich anwesend war. In die S. Vincencii 1354 schreibt Joh. Luth. epus s. reg. aule prothon. aus Frankfurt an den Rath, derselbe möge dieses Haus verkaufen, was der König am 23. Januar ebenfalls in Frankfurt genehmigt. Am 7. März erfolgt der Verkauf an den Juden Isaac. — Ueber seine frühere Thätigkeit siehe unten S. 21.

¹⁾ Kap. XV.

Einige Male hat in diesen Jahren (am 2. Mai 1375, 10., 15. Juni 1376) der Erzbischof Ludwig von Mainz Goldbullen eigenhändig recognoscirt ¹⁾. Nicht das Fehlen eines Kanzlers kann der Grund sein ²⁾, da der stellvertretende Nicolaus oft genug Goldbullen recognoscirt hat. Ludwig stand Karl, dem er seine Ernennung gegenüber Adolf von Nassau zu verdanken hatte, persönlich sehr nahe und war ganz dessen Gunst angewiesen ³⁾. Er weilte oft in des Kaisers Nähe und mag daher auch Antheil an den Geschäften genommen haben, so dass seine Ehrenstellung als Erzkanzler zeitweise eine practische Bedeutung erhielt.

b. Protonotare, Notare und Registratoren.

Den Hauptstamm der Kanzlei bildeten die Notarii, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen Notaren, den publicis et autoritate imperiali notarii, noch den Titel: Secretarii, heimliche Schreiber führen. In der goldenen Bulle heissen sie: magistri notarii dictatores. Einen vornehmeren Rang unter ihnen nehmen die Protonotarii, „Oberste Schreiber“ ein. Dieselben aus der grossen Zahl ihrer Untercollegen mit Sicherheit herauszufinden, ist nicht immer möglich; denn nur bei einzelnen Männern ist der höhere Titel mit Sicherheit bezeugt und auch dann beruht unsere Kenntniss nur auf Zufall. Wir wissen nicht einmal, ob ihre Anzahl eine bestimmte war. In den letzten Jahren Karls und den ersten Wenzels haben mindestens drei Männer gleichzeitig diese Stellung, während andere Jahresreihen hindurch sich Inhaber derselben nicht nachweisen lassen.

Unter den Notaren standen die Registratoren, da wir nachweisen können, dass einzelne von ihnen zu Notaren befördert wurden. Sonst hatten auch die Registratoren den Rang öffentlicher Notare. Auch unter ihnen mag es Abtugungen gegeben haben. Wenigstens nennt Johann von Galhausen sich selbst: *Supremus cancellarie imperialis registrator*

¹⁾ Vgl. Kap. VII.

²⁾ Wie Huber Reg. Einl. 38 meint.

³⁾ Meine Gesch. des deutschen Reiches unter König Wenzel 1, 23.

und in einer zweiten Stelle: *summus ac eciam stipendiatus — litterarum registrator* ¹⁾). Er bezog also festen Gehalt, was demnach nicht bei allen Registratoren der Fall war. Eine besondere Klasse von Correctoren, welche in der päpstlichen Kanzlei zwischen Notaren und Registratoren stand, hat, abgesehen vielleicht von einer kurzen Episode unter Karl ²⁾, in der kaiserlichen Kanzlei nicht bestanden.

Ausserdem sind noch urkundlich bezeugt die Titel: *Ingrossator* ³⁾, von Grossa die Reinschrift, und *Sigillator* ⁴⁾).

Welchen Geschäftskreis diese Beamten hatten, ist in einem anderen Zusammenhange zu erörtern, hier sollen nur die Persönlichkeiten festgestellt werden. Bemerket sei noch, dass die in eckigen Klammern eingeschlossenen Zahlen von sicher später ausgestellten Urkunden, über welche unten Kap. XX. zu reden ist, herrühren.

I. Registratoren.

- 1) Johannes de Glacz 1348 April 7.
- 2) Leonhardus 1353 Sept. 8 — 1354 März 4.
- 3) Volpertus 1354 Juli 12 — 1357 Aug. 22.
- 4) Martinus 1354 Oct. 28.
- 5) Johannes 1355 Jan. 25 — 1360 April 20.
- 6) Hertwicus 1355 März 8 — 1360 Febr. 6.
- 7) Johannes de Luthom(ischl) 1355 Sept. 27; Oct. 2, 29; 1358 Febr. 21.
- 8) Heinricus 1356 Jan. 12 — 1360 Mai 11 (fünfmal).
- 9) Johannes Chremsir 1357 Jan. 6 — 1358 Aug. 12; 1363 Mai 1 — Oct. 4.

¹⁾ In seinem *Collectarius formarum* herausg. von Hoffmann Sammlung ungedruckter Nachrichten 2. Dass in der zweiten Stelle statt: *moratus sum ac etiam* zu lesen ist: *moratus summus ac*, ist nicht nur durch den Sinn geboten, sondern auch durch Gudenus 2, 595, der eine andere Handschrift benutzt, bezeugt.

²⁾ Kap. VI.

³⁾ Reichstagsacten 1, 135. Eine Urkunde vom 5. April 1355 ist unterschrieben: *Andreas ingrossavit*, vgl. unten Kap. XIII.

⁴⁾ Oben S. 2, Anm. 1.

- 10) **Ulricus Schoff** 1357 Mai 18; (1358 Juli 17?) ¹⁾.
- 11) **Miliczius** 1358 Jan. 30 — 1360 Dec. 17.
- 12) **Johannes Budwicz** 1360 März 1 — 1361 Juli 9.
- 13) **Johannes (de) Saxo** [1355 Apr. 5; 1356 Sept. 19]; 1357 Juli 13 — 1367 Juni 29; 1370 Mai 14 — 1374 Juni 13.
- 14) **Johannes decanus Glogoviensis** 1361 Oct. 10.
- 15) **Volczo de Wormacia** 1361 Juli 7 ²⁾; 1365 Dec. 29 — 1366 Oct. 9.
- 16) **Johannes plebanus Triboniensis** 1361 Juli 11 — 1362 März 25.
- 17) **Petrus Wratislaviensis** 1361 Dec. 17 — 1362 Mai 13 (dreimal).
- 18) **Jacobus Freitag** 1361 Febr. 18.
- 19) **Petrus scholasticus Lubicensis** 1363 März 18 — 1364 Juni 25.
- 20) **Johannes Lust (Lusto)** [1354 Dec. 28; 1355 April 13; 1363 März 13 ³⁾; 1366 März 8 bis Ende der Regierung Karls.
- 21) **Johannes de Aschaffenburg** 1364 Nov. 15, 19.
- 22) **Wilhelm Kortelangen** [1355 April 5; 1356 Jan. 23; 1364 Dec. 23]; 1366 Aug. 3 ⁴⁾; 1369 Juni 6 bis zum Tode Karls.
- 23) **Johannes de Geilnhausen** [1355 Dec. 26]; 1366 Oct. 13 bis 1370 Sept. 25; 1372 Sept. 19.
- 24) **Martinus de Gewitzko** 1369 Sept. 25.
- 25) **Johannes de Cellis** 1370 Oct. 4.
- 26) **Johannes Rost** 1370 Nov. 25 ⁵⁾.
- 27) **Nicolaus de Praga** 1371 April 20 — 1374 Nov. 20.
- 28) **Nicolaus de Pinga** 1372 Nov. 19; 1374 Mai 5.
- 29) **Petrus Ruthenus** 1373 Juni 4, Sept. 15.

¹⁾ Wenn die unklare Angabe (HR. 2814) sich auf die Register bezieht.

²⁾ Da per dom. Mindensem P. Jaurensis unterfertigt, sicher eine nachträgliche Ausfertigung.

³⁾ Nicht zu bestimmen, ob nachträgliche Ausfertigung.

⁴⁾ Vielleicht nachträgliche Ausfertigung.

⁵⁾ Urkunde des jungen Königs Wenzel.

II. Notare und Protonotare.

Als solche sind zunächst alle diejenigen zu betrachten, welche in der Unterfertigung auftreten oder sonst als Notare verbürgt sind.

- 1) Dithmarus 1347 Sept. 25 — 1350 Mai 28 ¹⁾, schon vor Karls Wahl in der Kanzlei.
- 2) Petrus de Luna 1348 Jan. 5 — 1349 Aug. 10; 1352 Febr. 4; 1354 Jan. 12 — Juni 15; schon vor der Wahl Karls in der Kanzlei; vgl. unten n. 11.
- 3) Welislaus (Protonotar) 1347 April 14 — Nov. 12.
- 4) Johannes Noviforensis 1347 Oct. 16 — 1352 Febr. 22; vom 12. Mai 1352 bis zum 6. August 1353 schreibt er sich: Electus Nuemburgensis und wird vom 19. Sept. 1352 ab Protonotar genannt; am 5. und 29. Sept. 1353 schreibt er sich wieder Johannes de Noviforo ²⁾; am 10. und 28. Nov. Electus Luthomischlensis; am 18. und 22. Dec. Episcopus Luthom. Ueber seine Thätigkeit als Kanzler ist oben S. 16 und 17 gehandelt worden.
- 5) Fridericus 1347 Dec. 13 — 1350 April 6 ³⁾.
- 6) Heinricus 1347 Sept. 14 — 1351 Juli 6, scheint im Jahre 1352 Protonotar gewesen zu sein.
- 7) Heinricus Thesauri (Thesaurarius) 1348 Jan. 3 — 1361 Mai 29, gewiss nicht identisch mit dem vorhergehenden, unterzeichnet aber oft nur Heinricus, so dass es nicht möglich ist, beide mit Sicherheit auseinander zu halten. Am 31. Juli 1363 fungirt er als Corrector, am 29. Juni 1367 heisst er Magister Pragensis ⁴⁾.
- 8) Gerundus de Medlico 1348 Jan. 29 — 1348 Sept. 21.
- 9) Johannes 1348 Jan. 29 — Mai 14, vielleicht identisch mit Johannes de Glatz, vgl. oben die Registratoren n. 1 und unten n. 18.

¹⁾ Ueber seine Thätigkeit als Breslauer Kanzler siehe unten Abschnitt c.

²⁾ Vom 8. September sind noch zwei Urkunden per dnm. Newemberg. electum gegeben.

³⁾ Vielleicht identisch mit Fridericus notarius de Karlstein 1360 Febr. 27.

⁴⁾ Guden 3, 485.

- 10) Leublinus 1348 Jan. 30 — 1351 Aug. 18¹⁾.
- 11) Praepositus Wratislaviensis 1348 Dec. 22 — 1352 Juli 13
mit Namen P(etrus) 1353 Dec. 18 — 1355 Oct. 2; in den
Urkunden vom Jahr 1355 ist es aber wahrscheinlich Petrus
de Luna, oben n. 2.
- 12) Johannes de Sekirchen 1350 März 30.
- 13) Welyslaus 1351 Dec. 31 — 1353 Mai 7; 1359 Dec. 13
- 14) Wenzel von Lichtenberg 1352 Jan. 2.
- 15) Johannes de Wratislavia 1352 März 29.
- 16) Michael 1352 April 1 — 1353 Nov. 10; 1358 Dec. 24
- 17) Franciscus 1352 Dec. 5 — 1353 Aug. 6.
- 18) Johannes de Glatz 1353 Mai 6 — 1358 Mai 3
- 19) Heinricus de Wesalia [1349 Juni 28]; 1353 Oct. 16
1365 Aug. 9; unterschreibt sich oft nur: Wesaliensis.
- 20) Andreas Paynellus de Godio 1354 Februar 17, April 4
1355 Jan. 7; 1366 Sept. 24.
- 21) Rudolfus de Frideberg 1354 April 19 — 1367 April 1
vom 24. Juli 1359 ab nennt er sich oft: prepositus We
flariensis, seit 21. Oct. 1365: episcopus Verdensis. Sa
Testament vom 29. Juni 1367 bei Guden 3, 481²⁾.
- 22) Nicolaus de Chremsir 1354 Sept. 23 — 1362 April 6³⁾
- 23) Jacobus Augustini 1354 Nov. 16 — 1355 Aug. 26.
- 24) Johannes von Arezzo 1354 Nov. 28.
- 25) Angelus de Aretio 1354 Dec. 19; 1355 Mai 30.
- 26) Johannes Eystetensis 1355 Juli 10 — 1368 Febr. 9; 1368
Jan. 22.
- 27) Nicolaus 1355 Aug. 1; wohl identisch mit n. 22.

¹⁾ Mit vollem Namen Hanko Leublinus oder Leoblinus, schreibt sich meist nur mit dem Zunamen, gewöhnlich abgekürzt: L. Leub. Leu

²⁾ Die am 24. Jan. 1365 genannten Rudolfus praepositus Wratislaviensis und Rud. canonicus St. Petri Moguntini sind gewiss identisch mit Rudolfus de Frideberg, der an demselben Tage ebenfalls unterschreibt. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass auf einmal in derselben Urkundengruppe drei Rudolfus thätig sein sollen, von denen zwei sonst nie vorkommen. Wratislav. ist unzweifelhaft verlesen für Wetflariensis. Kanoniker in Mainz kann Rud. ganz gut neben seiner Wetzlarer Propst gewesen sein, und der Gegenstand der Urkunde (HR. 4120) mag Ursache sein, dass er einmal diesen Titel bevorzugte.

³⁾ Nach Friedjung 107 wird er im October 1362 Protonotar genannt.

- › Theodoricus Stasfordiensis 1355 Sept. 16, Oct. 2; als Corrector 1363 März 19 — Oct. 4.
- › Johannes de Luthomischl 1355 Sept. 27 ¹⁾.
- › Volpertus 1356 Jan. 12.
- › Johann de Prusnitz, nur als Corrector 1356 Aug. 12 bis 1364 Februar 8.
- › Ulricus Schoff 1357 Mai 18 ¹⁾ — 1358 Aug. 8.
- › Conradus de Gysenheim 1358 Juni 30 — 1361 Febr. 14; nach längerer Pause als Protonotar 1370 Febr. 16 — 1376 Juni 9; wahrscheinlich aber bis zum Tode Karls, da er in Wenzels Kanzlei übergeht.
-) Heinricus Australis [1349 Aug. 10]; 1359 Mai 7 — 1361 März 14.
-) Petrus de Jawor (Jaurensis) 1360 Jan. 21 bis zum Tode Karls; spätestens 1376 Protonotar.
-) Miliczius als Corrector vom 29. Februar 1360 an; 1360 Nov. 10 — 1362 Mai 26; als Corrector noch 7. Oct. 1362.
-) Andreas von Arberg 1360 Dec. 21.
-) Conradus de Meydburg 1360 Dec. 21 — 1363 Juli 15.
-) Johannes decanus Glogoviensis [1355 December 26], vom 29. Mai 1361 ab als Corrector; 1361 Juli 30 — 1368 Nov.
-) Hermannus Thesauri 1363 März 19 — 1367 Juni 29.
-) Petrus scholasticus Lubicensis 1363 März 22; 1364 März 10; 1367 März 14 — 1370 Aug. 31; zuletzt Protonotar.
-) Joh. Saxo 1363 Nov. 19.
-) Gunther Tokler de Babenberg 1365 Febr. 10 — 1367 Febr. 14; wird dem Herzoge Wenzel von Luxemburg während dessen Thätigkeit als Reichsvicar überwiesen, da er am 24. Nov. 1366 als dessen Secretair erscheint.
-) Johannes Pauli Pistoriensis 1365 April 2.
-) Ludovicus de Nortenberg 1366 Aug. 19 — Oct. 3.
-) Nicolaus de Crapitz 1366 Sept. 16 — 1368 Mai 1.
-) Nicolaus de Posnania [1358 April 8]; 1367 Juli 9 — 1378 Mai 31; unterschreibt immer: de Posn. Nic.
-) Nicolaus praepositus Camericensis [1355 April 5; 1356 Jan. 25; 1364 Dec. 23]; 1367 Sept. 21; 1370 Aug. 1;

¹⁾ Er hat dieselbe Urkunde auch registriert.

1372 März 28 bis zum Tode Karls; seit dem 6. Dec. 1374
Protonotar.

- 49) Henricus Elbinger (de Elbingo) [1366 Aug. 3]; 1370 März 3
bis 1373 März 21.
- 50) Johannes von Montabaur 1368 Jan. 30.
- 51) Johannes Lust 1370 Jan. 28 — 1378 Juli 15.
- 52) Conradus praepositus Bambergensis 1370 Jan. 28 — Febr. 17:
vielleicht Protonotar.
- 53) Petrus praepositus Olomucensis 1370 März 3 — 1371 Nov. 25.
- 54) Heinricus de Widuania 1370 April 4.
- 55) Theodoricus Damerow 1372 Juli 23 — 1376 Nov. 15;
zuletzt wohl Protonotar.
- 56) Jaroslaus 1373 Dec. 13

Von vielen dieser Männer wissen wir, dass sie geistlichen
Standes waren, und von den übrigen wird es sicher anzu-
nehmen sein. — Verhältnissmässig wenige sind von der Stellung
eines Registrators zum Secretariat emporgestiegen, nur Johann
von Glatz, Ulrich Schoff, Militz, der Lebuser Scholastiker
Petrus und vielleicht der Dechant Johann von Glogau sind die
Glücklichen. Denn wenn auch Volpert, Joh. Saxo, Johann
von Leitomischl und Joh. Lust gelegentlich eine Urkunde
unterfertigten, so geschah das nur zur Aushilfe ¹⁾. Ueberhaupt
scheinen Registratoren manchmal, vielleicht wenn kein Notar
da war, auch unterfertigt zu haben. Ulrich Schoff hat am
18. Mai 1357 gleichzeitig unterschrieben und registrirt, Militz
registrirt noch am 17. December 1360, obgleich er bereits
am 10. November unterfertigt, ebenso der Glogauer Dechant.
Auch der Lebuser Petrus erscheint in den Jahren 1363—1365
so häufig als Registrator, dass er sicher diese Stellung bekleidet
hat, und wenn er demnach in dieser Zeit zweimal unterfertigt,
so that er das ausnahmsweise ²⁾.

Auffällig ist ferner, dass sich für die einzelnen Jahre so
ungleiche Zahlen ergeben. So hat das Jahr 1361 die meisten

¹⁾ Volpert hat die ganze Urkunde sogar sicher selbst geschrieben,
wahrscheinlich auch Johannes Saxo; Johann von Leitomischl sie gleich-
zeitig unterfertigt und registrirt.

²⁾ Vorausgesetzt, dass die beiden Urkunden nicht nachträglich aus-
gefertigt sind, was nicht wahrscheinlich ist.

Registatoren, nämlich acht, von denen fünf in das folgende übergehen. Eine Zeitlang scheint es, dass man die Registratoren genau bestimmen kann, wenn nicht hier mangelhafte Kunde uns einen Streich spielt. Auch 1363 hat nur fünf Registratoren, von denen vier auch 1364 und 1365 allein thätig sind. 1366 tritt Johann von Gelnhausen ein an Stelle des Petrus von Lebus, der Notar wurde, und wieder bleiben 1367 und 1368 dieselben vier Registratoren, wenn man nicht schon seit 1366 auch Wilh. Kortelangen hinzuzählen will, der sicher 1369 und 1370 mit ihnen arbeitet. So sind jetzt wieder fünf feste Registratoren; Martinus 1369 und Johann de Cellis 1370 erscheinen jeder nur einmal, also wohl nur stellvertretend. 1371 tritt zu ihnen Nicolaus von Prag, und es ist vielleicht kein Zufall, wenn keine von Johann von Gelnhausen registrierte Urkunde aus diesem Jahre bekannt ist, den demnach Nicolaus vertreten hätte. Nachdem ersterer Ende 1372 abgetreten, taucht Nicolaus von Bingen auf, und 1373 kommt noch Petrus Ruthenus hinzu; beide erscheinen aber so selten, dass auch sie als Stellvertreter betrachtet werden können. Sieht man also von ihnen ab, so ergeben sich auch für 1373 und 1374 die fünf Registratoren. Um so merkwürdiger, dass von 1376 an nur zwei Registratoren vorkommen.

Genau dieselbe Erscheinung bietet die Reihe von Notaren. Einige von den oben angeführten kennen wir nur durch anderweitige Erwähnung, nicht aus Unterfertigungen, wie Andreas von Arberg und Johannes Pauli.

In dem Jahre 1354 kommen vierzehn, 1355 gar sechzehn Namen vor, von denen jedoch nur acht oder neun regelmässig in den früheren oder späteren Jahren wiederkehren. Ich will hier nicht noch einmal so ausführlich, wie bei den Registratoren, die einzelnen Jahre verfolgen, genug, dass sich als mindeste Zahl 8, als höchste 10 ergibt. Vom Jahre 1371 ab aber tritt eine entschiedene Verminderung ein; Konrad von Geisenheim, Peter von Jauer, Heinrich von Elbing, Nicolaus von Posen, Nicolaus von Cambrai und Dietrich Damerow bleiben die nächsten Jahre allein, abgesehen von dem nur einmal 1373 erscheinenden Jaroslaus, und als Heinrich (1373), Konrad und Damerow (1376) verschwinden, tritt für sie kein Ersatz ein,

so dass die drei: Petrus, Nicolaus von Cambrai und der von Poso allein übrig bleiben, von denen die beiden ersteren noch das Protonotare sind, der zweite die Stelle des Kanzlers vertritt.

c. Nebenzkanzleien.

Die Kanzlei des Hofgerichtes, wenn sie auch wahrscheinlich ebenfalls unter der Aufsicht des Kanzlers stand, bildete doch eine gesonderte Abtheilung für sich. Sie hat ihre eigenen Register, principiell im Gegensatz zur Reichskanzlei lässt sie aber auf ihren Urkunden das Registraturzeichen weg. Auch in der Besiegelung hat sie ihre Eigenthümlichkeiten, nicht minder in der Unterfertigung, welche oft, wenn auch nicht immer, nur den Namen der Kanzleibeamten, nicht auch den des Auftraggebers nennt. Selbst das Siegel des Hofgerichtes scheint nicht in der Verwahrung des Kanzlers gewesen zu sein¹⁾. Sogar im Aeusserlichen, namentlich in der Schrift unterscheiden sich die Hofgerichtsurkunden, meist wenig vorthellhaft, von den übrigen. Dem Allen entspricht, dass besondere Notare, deren Namen unter anderen Schriftstücken nicht vorkommen, die Hofgerichtssachen ausfertigten. Es sind dies Konrad Bissing, der schon im Juli 1352 auftritt, und Sifrid Steinheimer vom Juli 1363 ab, welche beide ihren kaiserlichen Herrn überlebten.

Es kann kein Zweifel sein, dass unter Karl IV. und Wenzel die Kanzlei zugleich die Urkunden für das Reich wie für die Hausländer desselben, namentlich für Böhmen, verfasste und erliess. In den Unterfertigungen treten durchweg dieselben Beamten auf. Wenn daher ein besonderer Kanzler für Böhmen genannt wird, so war das nur ein Ehrentitel, wenigstens soweit es die Beurkundungsthätigkeit betraf. Das Amt kam dem Propste vom Wischerad zu, als welcher vor 1360 Wilhelm, nachher der Bischof Dietrich von Minden erscheint²⁾. In der Unterfertigung ist mir zweimal die ausdrückliche Erwähnung des böhmischen Kanzlers vorgekommen: die Erklärung vom

¹⁾ Ueber die einzelnen Punkte, die hier nur anzudeuten sind, wird erst in den folgenden Kapiteln näher zu handeln sein.

²⁾ HR. 6379, 3417, 3420.

27. December 1355, betreffend das pfälzische Kurrecht (in München) ist unterzeichnet: per dnm. imp. cancellarius regis Boemie, da hier Karl als Kurfürst handelte, und eine Urkunde des jungen Wenzel vom 25. November 1367 (Prager Museum) ist ausgestellt: per dnm. B. Wischegradensem praepositum summi regni Boemie cancellarium decanus Glogoviensis. Jedenfalls war er zugleich königlicher Rath und wohl auch mit Obliegenheiten Böhmens betraut.

Natürlich konnten auch die böhmischen Landesbehörden des Schreibwerkes nicht entbehren und hatten Kanzleien mit Notaren und Schreibern, nur dass sie eben nicht von sich aus urkundeten. So gab es notarii camere oder Kammerschreiber, notarii coquine oder Küchenschreiber, notarii expensarum imperialis curie ¹⁾. Ein „Landschreiber“ hatte die Geschäfte der Landtafel unter sich ²⁾. Erwähnt werden ausserdem libri officialium et collectorum regalium (HR. 6234), die gewiss von besonderen Beamten geführt wurden.

Auch gab es für Böhmen eine gesonderte Archivabtheilung, wie wir sagen würden. Ein besonderer Registrator hatte die Aufgabe, die Privilegien der Krone und des Reiches von Böhmen zu registriren, zu ordnen, aufzubewahren und für deren bequeme Einsicht zu sorgen ³⁾. Dem entsprechend werden auch gesonderte Register Böhmens erwähnt.

Die luxemburgische Kanzlei, welche im Anfange der Regierung Karls erscheint und sich meist der welschen Sprache bediente, fiel mit der Uebertragung des Herzogthums an Wenzel, den Bruder des Königs weg.

In Breslau bestand bereits zur Zeit des Königs Johann eine besondere selbständig urkundende Kanzlei der königlichen Landeshauptmannschaft, deren Vorstand den Titel Kanzler führte. Solcher war im Jahre 1350 Otto von Dony, welchem 1351 der königliche Notar Dithmar von Meckebach folgte. Bis ins Jahr 1359 ist dieser nachzuweisen, vom Jahre 1363 bis zum December 1376 erscheint Magister Johann Wittel

¹⁾ HR. 1250, 5584, 5683 etc.

²⁾ HR. 2902. Vgl. auch die Notizen bei HR. S. 680.

³⁾ Pelzel 2, UB. S. 362; vgl. Kap. XVII.

(Wital, Witlo) in diesem Amte. Als Registrator fungirt er am 23. December 1370 Petrus de Bolcslavia ¹⁾).

Auch in den Theilen der Oberpfalz, welche als Ausstattung der pfälzischen Anna, der zweiten Gemahlin Karls, an diese gekommen waren, bestand eine besondere Kanzlei, welche ihren Sitz in Sulzbach hatte. Sie war gewiss nur klein und beschränkt, „Landschreiber“, als welcher 1369 und 1371 der Bambergische Domdechant Witko erscheint, war wahrscheinlich ihr oberster Leiter, vielleicht auch der einzige höhere Beamte.

C. Das Kanzleipersonal unter Wenzel.

Als Wenzel zum deutschen Könige gewählt wurde, richtete ihm der Vater eine eigene Kanzlei ein, die Anfangs unter der Leitung des Erzbischofes von Prag gestanden zu haben scheint, zu deren Kanzler jedoch bald der damalige Bischof von Meissen, nachmalige Erzbischof von Prag, Johann von Jenzenstein, ernannt wurde ²⁾. In ihr erscheint, ausser den Beamten der kaiserlichen Kanzlei, neu thätig Martinus und der Registrator Wenceslaus, der sich am 10. und 16. Juni 1376 Judeus, später de Jenikow schreibt, wahrscheinlich ist auch der Wenc. canonicus Wissegrad. vom 17. Juni 1377 derselbe. Am 16. Februar 1378 registriert einmal Bernardus, der jedoch auch der Kanzlei Karls angehört haben kann.

Die Einrichtung der Kanzlei und Eintheilung der Beamten ist dieselbe, wie unter Karl. Der Erzbischof Johann, dessen Beziehungen zum Könige sich bald trübten, legte nach einigen Jahren, nach dem 15. Februar 1384, sein Amt nieder, und erhielt zum Nachfolger den Bischof Lambert von Bamberg, der vom 25. Juli bis zum 11. December 1384 in den Unterfertigungen genannt wird. Am 11. Januar 1385 erscheint in dieser wichtigen Stelle der frühere Unterkämmerer Propst von Lebus Hanko, welcher sich demnach: Hanko Lubucensis prae

¹⁾ Die Angaben über die Breslauer Kanzlei verdanke ich hauptsächlich Herrn Dr. Markgraf.

²⁾ Ueber Wenzels Kanzlei habe ich eingehend gehandelt in v. Löher's Archivalischer Zeitschrift 4. Band, und kann daher hier im Wesentlichen auf diesen Aufsatz verweisen.

positus cancellarius schrieb. Als ihn Wenzel mit dem pomerschen Bisthum Camin belehnte, schrieb sich Hanko vom 3. Juni 1386 ab regelmässig: Johannes Caminensis electus cancellarius, bis zum 29. December 1394. Politische Gründe bewogen Wenzel, nach dem 2. Februar 1395 den Erzbischof Albrecht von Magdeburg zum Kanzler zu erheben, der schon Ende Juni eine Gesandtschaftsreise nach Paris antrat. Bereits in den ersten Tagen des Decembers ernannte Wenzel jedoch seinen alten Günstling Hanko, der in der Zwischenzeit vergeblich versucht hatte, sein Bisthum Camin zu erlangen, wiederum zum Kanzler, der sich nun mit Weglassung des Titels von Camin und Hinzufügung seines Vaternamens: Johannes Brunonis cancellarius schrieb. Aber schon zwischen dem 19. März und dem 19. Mai 1396 ging dessen neue Herrlichkeit zu Ende, da Wenzel wieder dem Magdeburger Erzbischof Albrecht die Kanzlerwürde ertheilte. Aber auch nur für kurze Zeit; denn schon am 26. October desselben Jahres begegnet uns sein Nachfolger Wenzel Kralitz von Burzenitz, Dechant auf dem Wischerad. Wenzel erhielt vom Papste, zu dem er als Gesandter ging, den stolzen Titel eines Patriarchen von Antiochien, welchen er zum ersten Male am 13. April 1397 führt. Als Patriarcha Anthiochenus hat dann Wenzel seine Würde so lange bekleidet, bis sein königlicher Gönner 1419 starb.

Aus der väterlichen Kanzlei gingen die beiden Registratoren Wilhelm Kortelangen (bis zum 9. August 1382) und Johannes Lust (bis zum 7. März 1382) in die des Sohnes über. Wenceslaus de Jenykow, den wir auch bereits kennen, registrierte bis zum 6. November 1387. Es folgen dann:

- 4) Jacobus de Cremsir 1382 Juli 25 — 1384 Dec. 11 ¹⁾.
- 5) Benessius de Nachod 1382 Dec. 10 — 1383 Juli 5.
- 6) Johannes Pflug 1384 Mai 4 — Juli 25.
- 7) Franciscus de Gewicz 1384 Dec. 16 — 1386 Dec. 13.
- 8) Bartholomaeus de Novacivitate 1385 März 23 — 1397 Dec. 11.

¹⁾ Er schreibt aber bereits am 10. Juni 1376 eine Urkunde Wenzels, Reichstagsacten 1, n. 78.

- 9) Petrus de Wischow 1389 April 29 — 1391 Oct. 17; 1391 Jan. 1 — 1399 Juli 28.
- 10) Johannes de Budissin 1395 Febr. 28 — März 7.
- 11) Wenceslaus de Olomucz 1392 Aug. 1 — 1395 Mai 13.
- 12) Johannes de Wratislavia 1395 Mai 11 — 1396 Mai 9; er hält dann die Propstei von Nordhausen und erscheint als praepositus Northusanus vom 26. Juli bis zum 27. November 1396.
- 13) Johannes de Bamberg 1398 Jan. 21 — 1404 Jan. 18.
- 14) Jacobus de Praga 1399 Jan. 6 — 1401 März 26.
- 15) Paulus de Tost 1404 März 20 — 1406 Dec. 19.
- 16) Johannes Weisswasser 1406 Sept. 26 — 1407 März 9.
- 17) Caspar de Lewbicz 1408 Febr. 17 — 1418 Juni 21.

Als Zahl der gleichzeitig zeichnenden Registratoren ergibt sich demnach mit ziemlicher Sicherheit drei; erst nach der Absetzung Wenzels vom deutschen Throne wird ihre Zahl vermindert, bis endlich Caspar allein fungirt.

Von den Notaren begegnen uns in Wenzels Kanzlei zunächst die drei Protonotare aus Karls Zeit: Nicolaus Cameracensis bis 3. März 1379, Petrus Jaurensis bis 2. Februar 1380 und Konrad von Geisenheim, jetzt Bischof von Lübeck, der erst vom 22. April 1380 bis zum 18. December 1384, dann aber sehr oft, thätig ist. Schon früher amtierte auch

- 4) Martinus, der sich Anfangs meist ohne Titel, dann abwechselnd: sancte Crucis Wratisl. scholasticus und: archidiaconus Snoymensis, vom Mai 1382 ausschliesslich: scholasticus schreibt, — 1387 Oct. 21.
- 5) Benessius de Weitmül 1380 April 27 — 29.
- 6) Benessius de Nachod 1383 Aug. 28; vorher Registrator
- 7) Johannes Beczlini 1384 Dec. 6, 7; später böhmische Unterkämmerer.
- 8) Wlachnico de Weitenmule 1385 Jan. 1 — 1399 April 15; der im Jahre 1376 als Ingrossator erscheint und später Protonotar war.
- 9) Franciscus 1389 April 29 — 1394 Nov. 30 als canonicus Olmucensis; 1395 März 5 — 1396 Mai 9 praepositus Northusanus (diese Stelle bekam jetzt der Registrator Johannes; vgl. oben); 1396 Juli 21 — 1401 Juli 6 als canonicus Pragensis

- 10) Conradus Zingel 1393 Aug. 9.
- 11) Nicolaus de Gewitz 1395 Nov. 11 — 1400 Juli 15, Protonotar.
- 12) Wenceslaus de Olomutz 1396 März; vorher Registrator; als canonicus Pragensis 1399 März 20 — 1401 April 10.
- 13) Petrus de Wischow canonicus Pragensis 1399 Juni 12 bis Sept. 1; vorher Registrator.
- 14) Johannes de Bamberg 1404 März 20 — 1419 Aug. 3; vorher Registrator, zuletzt Protonotar.
- 15) Franciscus praepos. Boleslaviensis 1404 Juli 30 — 1405 Mai 8; vielleicht identisch mit n. 9.
- 16) Johannes s. crucis Wratisl. decanus 1404 Oct. 18 — 1404 Dec. 27; vielleicht identisch mit obigem Joh. v. Bamberg.
- 17) Jacobus canonicus Pragensis 1404 Sept. 18 — 1409 Jan. 29; dann als decanus Wissegradensis 1410 Oct. 28 — Nov. 15, zuletzt Protonotar; vielleicht identisch mit dem Registrator Jac. de Praga.
- 18) Johannes Weilburg decretorum doctor 1415 April 18 — 1419 Juli 24.

Ausserdem wird noch in den Görlitzer Rathsrechnungen v. J. 1390 ein Protonotar Konrad (Zingel?) genannt.

Die Zahl der Notare ist eine viel beschränktere, als zu Karls Zeiten. In mehreren Jahren finden wir nur zwei und gleichzeitig nicht über vier. Doch scheint die letztere Ziffer für ihre Gesamtzahl annehmbar zu sein, wenigstens bis zu Wenzels Absetzung.

Im Hofgerichte verbleiben Siegfried Steinheimer bis 1387 und Konrad de Bissing bis 1384; an deren Stelle Johann Kirchen seit November 1394 amtirt.

Die Notare der Kammer u. s. w. in Böhmen kommen auch unter Wenzel vor. Die Breslauer Fürstenthumskanzlei blieb ebenfalls unverändert; als ihre Kanzler fungirten von 1380—1404 Bohuslaus von Nechwalicz, von 1405—1417 Nicolaus Bunczlaw. — Ueber die Kanzlei in Sulzbach vermag ich keine Auskunft zu geben.

Als dem Könige nach dem Tode der Anna, der Wittwe des Herzogs Bolko, im Jahre 1392 die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zufielen, wurde dort eine Kanzlei, namentlich

für Lehnssachen, errichtet, deren Beamte mir indessen nicht bekannt sind.

D. Kanzleipersonal unter Ruprecht.

Kanzler Ruprechts während dessen ganzer Regierung war Bischof Raban von Speier.

Als Registrator erscheint gleich zu Anfang Nicolaus Bumann, der als solcher die Register anlegte ¹⁾. Doch registriert er nur bis in die zweite Hälfte des Januar 1401, da er zum Notar befördert wurde. Die ganze Regierungszeit hindurch, zuerst mir am 17. März 1401 bezeugend, also vielleicht Bumanns Nachfolger, fungiert Berthold Durlach.

Vom 6. August bis zum 28. September 1401 registriert neben ihm Johann von Landau und einmal am 20. Juni 1402 Jacob von Alzei.

Von den Notaren sind drei die ganze Zeit hindurch in der Kanzlei beschäftigt, Joh. Winheim, Job Vener Dr. oder licentiatum utr. juris und Emericus de Mosscheln. Matthias Sobernheim erscheint nur bis zum 26. October 1401, doch treten in demselben Jahre am 15. August Ulrich von Albeck decretorum doctor oder licentiatum juris und Otto de Lapide am 21. September auf, welche jedoch nicht lange genannt werden, da der erste am 16. October 1404, der andere bereits am 26. September 1402 wieder verschwindet. Einmal am 28. Februar 1401 unterfertigt Nicolaus Pronin sacre theologie professor, am 13. September 1402 der berühmte Magister Matthaëus de Cracovia, beide in Privilegien für den Kanzler, den Bischof Raban von Speier, also wohl nicht eigentliche Kanzleibeamte. Immerhin sieht man deutlich die Bedeutung der Universität Heidelberg für Ruprechts Kanzlei. — Genannt wird noch als Notar Johann Ladeboim, und der oben erwähnte Jacob von Alzei unterfertigt am 26. Juni 1410 einen Brief.

Die Hofgerichtskanzlei leitete der Protonotar Johann Kirchen, der also von Wenzel übergetreten sein muss; in den

¹⁾ Kap. XVIII.

späteren Jahren erscheint sein Name auch unter anderen Sachen.

Eine besondere Kanzlei für pfälzische Haussachen hat wahrscheinlich nicht bestanden.

E. Das Kanzleipersonal unter Sigmund.

Was bisher über das Kanzleipersonal Sigmunds beigebracht wurde, ist mehr als dürftig und geeigneter zu verwirren als aufzuklären¹⁾. Wenn ich mit meinen Mittheilungen auch darüber weit hinauskommen kann, so ist es mir doch nicht gelungen, die Organisation der Kanzlei ganz klar zu erkennen. Unter Sigmund werden öfters höhere Kanzleibeamte in Quellen u. dgl. erwähnt, welche sich in den Unterfertigungen — meines Wissens wenigstens — nicht oder nur sehr selten finden. Dabei kommt allerdings in Betracht, dass die anderweitigen Nachrichten es mit den Titeln u. dgl. nicht sonderlich genau nehmen und dadurch falsche Vorstellungen erwecken. Ich stosse besonders auf die Schwierigkeit, dass Aschbach behauptet, es habe neben dem Kanzler immer einen Vicekanzler gegeben. Er führt mehrere an: Joh. Kirchen, den Erzbischof Johann von Gran, den Graner Propst Franciscus, den Agramer Propst Matthias, Kaspar Schlick, Georg Fiscellus, genannt wird sonst noch Benedict, Propst von Stuhlweissenburg. Von diesen weiss ich aus den Unterfertigungen einzelne gar nicht, andere wenigstens nicht in dieser Stellung nachzuweisen. Nun kenne ich allerdings Originalurkunden Sigmunds genug, aber ich habe doch im Verhältniss zu der Gesamtzahl der vorhandenen nicht so viel gesehen, wie von Karl IV. Einmal enthalten die preussischen Staatsarchive ihrer nicht allzu viele, in den andern Archiven, namentlich den süddeutschen und in erster Stelle in München, wächst in dieser Periode die Zahl der sonst vorhandenen fürstlichen und Privaturkunden derartig, dass nur mit grossem Zeitaufwande, den ich nicht immer aufbieten konnte, sich die Kaiserurkunden heraussuchen lassen, da eine Sonderung der-

¹⁾ Wencker *Collecta archivi et cancellariae jura* p. 407 ff.; Aschbach *Geschichte Kaiser Sigmunds* 4, 445—447.

selben nirgends besteht. Auch die Registerbände Sigmunds sind zu massenhaft, als dass ich sie für die Feststellung des Personals hätte durcharbeiten können. Besonders habe ich vermisst, dass ich die Urkunden Sigmunds für Ungarn vor und nach seiner Wahl zum deutschen Könige nicht untersuchen konnte. Von Originalen habe ich nur die wenigen gesehen, welche sich zufällig in Wien finden; die gedruckten Werke, namentlich Fejer, waren mir unzugänglich. Ich muss mich demnach begnügen, mitzutheilen, was ich erkunden konnte, obgleich ich denke, die gegebene Grundlage wird für spätere Forschung ausreichend sein.

Ich beginne mit den Kanzlern.

Leiter der ungarischen Kanzlei war 1402 Johannes praepositus Quinqueecclesiensis secretarius cancellarius. Nach dem Wahltage im September 1410 erscheint (Januar 1411) Georg oder Georgius vicecancellarius, der gewiss nicht identisch mit dem späteren Kanzler Bischof Georg von Passau ¹⁾. Sigmund hatte damals noch keine Reichskanzlei und Georg mit der bisherigen ungarischen angehört haben. Als Vicekanzler erscheint nach ihm vom November 1412 ²⁾ ab Johannes praepositus S. Stephani oder de Strigonio bis in den November 1417. Nach Aschbach wäre er 1417 Kanzler geworden und Erzbischof von Gran gewesen, während er noch in der letzten mir bekannten Unterfertigung sich nur vicecancellarius und praepositus nennt. Er starb in Konstanz am 30. December 1417 ³⁾. Nun erst tritt ein Kanzler auf, Bischof Georg von Passau, welcher bis zu seinem Tode am 8. August 1423 sein Amtes waltete ⁴⁾. Dieses ging dann über an den Bischof

¹⁾ Wie Reichstagsacten 7, 444 gesagt wird.

²⁾ Der Frankfurter Bericht vom Anfang 1412 (Rta. 7, 166) spricht allerdings vom Kanzler und von Unterkanzlern (Joh. Kirchen und Marc) doch ist diese Bezeichnung gewiss nicht genau und kanzleigemäss.

³⁾ Bei Hardt Conc. Const. 4, 1502 heisst er supremus cancellarius da es aber damals keinen Kanzler gab, konnte Johann als oberster Leiter der Kanzlei ganz gut so genannt werden. Erzbischof, wie Aschbach angibt, ist Johann auch nicht gewesen.

⁴⁾ Nach mehrfachen Angaben Windecks wäre Georg schon 1417 Kanzler gewesen, was ich urkundlich nicht bestätigt finde.

Johann von Agram (Zagrabiensis), einen gebornen Deutschen. Auch er bekleidete diese Stelle wohl bis an seinen Tod, dessen Tag mir nicht bekannt ist, aber in das Ende 1432 oder den Anfang 1433 fallen muss. Windeck (Kap. 204) berichtet ausdrücklich, dass Sigmund in Siena, wo er vom Juli 1432 bis in den April 1433 weilte, Kaspar Schlick zum Kanzler ernannt habe. Wahrscheinlich übernahm dieser — und wie ich unten zeigen werde, vermuthlich im December 1432 — damals nur die thatsächliche oberste Leitung, denn Sigmund bezeugt selbst in einer Urkunde, dass er am Krönungstage, dem 31. Mai 1433, auf der Tiberbrücke in Rom Kaspar als Ersten zum Ritter geschlagen und zu seinem obersten Kanzler würdiglich erhoben habe ¹⁾. Von da ab unterfertigt Schlick auch als „miles cancellarius“. Er schliesst die Reihe der Kanzler Sigmunds.

Einen Vicekanzler finde ich seit dem Amtsantritte Georgs von Passau nie in den Unterfertigungen; ich vermüthe, dass es vielleicht für Ungarn einen solchen gab, während die sonst anderweitig erwähnten Kanzler oder Unterkanzler nichts anderes als Protonotare waren. — Ich komme zu den Notaren und Protonotaren, welche ich aus Unterfertigungen kenne.

Aus der ungarischen Kanzlei stammte Petrus de Wlaschim, der im Januar 1411 unterzeichnet. Einen werthvollen Gewinn machte Sigmund in der Person des Johannes Kirchen, der schon von Wenzel zu Ruprecht übergegangen war, nach dessen Tode dem Reichsverweser Pfalzgrafen Ludwig diente und schon vom Juli 1411 ab in Sigmunds Diensten erscheint und fortan eine wichtige Rolle spielte. Er war wahrscheinlich von Anfang an Protonotar und legte das Reichsregister an, welches seiner besonderen Obhut unterstanden haben muss ²⁾. Bis zum 25. August 1422 tritt er oft in den Urkunden auf.

Im Januar 1413 begegnet neben ihm Michael de Priest, welcher vom November 1414 ab *canonicus Wratislaviensis*, vom März 1417 ab *canonicus Pragensis* ist und zwischen dem 15. November und dem 10. December 1421 die böhmische

¹⁾ Lünig RA. Spic. saec. 2. 1179.

²⁾ Kap. XVIII.

Propstei von Bunzlau erhält, mit deren Titel er bis in den October 1427 unterfertigt. 1417 heisst er **secretarius** ¹⁾, 1418 war er Protonotar. Neben diesen beiden erscheinen in den nächsten Jahren nur noch Jodocus Rot im April 1415, der canonicus Basiliensis war und im November 1416 Kanzler genannt wird, also wohl Protonotar war, dann Johann Gers vom Juni 1415 bis in den Januar 1419, der 1417 **secretari** heisst ²⁾, Paulus de Tost, der aus Wenzels Kanzlei übertrat Januar 1418 — Mai 1419 und Steffanus im Februar und April 1420.

Eine viel umfangreichere Thätigkeit als die letztgenannte entfaltete Franciscus, der im Juli 1420 zum ersten Male praepositus Boleslaviensis auftritt. Zwischen dem 28. Sept. und 8. October 1421 erhielt er die Propstei von Gran, während die von Bunzlau Michael von Priest bekam. Als praepositus Strigon. hat er bis in den März 1426 sehr oft seinen Namen unterschrieben. Wahrscheinlich ist der Protonotar Franz, Custos der Breslauer Kreuzkirche, welcher in der Urkunde Sigmunds vom 14. August 1426 erwähnt wird, kein anderer ³⁾.

Erst nachdem Michael und Franz aus den Unterfertigungen verschwunden sind, erscheint Kaspar Schlick, obgleich dies schon seit 1416 in der Kanzlei arbeitete ⁴⁾. Am 7. Juli 1426 fand ich seine erste Unterfertigung, dann aber bald so massenhaft, dass ich nur in einer Originalurkunde der Jahre 1426 bis 1432 einen andern Namen traf (Simon von Aspach 29. Jan. 1429), als die Schlicks und des Kanzlers Johann. Erst am 14. December 1432 taucht Petrus Kalde auf ⁵⁾, und ich vermute daher, dass damals etwa der Kanzler Johann starb.

¹⁾ Rta. 7, 218 ist aber nicht Michael, sondern der damalige Vizekanzler Johann Propst von Gran gemeint.

²⁾ Nach Aschbach a. a. O. 447 scheint er die ganze Zeit in Sigmunds Diensten gewesen zu sein, doch finde ich ihn später nicht mehr in den Unterfertigungen.

³⁾ Kap. XXII.

⁴⁾ Sigmund nennt ihn am 13. August 1416 seinen Schreiber, Lützel RA. Spic. saec. 2, 1175.

⁵⁾ Der Peter in Rta. 7, 276 ist nicht Kalde, sondern Peter Wac

und Schlick dessen Geschäfte übernahm. Peter war damals wahrscheinlich *canonicus*, wofür einmal *cancellarius* verlesen worden ist ¹⁾; später ist er Propst von Nordhausen, als welcher er bis zu Sigmunds Tode oft begegnet. Als Sigmund Ende 1434 nach Ungarn ging, behielt er angeblich nur Kaspar Schlick und „einen Alten, hiess Peter Kalter“ bei sich ²⁾, was wahrscheinlich übertrieben ist. Denn Hermann Hecht, welcher im Januar 1434 sich zum ersten Male findet, ist bis zum Hinscheiden seines Herrn in dessen Kanzlei. Dagegen mag Theodor Elbracht, der vom April bis zum 1. October 1434 unterfertigte, damals nicht mit nach Ungarn gegangen sein. Der bisherige Registrator Marquard Brisacher, welcher als solcher noch in den ersten Monaten von 1435 sein Zeichen schrieb, wurde damals zum Notar befördert, in welchem Amte er vom 6. November 1435 an bis zu Sigmunds Tode verblieb. Neben ihm taucht noch für kurze Zeit, im October und November 1436, Franciscus de Branicz auf.

Die Zahl der Unterfertiger ist demnach auffallend gering, da einzelne, wie Jodocus Rot, Steffanus, Simon und Franciscus von Branitz nur ganz gelegentlich auftreten. Wenn man absieht von den Kanzlern und Vicekanzlern, die allerdings ausserordentlich häufiger vorkommen, als früher, so sind es nur Joh. Kirchen, Michael, Joh. Gersse, Paul, Franciscus, Schlick, Hermann Hecht, Petrus Kalde, Theodor Elbracht und Marquard Brisacher, also nur zehn Männer, denen ein regelmässiger Antheil an der Unterfertigung zufällt. Die Vertheilung ist eine ungleichmässige; die Jahre 1418 und 1419 zeigen vier Unterzeichner, während von 1428 bis 1432 es Schlick allein ist. Je acht Jahre fungiren gleichzeitig zwei und drei Beamte. Die Vermuthung Aschbachs, dass Alle Protonotare gewesen seien, ist nicht zutreffend, da einzelne dieser Männer sicher immer oder doch zeitweilig nur Notare waren.

Natürlich gab es ausser den Erwähnten noch andere Beamte in der Kanzlei, deren Namen uns auch sonst entgegengetreten ³⁾, über die ich aber hier hinweggehen will, da

¹⁾ Am 8. Aug. 1433 bei Lünig RA. Spic. eccl. 2, 1177.

²⁾ Windeck c. 204.

³⁾ Vgl. Kap. VII und XV.

mein unvollständiges Material keine erschöpfende Darstellung zulässt.

Registratoren treten mit Namen nur zwei auf: Heinrich Fye vom 25. Januar 1420 bis in den Juli 1428 und Marquard Brisacher, den wir bereits erwähnten, vom December 1429 bis in den Anfang des Jahres 1435.

Die Hofgerichtssachen sind von Petrus Wacker gezeichnet. Uebrigens wurden unter Sigmund, namentlich in dessen späterer Zeit, viele Sachen, für die sonst das Hofgericht urkundete, wie Achtserklärungen u. dgl., unter dem Majestätssiegel in der Hauptkanzlei gegeben, so dass der Geschäftsumfang der Hofgerichtskanzlei erheblich beschränkt erscheint.

Wie die ungarische Kanzlei, welche jedenfalls ihren eigenen Bestand hatte, beschaffen und zusammengesetzt war, vermag ich leider nicht zu sagen. Als Sigmund Böhmen erbt, wurde eine eigene böhmische Kanzlei eingerichtet, welche, als das Land sich der Herrschaft Sigmunds unterworfen hatte, also 1435, ihren Sitz in Prag nahm. Ihre Urkunden unterscheiden sich meist bestimmt von den andern. Der lateinische Titel wird eingeleitet mit Nos, das Siegel (wohl nur Secretsiegel) öfters durch den Bugkniff eingehangen ¹⁾, die Registrirung fehlt regelmässig, der Fertigungsvermerk enthält nur den Auftragegeber, nicht den Kanzleibeamten (*Commissio propria regis, Relatio N., ad relationem N.*). Nicht selten fehlt er auch ganz. Die Sprache ist lateinisch oder böhmisch. Die Anlage eines besonderen Registers für Böhmen wird auch in dem Reichsregister K erwähnt, wo es mehrfach bei durchgestrichenen Urkunden heisst: *quere in registro Bohemie* ²⁾.

Die Breslauer und Schweidnitzer Kanzleien verharrten auch unter Sigmund in ihrem alten Bestande. Breslauer Kanzler sind Matthias Dompnig, welcher 1423 für 1000 Schock Groschen die Kanzlei dem Kuncze Steinkeller „aufreichte“, als dessen Nachfolger Ende 1425 Michael Bankow bis über Sigmunds Tod hinaus wirkte.

¹⁾ Vgl. Kap. III A, IV B, XIII.

²⁾ Kap. XVIII.

III. Kapitel.

Die Besiegelung und die Siegel.

Stoff der anhängenden Siegel und ihre Befestigung.

Die anhängenden Siegel, deren Hauptformen bereits oben 1 angeführt wurden, sind entweder aus Wachs gefertigt oder aus Goldplatten zusammengefügt.

Die Wachssiegel bestehen entweder aus reinem gelben Naturwachs oder der bekannten Mischung mit Weisspech ¹⁾, welche früher Maltha genannt wurde und in wechselnder Farbe von Grauweissen bis ins Röthlichgelbe hinüberspielt. Andersfarbiges Wachs kommt niemals vor. Um so auffallender ist, dass von fünf Diplomen, welche Karl am 8. Februar 1349 für die Stadt Köln gab, zwei und ebenso drei für denselben Empfänger vom 11. August 1349 Siegel von durch und durch rothem Wachse haben ²⁾. Wahrscheinlich hat die städtische Münzlei das Wachs geliefert, von welchem der königliche Schatz vielleicht nicht genügenden Vorrath hatte.

Doch kam rothes Wachs in Anwendung bei den Rückgegneln und dem Secretsiegel. Ueber deren bildliche Gestalt wird erst bei der Beschreibung der Siegel selbst zu sprechen kommen, hier ist nur das Herstellungsverfahren zu erwähnen. Wie schon bei zerbrochenen Siegeln deutlich erkennen lässt, wurde das Rücksiegel derartig hergestellt, dass man die Höhlung des

¹⁾ Vgl. Grotefend 23.

²⁾ Im Stadtarchiv zu Köln.

Siegelkörpers, welche es aufzunehmen hatte, sorgfältig glättete und dann eine dünne Lage flüssigen rothen Wachses hineingoss, in welche der Stempel gedrückt wurde. Das Secretsigel ist, mit Ausnahme der allerersten Zeit Karls, immer in rothem Wachs ausgedrückt, welches in eine starke halbkugelförmige Schüssel ungefärbten Wachses mit dicken hohen Rändern geträufelt ist.

Die Goldsiegel, die sogen. goldenen Bullen, sind nicht massiv, sondern aus ziemlich dünnen Goldplatten zusammengesetzte Kapseln. Die Legirung ist wohl immer dieselbe. Eine Goldbulle Karls IV., welche ich untersuchen lassen konnte, ist von feinem, 22karätigem Golde, 20 bis 22 Gramm schwer und enthält demnach einen Werth von etwa 60 Mark ¹⁾. In der ersten Zeit Karls wurde die Kapsel so hergestellt, dass auf dem runden Rand die beiden Deckplatten aufgelöthet wurden; der innere Raum ist mit weissem Wachs gefüllt, in welchem die Schnur eingeschlossen und festgehalten ist. Bei Karl geht sie stets gerade von oben nach unten hindurch, also nur zu Einer Öffnung herabhängend. Später (schon 1359) versah man beide Platten mit Rändern, so dass der Rand der oberen den der unteren umfasste. Im Innern derselben brachte man goldene Oesen an, zwei auf der Rückseite an den Oeffnungen und eine in der Mitte der Vorderseite ²⁾, so dass die Schnur durch den so gebildeten Kanal hindurchgehend die Haltheile zusammenhielt. Die Schnur wurde dann unter der Bulle zusammengeknotet. Eine Füllung mit Wachs wurde da, wie es scheint, nicht mehr vorgenommen ³⁾. Bei den kaiserlichen Goldbulden Sigmunds, deren innere Einrichtung mir unbekannt ist, tritt jedoch die Schnur, wie bei den Wachssiegeln, zu zwei Oeffnungen rechts und links heraus. Die Platten selbst sind durch Bunzen in Matrizen (den Siegelstempeln) hergestellt, nicht durch Guss.

Von den Siegelstempeln der deutschen Könige unserer

¹⁾ Natürlich konnte ich nur vereinzelte Goldbulden, die bereits beschädigt oder geöffnet waren, auf ihre innere Fügung hin untersuchen.

²⁾ Manchmal auch umgekehrt.

³⁾ So sind z. B. die Bullen eingerichtet vom 15. Juni 1376 (Darmstadt) und 12. December 1376 (Berlin); vgl. KU.

Periode ist uns keiner erhalten. Wir wissen bestimmt, dass am Tage nach Sigmunds Tode der Kanzler Kaspar Schlick sämtliche Siegel, welche sich in der Kanzlei befanden, in Gegenwart von Zeugen zerschlagen und über das Verfahren eine Urkunde aufnehmen liess¹⁾. Ausdrücklich wird in derselben bemerkt: es sei das Gewohnheit nach dem Tode solcher Fürsten. Wahrscheinlich ist diese Behauptung wenigstens für unsere Periode richtig, aber eben nur in der Beschränkung auf den Todesfall, nicht auch wenn ein Siegel durch veränderte Verhältnisse ausser Gebrauch kam. Denn unter den von Schlick angeführten Stempeln befinden sich auch solche, welche aus der Königszeit Sigmunds herrührten²⁾. So liess auch Karl seine Königs-Majestät aufbewahren und dann für den Sohn umändern. Auch das Breslauer Ducatsiegel Karls wurde nicht zerstört, sondern von den Nachfolgern weiter geführt, wahrscheinlich deswegen, weil in ihm der besondere Name des Herrschers nicht enthalten war. Dagegen liess Karl selbst das alte Breslauer Ducatsiegel, als es zu Fälschungen benutzt worden war, „deponere et redigere in nichilum“.

Die Stempel waren jedenfalls aus hartem Metall gefertigt, da sie lange Zeit ihren Dienst versahen. Ein Theil der von Kaspar Schlick vernichteten war von Messing, von dem kaiserlichen Majestätsiegel Sigmunds lässt der hohe Preis, der dafür bezahlt wurde, vermuthen, dass es aus Silber gefertigt war³⁾. Wahrscheinlich hatten sie an dem oberen Rande auf dem Rücken eine starke Oese, nicht Griffe, wie unsere Petschafte. Sonst hätten auch die Erzkanzler sie nicht an der Halskette tragen können (oben S. 14).

Die Befestigung der Siegel an der Urkunde erfolgte durch Schnur (corda, Kordel) oder Pergamentstreif (Pressel). In dem ersteren Fall schnitt der siegelnde Beamte regelmässig zwei

¹⁾ Aschbach Gesch. Kaiser Sigmunds 4, 472.

²⁾ Doch liess Sigmund, nachdem er römischer König geworden war, das bis dahin gebrauchte ungarische Secret „rumpere et dissecare“, Schwartzner Introductio in artem diplomaticam praecipue Hungaricam 122.

³⁾ Ueber diese Siegel das Nähere unten.

es am Schlusse: *quas (litteras) propter aliorum sigillorum nostrorum regni Hungariae absentiam nostro imperiali sigillo impendenti, quod in presentibus plenissimum robur habere volumus et decernimus, fecimus communiri.* Weil also hier das Reichssiegel statt des ungarischen in Anwendung kam, wurden zur besseren Kenntlichmachung desselben die Reichsfarben statt der Pressel gebraucht.

Einige Male fand ich das Siegel in eine Kapsel eingeschlossen. Es sind dies zunächst vier Urkunden vom Jahre 1349, sämtlich für die Stadt Aachen, von denen eine das Siegel in einer Blech-, die andern in Holzkapseln eingefasst tragen, ferner eine für denselben Empfänger vom Jahre 1423¹⁾, dann vom 17. Jan. 1357 (in Berlin) und vom 3. Februar 1435 (in Wien), beide die Stiftskirche in Aachen betreffend, die letzteren drei gleichfalls mit Holzkapseln. Schon, dass sie sämtlich aus Aachen stammen, ist auffallend; kein Zweifel übrigens, dass wir es hier mit späterer Hinzufügung zu thun haben. Und zwar müssen diese Behälter, deren einfache Gestalt sonst keinen Anhalt zu einer Zeitbestimmung gibt, geraume Frist nach der Ausstellung gefertigt sein. Das zeigt deutlich die Berliner Urkunde. An ihr war das Siegel mit schwarzgelber Schnur befestigt, aber die schwarzen Fäden waren schon verschwunden, als das Siegel mit Geschick in die Kapsel (mittelst Erwärmung des Waxes) eingelassen wurde. Denn der Einschnitt für die Schnur ist so schmal, dass eben nur die noch vorhandenen gelben Fäden darin Platz haben. In vereinzelt andern Fällen ist gleichfalls nicht an der modernen Entstehung der Kapseln zu zweifeln.

B. Die Siegel Karls IV.

Indem ich zur Besprechung der Arten und Typen der Siegel übergehe, bemerke ich, dass ich nur dann eine nähere Beschreibung gebe, wenn das Siegel bisher noch gar nicht oder nicht genügend bekannt war. Im Uebrigen verweise ich

¹⁾ Sämtlich im Stadtarchive zu Aachen, nach Mittheilung von Dr. Diekamp, Quix n. 348, 352, 1. 2. 7.

uf das freilich recht mangelhafte Werk von Heffner: Die deutschen Kaiser- und Königs-Siegel, Würzburg 1875, und andere Schriften, wobei ich freilich hervorheben muss, dass die mir zu Gebote stehende Literatur eine beschränkte ist.

Als Karl am 11. August 1346 zum römischen Könige gewählt wurde, war er Markgraf von Mähren. Auch als erwählter König behielt er das bisherige Siegel „*marchionatus Moraviae, von unser margraschaft von Merern*“ bei, bediente sich jedoch, soweit mir bekannt, nicht mehr des grossen Reiter-siegels, sondern nur noch des kleinen, des *Secretsiegels*¹⁾. Das geschah jedenfalls mit Absicht, zum Zeichen des Nothbehelfs in der Uebergangszeit, daher Karl auch im Titel sich nur *Erwählten römischen König*, nicht auch *Markgraf von Mähren* nennt. Da er bald darauf durch des Vaters Tod in der Schlacht bei Crecy am 26. August 1346 *König von Böhmen und Graf von Luxemburg* wurde, war er zu der Führung des entsprechenden Siegels berechtigt. Gleich die ersten Urkunden, welche er nach seiner Rückkehr aus Frankreich am 18. September 1346 in Luxemburg ausstellte, tragen das neue „*unser riches und unser graschaft vorenant ingesigel*“, oder wie es in einer Urkunde vom 3. December 1346 lateinisch heisst: „*sigillum regni nostri Bohemie et comitatus Lutzilinburgensis*“. Dasselbe hat 10 cm Durchmesser. Der König, unbärtig und jugendlichen Antlitzes mit langen Locken, sitzt auf gothischem Throne und hält in der rechten, auf den Schooss gestützten Hand das Scepter, während die erhobene Linke den Reichsapfel trägt. Rechts neben dem Thron das Wappenschild mit dem böhmischen, links das mit dem luxemburgischen Löwen. Umschrift: *Karolus Dei gracia Boemie rex et Lucenburgensis comes*. Das Rücksiegel, in denselben Wachskörper, also nicht in rothes Wachs eingedrückt, fast 4 cm gross, ist dem mährischen *Secrete* sehr ähnlich. Das Wappenschild ist wie dort von zwei Greifen flankirt und von einem Engelsköpfchen mit fliegenden Bändern und ausgebreiteten Armen gekrönt, nur zeigt es quadirt die böhmischen und luxemburgischen Löwen. Umschrift: *Secretum Karoli Dei gracia Boemie regis et Lucenburgensis comitis*.

¹⁾ Abgebildet bei Pelzel *Kaiser Karl der Vierte*, 1, Tafel 1.

Entsprechend ist nun auch der Titel in den Urkunden selbst formulirt: Wir Karl von Gottes Gnaden zum Römischen Koenig erwählt allzeit Mehrer des Reiches Koenig zu Böhmen und Graf zu Lützelburg ¹⁾).

Urkunden vom 19., 20., 22., 30. September und 4. October tragen jedoch, obgleich sie bereits den neuen Titel haben, noch das mährische Geheimsiegel. Demnach liegt der Schluss nahe, dass das eben beschriebene Siegel nicht vor dem 4. October fertig gestellt war und an die unter früherem Datum gegebenen Urkunden erst nachträglich angehängt wurde oder dieselben rückdatirt sind ²⁾).

Am 26. November 1346 wurde Karl in Bonn zum römischen König gekrönt und konnte nun das Siegel als solcher führen ³⁾. Die zahlreichen an diesem Tage erlassenen Urkunden tragen es bereits. Doch kommt daneben bis zum 14. December auch noch das bisherige Siegel mehrfach vor, sowohl das grosse, als das Rücksiegel desselben allein als „heimliches Ingesigel“ ⁴⁾. Vielleicht liegt hier der gleiche Fall vor, wie eben erwähnt, dass das neue Siegel erst einige Zeit nachher fertig wurde. Dafür könnte sprechen, dass in den meisten Urkunden vom 26. November das Datum nachträglich hinzugesetzt ist, aber bei andern, vor dem 14. December gegebenen, welche mit der neuen Majestät besiegelt sind, ist

¹⁾ Ich gebe den Titel deutsch, weil die Schreibweise in den Urkunden, die sich fast sämmtlich in Koblenz befinden, *mehrfache Abweichungen* zeigt. Am 26. November 1346 erklärt Karl, dass alle dem Trierer Erzbischofe gegebenen Briefe, in denen aus Versehen der böhmische Königstitel ausgelassen sei, doch Geltung haben sollten, HR. n. 280.

²⁾ In den Urkunden für den Papst vom 19. Sept. nennt sich Karl nur: *in regem Romanorum electus et Boemie rex*, vom 30. Sept.: *dei gracia in regem Romanorum electus*. In der letzteren sagt er von dem mährischen Siegel ausdrücklich: *quo adhuc utimur*. Theiner Cod. dipl. dom. temp. 2, 167–172.

³⁾ Heffner S. 22, n. 103 und Taf. 11, n. 82. Derselbe spricht zwar S. 22, n. 104 von einem zweiten etwas kleineren, indessen liegt gewiss nur falsche Massangabe zu Grunde.

⁴⁾ Urkunden in Koblenz vom 3., 7., 8., 14. December; vgl. Huber Regesten 288 ff.

das nicht der Fall, was freilich auch nicht bestimmt gegen spätere Besiegelung sprechen würde. Doch wird in dem Titel der Urkunden, an welchen das frühere Siegel hängt, noch der luxemburgischen Herrschaft, auf welche sie sich auch alle beziehen, ausdrücklich gedacht, nicht aber in den andern. Wahrscheinlicher ist also, dass ursprünglich die bald aufgegebene Absicht bestand, das vorige Siegel als besonderes für die Grafschaft Luxemburg beizubehalten.

In den Tagen, in denen das böhmisch-luxemburgische Siegel verschwindet, tritt überhaupt eine Aenderung in dem Gebrauche des Majestätssiegels ein. Während das römische Königssiegel anfangs in derselben Weise, wie jenes, stets das Geheimsiegel als Rücksiegel aufgedrückt erhielt, hört das nun auf; die Rückseite zeigt nur die bekannten, selten zwei, meist drei auch vier Daumendrucke ¹⁾.

In dieser Weise bleibt das grosse Majestätssiegel unverändert im Gebrauch. — Die Bezeichnung desselben in den Urkunden geschieht in mannigfacher Weise, wie überhaupt die *mentio sigilli* in den ersten Zeiten Karls mehrere verschiedene Fassungen hat. Es heisst: *typarium majestatis nostre*, *typarium regie celsitudinis nostre*, am häufigsten *sigillum majestatis nostre*. Die letztere Bezeichnung wird in lateinischen Urkunden die herrschende, indem eine bestimmte Form der Siegelerwähnung sich bildet: *presentium sub nostre majestatis sigillo testimonio litterarum*. In deutschen Urkunden wird es gewöhnlich „unser koenigliches Insiegel“, manchmal aber „unser Koenigl. Maj. Insiegel“ genannt.

Das kleinere Siegel ²⁾ bezeichnet sich selbst in der Umschrift

¹⁾ Die letzten Urkunden mit Rücksiegel, welches in denselben Wachskörper ohne rothes Wachs ausgeprägt ist, sind vom 12. December, HR. n. 308 und 309 in München. Auch das böhm.-luxemburg. Siegel hat an seinem letzten Tage, dem 14. December (HR. 313 in Koblenz) kein Rücksiegel. Nur zwei Urkunden vom 6. Mai 1348 und vom 12. September 1349 (HR. 676 und 1150 in Koblenz) haben wieder das Geheimsiegel als Rücksiegel. Doch sind beide für Balduin von Trier ausgestellt, dem gegenüber auch sonst sich Ausnahmen finden.

²⁾ Abgebildet bei Pelzel a. a. O., in der Beschreibung bei Heffner S. 23, n. 109 ist Caroli in Karoli zu verbessern.

als Secretum, geheimes Siegel. Ausserdem heisst es in den Urkunden: kleines Insiegel, sigillum minus, häufig auch sigillum regium, manchmal kurzweg nur: sigillum, Insiegel. In der mentio sigilli wird während dieser Periode überhaupt nicht immer ein Unterschied zwischen diesem und dem Majestätsiegel gemacht. Es wird sowohl als hangendes, wie als aufgedrücktes Siegel (sigillum impressum, uf-, an-, bei-gedrucktes Insiegel) verwandt. Die äussere Gestalt des hangenden Secretsiegels ist bereits oben beschrieben ¹⁾, nur in den ersten Jahren fehlt vereinzelt die Wachsschüssel ²⁾.

Ausser Majestäts- und Secretsiegel führte Karl als König noch mehrere andere Siegel. Zunächst das Hofgerichtssiegel. Ich fand es zuerst am 18. September 1349 (Huber n. 1160) im Stadtarchive zu Frankfurt. Die stehende Figur des Königs hält in der rechten Hand das querliegende Schwert, in der linken das Scepter; die zweireihige Umschrift lautet: Sigillum judicis curie Karoli Dei gratia Romanorum regis || semper augusti et Boemie regis ³⁾. Rücksiegel ist hier noch nicht vorhanden, doch kam es bald in Gebrauch. Ein solches ist, und zwar in den Wachskörper selbst, ohne rothe Ueberschicht, eingedrückt dem Hofgerichtssiegel vom 13. December 1353 (HR. 1679) in Frankfurt. Es gibt in allem das verkleinerte Bild der Vorderseite.

Auch die goldene Bulle kommt bereits in der Königszeit Karls vor, zuerst am 1. September 1347, in der feierlichen Urkunde, welche das Recht, den böhmischen König zu krönen, dem Prager Erzbischofe übertrug, gegenwärtig in Wien ⁴⁾. Die Erwähnung der Goldbulle in der Urkunde selbst hat gewöhnlich bereits die später beibehaltene Form: sub bulla aurea typario nostre majestatis impressa. Doch nicht immer. So

¹⁾ Vgl. oben S. 40. In derselben Weise war auch das mährische Secret hergestellt, das böhmisch-luxemburgische ist dagegen in die naturfarbene Wachsschüssel ohne rothe Unterlage eingedrückt.

²⁾ Vgl. oben S. 43, Anm. 2.

³⁾ Eine freilich schlechte Abbildung bei Senckenberg Meditationes 382

⁴⁾ Heffner S. 22, n. 106 und Tafel 11, 85 gibt nur die Vorderseite doch ist die Rückseite dieselbe, wie bei der späteren kaiserlichen Goldbulle.

hat die derart geschmückte Belehnungsurkunde für Johann von Mähren vom 26. December 1349 (in Wien) nur die einfache Formel: *presentium sub nostre majestatis typario testimonio litterarum*, und es wird demnach seine Richtigkeit haben, wenn der Privilegienbrief für Breslau vom 10. Februar 1352, welcher dieselbe Formel hat und dessen Siegel verschwunden ist, in dem ältesten Repertorium des Stadtarchivs von 1489 als „Güldene Bulle Karoli“ bezeichnet wird¹⁾.

Eben dieselbe Formel hat auch das Diplom vom 2. Januar 1354, mit welchem Karl eine nach Prag gesandte Sammlung von Reliquien beglaubigt. Jetzt ist das Siegel abgerissen, aber Balbin, der die Urkunde wohl noch unverletzt sah, gibt ausdrücklich an, dass es ein goldenes gewesen sei. Ueberhaupt hat sich eine besondere typische Kanzleiform für die Ausstellung der so besiegelten Urkunden in der Königszeit Karls noch nicht gebildet.

Die Kanzlei der königlichen Landeshauptmannschaft in Breslau bediente sich eines eigenen Siegels, welches schon unter König Johann im Gebrauch war. Es zeigt im quadrirten Schilde den böhmischen Löwen und den schlesischen Adler mit der Umschrift: *Sigillum regis Boemie in ducatu Wratislaviensi ad hereditates et causas*. Dasselbe Siegel übernahm Karl. Ich kenne es zuerst an einem Diplom vom 11. November 1350 (im Breslauer Stadtarchive). Doch zeigt es fortan ein kleines ungefärbtes Rücksiegel, welches regelmässig das Wappen des jedesmaligen Kanzlers des Fürstenthums gibt: in obiger Urkunde das des Otto von Dony, in späteren von 1351, 1352 und 1354 das des Dithmar von Meckebach mit der Legende: *S. Dythmari cancell. ducat. Wratislaviensis*. Wahrscheinlich diente dieses Rücksiegel auch als kleines Siegel. Am 24. März 1353 bestimmte nämlich Karl, dass der Kanzler des breslauer Fürstenthums beide Siegel, eines „ad hereditates et causas“, das andere „ad citationes“ halten solle²⁾. Meines Wissens ist jedoch kein Beispiel erhalten.

Ausser diesen Siegeln, welche von den Kanzleibeamten

¹⁾ Nach Mittheilung von Dr. Markgraf.

²⁾ Klose Von Breslau 2, 200.

Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV.

geführt wurden, hat Karl noch mehrere besessen, welche er persönlich gebrauchte und handhabte. Sie alle waren Siegelringe.

Das eine Siegel hat $2\frac{1}{2}$ cm im Durchmesser. Es ist von schöner sorgfältiger Arbeit, wenn auch flachen Reliefs. Es zeigt den Kopf des Königs, der sicher Porträt ist, ganz im Profil nach rechts gewandt, geschmückt mit der Krone, mit geringem Brustansatz. Die schlichten Haare sind mässig lang, die Wangen mit starken Backenknochen ziemlich hager, die Nase spitz, mit Schnurrbart und geringem Kinn- und Backenbart, alles deutlich erkennbar. Die Legende ist zweireihig: + Karolus Romanorum rex et || + rex Boemie. Ich habe es mehrfach gefunden. Zum ersten Male in der Urkunde vom 14. December 1346 für Arnold von Erlon (HR. 313) in Koblenz. Nur Nase, Lippe und Kinn sind in dem kleinen rothen Wachsfragment deutlich erkennbar, jedenfalls war überhaupt nur der Kopf, nicht auch die Umschrift abgedrückt. Dasselbe Siegel ist rechts unter dem Texte, bedeckt von dem Buge, in rothem Wachs aufgedrückt in 7 Urkunden vom 4.—17. Februar 1349, sämtlich für Balduin von Trier, von denen 6 in Koblenz, 1 in Berlin aufbewahrt werden. Leider ist das Wachs meist ganz abgebröckelt. Die Urkunden tragen ausserdem das gewöhnliche Majestätssiegel, in dem Texte steht nichts von der besonderen Besiegelung, wohl aber links unter dem Texte die eigenhändige Unterschrift Karls: aprobamus.

Dasselbe Siegel, schlecht ausgeprägt, sonst gut erhalten, findet sich unter einem Befehl vom 19. November 1350 an den luxemburgischen Truchsess Johann von der Fels¹⁾, neben dem aufgedruckten Secret. Unzweifelhaft ist es dasselbe, welches nach Wencker²⁾ unter einem Briefe an Strassburg vom 20. Juli 1354 steht: „Aufgedrückt ein gekrönter Kopf mit der Umschrift: K. rex Boemie.“ Wenn es nun in demselben heisst: „geben unter unsers heimlichen fingerlins zeichen, wann wir unser insiegel jetzt nicht bei uns haben“, so sieht man deutlich, dass das Siegel vom Könige in dem

¹⁾ HR. n. 1344 in Koblenz. Beispiele in KU.

²⁾ Collectio archiv. 377.

Ringe getragen wurde. Und kein Zweifel, dass Karl dasselbe meinte, als er am 26. Juli 1349 dem Erzbischofe Balduin von Trier versprach, die diesem ertheilten Vollmachten sollten nur mit Briefen widerrufen werden, „die mit unserm grossen in-gesiegel versiegelt und unserm handvingerlin und auch unser selbes hendeschrift gezeychnet werdent“¹⁾.

Ausser diesem besass Karl noch einen andern Siegelring.

Am 14. Mai 1352 erliess er nämlich eine Verfügung zu Gunsten der abgebrannten Stadt Breslau: *quibus sigillum ducatus nostri Wratisl. ad hereditates et causas una cum signo nostro secreto duximus appendendum*²⁾. Die noch gegenwärtig im Breslauer Stadtarchive vorhandene Urkunde trägt an grün-rother Seidenschnur das oben beschriebene Siegel der Hauptmannschaft, ausserdem finden sich links unter dem Texte, verdeckt durch den Bug, Reste eines kleinen rothen Wachssiegels, über welches wahrscheinlich ursprünglich eine rautenförmige Papierdecke gelegt war. Die erhaltenen Wachsspuren, etwas über 1 cm hoch, lassen mit aller Sicherheit den böhmischen Löwen in der üblichen Darstellung erkennen und es scheint wenigstens, als ob das Siegel auch nicht mehr enthalten hat. Von einer Legende ist keine Spur erhalten. Dieses *signum secretum* kann wohl nur ein Siegelring gewesen sein.

Am 17. Februar 1354 schickte Karl von Trier aus an das Prager Domcapitel kostbare Reliquien. Das Begleitschreiben, mit Adresse und in der üblichen Briefform, ist ein grosses Pergamentblatt, vielfach gefaltet, gegenwärtig in sehr schlechtem Zustande. Von anderer Hand und Tinte ist der Schlusssatz geschrieben: *Datum Treveri sub anulo et sigillo secreto predicti Henrici imperatoris etc.* Doch ist gegenwärtig von Besiegelung keine Spur zu entdecken³⁾. Mit demselben Siegel: „*sigillo nostro, quod olim fuit Henrici Romanorum imperatoris avi nostri karissimi*“ schloss Karl am 5. April 1355 einen Brief an die Stadt Pistoja⁴⁾.

¹⁾ HR. n. 1098. Das Original ist nicht mehr vorhanden, nur eine moderne Abschrift in Koblenz.

²⁾ Korn Breslauer Urkundenbuch n. 209. Mitgetheilt von Dr. Markgraf.

³⁾ Im Prager Domarchive, HR. n. 1783.

⁴⁾ HR. n. 2058.

Es kann nur das Siegel gemeint sein, welches einmal in vortrefflicher Erhaltung als Rücksiegel in rothem Wachs den Siegel des jungen Wenzel eingeprägt ist. Es hängt neben dem des Vaters Karl an dem Diplom vom 4. Juni 1373, betreffend die Grafschaft Ruppin, im Geheimen Staatsarchive zu Berlin ¹⁾. Die Form ist oval, etwas über 2 cm breit, 1 ³/₄ cm hoch. Ein Schiff mit geblähtem dreieckigem Segel am Mastbaum, dessen Spitze das Kreuz ziert, durchschneidet die Meereswogen. Neben dem Mastbaum sitzt der Kaiser auf einem niedrigen Stuhle, die Krone auf dem Haupt, das Scepter in der rechten Hand, in der linken hoch erhobenen den Reichsapfel. Am Bugspriet sitzt der nach vorn kühn ausschauende Reichsadler mit mässig entfalteten Fittichen und geöffnetem Schnabel, während der luxemburgische Löwe am Steuer mit beiden Pranken die in das Wasser hineinreichenden Ruder führt. Ueber ihm schwebt ein Engel von oben herab nach dem Kaiser zu, die Linke vorgestreckt, in der über dem Kopf erhobenen Rechten etwas haltend, was sich nicht erkennen lässt, da hier der Abdruck einen kleinen Fehler hat. Die Umschrift beginnt am Kreuze des Mastbaumes, welches zugleich als *Invocatio* dient: H(enricus) Dei gr(ati)a imp(er)ator VII. transfreta(n)s.

Die Arbeit ist sehr schön und sorgfältig, das Siegel war wohl in Stein oder Gold geschnitten. Die Arbeit ist vermuthlich italienisch. Vielleicht war es ein Geschenk der Stadt Pisa an Heinrich VII. zur Kaiserkrönung, in Erinnerung daran, wie dieser zu Schiff von Genua aus nach Mittelitalien gelangt war.

Als Karl am 5. April 1355 die Kaiserkrone empfing, nahm er selbstverständlich alsbald ein der neuen Würde entsprechendes Siegel an. Das Majestätssiegel mit seinen zwei mächtigen, den Thron flankirenden Adlern ²⁾ ist dem Ludwig

¹⁾ Davon ist die leidliche Abbildung genommen bei Gercken *Cod. dipl. Brand.* 3, Tab. 3, n. 7: die Nachzeichnung bei Pelzel *Lebensgesch.* des — Wenceslaus 1, Tab. 1, n. 4 ist fehlerhaft. Gercken wie Pelzel lesen den ersten Buchstaben H falsch als K und sind dadurch nicht zur richtigen Deutung gekommen. — Riedel im *Cod. dipl. Brand.* hat die Urkunde nicht aufgenommen.

²⁾ Heffner 22, n. 105. Tafel 11, n. 83.

es Baiern nachgebildet, aber nicht von besonders guter Arbeit. Der unter den Füßen des Kaisers stehende Buchstabe *T* ist wohl auf den böhmischen Schutzpatron St. Wenceslaus zu deuten¹⁾. Auch das nie fehlende rothe Rücksiegel mit dem linksschauenden Reichsadler und der Umschrift: „*Iuste iudicate Filii Hominum*“ ist Ludwig entlehnt²⁾.

Wenn das Majestätssiegel anhängt, wird es ausdrücklich erwähnt. Die Formeln der *mentio sigilli* sind nun fest ausgebildet. Lateinisch lautet sie: *Presentium sub imperiali majestatis nostre sigillo testimonio litterarum*, deutsch: mit Urkund dies briefs versiegelt mit unser kaiserlichen majestat sigel³⁾. Auch unter Karls Nachfolgern blieben diese Formeln in Uebung, natürlich wurde von Wenzel, Ruprecht und Sigmund als König statt *imperialis: regie* etc. gesagt. — In der Kanzleisprache hiess dieses Siegel kurz: die Majestät.

Da das Rücksiegel seiner ganzen Anlage nach nicht als Secret dienen konnte, so wurde dieses neu geschnitten. Es entspricht dem früheren, indem es nur den rechtssehenden Reichsadler mit derselben Umschrift, wie die Majestät, enthält. Ueber seine Gestalt und Verwendung ist oben gesprochen worden⁴⁾.

In dem Register Karls IV.⁵⁾ wird einmal eine merkwürdige Bezeichnung des Siegels gebraucht. In der Urkunde für Conrad von Kosteletz vom 8. Juli 1360⁶⁾ heisst es in der Handschrift: *under cleynen ingsigel mit dem widersehenden*

¹⁾ Darauf machte mich Herr Dr. Philippi aufmerksam.

²⁾ Heffner a. a. O. Tafel 10, n. 84.

³⁾ Die deutsche Formel gestattet aber noch manche Abweichung in der Siegelbezeichnung; es kommt auch: grosses Insiegel oder blos: kaiserliches Siegel u. dgl. vor.

⁴⁾ Beschrieben bei Heffner 23, n. 109. Eine sonderbare Beschreibung desselben gibt ein Strassburger Notar, welche einen kaiserlichen Geitsbrief vom 25. Januar 1367 transsumirt: *sub sigillo rotundo cereo pendenti in pergameni cedula, cujus sigilli ymago characteres impressi fuerunt et apparuerunt in cera rubea et in circumferenciis et a tergo ve ab exteriori parte idem sigillum de cera gibbia apparuit sigillatum.* seiner Cod. dipl. dom. temp. 2, 444.

⁵⁾ Kap. XVI.

⁶⁾ Glafey S. 237, n. 146.

adelar; diese Worte sind durchgestrichen und von anderer Hand an den Rand geschrieben: *sub sigillo magestatis*. Was ist unter dem „kleinen Insiegel mit dem nach rückwärts sehenden Adler“ zu verstehen? Im Secret, welches auch kleines Insiegel heisst, sieht der Adler nach oben, und wozu, wenn diese gemeint ist, die nähere Beschreibung? In ihr liegt vielmehr gerade der Hinweis, dass nicht an das Secret zu denken ist sondern an ein anderes kleines Adlersiegel. Da ist aber nur das Rücksiegel vorhanden, in welchem der Kopf des Vogel allerdings nach hinten gewendet ist. Nur dieses kann in Frag kommen, aber dem steht im Wege, dass es nie für sich allein verwandt wurde. In der Verlegenheit hilft die Correctur ar Rande auf den richtigen Weg: der Schreiber bezeichnete da Majestätssiegel, er will sagen: das Siegel mit dem kleinen Insiegel mit dem nach rückwärts sehenden Adler. Ich kann mir nur denken, dass er aus Flüchtigkeit den mit den üblichen Kanzleiausdrücken nicht übereinstimmenden wählte¹⁾; gleich darauf läuft ihm noch bei der Jahreszahl der Fehler: in sechzehenden Jahr statt: im sechzigsten, in die Feder.

Auch die goldene Bulle erhielt eine neue Vorderseite während die Rückseite die alte blieb²⁾. Ihrer wird nun stets ausdrücklich Erwähnung gethan: *sub bulla aurea typario nostrae majestatis impressa*, zu deutsch: mit unser keiserlichen goldenen Bulle³⁾.

Das Hofgerichtssiegel wurde ebenfalls neu geschnitten die hauptsächlichste Aenderung besteht darin, dass der Kaiser nicht mehr das Scepter, sondern den Reichsapfel hält⁴⁾. Das Rücksiegel, die Vorderseite verkleinert wiedergebend, ist stets farblos. Die einzige Urkunde, welche es in rothem Wachs hat, ist falsch⁵⁾. Das Hofgerichtssiegel hängt auch dann an

¹⁾ Uebrigens ist der Ausdruck „wiedersehender Adler“ auch sonst gebräuchlich für einen rückwärts blickenden Adler, wie ihn auch das Rücksiegel Ludwigs des Baiern zeigt; vgl. Gercken Cod. dipl. Bran 3, 23; Fürst Hohenlohe Der heraldische Doppeladler 24.

²⁾ Sie ist sehr oft beschrieben und abgebildet, zuletzt bei Heffner S. 22, n. 107, Tafel 11, n. 86, 10, n. 87.

³⁾ Vgl. Kap. XII.

⁴⁾ Die Vorderseite bei Heffner 23, n. 108, Tafel 11, n. 88.

⁵⁾ Vgl. Kap. XXII.

der Urkunde, wenn dieselbe im Namen des Hofrichters, nicht des Kaisers ausgestellt ist.

Ein besonderes Siegel für Böhmen hat Karl nicht geführt. Allerdings heisst es in dem Briefe an Frankfurt vom 17. Juni 1360 in ganz ungewöhnlicher Weise am Schlusse: *secreto nostro sub sigillo boemicali*. Leider ist auf der Rückseite nur die Spur eines aufgedruckten rothen Siegels, von diesem selbst nichts zu erkennen. Indessen zweifle ich nicht, dass wir es hier nur mit dem gewöhnlichen Secret, welches ja auch den böhmischen Titel enthielt, zu thun haben ¹⁾. Aehnlich heisst es in der Urkunde vom 9. October 1360 für das Kloster Pergen (in Wien): *presentium sub imperiali nostro sigillo, quod etiam regio Boem. tytulo insignitur*. Das Siegel ist zwar abgefallen, war aber gewiss das Majestätsiegel.

Die Landeshauptmannschaft in Breslau behielt das frühere Siegel bei; als jedoch bekannt wurde, dass Siegelabdrücke in betrügerischer Absicht in Schwefel gemacht waren, liess Karl ein neues fertigen ²⁾. Von ziemlich roher Arbeit, 6 1/2 cm im Durchmesser, zeigt es den Herrscher als böhmischen König, stehend, den Reichsapfel in der Rechten, das Scepter in der Linken, in Schilden daneben rechts den böhmischen Löwen, links den schlesischen Adler. Die gegen früher etwas veränderte Umschrift lautet: *Sigillum regis Boemie ad hereditates et causas terrigenarum in ducatu Wratislaviensi*. Entsprechend wird es in einer Urkunde vom 23. December 1370 bezeichnet als „kuningliches ingesegil der landleute dez furstumes zu Breslow, daz do ist obir erbe und obir sachin“. Das Rücksiegel ist fortan roth, enthaltend wie früher Wappen und Namen des Breslauer Kanzlers.

Auch die Kanzlei für die Oberpfalz hatte ein eigenes Siegel. Ich habe nur ein einziges, aber gut erhaltenes Exem-

¹⁾ Böhmer Cod. dipl. Moenofr. 673. Die Grösse der Siegelspur weist auch auf dieses hin; daher glaube ich kaum, dass das Siegel der Breslauer Urkunde von 1352 (oben S. 51) gemeint ist.

²⁾ Das alte fand ich zuletzt am 25. März 1359, das neue zuerst am 9. Februar 1362. Ueber die Fälschungen gibt Klose Von Breslau 2, 222 ff. einen interessanten Bericht; eine darauf bezügliche Urkunde Karls vom 13. September 1364 im Urkunden-Anhange n. 4.

plar gesehen, welches an einer Kopie des Privilegs, welches Karl am 5. April 1355 für Sulzbach ausgestellt hatte, hängt (in München). Das Siegel, 5 cm gross, naturfarben in naturfarbener bräunlicher Wachsschüssel hängt an Pergamentstreifen. Karl, als böhmischer König, sitzt auf breitem gothischem Throne, in der rechten Hand das Schwert, links den Schild mit dem böhmischen Löwen, die Grundfläche ist mit Laubwerk durchzogen. Umschrift: Sigillum iudicii provincialis transsilvani regni Bohemie.

Karl wird wohl als Kaiser ebenfalls ein dem früheren entsprechendes Ringsiegel geführt haben. Doch habe ich eine sichere Spur nicht gefunden. Die zweite Privilegienbestätigung für Breslau vom 12. August 1356, eine Goldbulle, zeigt auf dem Bug auf seiner oberen sichtbaren Seite in der rechten Ecke die Spuren eines aufgedrückt gewesenen rothen Wachsiegels. Vielleicht rühren diese Reste von einem solchen Ringsiegel her. Die Grösse der Siegelspur stimmt übrigens genau mit dem oben S. 50 beschriebenen Porträtsiegel.

Die Gemahlinnen Karls führten im Siegel den Reichsadler in gothischer Umrandung. Das der Anna von Schweidnitz, der Mutter Wenzels, ist abgebildet bei Pelzel a. a. O. Tab. I, n. 1, ein ganz gleiches der Elisabeth von Pommern fand ich im Prager Domarchive (20. Juni 1371).

Es ist noch der Farbe der Siegelschnuren zu gedenken.

In der Bestimmung derselben kann leicht ein Irrthum entstehen. Die Art, in welcher die Urkunden aufbewahrt wurden, ist in dieser Hinsicht häufig von Einfluss gewesen. Urkunden, welche dauernd im Kasten verschlossen und vor den Einwirkungen der Luft und der Feuchtigkeit bewahrt blieben, werden die ursprünglichen Farben natürlich besser erhalten zeigen, als weniger sorgfältig behandelte; aber selbst bei den ersten ist es nicht ohne Bedeutung gewesen, ob das Siegel frei heraushing oder in die Urkunde eingeschlagen war. Frei zutretende Luft oder gar Feuchtigkeit verschiedenen Grades haben oft nicht nur Verblässen, sondern selbst Verwandlung der Farben herbeigeführt. So ist z. B. grün zu gelb, roth zu rosa, gelb zu braun u. s. w. geworden. Ausserdem haben sich auch chemische Veränderungen in dem langen Laufe der Jahrhunderte geltend gemacht, die theils den Stoff selbst, theils nur die

Farbe angriffen. Am auffälligsten ist dies bei der schwarzen Seide, welche je nach den benützten Färbeessenzen sich manchmal in braun oder dunkelblau verwandelt hat. Noch viel häufiger aber ist die schwarze Seide völlig verschwunden, ein Umstand, der, wie es scheint, bisher noch gar nicht berücksichtigt worden ist. Noch heutzutage lehrt die Erfahrung, dass schwarze Seide leichter bricht als andere, was in dem Färbe-process liegt; man sagt dann gewöhnlich: die Seide sei beim Färben verbrannt worden. Ganz besonders oft kommt das bei schwarz und gelben Siegelschnüren und da wieder namentlich unter Karl IV. vor. Ausserordentlich häufig sind nur die gelben Farben erhalten; daher in den Druckwerken die irriige Angabe: „Siegel an gelber Schnur“. Wenn man aber genau die Stellen untersucht, wo die Schnur in das Siegel eingeschlossen wird, so entdeckt man meist unschwer die Reste der schwarzen Fäden. Ich glaube mit Bestimmtheit behaupten zu können, dass in allen Urkunden von 1355 an, welche heute nur gelbe Schnur zeigen, dieselbe ursprünglich schwarz und gelb war¹⁾. Selbst wo die schwarzen Fäden erhalten sind, sind sie oft so mürbe, dass sie beim Reiben zwischen den Fingern in Staub zerfallen. Manchmal liegt noch solch schwarzer Seidenstaub in dem Bug als Zeuge der früheren Beschaffenheit der Schnur²⁾.

Der Stoff der Siegelschnur ist meist Seide, manchmal

¹⁾ Bei Goldbullen, wo das leichter anging, hat man gelegentlich neue Schnuren an Stelle der morsch gewordenen eingezogen. Mit welcher Sorgfalt man dabei in Frankfurt an dem dortigen Exemplar der goldenen Bulle zu Werke ging, erzählt Kriegk Die Gold. Bulle der Stadt Frankfurt a. M. 1867, S. 9. Sonst ist man weniger achtsam verfahren. Ein goldenes Siegel im Berliner Archiv (12. Dec. 1376) hängt gegenwärtig an blaurother, ein anderes in Darmstadt (15. Juni 1376) an goldener, ein drittes in Wien (27. Sept. 1355) an gelbseidener Schnur. Bei allen dreien lassen theils in dem Gefüge der Siegelplatten, theils im Bug oder sonst vorhandene Reste mit aller Bestimmtheit erkennen, dass die ursprüngliche Schnur schwarzgelb war.

²⁾ Die gelbe Seide sieht oft aus, als habe sie nur die Naturfarbe; wahrscheinlich rührt aber dieser äussere Anschein von dem Verbleichen der Farbe her. Bei einzelnen gut erhaltenen Schnüren erkennt man deutlich die Färbung.

auch Wolle. Ich habe darauf im Einzelnen nicht weiter achten können, weil eine genaue Untersuchung zu viel Zeit erfordert hätte. Die Schnur besteht in der Regel nur aus zusammengedrehten Seidenfäden; selten ist sie nach Posamentierweise geflochten. Band ist in dieser Periode nie zur Siegelbefestigung verwendet worden.

Die Farben, welche uns in der ersten Zeit Karls IV. begegnen, sind mannigfach. Allerdings überwiegt bedeutend roth mit grün und roth mit gelb, die gleichmässig oft vorkommen. Daneben aber treten andere Combinationen auf.

Selten sind die Schnuren einfarbig. Dreimal fand ich eine ganz grüne Schnur, häufiger ist die purpurfarbene, welche ich fünfmal und nicht blos an goldenen Bullen sah. Einmal ist auch eine rein gelbe Schnur zu verzeichnen¹⁾.

Am häufigsten ist die Verbindung zweier Farben. Ausser den bereits erwähnten rothgrün oder rothgelb: violett (oder dunkelblau) mit grün (6 mal); violett mit gelb (3 mal); grün mit gelb (10 mal); grün mit weiss (1 mal); roth mit weiss (2 mal).

Nur ganz vereinzelt kommen auch dreifarbigte Schnuren vor. Ich weiss nur die goldene Bulle vom 31. December 1351 im Prager Domschatze (grün-roth-gelb) und die goldene Bulle für Erfurt vom 4. Januar 1356 in Magdeburg (schwarz-roth-gelb) als Beispiele anzuführen.

Ein bestimmter Zweck hat dieser Verschiedenheit gewiss nicht zu Grunde gelegen; sie ist auf Zufälligkeiten zurückzuführen. Die etwaige Meinung, die Farben richteten sich nach dem Empfänger oder dem Gegenstande der Urkunde, widerlegt die Verschiedenheit der Personen, welche Urkunden mit je gleichfarbigen Siegelschnüren erhielten. Dass der Zufall entschied, lehrt am besten die Serie von 22 Urkunden in Dresden, welche unter dem Datum vom 6. bis 18. Februar 1350 auf einmal in Bautzen gegeben sind. Von ihnen haben 2 Pergamentstreifen, 15 die roth und grüne, 5 die grün und gelbe Schnur, ohne dass sich im Inhalte eine Begründung des Unter-

¹⁾ Die einzelnen Nachweise habe ich in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 3. Band, 2. Heft gegeben.

hiedes ergäbe. An dem Diplom vom 3. Januar 1354 hängt das Siegel an rothgelber Schnur, während das Transfix vom 1. Januar mit rothgrüner befestigt ist ¹⁾).

Erst Anfang 1355 kommt auch hier die feste Regel auf, indem fortan nur schwarzgelbe Siegelschnur verwendet wird. Als erstes Beispiel nenne ich Karls Schreiben, welches er am 22. Januar 1355 von Pisa aus an das Prager Domkapitel richtete, und das, wie seine sonstigen Merkmale zeigen, ohne Zweifel keine spätere Ausfertigung ist ²⁾). Karl nahm also die neue Farbe, die des Reiches ³⁾ an, noch ehe er zum Kaiser gekrönt war. Ebenso trägt sie eine andere vorher gegebene Urkunde vom 15. März ⁴⁾). Seit dem Krönungsacte vom 5. April 1355 an ist sie die allein gebräuchliche.

Der Ausnahmen gibt es sehr wenige. Ich kenne nur 14 Urkunden aus Karls Kaiserzeit, welche statt schwarzgelber Schnur rothgrüne, rothgelbe oder andersfarbige tragen ⁵⁾ und von ihnen sind 5 aus dem ersten Jahre, dann eine Gruppe von 6 an Einem Tage gegeben ⁶⁾). Es konnte wohl wie mit dem Pergamente geschehen, dass der Vorrath an schwarzgelber Schnur ausging und der Kanzlist sich anders behelfen musste, oder es wurde die an der fertig geschriebenen vorgelegten Urkunde bereits befestigte Schnur benutzt.

Die Breslauer Kanzlei bediente sich regelmässig grünrother Schnur.

C. Die Siegel Günthers von Schwarzburg.

Das schön gearbeitete Majestätssiegel, welches an grünrother Schnur hängt, hat ein denen Ludwigs und Karls als Kaiser entsprechendes Gegensiegel, den rechtssehenden Reichsdler mit gleicher Umschrift, in den Siegelkörper ohne rothe

¹⁾ Oben S. 4.

²⁾ HR. 1974 im Prager Domarchive.

³⁾ Vgl. Pallmann Die deutsche Fahne und ihre Farben. Berlin 1870.

⁴⁾ HR. 2007 in Frankfurt.

⁵⁾ Vgl. Mittheilungen a. a. O.

⁶⁾ Am 5. Sept. 1360 in Esslingen auf dem Feld, betreffend die Auslösung mit Herzog Rudolf von Oesterreich.

Zwischenlage eingeprägt. Das kleine Siegel hat, wie das Königssecret Ludwigs, den Reichsadler in dreieckigem Schilde¹⁾.

D. Die Siegel Wenzels.

An der Urkunde der ewigen Einigung mit Oesterreich vom 1. August 1361 (in Wien) hängt neben dem Siegel des Kaisers an grüner Schnur das des kaum 6 Monate alten Söhnchens, welches als: *heres regni Boemie* bezeichnet ist²⁾. Als Wenzel am 15. Juni 1363 zum böhmischen Könige gekrönt wurde, wurde für ihn ein Majestätssiegel gestochen, auf welchem er: *Wenczeslaus quartus dei gracia Boemie rex Brandenburgensis et Lusacie marchio Luczburgensis et Slezie dux* genannt wird. Das rothe Rücksiegel zeigt in gothischer Umrahmung einen Doppeladler, dessen Brust ein Wappenschild mit dem böhmischen Löwen ziert³⁾. In späteren Urkunden (vom 12. Mai 1371 zuerst⁴⁾) fehlt dem Rücksiegel jedoch die gothische Umrahmung, an deren Stelle eine einfache Kreislinie tritt. Der Doppeladler, über dessen Bedeutung viel gestritten worden ist, bezeichnet jedenfalls nichts anderes als die Vereinigung des brandenburgischen mit dem schlesischen Adler⁵⁾. Daneben führte Wenzel auch ein Secretsiegel, aber nicht in rothem Wachse, welches im Mittelschilde den böhmischen Löwen, darüber die böhmische Krone, rechts und links Scepter und Reichsapfel zeigt, mit der Umschrift: *Wenczeslaus*

¹⁾ Heffner 21 gibt Beschreibungen, Abbildungen und Literatur. — Der Stempel ist meist in gelbes Wachs gedrückt, doch sah ich einmal, dass das Majestätssiegel eine Lage von rothem Wachse über dem naturfarbenen Wachssiegel hatte, Diplom vom 7. Februar 1349 in Frankfurt.

²⁾ Abgebildet bei Pelzel 1, Tafel 1, n. 2; rothes Wachs, $2\frac{1}{4}$ cm im Durchmesser, in naturfarbener Wachsschüssel.

³⁾ Abgebildet bei Gercken Cod. dipl. Brandenb. 3, Tafel 2, n. 6 und besser bei Pelzel a. a. O. n. 3.

⁴⁾ HR. 4968 in Wien.

⁵⁾ Beste Abbildung bei Heffner Tafel 10, n. 89. Ueber den Doppeladler v. Köhne in den Berliner Blättern für Münz-, Siegel- und Wappenkunde 6, 23 und Fürst von Hohenlohe Zur Geschichte des heraldischen Doppeladlers, Stuttgart 1871. S. 26; Römer-Büchner Der deutsche Adler nach Siegel, Frankfurt 1858. S. 54.

quartus dei gracia Boemie rex. Pelzel¹⁾ gibt an, dass er sich dessen bereits seit 1363 bediente; ich fand es zuerst an der Urkunde vom 4. Juni 1373, den Siegelring Heinrichs VII. als Rücksiegel tragend²⁾. Auffallend ist zunächst, dass das Secretiegel — eben ein solches haben wir unzweifelhaft vor uns — ein Gegensiegel trägt. Aber in der Urkunde selbst ist angegeben: Kaiser und König siegelten mit ihren grossen anhangenden Insiegeln, und in der That hängt Karls Majestätsiegel. Wahrscheinlich war Wenzels Majestät nicht zur Stelle und so wurde in der Noth sein kleines Siegel durch Beifügung des Gegensiegels zu einem solchen umgeschaffen. An einer zweiten Urkunde vom 8. Mai 1376 (Universitätsbibliothek in Prag) ist es ohne Rücksiegel.

Das Majestätsiegel Wenzels wurde jedoch zwischen dem 1. September 1373 und 31. December 1374 mit einem andern vertauscht. Abgesehen von dem Bilde des Königs und der andern Anordnung der Wappen ist namentlich der Titel verändert, welcher jetzt lautet: Wenczeslaus quartus dei gracia Boemie rex Brandenburgensis marchio Luceburgensis Slezie et Lusacie dux³⁾. Pelzel bringt das neue Siegel in Verbindung mit der definitiven Abtretung der Mark Brandenburg, aber kaum mit Recht. Denn der brandenburgische Titel ist derselbe wie früher; nur der eines Markgrafen der Lausitz ist in den eines Herzogs umgewandelt. Wahrscheinlich hängt das zusammen mit den Theilungsplänen Karls, der Wenzel in der Lausitz, in welcher der jüngste Sohn Johann ausgestattet werden sollte, die Oberherrschaft zudachte.

Die Siegelschnur ist in dieser ganzen Zeit rothweiss, also in den Farben Böhmens⁴⁾.

Ogleich Karl bis dahin seinen Sohn so freigebig mit Siegeln ausgestattet hatte, liess er doch, als er dessen Wahl zum römischen Könige am 10. Juni 1376 nach langen Mühen

¹⁾ a. a. O. 34.

²⁾ Siehe oben S. 52.

³⁾ Abgebildet bei Gercken Tafel 3, n. 8 und Pelzel Tafel 2, n. 5.

⁴⁾ Das bei Heffner S. 23 Wenzel als Reichsvicar zugeschriebene Siegel gehört dem Herzoge Wenzel von Luxemburg, dem Bruder Karls IV. an.

glücklich erreicht hatte, das Siegel, was er einst selbst als römischer König gebraucht hatte, wieder hervorholen und für Wenzel zurecht machen. Die vorgenommene Aenderung war eine sehr einfache; so weit der Name Karolus reichte, wurde das Metall ausgeschnitten und ein Plättchen mit Wenzesl(aus) eingesetzt. An den Siegeln selbst lässt sich zwar keine Spur dieser Aenderung erkennen; gleichwohl kann gar kein Zweifel sein, dass sie stattgefunden hat und nicht ein neues Siegel geschnitten worden ist. Denn das Siegel Wenzels stimmt mit dem Karls bis in die geringsten Kleinigkeiten, in jeder Falte, in jedem Schnörkel aufs Haar überein ¹⁾. Kaum wäre es dem Künstler möglich gewesen, eine so getreue Kopie herzustellen, und zu welchem Zwecke hätte es geschehen sollen? Entscheidend ist auch, dass wider allen Brauch der Name des Königs nicht ausgeschrieben ist, und zwar nehmen die gegebenen sieben Buchstaben genau denselben Raum ein, wie Karolus. Sparsamkeit war kaum der Grund dieses ungewöhnlichen Vorganges; eher mag Aberglauben die bewegende Ursache gewesen sein. Der Sohn sollte dasselbe Siegel, das sein Vater mit so vielem Glücke geführt, in gleicher Weise gebrauchen, bis die Kaiserkrönung ein neues brachte. — Jedenfalls ein interessanter Beitrag zur Frage nach der Porträtähnlichkeit der Siegel.

Das rothe Rücksiegel, welches immer vorhanden ist, bleibt dasselbe, wie in den böhmischen Königssiegeln Wenzels ²⁾.

Das kleine Secretsiegel zeigt, wie das kaiserliche Karls, den rechtssehenden Reichsadler, doch ist es neu geschnitten ³⁾.

Beide Siegel hat Wenzel auch nach seiner Absetzung beibehalten und unverändert bis an sein Lebensende geführt.

Die Siegelschnur ist seit der Krönung zum römischen Könige allein und ohne jede Ausnahme schwarzgelb.

Unter goldener Bülle hat Wenzel nie geurkundet.

¹⁾ Die Abbildungen bei Gercken, Pelzel, Gudon u. s. w. sind ganz ungenügend.

²⁾ In den Reichstagsacten 1, 56 f. wird es irrig als Secret bezeichnet.

³⁾ Abgebildet bei Pelzel a. a. O. Tafel 2, n. 7, beschrieben bei Hefner 24. n. 117.

Den oben beschriebenen Siegelring Heinrichs VII. hat er auch in der Folgezeit bei besonderen Gelegenheiten gebraucht. Unter Papierdecke ist er gedrückt auf die Rückseite der Vollmacht, welche für den Erzbischof Pilgrim von Salzburg am 25. Juli 1387 zu Verhandlungen mit dem avignonesischen Papste ausgestellt wurde, in dem Texte bezeichnet als „haimliches bettschaft“¹⁾.

Das Hofgerichtssiegel ist ebenfalls nach dem Muster Karls gearbeitet, nur ist der Hintergrund quadrirt. Das Rücksiegel, das kleinere Ebenbild der Vorderseite, wird jedoch fortan in rothem Wachs ausgeprägt²⁾.

Als Breslauer Fürstenthumssiegel wird, auch hier mit Vernachlässigung der Porträtähnlichkeit, das von Karl eingeführte weiter gebraucht. Die Kanzler, von 1380—1404 Bohuslaus von Nechwalicz, von 1405—1417 Nicolaus Bunczlaw, fügen nach wie vor ihr Wappen mit Namensumschrift als rothes Gegensiegel bei. Die Siegelschnur bleibt hier grünroth.

Für das Fürstenthum Schweidnitz wurde ein neues Siegel angefertigt. Ich kenne es zuerst an einer Urkunde der dortigen Kanzlei vom 17. Januar 1396³⁾, wo es als „unser Manne sigil“ bezeichnet ist. An Pergamentstreifen hängend, 4 cm im Durchmesser, in naturfarbigem Wachs ohne Wachsschüssel, zeigt es im Schilde quadrirt den böhmischen Löwen und den schlesischen Adler mit der Legende: Wenczeslaus dei gratia rex Bohemie et dux Swidznicensis; ohne Gegensiegel ist es nur Secretsiegel.

Doch gab es für diese Fürstenthümer noch ein zweites grösseres Siegel, welches Pelzel an einer Urkunde des Landeshauptmannes vom Jahre 1395 fand⁴⁾. In roher Darstellung zeigt es den König auf dem Throne, mit Scepter und Apfel in den Händen, rechts und links die Wappenschilder von Böhmen und Schlesien, mit der Umschrift: Wenceslaus dei

¹⁾ Siehe Urkunden-Anhang n. 6.

²⁾ Abbildung bei Hefner Tafel 12, n. 91. In den Reichstagsacten 2, 315 wird die Schlussrosette der ersten Zeile irrig für ein Wort (urbis oder primi) gehalten.

³⁾ Im Breslauer Staatsarchive.

⁴⁾ a. a. O. 247.

gratia Romanorum rex Bohemie rex et dux Swidniczensis¹⁾.
Ob es ein Rücksiegel hatte, ist mir unbekannt.

Die Landfriedenssiegel gehören nicht in den Kreis dieser Darstellung, da sie mit den königlichen Kanzleien nicht im Zusammenhang stehen²⁾.

E. Die Siegel Ruprechts.

Das prachtvoll mit sehr kräftigem Relief geschnittene Majestätssiegel³⁾ ist stets ohne Gegensiegel, nur mit den Daumendrücken auf dem Rücken. Da Wenzel fortfuhr, mit schwarzgelber Schnur zu siegeln, hielt es die Kanzlei Ruprechts wahrscheinlich für geeignet, diese Farben nicht anzunehmen. Mehrere Urkunden vom 6.—8. Januar 1401 haben eine violettgelbe Schnur; vom 6. Mai desselben Jahres ab sind die Farben jedoch ausschliesslich hellblau-gelb.

Das Secretsiegel ist in der üblichen Form gehalten⁴⁾.

Im Hofgerichtssiegel hält der König (wie einst Karl in seiner Königszeit) in der Linken das Scepter statt des Reichsapfels. Das rothe Rücksiegel gibt auch hier die Vorderseite verkleinert, aber etwas abweichend, wieder⁵⁾. — In diesem wie in dem Majestätssiegel ist Porträtähnlichkeit unverkennbar.

Die goldene Bulle kam nicht zur Anwendung.

Eigenthümlich ist, dass Ruprecht in Angelegenheiten seines Landes sich des Siegels als Pfalzgraf wieder bediente. Sechs Diplome in Karlsruhe und eines in Koblenz tragen an Pergamentstreifen das Secret, dessen sich Ruprecht schon vor seiner Wahl bediente, ganz unverändert weiter: in gothischer Umrahmung drei Schilde: oben rechts der Löwe, links die Rauten,

¹⁾ Abbildung bei Pelzel Tafel 2, n. 8. Die dort unvollständige Umschrift ist ergänzt nach der Abbildung bei Heffner Tafel 12, n. 90, der jedoch in der Beschreibung S. 24, n. 113 selbst die Umschrift nicht entziffern und demnach das Siegel nicht richtig hat deuten können.

²⁾ Ueber sie siehe Heffner S. 24, n. 115 und 116 und meine Geschichte des deutschen Reiches 2, 105.

³⁾ Heffner 24, n. 118, Tafel 12, 93.

⁴⁾ Beschrieben bei Heffner S. 24, n. 120.

⁵⁾ Vorderseite bei Heffner Tafel 12, 94.

Das untere Schild leer (Expectanzschild). In der Siegelformel wird das mehrmals ausdrücklich begründet: „weil die Urkunde unsere eigene Herrschaft betrifft“. Das grosse Reitersiegel scheint also Ruprecht nach seiner Wahl ebensowenig geführt zu haben, wie einst Karl.

F. Jost von Mähren.

Jost ist in der kurzen Phase seines Königthums, das nur dem Namen nach bestand, wohl nicht dazu gekommen, ein Majestätsiegel anzulegen. Wenigstens ist von ihm als König nur das Secret mit dem Reichsadler bekannt ¹⁾.

G. Siegel Sigmunds.

Leider kann ich über die Siegel Sigmunds nicht in erschöpfender Weise Auskunft ertheilen, aus den Gründen, welche ich bereits S. 33 entwickelt habe.

Als Markgraf von Brandenburg führte er ein grosses Reitersiegel mit Gegensiegel, welches, da es Wappen und Namen enthielt, auch allein als Secret in Anwendung kam ²⁾. Das Schild zeigt quadriert den böhmischen Löwen und den brandenburgischen Adler. Nachdem er am 31. März 1387 zum ungarischen Könige gekrönt worden, nahm er ein Siegel an, welches seiner Stellung in der luxemburgischen Familie zugleich Ausdruck gab. Der thronende König hat zur Rechten und Linken Wappenschilder, von denen das eine den böhmischen Löwen, das andere den brandenburgischen Adler mit den ungarischen Balken vereinigt, während auf beiden sich zugewandte Adler sitzen. Die ganze Darstellung hat etwas prunkendes, dem auch die Anordnung des langen Titels in zwei Reihen entspricht. Als Rücksiegel dient das Secret,

¹⁾ Heffner 25, n. 121.

²⁾ Abgebildet bei Gercken Tafel 6, n. 12. G. erwähnt S. 24, dass Sigmund ausserdem noch ein anderes grösseres Secret, welches dem Tafel 6, n. 13 abgebildeten gleich sei, geführt habe. Ich vermuthete, dass es nur vor Karls IV. Tode der Fall war.

welches die Wappen von Ungarn und Brandenburg geschacht im Schilde führt ¹⁾.

An einer Urkunde vom 29. October 1401 (in Wien) hängt an röthlicher Schnur ein anderes Majestätssiegel, ein Münzsiegel, wie man bisher zu sagen pflegte, oder zweiseitiges, wie es Grotefend ²⁾ zu nennen vorschlägt. Die Vorderseite ist dieselbe, die Rückseite zeigt das ungarische Wappen, umgeben von gothischer Umrahmung, in deren Spitzkappen Greife angebracht sind ³⁾.

In den letzten Tagen des Jahres 1401 wurde Sigmund von seinem Bruder Wenzel zum Reichsvicar ernannt und nahm als solcher ein eigenes Siegel an. Es zeigt einen zweiköpfigen Adler mit offenen Schnäbeln, zwischen den beiden Köpfen ein S, mit der Umschrift: Sigismundus dei gracia rex Hungarie Dalmacie Croacie etc. et sacri Romani imperii vicarius generalis ⁴⁾.

Dieses Siegel hängt bereits neben dem Majestätssiegel Wenzels, beide an Pergamentstreifen, an der am 1. Januar 1402 in Kuttenberg von den beiden Brüdern gemeinsam ausgestellten Urkunde ⁵⁾.

Kurze Zeit nachher, am 4. Februar 1402, übertrug Wenzel seinem Bruder auch die Regierung Böhmens und gerieth bald darauf in dessen Gefangenschaft. Nun wurde Sigmunds Siegel entweder neu gestochen, oder was mir wahrscheinlicher ist, ein neuer Rand mit veränderter Umschrift darum gefügt: S. Sigismundi regis Hungarie etc. sacri Romani imperii vicarii regni Boemie gubernatoris.

Dieses Siegel hängt mit schwarzgelber Schnur an der

¹⁾ Abgebildet Gercken Tafel 7, n. 14, 15; vgl. Aschbach 4, 467.

²⁾ a. a. O. 28.

³⁾ Nach Aschbach 1, 261 musste 1407 ein neues Siegel für Ungarn gestochen werden.

⁴⁾ Abgebildet bei Heffner Tafel 12, n. 95, beschrieben ebendort S. 25, n. 122. Die „Feuerflammen“ sind jedoch nichts als lose Federn. — Dass es die Rückseite eines Münzsiegels gewesen sei, ist unmöglich, da der volle Titel gegeben ist. — Die Abbildung bei Römer-Büchner Der deutsche Adler Tafel 2 ist sehr ungenau.

⁵⁾ Pelzel 2, UB. 82; Original in Wien.

ateinischen Ausfertigung vom 17. September 1402, dem Gewaltbriefe für Herzog Albrecht von Oesterreich über die Regierung Ungarns; die deutsche Ausfertigung hat dunkel-roth-weise Schnur (ungarische Farben), beide in Wien. Bezeichnet als: sigillum vicariatus imperii, unser des Romeschen Reichs vicariatsamptes insigel, ist es nur deswegen angefügt, weil Sigmund sein ungarisches Majestätssiegel nicht bei sich führte: propter carenciam nostri sigilli majestatis, wan wir unser majestat insigel nicht haben. Als rothes Rücksiegel: „unser haymlich zuruk angedrucktes insigel“ dient das Secret mit den ungarischen und böhmischen Wappenzeichen im Schach. Während sonst das Vicariatsiegel ohne Gegensiegel ist, ist ein solches hier beigefügt, um es als ungarisches zu qualificiren.

Auch schwarzgelbe Schnur zeigt eine zweite Urkunde vom 29. September 1402 in Wien, in welcher das gegenwärtig fehlende Siegel als das des Vicariates bezeichnet ist. — Es wäre von Werth für die politische Geschichte, festzustellen, wie lange Sigmund dieses Siegel geführt hat.

Auf den Doppeladler und die schwarzgelbe Schnur komme ich noch zurück.

Das Majestätssiegel Sigmunds als römischer König ¹⁾ ist stets ohne Rücksiegel. Obgleich Sigmund seine Regierungsjahre von der ersten Wahl im September 1410 ab zählte und auch, nachdem er sie angenommen, alsbald den Titel eines römischen Königs führte, so hat er sich doch des Majestätssiegels erst später bedient. Anfangs gebrauchte er noch sein ungarisches Siegel, dann nur das Secret als römischer König (unser Roemisches koenigliches anhangendes Siegel). Noch am 8. Juli 1411 liess er dieses an das Diplom hängen, welches dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg die Verweserschaft in der Mark übertrug: wann unsere kuniglichen majestat insigel noch nit bereit was, do wir disen gegenwortigen brief — gaben ²⁾. Erst nach der zweiten Wahl hat er die Majestät

¹⁾ Heffner S. 25, n. 124, Tafel 14, n. 98. Doch lässt er in der Legende das Wörtchen ac weg, welches zwischen augustus und Hungarie steht.

²⁾ Riedel 2, 3, 178.

gebraucht. Die Zögerung kann nicht an der verspäteten Herstellung des Siegels selbst liegen, sie wurde offenbar durch politische Gründe, hauptsächlich wohl durch Rücksicht auf König Wenzel veranlasst.

Schon Aschbach (a. a. O. 469) ist es aufgefallen, dass nach dem Tode Wenzels (16. August 1419) das Siegel, welches am Schluss den Titel: Bohemie et Luxemburgensis heres führt, nicht geändert worden ist. Nur die Farbe der Siegelschnur hat Sigmund nach dem Abscheiden des Bruders gewechselt.

Wenzel hatte nämlich bis zu seinem Ende die schwarzgelbe Schnur beibehalten, und es war vielleicht ein vertragsmässig festgestellter Ehrenvorzug für ihn, wenn Sigmund als römischer König die blauröthe, die Farben seiner luxemburgischen Familie, annahm ¹⁾. Bis in den Januar 1418 habe ich nur diese gefunden ²⁾, vom 14. Januar 1420 ab aber ebenso ausschliesslich die schwarzgelbe ³⁾.

Heffner S. 26, n. 125 behauptet freilich, an einer Urkunde des Würzburger Kreisarchives vom Jahre 1431 hänge ein Majestätssiegel, etwas kleiner als das oben erwähnte, welches ausserdem eine andere Legende und namentlich im Schilde oben rechts statt des einfachen den Doppeladler führe. Nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Schöffler sind jedoch die Angaben Heffners lediglich erfunden und vollkommen unrichtig. Immerhin ist es merkwürdig, dass Sigmund, der sonst nach Wenzels Tod den Titel änderte ⁴⁾, kein anderes Siegel annahm. Jedenfalls war es die Hoffnung, bald Kaiser zu werden, welche die Anfertigung eines neuen Siegels hinausschob.

¹⁾ Zum ersten Male fand ich sie am 26. Juli 1414; vorher kenne ich nur Urkunden mit Pergamentstreifen.

²⁾ Durch weitere Forschungen werden sich beide Termine wohl noch näher rücken lassen. — Eine Urkunde vom 14. Februar 1419 Skalitz (in Münster) hat grünrothe Schnur, die einzige mir bekannte Abweichung. Ueber einen Fall der Anwendung schwarz und gelber Schnur angeblich im Jahre 1414 siehe Kap. XXII.

³⁾ Nur in einer Schenkungsurkunde für seine Gemahlin Barbara vom 10. August 1426 (in Wien) hat Sigmund blau rothe Schnur anwenden lassen, vielleicht weil es sich um eine Hausangelegenheit handelte.

⁴⁾ Vgl. Kap. IV B.

Das Secretsiegel Sigmunds als römischer König zeigt gegen die der Vorgänger die Neuerung, dass über dem rechtssehenden (einköpfigen) Reichsadler ein Engelsköpfchen mit entfalteten Flügeln angebracht ist ¹⁾.

Ob Sigmund für die Urkunden, welche ungarische Angelegenheiten betrafen, ein eigenes Majestätssiegel geführt hat, vermag ich nicht sicher zu sagen. Doch scheint das der Fall gewesen zu sein. Denn sehr bestimmt lautet der Ausdruck in einem Diplom vom 21. September 1430 (in Wien), welches Pfandbriefe der Barbara bestätigt: *quibus praefatum nostrum majus duplex sigillum, quo videlicet ut rex Hungariae utimur, appensum est*. Leider fehlt auch hier das Siegel, aber die Bezeichnung als Münzsiegel weist auf eine der oben S. 66 beschriebene ähnliche Majestät für Ungarn hin.

Auch ein besonderes Secret für Ungarn war vorhanden. In einem Schreiben vom 2. October 1412 an den deutschen Hochmeister (in Königsberg) heisst es: *quas propter carenciam sigilli nostri imperialis (!) sigillo, quo ut rex Hungariae utimur, fecimus consignari*. Das aufgedrückte Siegel ist abgefallen. Aber vielleicht war es dasselbe, welches ich (freilich erst vom October 1420) vielfach gefunden habe ²⁾. Es ist dem andern Secret sehr ähnlich und daher leicht mit ihm zu verwechseln. Umschrift und Reichsadler sind gleich, über demselben aber befindet sich ein mit dem ungarischen Kreuze gekröntes dreitheiliges Schild mit den Wappenzeichen von Ungarn, Böhmen und Luxemburg. Nach dem Tode Wenzels ist es auch für böhmische Sachen verwendet und meist durch den Bugkniff eingehangen worden ³⁾.

¹⁾ Abgebildet bei Heffner Tafel 14, n. 105. Vgl. die beiden Secrete Karls oben S. 45.

²⁾ In einer Urkunde Sigmunds von 1419 heisst es: (N.) *exhibuit — nostram patentem sub appensione secreti sigilli nostri, quo ut rex Hungariae utebamur, nuper propter augmentum tituli nostri imperialis, sub quo aliud sigillum nostrum in alia forma similiter secretum sculpi fecimus et fabricari, per nos rupti et in partes dissecti confectum*. Schwartner 122.

³⁾ In der oben angeführten Urkunde vom 21. September 1430 sagt Sigmund, er selbst habe einen Pfandbrief (1430) *sub minori nostro secreto moderno* gegeben. Demnach scheint damals mit dem Secrete

Ein besonderes Majestätssiegel für Böhmen war jedoch nicht vorhanden. Denn ausdrücklich sagt Sigmund in einer Schenkungsurkunde für seine Gemahlin Barbara vom 10. August 1426 (in Wien): *pendentis autentici sigilli nostri simplicis, quo videlicet ut rex Bohemie utimur, munimine roboratas.* Das Siegel fehlt gegenwärtig, ist aber nach der Beschreibung jedenfalls die römische Majestät gewesen.

Auch die goldene Bulle hat Sigmund bereits als König geführt ¹⁾; ich habe sie jedoch nie gesehen, da sie sehr selten zu sein scheint.

Das Hofgerichtssiegel ist in derselben Art, wie das Ruprechts angeordnet ²⁾.

Das Breslauer Fürstenthumssiegel bleibt das schon von Karl eingeführte, nur wechselt das Gegensegel mit den Kanzlern.

Das Siegel der Landeshauptmannschaft Schweidnitz-Jauer, welche wie Breslau erst nach Wenzels Tod an Sigmund kam, stimmt mit dem aus Wenzels Kanzlei in der Darstellung vollständig überein, nur die Umschrift lautet nun: *Sigismundus dei gratia Romanorum rex Bohemie rex et dux Swidnicensis.*

Bei beiden Siegeln brachte auch die Kaiserkrönung keine Aenderung mit sich.

Bei einem Character wie dem Sigmunds musste die kaiserliche Krone reichen Anlass zum Prunke bieten. Lange Jahre hatte er auf sie gewartet, schon im November 1417 hat er bei dem Goldschmied Arnold von Bomel in Konstanz die Stempel bestellen lassen ³⁾, welche erst am 31. Mai 1433 zur Verwendung kamen. Kein Wunder, wenn das kaiserliche Majestätssiegel in Grösse und Ausführung alle bisher dagewesenen weit übertrifft. Ganz neu bei Kaisersiegeln, doch schon früher von Sigmund als König von Ungarn beliebt, ist die Ersetzung des Rücksiegels durch eine mit der Vorderseite gleich grosse

eine Aenderung vorgenommen zu sein; welche, kann ich freilich nicht sagen.

¹⁾ Sie ist beschrieben und abgebildet von J. P. Lang in der Zeitschrift: Der Geschichtsforscher hrg. von Meusel 4, 106 ff.

²⁾ Heffner Tafel 13, n. 99, 100.

³⁾ Anzeiger des German. Museums 1872, 1, Sp. 14. Als Preis waren 200 rheinische Gulden ausgemacht worden.

Platte, welche den Doppeladler, dessen Häupter Heiligenscheine umrahmen, darstellt ¹⁾. Die Legende bilden die Verse:

Aquila Ezechielis
 Sponse missa est de celis
 Volat ipsa sine meta
 Quo nec vates nec propheta
 Evolavit alcius.

Die Verse sind einem vielverbreiteten alten Hymnus auf den Apostel Johannes entnommen, mit nur geringen Aenderungen. Es heisst dort ²⁾:

Volat avis sine meta,
 quo nec vates nec propheta
 evolavit altius.

— — — —
 — — — —
 — — — —

[Sponsus rubra veste tectus
 visus sed non intellectus
 redit ad palatium],

Aquilam Ezechielis
 sponsae misit, quae de coelis
 referret mysterium.

Man hat das meines Wissens bisher nicht beachtet und somit eine Möglichkeit, den Doppeladler zu deuten, bei Seite gelassen.

Bekanntlich ist darüber hin und her gestritten worden. Aschbach (a. a. O. 469) schloss sich der Ansicht Gerckens an, dass der Doppeladler die Vereinigung der kaiserlichen Würde mit der eines römischen Königs bedeute. Römer-Büchner ³⁾ meint, Sigmund habe seiner Zeit als Reichsvicar den Doppeladler angenommen in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Prinz im Hinblick auf seinen kaiserlichen Vater und ihn dann nach seiner Kaiserkrönung zum kaiserlichen Wappen erhoben. v. Köhne ⁴⁾ betrachtet ihn einfach als von Sigmund neu ein-

¹⁾ Hefner Tafel 13, n. 96, 97.

²⁾ Mone Lateinische Hymnen des Mittelalters 3, 118.

³⁾ Der deutsche Adler nach Siegeln geschichtlich erläutert S. 56.

⁴⁾ Berliner Blätter für Münz-, Siegel- und Wappenkunde 6, 23 f.

geführte Form des Reichsadlers, ohne weitere Erklärung zu geben, während der Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg sich der Ansicht Aschbachs anschliesst ¹⁾. Andere Vermuthungen können hier füglich ausser Acht bleiben.

Sigmund hat, wie wir sahen, den Doppeladler bereits als Reichsverweser angenommen. Da er noch nicht römischer König war, so kann damals dieses Wappenbild unmöglich die Vereinigung der königlichen und der kaiserlichen Würde bedeutet haben ²⁾. Es war ein neugeschaffenes Symbol, entsprechend Sigmunds eigenartiger Stellung, die sich mit der sonst wohl vorkommenden zeitweiligen Uebertragung der Reichsverweserschaft an andere Fürsten nicht vergleichen lässt ³⁾. Das ganze Siegel, welches nach seiner Grösse und Form dem Majestätssiegel, nicht einem Secretsiegel gleicht, ist absonderlich gebildet. Den einköpfigen Adler ohne Zuthat, wie er bisher in gleicher Weise von König und Kaiser geführt wurde, konnte Sigmund nicht gut wählen, da er beides nicht war, und vielleicht hat auch Wenzel darin Schwierigkeit gemacht, wie dieser sich später die schwarzelbe Schnur vorbehielt. Indem aber Sigmund gerade damals diese letztere mit dem Siegel verband, wird der neue Adler als Symbol des Imperiums bezeichnet. Auch die äusserliche Bildung weist darauf hin. Ich sage mit Absicht: des Imperiums; gerade dieser abstracte Begriff, dessen positive Grundlagen Sigmund noch fehlten, sollte dargestellt werden. Nichts beweist deutlicher, dass hier ein Symbol dieser Idee, sozusagen, beabsichtigt war, als dass Sigmund als König zunächst wieder den einfachen Adler führte.

Es fragt sich nun, warum Sigmund diesen Adler doppel-

¹⁾ Der heraldische Doppeladler, Stuttgart 1871, S. 17 ff.

²⁾ Dass seine Stellung als kaiserlicher Prinz keinen Einfluss hatte, ergibt sich zur Genüge daraus, dass er bis dahin nie den brandenburgischen Adler mit dem kaiserlichen verbunden hat. Während Wenzel ausser dem königlichen zwei Adlerschilde führen konnte (für Brandenburg und Schlesien), hatte Sigmund nur eines. Dass er gerade jetzt erst an seine Abstammung gedacht und den brandenburgischen Adler mit dem des Kaisers combinirt habe, wird wohl Niemand annehmen wollen.

³⁾ Karls Bruder, der Herzog Wenzel von Brabant, führte als Reichsverweser sein gewöhnliches Siegel. Heffner S. 23 hat das irrig für ein Siegel des Königs Wenzel gehalten.

köpfig darstellen liess. Es sollte eben eine Abweichung von dem gebräuchlichen stattfinden, und doch musste ein bestimmter Sinn damit verbunden sein. Man könnte daran denken, dass eine Abbildung des Reichsadlers mit zwei Köpfen, wenn auch nicht officiell angewandt, doch jener Zeit nicht fremd war ¹⁾). Näher liegt die Vermuthung, dass Sigmund den byzantinischen Kaiseradler im Sinne gehabt hat; gerade er hatte ja mit den byzantinischen Verhältnissen durch seinen Türkenkrieg vielfache Berührung gehabt und jenes Wappen nicht nur auf Briefen an ihn, sondern auf altbyzantinischem Boden selbst gewiss oft gesehen. Eine derartige Anregung wenigstens ist auch durch das Folgende nicht ausgeschlossen.

Am wahrscheinlichsten ist mir nämlich die Vermuthung, dass Sigmund schon damals den Gedankengang hatte, welchem er später noch deutlicheren Ausdruck gegeben hat. Eben die Legende des kaiserlichen Siegels ist mir massgebend. Der Hinweis auf „Aquila Ezechielis“, sonst das Symbol des Apostels Johannes, muss doch einen Sinn haben und im Zusammenhange mit dem Kaiserthum stehen. Welcher kann das aber sein, als der Gedanke an das doppelgestaltige Imperium, welches höchste weltliche Macht ist, aber zugleich als Schutzherr der Kirche auch einen geistlichen Inhalt hat. Und gerade damals trat diese Idee in den Vordergrund, da das Schisma seit Jahren die Kirche zerrüttete und Hilfe vom deutschen Reiche erwartet wurde und allein kommen konnte. Die ganze damalige Geschichte und Politik sind von diesen Verhältnissen beherrscht. In schwungvoller Deutung wird Sigmund der Reichsadler zum „Aquila Ezechielis“, welcher der Braut, der Kirche, vom Himmel geschickt ist.

Der Adler mit zwei Köpfen stellt demnach nichts anderes dar, als das Eine und doch zweifältige Imperium. Er ist nicht sowohl Wappenthier, als Symbol.

Als Sigmund römischer König wurde, nahm er wieder das übliche Zeichen desselben an, in der Erwartung, bald Kaiser zu werden. Von Anfang an waren es die kirchlichen Verhältnisse, die ihn in Anspruch nahmen, seine Bemühungen, das

¹⁾ Vgl. die oben angeführten Schriften.

Konstanzer Concil zu Stande zu bringen, seine dortige Thätigkeit gingen ganz aus den Anschauungen hervor, welche ihn bei der Wahl jenes Symbols geleitet hatten. Noch während des Concils liess er das Kaisersiegel schneiden, was dann freilich lange unbenützt liegen bleiben sollte, und es erhielt wieder den Doppeladler, nur dass noch die Heiligenscheine um die Köpfe in leichtverständlicher Weiterspinnung des Grundgedankens und die Verse hinzugefügt sind.

Die Farbe der Schnur des Majestätssiegels bleibt die schwarzgelbe. Nur die goldene Bulle ist stets mit purpurrother Schnur befestigt. Der Typus derselben ist der Karls IV. ähnlich ¹⁾.

Das neue Secretsiegel ist von grösserem Umfange, als die bisher üblichen. Derselbe ist durch die reichere Entfaltung der Legende, die wie in der Majestät zweireihig ist, bedingt. Es zeigt ebenfalls den Doppeladler mit Heiligenscheinen. Dass Sigmund auch das Majestätssiegel als Sigillum impressum verwenden liess, ist bereits oben S. 10 erwähnt worden.

Unzweifelhaft hat Sigmund auch Siegelringe gebraucht, mit denen wie bei Karl besonders wichtige oder vertraute Sachen besiegelt wurden. Aschbach (S. 473) erwähnt ein solches Privatsiegel mit der Inschrift: *Dilectus dilectae*, welches noch erhalten sein soll. Ich habe von demselben keine Spur gefunden.

Ein Brief Sigmunds an den deutschen Hochmeister Paul von Russdorf vom März 1435 (in Königsberg) ist jedoch mit einem Siegel verschlossen, welches unzweifelhaft als geheimer Natur zu bezeichnen ist. Schon die ganz ungewöhnliche Faltung des Schreibens selbst weist darauf hin. Das ziemlich grosse (40 und 30 cm) Blatt ist zuerst in der Mitte zusammengelegt und so weiter, bis ein schmaler Streifen entstand. Dieser wurde in der Mitte gebrochen und dann die beiden Enden nach innen geschlagen, so dass der ganze Brief ein dickes Päckchen nur 7½ cm hoch und 5½ cm breit bildet. Das aufgedruckte Siegel, welches im Briefe nur als „unser kleines insiegel“ bezeichnet ist, etwas über 4 cm im Durchmesser,

¹⁾ Heffner Tafel 13 u. 14, n. 102, 103.

hat im inneren sechseckigen Felde den doppelköpfigen Adler, die Köpfe ohne Heiligenscheine, aber verbunden mit einer dreizackigen Krone. Darum legt sich ein breiter ornamentirter Kreis, den noch ein Rand umgibt, von dem nicht zu erkennen ist, ob er Buchstaben oder Arabesken enthielt.

Das Hofgerichtssiegel, von prächtigem Schnitte, ist auch grösser gehalten, weicht aber in seiner Anordnung von den früheren nicht ab ¹⁾.

Für Ungarn und Böhmen scheinen auch nach der Kaiserkrönung besondere Siegel in Uebung geblieben zu sein, wie ich aus der oben S. 43 angeführten Urkunde schliesse. Doch habe ich keine gesehen. Unter den von Schlick vernichteten Siegeln befanden sich auch zwei, „welche dem Königreich Ungarn angehören“.

¹⁾ Hefner Tafel 14, n. 101.

IV. Kapitel.

Ueber einzelne Urkundenformeln.

Es ist nicht meine Absicht, über das Formelwesen der Urkunden eingehend zu handeln, ich beschränke mich hier vielmehr auf einige mit dem Grossen und Ganzen in Zusammenhang stehende Bemerkungen, wie sie die Betrachtung der Originale mir ergeben hat und welche mir zur genaueren Bestimmung einzelner Urkunden-Gruppen nothwendig erscheinen. Die Drucke sind im höchsten Grade unzuverlässig, selbst in Dingen, wo man es kaum vermuthen dürfte, und nicht allein die älteren, selbst in neuester Zeit nach Originalien gemachte. Ich will nur zwei Beispiele über den Titel anführen, um nicht allzu weitläufig zu werden. Im Cod. Moravie dipl. 7, 679 ist in der Lehnurkunde für Johann von Mähren vom 26. December 1349 dem Namen Karolus „quartus“ hinzugefügt, obwohl im Original nichts davon steht; bei Korn Urkundenbuch von Breslau n. 76 beginnt ein Brief Karls mit „Wir“, welches im Original fehlt.

Meine Angaben im Folgenden gehen demnach fast ganz ausschliesslich auf von mir selbst eingesehene Originale zurück.

A. Invocatio.

Das Chrismon oder ein demselben entsprechendes Zeichen kommt in den Urkunden unserer Periode nicht vor. Aller-

ings finden sich in Urkunden Karls und auch späteren gelegentlich vor der ersten Zeile Schriftzüge, denen meist ähnliche am Schlusse des Textes entsprechen; sie sind aber nichts als Schreibschnörkel.

Da die *Invocatio* kein den kaiserlichen Urkunden ausschliesslich zukommender Bestandtheil ist, so hat sie Karl schon als Markgraf von Mähren hin und wieder seinen Urkunden voransetzen lassen, doch ist die Fassung eine wechselnde ¹⁾. Auch nach der Krönung zum deutschen König ist eine feste Regel weder für die Form noch für die Anwendung vorhanden; in *nomine domini amen* ²⁾, in *nomine domini eterni amen* ³⁾ finden sich neben: in n. s. et individue trinitatis ⁴⁾. Ueberhaupt wird die *Invocatio* in dieser Zeit nur selten gebraucht und nicht mit der Absicht, den Charakter der Beurkundung zu verstärken, wahrscheinlich nur im Anschluss an ältere Vorlagen.

Nach der Kaiserkrönung kommt lediglich die Formel: *In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen!* vor. Nur ein einziges Mal habe ich die entsprechende deutsche Formel gefunden: *In dem namen der heiligen und unteilichen dreieidigkeit geliclichen amen!* ⁵⁾ Sonst findet sich in deutschen Urkunden überhaupt keine *Invocatio*. Fortan ist auch der Gebrauch derselben in den Urkunden Karls kein willkürlicher mehr, sondern an bestimmte Bedingungen gebunden. Die lateinischen Urkunden, welche in dieser feierlichen Form eröffnet werden, haben alle auch Monogramm und Zeugenreihe, und nur unter Majestätssiegel, welches dann wohl ausnahmslos eine Schnur hängt, oder goldener Bulle wird so geurkundet ⁶⁾.

¹⁾ Es findet sich: in nomine domini amen; in nomine sancte trinitatis et individue unitatis; in n. s. et individue trinit. u. s. w.

²⁾ Z. B. am 22. März 1348, HR. 630 und 20. Februar 1352, HR. 1464.

³⁾ Am 28. August 1348, HR. 743.

⁴⁾ Am 5. Februar 1348, HR. 604 und 18. Febr. 1350 in Dresden (Bergwerksprivileg).

⁵⁾ In der Goldbulle für Friedberg vom 15. Juni 1376.

⁶⁾ Vgl. unten Kap. XII. Eine einzige Ausnahme bildet Karls Urkunde über das sächsische Wahlrecht vom 29. December 1355 in Dresden. Sie hat die *Invocation*, aber weder Monogramm noch Zeugen

Doch gilt diese bestimmte Regel nur für Karl IV. Unter seinen drei Nachfolgern kommt die *Invocatio* überhaupt selten vor. Die Formel ist zwar dieselbe und nach wie vor erscheint sie nur bei Diplomen unter Majestät und Goldbulle, aber ohne Zusammenhang mit Monogramm und Zeugen. Der Gebrauch ist willkürlich; meist steht die *Invocatio* bei Privilegienbestätigungen verschiedener Art, wo sie auch schon in früheren Urkunden gebraucht war, Standeserhöhungen u. s. w. Von Wenzel ab ist sie diplomatisch gleichgültig und werthlos.

B. Der Titel.

Wenn keine *Invocation* vorangeht, beginnen die Urkunden unmittelbar mit Namen und Titel des Herrschers. Von der Krönung zu Bonn ab ist derselbe stets gleichmässig gestaltet¹⁾. Lateinisch: *Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex*; deutsch: Wir Karl von Gottes Gnaden römischer Koenig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Koenig zu Böhmen. In lateinischen Urkunden hatte Karl als Markgraf wie sein Vater als böhmischer König öfters das einleitende Wort „Nos“ dem Titel voranstellen lassen. Auch in den Urkunden der Zwischenzeit kommt es noch vereinzelt vor, aber nicht mehr nach der Krönung²⁾. Dagegen wird der Titel in den deutschen Diplomen und Patenten durchweg mit „Wir“ eingeleitet.

Ich knüpfe hieran bald einige weitere Bemerkungen.

Auch für die Kaiserzeit Karls und seine Nachfolger, Sigmund einschliesslich, gilt das oben über „Nos“ und „Wir“ gesagte. Wie in den Diplomen, so beginnt auch in den Patenten der lateinische Titel stets mit dem Namen des Herrschers selbst. Bei Wenzel habe ich nie, bei Ruprecht nur einmal „Nos“ vorangestellt gefunden, in der vom Hofgerichte ausgestellten

¹⁾ Ueber die Titulatur zwischen Wahl und Krönung siehe oben S. 45 f.

²⁾ Wenigstens habe ich es in keinem Original gesehen. Ueber die Drucke die obige Bemerkung S. 75. Manchmal mag bei ihnen das „Nos“ herrühren von Uebersetzungen aus dem Deutschen. Immerhin könnte bei fertig der Kanzlei zur Bestätigung eingereichten Urkunden, die nach älteren Originalen gemacht waren, einmal auch das „Nos“ sich finden.

Achterklärung gegen die Herren von Lippe vom 15. December 1405 (in Hannover). Diese lateinische Ausfertigung ist jedoch nur eine Uebersetzung der deutschen und dadurch die Abweichung entstanden. Nur die böhmische Kanzlei Sigmunds setzt in der Regel „Nos“ vor den Namen.

Dass in Diplomen oder Patenten das einleitende „Wir“ fehlt, ist mir nur bei Karl begegnet. Es sind dies Diplome vom April 1348 (im Prager Domarchiv), vom 4. November 1352 und 10. December 1355 (in München), vom 22. October 1375 (in Berlin), von denen das erste und letzte sicher, wahrscheinlich auch die beiden anderen, nicht von kaiserlichen Kanzleibeamten geschrieben sind. Von Patenten ohne „Wir“ kann ich nur drei anführen: 5. Mai 1353 (in Darmstadt), 6. Mai 1353 (in Dresden), 31. März 1368 (in Wien), von denen die beiden ersten in spatio besiegelt sind.

In den Briefen ist der Titel stets als Ueberschrift über den Text gesetzt. Nur in Briefen an den Papst und an Kardinäle steht er ebenfalls vom Texte gesondert, aber als Unterschrift¹⁾. Dabei fehlt in den deutschen Briefen stets „Wir“. Es ist indessen leicht begreiflich, wenn hin und wieder, obgleich nur sehr selten, die Form der Briefe und Patente nicht genau geschieden ist. So ist in Patenten vom 7. April 1349 und 19. November 1350 in Koblenz, vom 16. August 1350 in Dresden, vom 30. December 1366 in Hannover der Titel oben in die Mitte gesetzt. Wahrscheinlich wurden diese Stücke aus Irrthum nicht mit Adresse und Verschlusschnitten versehen. Die gleiche Bewandniss hat es mit einem Patente Ruprechts vom 24. Januar 1401 in Darmstadt.

Karolus und Karl werden stets nur mit K geschrieben²⁾.

¹⁾ Bei Briefen an Kardinäle war es aber wohl nicht bindende Regel. Vielleicht ist es eine beabsichtigte Feinheit, dass in dem Briefe Karls an den Kardinalbischof von Ostia vom 25. Dec. 1355 (in Marburg) die Unterschrift links unten, nicht rechts, wie bei den Briefen an den Papst, steht. — Sigmund setzte auch in den Schreiben an die Konzile Namen und Titel unter den Text, abweichend ist der Brief im Urkunden-Anhange n. 7.

²⁾ Carolus, so oft es in Drucken begegnet, habe ich nie gesehen; Charel nur ein einziges Mal am 31. Juli 1347, HR. 332 in Wien. Doch ist dieses Diplom, wenn auch echt, ganz sicher nicht in der Kanzlei geschrieben, wie schon die Wendung „alle zit ein merer des ryches“ zeigt.

Dagegen bleibt die deutsche Namensform noch im Schwanken: Karel, Karll und namentlich Karle kommen in den ersten Jahren vereinzelt auch in Urkunden vor, welche gewiss in der Kanzlei entstanden sind; doch kaum über 1350 hinaus. Die wenigen Abweichungen späterer Zeit sind nicht der Kanzlei zuzuschreiben ¹⁾.

Nach der Kaiserkrönung lautet der Titel: *Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex*. Wenn hier die Ordinalzahl nie fehlt, so kommt sie umgekehrt niemals in der deutschen Formel vor: Wir Karl von Gottes gnaden Roemischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und Koenig zu Böhmen. Nur eine Urkunde und zwar der Breslauer Kanzlei vom 23. December 1370 hat die Zahl: der vierde eingeschoben. So ist der Titel unwandelbar derselbe und eine Abweichung genügte Karl, um die betreffende Urkunde für unecht zu erklären ²⁾.

In den feierlichen Urkunden mit *Invocatio* folgt nach dem Titel häufig, doch nicht immer: *Ad perpetuam rei memoriam*. Es bildete sich nun für die Art der Schreibung dieser Protokolltheile in der Kanzlei Karls bald eine bestimmte Regel aus. Alle diese Worte von *In bis memoriam* haben verstärkte Buchstaben, mit Ausnahme von *feliciter amen* und *Et Boemie rex*, die kleiner gehalten sind. Nur in dem ersten Kaiserjahre Karls wurde *Et Boemie rex* gross, *ad perpetuam* klein geschrieben ³⁾. Von 22 Urkunden in der Zeit vom 8. Juni 1355 bis zum 20. Juli 1356 ³⁾ haben nur 2 die spätere Anordnung ⁴⁾, während ich aus der ganzen späteren Zeit nur 3 Urkunden kenne, in denen *et B. r.* mit verstärkten Buchstaben gegeben ist ⁵⁾.

¹⁾ So ist 1353 Nov. 10 bei Böhmer *Acta imperii* 573 sicher nicht in der Kanzlei geschrieben.

²⁾ Siehe Kap. XII.

³⁾ Die vom 5. April sind hier absichtlich bei Seite gelassen, da sie noch nicht die Regel ganz ausgeprägt zeigen; vgl. über sie Kap. XX.

⁴⁾ HR. 2187 in Stettin und zwei Urkunden vom 2. Oct. 1355 im Prager Domarchive.

⁵⁾ HR. 3330; vom 29. Jan. 1368 für Kuno von Trier in Koblenz; HR. 5590.

Der Titel Wenzels lautet gleichmässig: Wenceslaus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex, deutsch: Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden Roemischer Koenig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Koenig zu Boehmen. Die Schreibweise des Namens ist regelmässig Wenceslaus und Wenzlaw, wenn auch vereinzelt Wenczeslaus, Wenczla, Wenczlab, Wenczesla, Wenczelauw vorkommt. Einige der Stücke mit solchen Formen sind wohl nicht in der Kanzlei geschrieben, während bei andern dies kaum zu bezweifeln sein wird.

Ruprecht schreibt sich einfach: Rupertus dei gracia Romanorum rex semper augustus, Wir Ruprecht von Gottes Gnaden Roemischer Koenig zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Nur in Urkunden, die nicht der Kanzlei entstammen, kommt die abweichende Form des deutschen Namens: Roprecht vor.

Sigmunds grosser Titel ist von ausserordentlicher Länge: S. d. gr. Rom. rex s. a. ac Hungarie Dalmacie Croacie Rame Servie Gallicie Lodomerie Comanie Bulgarieque rex ac marchio Brandenburgensis necnon Bohemie et Lucemburgensis heres ¹⁾. Indessen führte er ihn in dieser Ausdehnung nur sehr selten; für gewöhnlich nennt er sich: S. d. gr. R. r. s. a. ac Hung. Dalm. Cro. etc. rex, und entsprechend lautet der deutsche Titel. In Briefen ist manchmal auch noch Dalmatien und Kroatien weggelassen. Nach dem Tode Wenzels wurde der Titel von Böhmen nach dem von Ungarn eingeschoben, deutsch: zu Hungern zu Beheim Dalm. Cro. etc. Kunig ²⁾. Nach der Kaiserkrönung wurde einfach: Rom. Rex in: Imperator und: Römischer Koenig in: R. Kaiser umgewandelt, sonst blieb der Titel derselbe, bis auf die lateinische Devotionsformel.

Karl hatte nämlich als Kaiser statt der vorher gebrauchten „dei gratia“ die prunkvolle und alterthümliche: divina favente clementia angenommen. Offenbar galt sie als kaiserliches Vorrecht. Wenzel und Ruprecht begnügten sich mit dem einfachen: lei gratia, weil sie nur Könige waren, aber wir wissen von

¹⁾ Reichstagsacten 7, 332.

²⁾ Zugleich wird Lucemburgensis heres im grossen Titel in L. dominus umgewandelt. Der brandenburgische Titel ist aus diesem wohl seit 117 weggelassen worden.

letzterem bestimmt, dass er als Kaiser, wie Karl, *div. fav. clem.* zu führen beabsichtigte ¹⁾). Sigmund hat diese Formel als König nie, sondern auch erst nach der Kaiserkrönung geführt. Doch nicht ausschliesslich, ebenso oft steht auch in dieser Periode: *dei gratia*, und diese Worte wurden auch dem Monogramm zu Grunde gelegt.

C. Schlussformeln.

Das Eschatokoll enthält, gewöhnlich in einem Satz zusammengefasst, die Angabe der Besiegelung, des Ausstellungsortes und der Zeit. In den ersten Jahren Karls sind die speciell der Besiegelung dienenden Formeln noch ziemlich mannigfaltig und theils aus der früheren kaiserlichen, theils aus der böhmischen Kanzlei hergenommen. Doch gehe ich auf sie, deren Anwendung ohnehin nur kurze Zeit dauerte, hier nicht näher ein ²⁾).

Nur eine Eigenthümlichkeit aus Karls Königszeit, welche auch auf der Beibehaltung früheren Brauches beruht, aber späterhin nicht mehr vorkommt, mag hier erörtert werden, obgleich sie streng genommen zu dem Kapitel über die Unterfertigung gehört.

Nicht selten findet sich in dem Eschatokoll die Angabe, dass der Brief gegeben sei von den Händen des und des: z. B.: *presentium sub nostre majestatis sigillo testimonio litterarum datum Ratispone per manus honorabilis Welislai Pragensis et Wissegrad. ecclesiarum canonici nostre regalis aule prothonotarii vice venerabilis Gerlaci archiepiscopi Moguntinensis nostri et sacri imperii per Germaniam archicancellarii*, oder deutsch: — mit disem brief versigelt mit unserm insigel, der geben ist zu Nürnberg von der hende des ersamen Welislaus Tumherre ze Prage und Wischerat der kirchen unsers koeniglichen hofes obersten schreibers von wegen des hochwirdigen Gerlachs etc. Der erste mir bekannte Fall dieser Art ist vom 17. April 1347, der letzte vom 23. März 1354.

¹⁾ Vgl. Kap. V. S. 89.

²⁾ Vgl. auch oben S. 47.

usser dem Protonotar Welislab sind es ausschliesslich die Kanzler, welche in dieser Verbindung genannt werden. Doch schliesst dieser Vermerk weder die eigenhändige Recognition des Kanzlers noch die Hinzufügung der gewöhnlichen Unterfertigung durch einen andern Kanzleibeamten aus ¹⁾. Schon daraus ergibt sich, dass diese Formel an sich bedeutungslos ist und nur den feierlichen Tenor der Urkunde erhöhen soll. Weder haben die genannten Kanzler die Urkunde eigenhändig geschrieben, noch haben sie dieselbe ausgehändigt, das Ganze war nur eine aus den früheren Zeiten herübergenommene Formel, welche dann fallen gelassen wurde.

Nach 1355 ist mir nur eine einzige Urkunde bekannt, welche diese Wendung enthält. Es ist das die schon S. 68, 70 erwähnte Schenkungsurkunde Sigmunds vom 10. August 1426 für seine Gemahlin Barbara: datum per manus rev. in Christo patris dni. Johannis episcopi Zagrabiensis aule nostre et ejusdem reginalis majestatis eximii cancellarii fidelis nostri dilecti.

Nach 1355 wurde in den Diplomen meist nur eine einzige Schlussformel gebraucht, welche Karl selbst als die allein übliche bezeichnen liess, die aber schon früher vielfach angewandt wurde: *Presencium sub nostre majestatis sigillo testimonio litterarum datum* (Ort) anno etc. oder deutsch: Mit urkund dieses Briefes versiegelt mit unser kaiserlichen majestät insiegel, der geben ist zu N. nach Christi Geburt u. s. w. ²⁾. Sie ist auch unter seinen Nachfolgern fast ausschliesslich im Gebrauche geblieben, nur Ruprechts Kanzlei sagt in deutscher Formel statt: mit urkund⁶, gern: orkund disz briefs.

Mehr Verschiedenheit bieten die Schlussformeln in den

¹⁾ So hat, um nur ein Beispiel anzugeben, das Diplom vom 3. Januar 1354 beides.

²⁾ Doch ist die deutsche Formel lange nicht so stabil, wie die lateinische und namentlich unter Karl schwankt sie oft in der Bezeichnung des Siegels; vgl. oben S. 53, Anm. 3. — In Privilegienbestätigungen, die örtlich nach der alten Vorlage, nur mit neuem Titel gegeben wurden, hleppen sich jedoch die alten Wendungen *actum et datum*, oder *con-ribi fecimus et communiri* u. dgl. noch bis in die Zeiten Sigmunds über.

Patenten und Briefen, namentlich die Besiegelung wird dort in mannigfacher Weise, häufig aber gar nicht erwähnt. Aehnlich steht es mit der Datirung, von der uns hier allerdings nur die äusserliche Formulirung interessirt.

Mit Unrecht meint Huber (Einl. S. 46), dass die Indiction nicht oft angegeben sei. Im Gegentheil, in den Diplomen Karls unter Majestät ist sie wohl fast regelmässig angeführt, doch nur wenn dieselben in lateinischer Sprache verfasst sind. Jedenfalls fehlt sie bei feierlichen Urkunden mit Monogramm nie. Dagegen sind deutsche Urkunden, selbst wenn sie Goldbulle tragen, stets ohne Indiction¹⁾. Bei den Diplomen mit Secret fehlt die Indiction meist und regelmässig auch in den Patenten und Briefen. Bei Wenzel, Ruprecht und Sigmund kommt die Indiction nur selten vor, wohl meist bei Privilegienbestätigungen u. dgl. nach älteren Vorlagen.

In den Patenten wird der Annus Christi bald angegeben, bald weggelassen, ein fester Brauch bestand in dieser Richtung nicht. Dagegen wird er in den Briefen regelmässig nicht angegeben, so dass nur die Jahre der Regierung gezählt werden. Nur die Kanzlei Ruprechts macht eine Ausnahme. Ihr ist auch eigenthümlich, selbst in Patenten und Briefen deutscher Sprache die Datirung lateinisch zu formuliren, nicht aber in Diplomen.

D. Wappenbriefe.

Schon vor der luxemburgischen Periode wurden bei Erhebungen in den Adelsstand und Standeserhöhungen gelegentlich zugleich Wappen verliehen. Doch habe ich erst unter Sigmund gesehen, dass diese Wappenbilder in farbiger Zeich-

¹⁾ In München befindet sich eine deutsche Urkunde für Sulzbach vom 5. April 1555, welche in der Datirung auch „die achte Indicien“ hat. Dieselbe ist aber offenbar eine spätere Uebersetzung eines lateinischen Originals; sie ist ohne jede Kanzleinote und an ihr hängt das oben S. 56 beschriebene Siegel des Judicii prov. transsilvani regni Bohemie; vgl. über diese Urkunde auch Kap. XX.

nung in das Diplom selbst aufgenommen wurden ¹⁾. Ich kenne drei Fälle: am 27. Juli 1420 gibt Sigmund den von Eberstein das Wappen der von Alt-Herberstein, am 25. Januar 1435 ertheilt er dem Ulrich Pfanzagel, am 2. August 1437 dem Jobst Czetler einen Wappenbrief, die beiden ersteren in Wien, der dritte in Berlin.

¹⁾ Im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1882, Spalte 64, ist ein Wappenbrief König Wenzels vom 14. Febr. 1392 mit eingemaltem farbigem Wappenbilde beschrieben.

V. Kapitel.

Das Monogramm.

Das Monogramm oder Namenszeichen — in den Urkunden selbst heisst es immer: Signum — ist bekanntlich eine aus graden Linien bestehende Figur, an der jeder im Namen und Titel des Kaisers vorkommende Buchstabe eingefügt ist und zwar so, dass ein und derselbe Buchstaben nur einmal erscheint. Karl IV. hat dieses Zeichen erst, als er zum Kaiser gekrönt worden war, in seinen Urkunden anbringen lassen, dann aber sehr häufig. Die Form blieb seine ganze Regierungszeit hindurch ein und dieselbe. Gebildet wurde es aus den Buchstaben des gesammten Titels, wie er in immer gleicher Weise an der Spitze der Urkunde steht: KAROLUS QuarTus DIuiNa FauEnte CleMencia romanorum imPerator semper auGustus et Boemie reX. Im Ganzen sind es also neunzehn Buchstaben, wenn man das nicht besonders ausgedrückte I, da dieses durch jeden geraden Strich eines Buchstabens wiedergegeben ist, nicht mitrechnet. Die Anordnung dieser Buchstaben zur Monogrammfigur ist jedoch eine neue, da dieselben nicht wie früher an bestimmte grade Grundlinien angehängt wurden, sondern jeder für sich oder je zwei zu einer Gruppe vereint selbständig stehen.

Die Buchstaben sind in einem länglichen Viereck eingeschlossen, dessen schmale Seiten die obere und die untere sind. Gewöhnlich sind die Randlinien mit Tinte gezogen, nur

in vereinzeltten Fällen fehlt diese Umräumung. Die Grösse des Viereckes ist nicht ganz gleichmässig. Bei 31 Monogrammen, welche ich gemessen, schwankte die Breite zwischen 5 und $5\frac{3}{4}$, die Höhe zwischen $6\frac{1}{2}$ und 7 cm¹⁾, doch lässt sich als Normalverhältniss $5\frac{1}{2}$ und $6\frac{3}{4}$ bezeichnen.

Die Anordnung der Buchstaben ist nun folgende. Die Mitte der Figur bildet X, als Zeichen für den Namen Christi mit Absicht dorthin gestellt, manchmal noch durch umgebende Punkte mehr hervorgehoben, darum gruppieren sich quadratisch S O Q D. Dieses innere Buchstabenviereck wird von einem äusseren umrahmt. Unter und über der Mitte der oberen und unteren Umräumungslinie steht nur je ein Buchstabe K und M, in den Ecken und der Mitte der Seitenlinien sind je zwei Buchstaben zu einer Figur zusammengefasst: AB — TG — UF — ER — CP und NL. Die vier Ecken sind durch Diagonalen verbunden, welche sich in X treffen, doch nicht durch die Buchstaben hindurchgezogen sind.

Meist zog sich der Zeichner mit Bleistift gewisse Hilfslinien, indem er den inneren Raum durch Parallelen in kleinere Vierecke eintheilte und ausserdem noch Punkte zum Anhalt eintrug. Oft sind die Monogramme jedoch nur nach dem Augennasse gezeichnet. Die Sorgfalt in der Ausführung ist sehr verschieden. Manchmal ist die Zeichnung recht hübsch, oft aber flüchtig und unsauber, selbst in Urkunden mit sonst recht sorgfältiger Schrift.

Von einem Vollziehungsstriche habe ich nie die geringste Spur gefunden.

Die Monogramme stehen auf allen Seiten von Schrift umgeben im Texte der Urkunde, gewöhnlich nach der rechten Seite zu. In den meisten Fällen sieht man deutlich, dass dasselbe nachträglich eingezeichnet worden ist, nachdem bei dem Schreiben der Urkunde der nöthige Platz freigelassen worden war. Derselbe ist nur knapp bemessen; so konnte es wohl geschehen, dass wie z. B. bei einer Urkunde in Koblenz vom 15. Januar 1363 die Nothwendigkeit eintrat, Stellen im Texte

¹⁾ Nur einmal war ein sehr roh gezeichnetes Monogramm (Huber 3105 in Hannover) ganz quadratisch, alle Seiten $5\frac{1}{2}$ cm lang.

zu radiren, um dem Monogramme Platz zu verschaffen. Hin und wieder ist jedoch das Monogramm schon vor der Schrift gezeichnet worden. Da die Tinte oft eine andere als die der Urkunde ist, darf man vermuthen, dass nicht der Schreiber der Urkunde, sondern ein anderer Beamter die Ausführung besorgte.

Wenn das Namenszeichen vorhanden ist, so wird es in der Urkunde auch ausdrücklich erwähnt. Die mit verstärkten und erhöhten Buchstaben, aber im Texte fortlaufend geschriebene Formel lautet: *Signum serenissimi principis et domini domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi Boemie regis*. Es trifft nicht immer zu, dass das Monogramm in diese Zeile eingreift, nicht selten steht es höher.

Die Urkunden mit Monogramm bilden unter den Kaiser-Diplomen Karls eine eigene Gruppe von ganz gleichmässigem Charakter. Es kommt nur vor in Diplomen unter Goldbulle oder Majestätssiegel; *Invocatio*, Zeugenreihe, *Indictionsangabe* sind damit stets verbunden und umgekehrt: alle Stücke mit diesen drei Bestandtheilen haben auch Monogramm ¹⁾. Auffallender Weise aber wird es nur in Urkunden lateinischer Sprache angebracht; solche in deutscher Sprache, mögen sie auch mit Goldbulle geschmückt sein oder Zeugen anführen, tragen es nie.

Das Monogramm schliesst übrigens die andern Kanzleibeglaubigungen: *Unterfertigung*, *Recognition*, *Registratur* keineswegs aus.

Ich erwähnte bereits, dass Karl erst als Kaiser das Namenszeichen gebrauchte. Es galt wahrscheinlich als ausschliesslich kaiserliches Vorrecht. Wenzel hat es dementsprechend nicht angewandt. Unter Ruprecht finden wir diese Anschauung bestimmt ausgesprochen. Am 26. November 1404 versprach er den Bürgern von Metz: *quod imperiali dyademate per nos divina favente clemencia adepto mox dum requisiti fuerimus*

¹⁾ Eine alleinstehende Ausnahme bildet das Diplom vom 29. December 1355 für Herzog Rudolf von Sachsen, betr. Kurstimme in Dresden, welches *Invocation* ohne testes und signum hat.

per prefatos etc. absque mora eisdem imperiales nostras litteras sub aurea bulla et nostro signo, more Cesareo trademus continentem: Rupertus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus. Ad perpetuam rei memoriam etc. Es folgt dann die Urkunde mit Erwähnung des Signum und Zeugen ¹⁾. Da Ruprecht nie zum Kaiser gekrönt wurde, findet sich in seinen Urkunden auch nicht das Monogramm.

Sigmund scheint an diesem Gebrauche festgehalten zu haben; wenigstens habe ich keine Urkunde aus seiner Königszeit mit solcher Auszeichnung gesehen. Erst als er Kaiser war, nahm er das Signum auf, aber nur in seltenen Fällen. Ich selbst habe es nur in zwei Originalurkunden gefunden: vom 1. October 1436 Privilegienbestätigung im Stadtarchive zu Prag und vom 12. Juni 1437 für das Prager Slavenkloster in Wien. Während die erstere nach alter Weise *Invocatio* und Zeugen hat, ist das bei der zweiten nicht der Fall. Die Figur selbst ist im ersten Falle ein Quadrat ohne Diagonalen, etwas über 4 cm, im zweiten ein längliches Viereck, $4\frac{3}{4}$ cm breit und $4\frac{1}{2}$ cm hoch, von Diagonalen durchzogen. Die Anordnung der Buchstaben ist jedoch dieselbe. Zu Grunde gelegt ist nur der kaiserliche Titel: SIGISMUNDUS DEI GRATIA ROMANORUM IMPERATOR SEMPER AUGUSTUS. In der Mitte steht G, von Punkten umgeben, ringsherum im Viereck d. h. in den Ecken und in der Mitte jeder Seite: S—AM—T—P—R—UN—I—D. Es fehlen demnach E und O; doch ist ersteres wahrscheinlich in dem nach Art der Unciale eigenthümlich gebildeten D, letzteres in dem Kopfe des P enthalten gedacht. Dafür spricht auch die äussere Anordnung, da D und P in der Mitte der Seiten stehen, wie die Gruppen AM und UN. Die Signumszeile lautet verschieden, da sie bei der zweiten Urkunde ausführlicher ist: Signum serenissimi principis et domini domini

¹⁾ Registrum Ruperti A. Fol. 84 a. Chmel 1895; Auszug in der Hist. de Metz 2, 608. Danach scheint Ruprecht auch die Goldbulle als kaiserliches Vorrecht zu betrachten, und damit stimmt, dass weder er noch Wenzel sie führen. Auch Günther versprach den Friedbergern Bestätigung ihrer Privilegien unter goldenem Siegel, sobald er Kaiser würde. Aber Karl wie Sigmund haben sie schon als Könige geführt. — Ueber die Devotionsformel: div. fav. clem. oben S. 81.

Sigismundi (divina favente clemencia) Romanorum imperatoris invictissimi et (ac Hungarie) Bohemie (etc.) regis gloriosissimi.

Als der Kanzler Schlick nach dem Tode Sigmunds die Siegel zerschlagen liess, wurde auch: „das sielbern zeichen, das man in die privilegien drucket“, vernichtet¹⁾. Wahrscheinlich ist hier an das Monogramm zu denken. Das Wort „drucken“ ist gewiss nicht wörtlich zu verstehen, etwa wie von einem Stempel, mittelst dessen man auf die Urkunde das Monogramm übertrug. Auch an Schablonen zum Durchzeichnen ist kaum zu denken, da sämtliche Monogramme, welche ich gesehen habe, aus freier Hand gezeichnet sind. Ich verstehe vielmehr ein silbernes Täfelchen, auf welches als Vorlage für die Kanzlei die Figur des Namenszeichens eingravirt war.

¹⁾ Aschbach 4, 473.

VI. Kapitel.

Der Correcturvermerk.

Nur unter Karl IV. und auch da nur in einer engen Zeit findet sich unter dem Texte der Urkunde, meistens, doch manchmal auch links, gewöhnlich nur sichtbar, wenn der Bug zurückgeschlagen wird, ein Vermerk über erregte Correctur: corr. oder ausgeschrieben correcta, daneben der Name des Kanzlisten entweder im Nominativ oder mit per. Der früheste Fall ist vom 5. April 1355 in einer Urkunde von Nürnberg, doch ist dieselbe ohne Zweifel später ausgefertigt¹⁾. Von dieser also abgesehen, ist das Diplom vom 1. August 1356 (goldene Bulle für Breslau) das früheste. Nach dem 29. Juni 1364 ist mir nur noch ein einziges Diplom mit diesem Vermerk bekannt, vom 1. Juni 1369 (HR. 4745). Die Correctoren treten folgende Persönlichkeiten auf:

Johann de Prusnitz 1356 Aug. 12 — 1364 Febr. 8.

Ulrich Schoff 1358 Juli 17²⁾.

Miliczius de Chremsir 1360 Febr. 29 — 1362 Oct. 7.

Johannes decanus Glogoviensis 1361 Mai 29 — 1363 März 18.

Theodicus de Stasfordia 1363 März 19 — 1363 Oct. 4.

¹⁾ Vgl. Kap. XX.

²⁾ Wenn diese Angabe bei HR. 2814 richtig.

- 6) Petrus Jaurensis 1363 Juli 25 ¹⁾.
- 7) Johannes Saxo 1363 Juli 25 ¹⁾.
- 8) Heinricus ²⁾ Thesauri 1363 Juli 21.
- 9) Petrus Scholasticus Lubicensis 1364 Juni 29.
- 10) Conradus de Gysinheim 1369 Juni 1.

Nur vier von diesen treten in dieser Thätigkeit mehr als einmal auf und zwar Johann von Prusnitz 27-, Militz 19-, der Dechant Johannes 29-, Theodorich 6mal. Alle begegnen auch sonst in der Kanzlei bis auf Johann von Prusnitz ³⁾. Ulrich Schoff erscheint 1357 als Registrator, 1357—1358 als Unterfertiger, Militz ist Registrator von 1358—1360, Notar von 1360—1362, der Dechant von Glogau Notar von 1361—1368 und registriert auch 1361 einmal, von den übrigen sind Joh. Saxo als Registrator, der Lebuser als Registrator und Notar, die andern als Notare bezeugt.

Die grosse Zahl dieser Vermerke drängt sich auf wenige Jahre zusammen: 1356 — 7; 1358 — 3; 1359 — 11; 1360 — 18; 1361 — 18; 1362 — 14; 1363 — 14; 1364 — 2. Anfangs ist (abgesehen von Ulrich Schoff) Johann von Prusnitz allein Corrector bis in den Januar 1360, worauf Militz ganz allein bis zum Ende des Jahres fungirt. Doch schon am 14. December corrigirt er vice decani Glogoviensis, der 1361 thätig ist, doch neben ihm auch wieder vereinzelt Johann von Prusnitz (3mal). 1362 corrigirt nur der Glogauer, daneben Miliczius nur einmal am 25. März vice dec. Glog. und einmal allein (am 2. October). Am 18. März 1363 kommt zum letzten Male der Dechant vor, am 19. an seiner Stelle nun Dietrich von Stassford, neben dem aber ausser dem alten Johann von Prusnitz noch mehrere erscheinen.

Wenn man diesen Daten Gewicht beilegen will und ihre Lückenhaftigkeit nicht zu hoch anschlägt, so ergibt sich, dass

¹⁾ Doppelte Ausfertigung der Privilegienbestätigung für Frankfurt a. O. in Berlin.

²⁾ So nach Huber 3978—80; aber sollte nicht richtiger Hermannus zu lesen sein?

³⁾ Einmal, bei HR. 2527 soll er den Beurkundungsbefehl gegeben haben, doch ist mir diese Notiz zweifelhaft.

den ausdrücklichen Auftrag der Correctur nur Einer der Beamten hatte ¹⁾. Johann von Prusnitz wurde bei Seite geschoben, vielleicht weil er nur niederer Schreiber war, und der Registrator Militzius beauftragt, der indessen, als er vom Registrator zum Notar befördert wurde, seine Stelle an den Dechanten Johann abgab. Daher betonte er wohl ausdrücklich die beiden Male „vice decani“; eben dies weist auf ein bestimmtes Amt hin. Diesem wurde wohl Johann von Stassford als Nachfolger bestimmt, aber man nahm es nun nicht mehr so genau, da die ganze Einrichtung verfiel und bald so gut wie ganz aufgegeben wurde; wie schon vorher Johann von Prusnitz gelegentlich wieder ausgeholfen hatte, so thaten es nun auch andere Kanzleibeamte.

Welchen Zweck hat nun der Vermerk? Am nächsten läge die Vermuthung, dass er Verbesserungen und Aenderungen im Texte der Urkunde gleichsam legitimiren, etwaigen dadurch entstehenden Verdacht beseitigen sollte. In der That finden sich hin und wieder auch in so bezeichneten Urkunden Rasuren u. dgl. Sehr lehrreich ist ein Diplom vom 11. Februar 1362 (in Dresden): Karl IV. beurkundet eine Sühne zwischen Mühlhausen und den Deutsch-Herren wegen einer Pfarre. Dialect und Vocalisation zeigen, dass das Schriftstück nicht aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen ist, es sind ausserdem mehrere Rasuren darin und das Datum mit anderer Tinte nachgetragen. Unter dem Bug steht: *Correcta per Johannem decanum Glogoviensem ad mandatum domini cancellarii*; auf dem Bug: *Per dnm. imperatorem, qui literam verbotenus audivit, Rudolphus de Frideberg*; auf dem Rücken: *R. Joh. Saxo*. Der Vorgang ist also ganz klar. Die streitenden Parteien haben die Urkunde fertig geschrieben mitgebracht, welche der Kanzler durch Johann durchlesen und verbessern lässt. So wird sie dem Kaiser vorgelegt, welchem sie Rudolf von Frideberg vorliest. Dann wird sie in der Kanzlei besiegelt und mit dem Registraturzeichen versehen, nachdem noch das Datum durch den Schreiber der Urkunde selbst hinzugefügt worden war. In ähnlicher Weise mögen noch andere

¹⁾ Auch in der päpstlichen Kanzlei gab es Beamte mit dem Titel *Corrector*; Löhers Archival. Zeitschrift 4, 84.

fertig geschrieben eingereichte Urkunden zu dem Correcturvermerk gekommen sein. Trotzdem glaube ich nicht, dass er sich hauptsächlich auf die Verbesserungen und Aenderungen im Texte bezieht. Denn wenn hier solche vorhanden sind, so ist das nur Zufall, in den meisten anderen so bezeichneten Urkunden sind keine zu entdecken. Der Vermerk steht auch nicht etwa allein auf Urkunden, welche nicht in der Kanzlei selbst geschrieben sind; im Gegentheil. Findet sich doch sogar, dass der Corrector selbst unzweifelhaft die ganze Urkunde geschrieben hat, wie z. B. Miltz Urkunden vom 5., 17. und 30. September 1360 (in Wien und Stuttgart).

Der Ausdruck „*corrigerere*“ kommt auch ausserhalb der kaiserlichen Kanzlei vor, und die Bemerkung „*correcta*“ steht manchmal auch auf dem Rücken der Urkunden, aber ganz sicher nicht von einem kaiserlichen Kanzleibeamten geschrieben. So bei mehreren Urkunden des Prager Domarchives vom Jahre 1354; auf einem Diplom Karls vom 5. April 1355 (in Wien, betr. Pfalz-Baiern) von späterer Hand: *R(egistrata) et correcta per T.* Es wird mit diesem Ausdrucke bezeugt, dass die Abschrift, welche von der Urkunde genommen ist, mit ihr genau übereinstimme. So beglaubigt einmal ein Mainzischer Notar die Abschrift einer Urkunde Wenzels, von der mehrere Exemplare genommen werden sollen. Auf dem Rücken unten rechts stehen die Worte: *collacio si copia sit correcta*, und gewissermassen als Antwort in der Mitte: *correcta litera* ¹⁾.

Und in diesem Sinne ist auch unser Correcturvermerk zu verstehen. Die Notiz bezeugt, dass die Reinschrift mit der Vorlage, also dem Concepte, übereinstimmt. Wie seine Stellung zeigt, wurde der Vermerk vor der Besiegelung geschrieben. Im Grunde ist er also nichts anderes, als eine verstärkte Beglaubigung. Eben deswegen mochte er, nachdem er im Eifer einer Zeit, in welcher überhaupt die ganze Kanzlei neu organisirt wurde ²⁾, eingeführt war, bald wieder überflüssig erscheinen, und er wurde trotz guten Anlaufes weder zum herrschenden Gebrauche, noch behauptete er sich überhaupt. Nachdem er eine Zeitlang mit

¹⁾ Reichstagsacten 3, n. 20.

²⁾ Vgl. Kap. XII.

idlicher Gewissenhaftigkeit gehandhabt worden, schief er allmählig ein, wenn auch noch hin und wieder ein alter Beamter, wie Konrad von Geisenheim im Jahre 1369, ihn ins Leben zurückrufen wollte.

In zwei Urkunden Sigmunds, der schon mehrfach erwähnt vom 10. August 1426 und einer seiner böhmischen Kanzlei entstammenden vom 21. September 1430 (auch in Wien), steht auf dem Bug (nicht unter dem Texte wie früher) die Notiz: *lecta et correcta*, und zwar wohl sicher von Kanzleiband. Es ist also Concept und Reinschrift durch Vorlesen verglichen und letztere correct gefunden worden.

VII. Kapitel.

Eigenhändige Unterschrift des Königs (Kaisers) und Recognition der Kanzler. Notarielle Be- glaubigung.

Briefe König Johanns von Böhmen sind, wie Privatbriefe dieser Zeit, manchmal mit dem Namen oder Titel des Königs unterzeichnet ¹⁾. Karl folgte dem Beispiele seines Vaters, indem Briefe seiner früheren Zeit die Unterschrift tragen: Karolus marchio Moraviae. Späterhin finden sich Name und Titel nur dann als Unterschrift gestellt, wenn der Adressat ein Papst, Kardinal oder ein Concil war ²⁾.

Doch sind diese Unterschriften in der Regel nicht vom Könige eigenhändig vollzogen, womit nicht in Abrede gestellt sein soll, dass in einzelnen Fällen der Herrscher eigenhändig unterschrieben ³⁾, ja vielleicht den ganzen Brief selbst geschrieben habe. Der Kaiser erhebt einmal schwere Klage, dass die Leute der Herren von Bitsch den von ihm zum Papste gesandten Bischof Dietrich von Minden, „all unser brief, die wir mit unser selbst hant geschrieben“, beraubt hätten ⁴⁾. Un-

¹⁾ So ein Brief vom Jahre 1345 in Dresden: . . . Rex Boemie.

²⁾ Vgl. oben S. 79.

³⁾ So sicher den Brief an Papst Gregor XI. vom 30. März 1376. Reichstagsacten 1, 90.

⁴⁾ Am 18. October 1364, Schaab Gesch. des Rhein. Städtebundes 2, 240. Friedjung 102 bezeichnet irrig Karls eigenhändige Inschrift in dem Evangeliar in Prag (vgl. unten) als Brief.

zweifelhaft von des Königs Hand sind Urkunden unterzeichnet, welche sämmtlich für den Oheim desselben, Erzbischof Balduin von Trier erlassen sind. Es sind zwei auch äusserlich verschiedene Gruppen. Die erste fällt in die Tage vom 4.—17. Februar 1349, im Ganzen acht Urkunden¹⁾. Sie alle haben unter dem Buge rechts das Ringsiegel des Königs²⁾, links steht von dessen Hand: *aprobamus*. Wir kennen bereits die eigene Aussage des Königs über die Eigenthändigkeit der Unterschrift³⁾.

Einer der Briefe Karls an den römischen Tribunen Cola Rienzi hat die Ueberschrift: *Karolus quartus etc. qui hanc epistolam met dictavit*⁴⁾.

Ein Irrthum ist es jedoch, wenn Huber Einl. S. 36 Anm. 2 meint, Karl habe einen Befehl vom 28. März 1354 (HR. 6104) selbst unterzeichnet. Die Worte: „Karl Ro. Künig“ stehen nicht als Unterschrift des in Marburg befindlichen Diploms, sondern auf der Rückseite desselben und kommen in gleicher Weise auf einem anderen vom 6. April 1350 vor. Sie sind nichts anderes als Aufschriften der Katzenellenbogener Kanzlei, aus welcher die Stücke stammen.

Noch zahlreicher ist die zweite Gruppe; nicht weniger als dreiundzwanzig Urkunden vom 7. bis 9. Januar 1354 haben das königliche „*aprobamus*“, aber nicht an derselben Stelle, wie die vorigen, sondern tiefer in der Mitte unter der Schrift in der Gegend der Schnurlöcher⁵⁾. Das Ringsiegel ist nicht begedrückt.

Noch eine spätere Urkunde vom 3. December 1355 hat ganz unten auf dem Buge: *approbata*, doch wage ich nicht

¹⁾ In Koblenz sind sieben, vom 4., 7., 9., 10. und 17. Februar, HR. 845, 847, 856, 858, 869, 870, in Berlin eine vom 10. Februar, welche bekundet, dass Balduin die Grafschaft Rupe u. s. w. wiedergekauft und vom Könige die Städte Epternach und Bittburg erworben habe.

²⁾ Vgl. oben S. 50.

³⁾ Oben S. 51.

⁴⁾ Pelzel UB. S. 213.

⁵⁾ Sämmtlich in Koblenz, HR. 1724—1746; doch hat n. 1731 im *original septimo idus*, also 7., nicht 8. Januar. Vgl. KU.

mit Bestimmtheit zu behaupten, dass der Kaiser selbst das Wort geschrieben, obgleich es mir wahrscheinlich ist ¹⁾.

Bekanntlich legte Karl den grössten Werth auf Reliquien und war eifrig bestrebt, die Kirchen seiner Residenzstadt mit solchen Schätzen auszustatten. Besonders ergiebig war seine Reise nach Süd- und Westdeutschland im Herbst und Winter 1353 zu 1354; mehrere Ladungen Reliquien konnte er nach Böhmen schicken. Am 2. Januar 1354 liess er in Mainz zwei gleichlautende Urkunden, die eine unter goldener Bulle, abfassen, welche dem Erzbischofe von Prag und allen Böhmen eingehenden Bericht über die erworbenen Schätze abstatteten. Die hohe Wichtigkeit bestimmte ihn eigenhändig darunter zu schreiben: K. Et ad majus testimonium ego Karolus quartus Romanorum augustus rex et Bohemorum rex manu mea subscripsi ad perpetuam memoriam ²⁾. Die Schrift ist sehr gross und deutlich mit kräftiger Federführung ³⁾.

Immerhin sind das nur Ausnahmen, welche sämmtlich vor die Kaiserkrönung Karls fallen. Aus seinen späteren Jahren (mit Ausnahme der oben erwähnten Briefe) kenne ich keinen gleichen Fall, und weder von Wenzel noch von Ruprecht und Sigmund weiss ich eigenhändige Beifügungen in Diplomen anzugeben.

Nicht ganz so, aber ähnlich steht die Sache mit der eigenhändigen Recognition der Kanzler. Es ist mir nicht bekannt, wann sie in der kaiserlichen Kanzlei in Aufnahme gekommen ist; jedenfalls war sie der Ludwigs des Baiern nicht fremd und mag daher auch bei seinem Nachfolger in Uebung geblieben sein.

Die Form ist eine feststehende: (Et) ego Nicolaus decanus Olomucensis aule regie cancellarius vice et nomine reverendissimi (in Christo) patris domini Gerlaci archiepiscopi Magun-

¹⁾ HR. 2309 in Berlin, wahrscheinlich in der baierischen Kanzlei geschrieben und sonst ohne Unterfertigung.

²⁾ HR. 1710, beide Originale im Metropolitanarchive zu Prag. Die Goldbulle ist abgebildet in KU., die Unterschrift derselben ist in der Orthographie nicht so richtig, wie die der andern.

³⁾ Sie stimmt völlig überein mit dem Facsimile, welches Pelzel I, 416 aus dem Evangeliar in Prag gibt.

tini sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi. Ist die Urkunde in dem Trierer Sprengel oder in Italien gegeben, so wird je nachdem der Erzbischof von Trier oder von Köln erwähnt ¹⁾. Auch in den Urkunden, welche in deutscher Sprache abgefasst sind, ist die Formel stets lateinisch.

In den Diplomen, welche vor der Kaiserkrönung Karls gegeben sind, übt diese Recognition keinen Einfluss aus auf die übrige Gestaltung des Textes; sie braucht weder mit Invocation, noch mit Erwähnung von Zeugen, noch mit Goldbulle verbunden zu sein. Sie ist nur eine weitere feierliche Bestätigungsart, zum Zeichen, dass die Urkunde dem Kanzler persönlich vorgelegen hat. Gewöhnlich ist sie durch Absatz von dem Texte gesondert ²⁾.

Die Kaiserkrönung gab vielfache Veranlassung, Urkunden mit eigenthändiger Recognition zu erlassen. Noch schwankt in dem Jahre 1355 selbst der Gebrauch, es finden sich noch Urkunden mit Wachssiegel, welche so ausgezeichnet sind ³⁾. Der damalige Kanzler Johann von Neumarkt liebte es in dieser Zeit den alterthümlichen Zusatz zu machen: *supradicto domino meo imperatore Karolo feliciter imperante* ⁴⁾.

Bald aber wird die eigenthändige Recognition beschränkt auf die Urkunden mit Goldbulle, ohne dass sie jedoch einen unentbehrlichen Bestandtheil solcher Diplome bildete, da sie auch fehlen kann ⁵⁾. So bleibt es während Karls Regierung.

¹⁾ Der Name des Erzkanzlers fehlt sehr selten, z. B. in Neuausfertigungen zweier Goldbullen für Nürnberg vom 5. April 1355, bei Wölkern Hist. Norimberg. dipl. 365 (beide Originale in München). Vgl. auch die folgende Anmerkung.

²⁾ Mangelnder Raum erklärt, wenn auf dem Diplom vom 3. Januar 1354 und dem dazu gehörigen Transfix vom 6. Januar die Recognition in abgekürzter Form ohne Erwähnung des Erzkanzlers auf dem Bug steht; vgl. Kap. X am Ende.

³⁾ Z. B. vier Urkunden für Regensburg vom 10. Juli (in München); vom 27. September und 29. October 1355 für Königsaal, beide in Wien.

⁴⁾ Das imperante ist aber kein Befehl, wie Ficker 2, 407 meint, nur autologischer Zusatz zu imperatore.

⁵⁾ Huber führt eine Anzahl von Urkunden für Italien mit eigenthändiger Recognition an, ohne Goldbulle zu erwähnen, z. B. 6119 ff., doch vermute ich, dass das auf Versehen beruht.

Die Recognition, welche sich von nun an unmittelbar dem Texte anfügt, schliesst die übliche Unterfertigung auf dem Bug nicht aus. Allerdings fehlt diese nicht selten gerade bei solchen Goldbullen, aber eben so oft ist sie vorhanden, und zwar ist in ihr nicht nur der Kaiser oder der Kanzler, sondern manchmal auch ein Anderer als Auftraggeber genannt. Die Recognition hatte also nicht den ausschliesslichen Character der Beglaubigung, sondern diente hauptsächlich dazu, den Glanz der unter besonderer Auszeichnung verliehenen Diplome zu erhöhen. Auffallender Weise fehlt in den Exemplaren des eigentlich „Goldene Bulle“ genannten Reichsgrundgesetzes von 1356 die Recognition wie jede andere Beglaubigung.

Die Zahl der von Karl unter Goldbulle erlassenen Urkunden ist recht gross. Huber führt nach 1355 über hundert an und ihrer waren jedenfalls noch viel mehr. Die Siegel selbst an den erhaltenen Originalen sind freilich oft genug verschwunden.

Bis ins Jahr 1374 ist es ausschliesslich der Kanzler, welcher die Recognition vollzieht, nach dem Rücktritte Johannis fiel der Ehrenvortrag dem Protonotar Nicolaus zu, der ihn, so lange Karl lebte, bewahrte¹⁾. Einige Male übte dazwischen in ungewöhnlicher Weise der Erzkanzler Erzbischof Ludwig von Mainz persönlich das Amt aus. „Et nos Ludowicus dei gracia Moguntinensis ecclesie archiepiscopus sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarius recognovimus“ steht mit grossen schweren Zügen unter drei Urkunden²⁾.

Unter Wenzel ist mir kein Fall eigenhändiger Recognition bekannt, unter Ruprecht nur aus dessen Registraturbüchern. Unter der Bestätigungsurkunde für die Florentiner vom 4. Juli 1401 ist die ursprüngliche Unterfertigung: *ad mandatum domini regis Nicolaus Buman* ausgestrichen und mit anderer Tinte und Hand beigelegt: *Ego Rabanus episcopus Spirensis regalis aule cancellarius vice reverendissimi in Christo*

¹⁾ Erste Urkunde vom 6. December 1374, HR. 5439.

²⁾ Vom 3. Mai 1375, dem 10. und 15. Juni 1376, HR. 5474, 5603, 5610; vgl. oben S. 18.

patris domini Johannis archiepiscopi Moguntini per Germaniam archicancellarii recognovi ¹⁾).

In Urkunden Sigmunds habe ich einen entsprechenden Vorgang nie gesehen. Man kann aber eine dort auftretende neue Erscheinung in Vergleich ziehen. Am 6. Mai 1434 bestätigte Sigmund dem Erzbischof Dietrich von Köln die Privilegien ²⁾ und am 17. September desselben Jahres der Stadt Aachen. Beide Urkunden sind unterfertigt: Ad mandatum domini imperatoris Petrus Kalde praepositus Northusensis, und haben ausserdem unter dem Buge rechts die Worte: Caspar Cancellarius, unzweifelhaft von Schlick selbst geschrieben.

Urkunden von Privatleuten wurden häufig von öffentlichen Notaren oder doch unter deren Zeugenschaft ausgestellt, welche zur grösseren Beglaubigung ihre mannigfach gestalteten Notariatszeichen hinzufügten.

Ueber die Wahl und die Absetzung Wenzels wurden ebenfalls solche Notariatsinstrumente ausgestellt ³⁾. Auch die Gelöbnisse, welche Wenzel bei seiner Wahl dem Papste ablegte, liess er ausdrücklich durch Notare beglaubigen ⁴⁾ und selbst Karl IV. that es mit einer darauf bezüglichen Urkunde. Die herangezogenen Notare waren zugleich niedere Beamte der Kanzlei, die man wohl mit Absicht wählte, weil sie mit der officiellen Beurkundung sonst nichts zu thun hatten.

Abgesehen von diesen Urkunden, bei denen die Bedeutsamkeit des Inhaltes die ungewöhnliche Form bedingte, sind sonst meines Wissens Urkunden Karls, Wenzels und Ruprechts nie von notariellen Zeugen beglaubigt worden. Erst unter Sigmund kommt der neue Gebrauch auf, wenn auch nur in einzelnen Fällen.

Am 21. Juli 1424 fällte Sigmund auf dem Wissegrad

¹⁾ Chmel Reg. Rup. 513. — Die Drucke sind nach dem Register gemacht.

²⁾ Merkwürdiger Weise ist die Urkunde nicht ausgehändigt worden, sondern in der kaiserlichen Kanzlei liegen geblieben, da sie heute in Wien ist. Vielleicht ist sie auch gar nicht besiegelt worden, die Löcher für die Schnur sind da, aber sie selbst mit dem Siegel fehlt.

³⁾ Reichstagsacten 1, n. 45; 3, n. 204.

⁴⁾ Reichstagsacten 1, n. 78, 83, 89, gewissermassen auch n. 71.

einen Rechtspruch zwischen Erzbischof Günther von Magdeburg und der Stadt Halle. Die Urkunde, in der gewöhnlichen Form unter Majestät an schwarzgelber Schnur ausgestellt, unterfertigt: ad mandatum domini regis Johannes episcopus Zagradiensis cancellarius, und registriert von Heinrich Fye, hat unter dem Texte neben dem Notariatszeichen noch folgenden Passus ¹⁾, der für die Kanzleiverhältnisse nicht unwichtig ist:

Et ego Paulus Hetteller clericus Augustensis diocesis imperiali auctoritate notarius publicus quia premissis commissionibus terminorum observacionibus sentencie prolacioni et diffinicioni ac omnibus et singulis premissis, dum sic fierent et agerentur, unacum prenomminatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi. ideo hoc presens publicum instrumentum per alium me aliis prepedito negociis fideliter scriptum subscripsi publicavi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis signavi et unacum appensione sigilli regie majestatis predicti serenissimi principis et domini domini Sigismundi Romanorum etc. regis roboravi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Die Achterklärung gegen Halle vom 27. März 1425 in Totis ausgestellt (ebenfalls in Magdeburg) hat sogar zwei notarielle Beglaubigungen, welche im Wesentlichen gleich lauten:

Ego Antonius Bartholomei Franchi de Pisis [Anthonius Guidonis clericus Avenionensis] publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius et judex ordinarius ²⁾ ac coram eodem serenissimo domino nostro rege in predictis notarius et scriba eisdem omnibus interfui et ad mandatum ejusdem seren. dni. nostri regis me subscripsi signumque meum apposui consuetum ³⁾.

Am 3. August 1425 stellte Sigmund dem Konrad von Weinsberg und dem Grafen Ulrich von Helfenstein einen Ge-

¹⁾ In Magdeburg, gedruckt bei Ludewig Rel. mscr. 11, 483. Vgl. KU.

²⁾ Jud. ord. fehlt in der zweiten Unterzeichnung.

³⁾ Dieselben erscheinen in dieser Eigenschaft schon 1419, Reichstagsacten 7, 400.

rief aus, Johann und Philipp von Burgund und alle den-
1 anhangenden Städte in Brabant vor das kaiserliche
ht zu fordern (in Wien): in quorum omnium fidem et
oniam presentes nostras literas majestatis nostre sigillo
tarii infrascripti suscriptione jussimus communiri. Unter
Bug, der die gewöhnliche Unterfertigung: ad mand. dni.
Franciscus praepositus Strigoniensis trägt, steht eigen-
g: A. Guidonis Cesaree majestatis notarius.

VIII. Kapitel.

Die Unterfertigung.

Der Fertigungs-Vermerk oder, wie kürzer gesagt werden kann, die Unterfertigung, beschäftigt uns zunächst nicht seiner Bedeutung, sondern nur seiner äusseren Gestalt nach. Er steht in den Diplomen stets auf dem Buge und zwar auf dessen rechter Seite, in den Patenten und Briefen rechts unter dem Texte.

Die Unterfertigung ist in der Kanzlei Karls zwar nicht neu eingeführt, aber erst zur regelmässigen Form durchgebildet worden. Das erste mir bekannte Beispiel ist vom 7. Mai 1347 (HR. 322)¹⁾. In den folgenden Jahren ist sie keineswegs ein nothwendiger Bestandtheil, im Gegentheil, die weitaus meisten Urkunden entbehren sie noch. Allmählig aber wird sie immer häufiger und im Laufe des Jahres 1355 zur Regel. Es kommen zwar immer noch Stücke ohne sie vor, aber doch nur sehr wenige. Von den 516 Urkunden in dem Register Karls²⁾ sind nur etwa 40 ohne Unterfertigung.

¹⁾ Allerdings in verderbter Gestalt: *Sic signatum per dominum regem ad veram relationem domino Johanne de Pistoire presente*. Leibnitz Cod. dipl. 189, aus dem die andern Drucke schöpften, hat offenbar nur eine Abschrift gehabt, der die einleitenden Worte: *sic sign. angehören*. In dem Folgenden stecken wahrscheinlich Lesefehler, so in dem *veram* und wohl auch in dem *presente*, oder willkürliche Zufügungen der Abschrift. Ein Johannes Pauli de Pistoria kommt später unter den Notaren vor, oben S. 23, n. 44.

²⁾ Unten Kap. XVI.

Sicherer noch ist der Anhalt, den die Originale selbst geben. Aus der Zeit vom 1. Januar 1362 bis 1. Januar 1372 lagen mir 232 Originale vor, von denen nur zwölf ohne Unterfertigung waren. Und dieser Procentsatz, der gar nicht in Anschlag zu bringen ist, bleibt gleich unter Wenzel und Ruprecht und erfährt auch unter Sigmund nur geringe Steigerung.

Sie ist stets in lateinischer Sprache formulirt, auch in den Schriftstücken deutscher Sprache. Ihre Form ist im Grossen und Ganzen eine regelmässige, deren einzelne Abweichungen wir hier noch bei Seite lassen, z. B.: *Ad mandatum domini imperatoris cancellarius*. oder: *per dominum imperatorem Rudolfus de Frideberg*, oder: *ad relationem magistri curie Nicolaus de Chremsir* u. s. w. Sie nennt also immer zwei Personen, in erster Stelle eine auftraggebende, in zweiter eine ausführende, welche stets der Kanzlei angehört ¹⁾.

Diese ist es auch, welche den Vermerk eigenhändig aufschreibt ²⁾. Wenigstens in den Diplomen Karls, und mit wenigen Ausnahmen in denen Ruprechts und Wenzels kann daran kaum ein Zweifel sein ³⁾. Allerdings ist es sehr schwierig, darüber unumstössliche Gewissheit zu erlangen. Eine durchgehende Vergleichung der Handschriften ist bei der Zerstretheit des Materials in so zahlreichen Archiven natürlich nicht durchzuführen. Aber selbst wenn in einem Archive viele Stücke

¹⁾ Einige Ausnahmen im Kapitel XIII u. XIV.

²⁾ Nur zweimal habe ich gefunden, dass der erste Theil noch von dem Schreiber der Urkunde herrührte und demnach der Unterfertiger nur seinen Namen hinzufügte; unter Karl im April 1348 (vgl. Kap. XX) und unter Sigmund am 2. Aug. 1434 in Darmstadt. In letzterem Patent (Geleitsbrief für Friedberger Boten) lautet die Unterfertigung: *Ad mandatum dni. imp. dno. C. Cancellario referente Theodoricus Elbracht*. Das liegend gedruckte ist von anderer Hand und Tinte. — Gewöhnlich nimmt die Unterfertigung zwei Zeilen ein, doch sind ihre beiden Theile dabei nicht oder nicht absichtlich geschieden. Nur in den ersten Jahren Karls lieben es einige Beamte, ihre Namen tiefer unten unter den des Auftraggebenden zu setzen, namentlich Nicolaus von Chremsir.

³⁾ Unter Wenzel habe ich bereits einige Urkunden gefunden, in denen die Unterfertigung gewiss nicht eigenhändig war, doch sind das wohl nur Ausnahmen.

vorhanden sind, welche derselbe Mann unterschrieben hat, so vertheilen sie sich oft über eine längere Reihe von Jahren, in denen eine Handschrift sich leicht ändert. Es kommt dann erschwerend hinzu die grössere oder geringere Sorgfalt, mit welcher gerade der Vermerk geschrieben wurde. Meist geschah es in flüchtiger Kursive, welche von dem festen Zuge der Urkunde sich bestimmt unterscheidet, manchmal aber auch mit schärfer ausgeprägter Schrift. Diese Herren, welche sich damals mit dem Schreibwerk beschäftigten, waren ja alle darin Künstler und geboten über verschiedene Schriften, die sie nebeneinander nach Belieben gebrauchten, welche sich aber oft gar nicht ähnlich sind. Es kommt sogar vor — und so sonderbar es klingen mag, kann ich es mit Bestimmtheit verbürgen, — dass der Unterfertiger die Laune hat, den Ductus des Schreibers im Texte nachzuahmen. Auch die verschiedene Beschaffenheit der Schreibunterlage, ob weiches oder hartes Pergament oder Papier, gibt der Schrift unwillkürlich einen anderen Ausdruck.

Trotzdem kann ich meine obige Behauptung ohne Bedenken aufstellen.

Auch die Patente und Briefe Karls sind wohl alle von dem genannten Beamten selbst unterschrieben. Unter Wenzel ist das schon nicht mehr der Fall. So befinden sich in dem Magdeburger Staatsarchive fünf gleichlautende Patente den westfälischen Landfrieden betreffend vom 21. October 1386. Bei allen ist Text und Unterschrift von derselben Hand, vier sind Wlachnico, eins Martinus unterfertigt, ohne dass ein Unterschied der Schrift bemerkbar würde. Ein und derselbe Schreiber hat aller Wahrscheinlichkeit nach in sämtlichen Stücken Text und Unterschrift geschrieben. Wenn daher nun sehr oft in Briefen und Patenten dieselbe Hand im Text und Unterfertigung erscheint, so liegt es viel näher anzunehmen, dass beide von einem anderen Schreiber herrühren, als dass der genannte Unterfertiger, der oft der Kanzler ist, selbst das Ganze geschrieben hat.

Unter Sigmund sind selbst die Diplome nicht immer eigenhändig unterfertigt. Da bei demselben die Zahl der Personen, welche in einer gegebenen Zeit unterfertigten, eine sehr be-

schränkte (manchmal nur eine) ist ¹⁾, so war es an sich schon unmöglich, dass alle Unterschriften eigenhändige waren. So ist namentlich bei den Kanzlern oft nicht zu bezweifeln, dass die Unterfertigung nicht von ihnen herrührt. Manchmal hat sie der Schreiber des Textes selbst geschrieben. Doch ist etwa eine bestimmte Regel hier nicht vorhanden und es gibt auch in dieser letzten Zeit selbst Briefe und Patente genug, welche unzweifelhaft eigenhändig unterzeichnet sind.

Die Unterfertigung wurde vor der Besiegelung geschrieben. An einer der Brüner Urkunden vom 10. Februar 1364 in Wien sind die Löcher des letzten Siegels durch die Unterfertigung eingeschnitten. Hin und wieder hat auch einmal der Beamte aus Versehen seine Note unter den Text, nicht auf den Bug gesetzt, was nach erfolgter Besiegelung nicht möglich gewesen wäre, z. B. Diplom vom 20. März 1427 für Salzburg in Wien, wo die irrige Notiz wieder weggekratzt ist, und vom 12. August 1358 (HR. 2825) in München, vom 4. Februar 1352 (HR. 1451) in Wien, wo sie in dem umgeschlagenen Buge nach innen steht.

¹⁾ Oben S. 37.

IX. Kapitel.

Der Registraturvermerk.

Die kaiserliche Kanzlei früherer Zeiten hat, soviel ich weiss, auf den von ihr ausgehenden Urkunden kein Zeichen noch sonstigen Vermerk der Registrirung angebracht. Erst die Kanzlei Karls IV. hat diesen wichtigen Schritt gethan, wahrscheinlich dem Vorbilde der päpstlichen folgend, welche die entsprechenden Formen schon früher gebrauchte. Der Fortschritt erfolgte nicht mit Einem Male und manche unsicher tastende Versuche waren erforderlich, ehe die dann ausschliesslich angewandte Weise zur Geltung kam.

Die frühesten Urkunden Karls tragen keinen Registraturvermerk; die erste ist vom 13. September 1347 (Domarchiv in Prag). Auf dem Buge steht: W . . . R. Die rechte Seite des Buges bleibt zunächst die Stelle, auf welche das R der Registratur gezeichnet wird. Auf Urkunden vom 25. September, 31. October, 1., 2., 4., 7., 8., 12., 13., 16., 21., 23., 25. November 1347 steht es allein ohne jede weitere Zufügung, von verschiedener meist ziemlich kleiner Gestalt.

Zum ersten Male zusammen mit vollständiger Unterfertigung (p. d. cancellarium Henricus) links davor stehend findet es sich in einer Urkunde vom 7. December 1347 (Stuttgart). In der Folgezeit erscheint R bald allein, bald zusammen mit Unterfertigung, vor, nach oder unter dieser stehend, aber immer rechts auf dem Buge. Allmähig mehrt sich die Zahl der Ur-

kunden, welche das Zeichen tragen, und dieses selbst nimmt bestimmtere, weniger willkürliche Gestalten an, obgleich man noch nicht sagen kann, dass damit besonders betraute Beamte den Buchstaben aufgeschrieben haben. Nicht selten verräth Verschiedenheit der Tinte und des Federzuges eine andere Hand, als die des Schreibers der Urkunde selbst; oft aber ist die Tinte der Urkunde oder wenigstens der Unterfertigung dieselbe, manchmal auch Urkunde, Unterfertigung und Registraturzeichen mit derselben Tinte von Einer Hand geschrieben, wie z. B. eine Stuttgarter Urkunde für Esslingen vom 30. Januar 1348 u. a. m.

Unter diesen im wesentlichen gleichförmigen Erscheinungen treten einzelne Abweichungen hervor. Während sonst immer nur das einfache R mit mehr oder weniger Schnörkeln steht, ist in zwei Urkunden vom 16. und 18. Februar 1350, welche beide die Verhandlungen mit Ludwig von Baiern betreffen (die eine in München, die andere in Berlin), das Wort Registrata voll ausgeschrieben. In beiden Fällen that das dieselbe Hand, welche die Urkunden selbst schrieb. Die erste Urkunde trägt ausserdem von anderer Hand die Unterfertigung: Johannes Noviforensis, welche bei der zweiten fehlt. Diese Abweichung erklärt sich dadurch, dass beide Stücke nicht in der königlichen Kanzlei, sondern von einem bayerischen Schreiber geschrieben sind, wie ich mit Sicherheit behaupten kann; das erste verräth schon in den Formen: Karel — Kunich — Pehem den nicht kanzleigemässen Ursprung ¹⁾.

Unter den zahlreichen Urkunden, welche Karl am 7. April 1348 für sein Königreich Böhmen erliess (im kaiserl. Staatsarchive zu Wien), tragen fünf auf dem Bug den Vermerk: R. per Johannem de Glacz ²⁾. Zum ersten Male ist hier der Registrirende selbst genannt, während sonstige Unterfertigung fehlt. Die anderen am gleichen Tage und mit ähnlichem Inhalte ausgestellten Diplome entbehren jeder Note; und die

¹⁾ Auch eine Urkunde vom 11. Nov. 1350 zeigt Registr. ausgeschrieben, aber diese stammt aus der königlichen Nebenzkanzlei in Breslau, sie auch sonst Abweichendes hatte.

²⁾ Wie es scheint, hat Johann von Glatz auch auf andern Urkunden das R. geschrieben, ohne seinen Namen hinzuzufügen.

Hinzufügung des Namens bleibt noch für die nächsten Jahre ohne Beispiel.

Unter den verschiedenen Formen, welche das R zeigt, findet sich allmählig auch diejenige ein, welche später in alleinigen Gebrauch kommen sollte. Es ist das ein der Kapitalschrift entnommenes, mit doppelten Strichen, zwischen denen der Zwischenraum nicht ausgefüllt ist, gezeichnetes R, theils ganz ohne, theils mit Abkürzungsnoten und sonstigen Verzierungsstrichen mannigfacher Art versehen. Dasselbe dürfte der päpstlichen Kanzlei, in der er sich bereits früher findet, entlehnt sein. Mit der neuen Form erscheint gleichzeitig ein neuer Ort: dieses Zeichen wird gelegentlich auf den Rücken der Urkunde gesetzt. So kommt es zum ersten Male vor am 6. Juli 1351 (Dresden), und zwar steht es hier in dorso unten rechts¹⁾. Vier Urkunden vom 31. December 1351 im Prager Domarchive, darunter eine goldene Bulle, haben dagegen das neue Zeichen in der bisherigen Weise über der Unterfertigung auf dem Bug. Wieder vier Urkunden vom 11. April (Domarchiv in Breslau), vom 2. und 12. Mai (Domarchiv in Prag) und vom 10. Juni 1352 (Hannover) haben dasselbe Zeichen in dorso, die erste zwischen den Löchern der Siegelschnur, die anderen unten rechts, die vierte neben dem rechten Schnurloch. Am 19. Juli 1352 (Dresden) erscheint auch einmal R in der älteren Form rechts unten auf der Rückseite. Dieser Gebrauch, das Registraturzeichen auf dem Rücken der Urkunde am unteren Rande anzubringen, beschränkt sich demnach auf das Jahr vom Juli 1351 bis Juli 1352 und ist keineswegs in dieser Zeit ausschliesslich herrschend.

Die nächste Zeit kommt aus dem Schwanken nicht heraus. Neben dem noch immer am meisten angewandten alten Zeichen auf dem Bug erscheint das neue ebendort am 10. und 20. October 1352 (Domarchiv in Prag), am 2. November 1352 (Universitätsbibliothek in Prag) u. s. w.; zuletzt am 18. December

¹⁾ Nicht auf dem umgebogenen Bugstreifen, sondern über dem Bruche, so dass es von vorne nicht sichtbar ist. — Eine andere an demselben Tage, aber in andrer Sache mit gleicher Unterfertigung ausgestellte Urkunde (Magdeburg) zeigt diese Neuerung nicht, sondern hat ein der sonstigen Form entsprechendes R auf dem Bug.

1353 (Münster). Aber die Rückseite musste doch schliesslich am geeignetsten für die Anbringung des Zeichens erscheinen, schon deswegen, weil dadurch eine Vermischung des Fertigungsvermerkes mit dem der Registratur vermieden wurde, und so tritt das neue Zeichen zum ersten Male auf die Rückseite oben¹⁾ in der Mitte am 10. November 1352 (Berlin) und am 7. Februar 1353 (Wien)²⁾. Am 8. September 1353 ist der Registrator hinzugefügt: R. per Leonhardum (Stuttgart); am 20. December 1335 (München) heisst es: R. Leonhardus, und so bleibt fortan der hinzugefügte Namen im Nominativ die ganze luxemburgische Periode hindurch.

Zum letzten Male steht das frühere R auf dem Bug in mehreren der zahlreichen Urkunden, welche Karl am 8. und 9. Januar 1354 für Erzbischof Balduin von Trier ausstellte, ohnehin eine in sich ganz eigenartige Gruppe (Koblenz)³⁾. Fortan kommt nur das doppeltgestrichene R oben in der Mitte der Rückseite vor⁴⁾, entweder allein (und das ist Anfangs am häufigsten der Fall⁵⁾, oder mit dem Namen des Registrators.

Die Breslauer Kanzlei allein trug auch später ihren Vermerk unten auf dem Bug ein, wo sonst die Unterfertigung steht.

Vollkommen geregelt ist das Registraturverfahren seit der

¹⁾ Oben am Rande des Blattes, so dass bei der Zusammenfaltung der Urkunde das Zeichen nach innen kam. Wenn man so die Seitenflügel einer zusammengelegten Urkunde öffnet, sieht man gleichzeitig die Unterfertigung auf dem Bug, die Registraturnote und die Besiegelung, was wohl beabsichtigt war. Ausserdem war der Vermerk so vor dem Abreiben geschützt.

²⁾ Allerdings zeigt bereits die Lehnurkunde für Johann von Mähren vom 26. Dec. 1349 (Wien) gerade diese Form, aber ich vermute, dass hier das auf dem Rücken stehende R^{ta} nicht aus der königlichen Kanzlei stammt. Vgl. unten die Bemerkung über fremde Registraturvermerke. — Am 7. Mai 1353 (Prager Domarchiv) steht auch ein Zeichen älterer Form oben in verso.

³⁾ Oben S. 97.

⁴⁾ Nur der Registrator Hertwicus gebraucht noch vereinzelt ein R älterer Form.

⁵⁾ Der letzte aber schon ganz vereinzelt Fall ist vom 27. Dec. 1355 (München). Wenn noch einmal am 25. Dec. 1374 (Wien) der Name fehlt, so kann das nur ein Versehen sein.

Mitte 1355, seit der Rückkehr Karls von der Kaiserkrönung. Ganz regelmässig erscheint das doppelgestrichene R gewöhnlich mit oben angehängtem Abkürzungszeichen, daneben der Name des Registrators im Nominativ; nur einzelne der ersten Registratoren, Martinus, Johannes und zuweilen Hertwicus schreiben ihren Namen höher, in der Verlängerung des Scheitelstriches. Der feststehende Platz ist oben in der Mitte der Rückseite, wenig unter dem Rande ¹⁾. Nur Johannes Saxo rückt den Vermerk gern tiefer hinab.

Als Regel muss zunächst entschieden aufgestellt werden, dass jede Urkunde mit sigillum pendens auch mit dem Registraturvermerk versehen wurde, ausgenommen alle Hofgerichtssachen. Die unter aufgedrücktem Siegel (sig. appressum), mag es sich auf der Vorder- oder Rückseite befinden, erlassenen Schriftstücke erhielten ihn nie. Das gilt für die gesammte Periode, die Kanzleien Karls ²⁾, Wenzels, Ruprechts und Sigmunds sind darin gleichmässig verfahren. In den Drucken sind die Vermerke, zum Theil wohl deswegen, weil sie auf dem Rücken stehen, zum weitaus grössten Theile nicht berücksichtigt worden. Mehrfach habe ich auch gefunden, dass die Note in späterer Zeit ausgekratzt worden ist, um Raum für andere Aufschriften zu gewinnen.

Um meine Behauptung zahlenmässig zu belegen, greife ich willkürlich eine Jahresreihe heraus. Aus den Jahren 1360 bis 1367 kenne ich 207 Originale mit hangendem Siegel; von diesen sind nur 22 nicht registrirt ³⁾.

¹⁾ Allerdings fand ich noch auf vier Urkunden ein kleines R auf dem Buge. Zwei von ihnen (vom 19. und 27. Dec. 1356) in Frankfurt und Darmstadt tragen jedoch die regelmässige Registratur auf dem Rücken, so dass unzweifelhaft das fragliche R aus den empfangenden Kanzleien herrührt. Bei den beiden andern (beide für Augsburg vom 3. Juni 1359 in München) fehlt zwar die Registratur auf dem Rücken, doch zweifle ich auch hier nicht, dass nur ein Zeichen des Augsburger Stadtschreibers vorliegt. Vgl. unten S. 113.

²⁾ Nur ein Patent Karls vom 26. März 1366 (in Wien) und eines Sigmunds vom 15. April 1423 (in Dresden) haben Registraturvermerk auf dem Rücken. Einzelne Versehen sind natürlich immer vorgekommen.

³⁾ Ueber die Bedeutung des Zeichens Kap. XVII.

Nicht selten finden sich auf den Urkunden Registraturzeichen und Bemerkungen, welche nicht von der kaiserlichen, sondern von der Kanzlei der Empfänger herrühren. Es ist, wenn der Blick nicht bereits geübt worden, manchmal schwer sie zu unterscheiden. Auch in den Kanzleien der Fürsten, Städte, Klöster u. s. w. wurden Abschriften der eingehenden wichtigeren Stücke genommen und, dass das geschehen sei, auf ihnen selbst notirt. Da „Registriren“ zunächst eben nichts anderes bedeutet, als in ein zu diesem Zwecke bestimmtes Kopialbuch abschreiben, war R auch hier als Zeichen von selbst gegeben; dazu konnte besonders hinzugefügt werden, dass die genommene Abschrift noch einmal mit dem Original verglichen, collationirt worden sei ¹⁾. Da diese Bemerkungen häufig gleichzeitig auf die Urkunden geschrieben wurden, konnte leicht der Irrthum entstehen, dass sie diesen von Anfang an angehört und also von der kaiserlichen Kanzlei ausgegangen wären.

Ich will hier nur beispielsweise Einzelnes hervorheben. Die sehr zahlreichen Urkunden (meist in Koblenz), welche Karl in den ersten Jahren seiner Regierung für Erzbischof Balduin von Trier ausstellte, tragen zum grössten Theil auf dem Rücken ein verschlungenes R, welches der Trierer Beamte schrieb, wie ein Vergleich mit anderen Urkunden ergibt ²⁾. Ausführlicher sind die Notizen, welche die Kölner erzbischöfliche Kanzlei auf den Rücken der Urkunden setzte. Auf denen Karls und Wenzels lauten sie gewöhnlich: R. collatio facta ³⁾; gelegentlich steht auch ein durchstrichenes P dabei ⁴⁾. Der Beamte, welcher die Urkunden Ruprechts für Kurköln in das

¹⁾ Vgl. auch S. 94 die Bemerkungen über correcta.

²⁾ Vgl. auch Reichstagsacten 1, 29.

³⁾ Originale in Düsseldorf und Münster, vgl. Rta. 1, 38, 39, 156, 248, 262. Ich habe diese Bemerkungen, ehe ich die Originale sah, auch der kaiserlichen Kanzlei zugeschrieben und auf Ausstellung von Duplicaten geschlossen; vgl. meinen Aufsatz: Ueber Kanzler u. Kanzlei des Königs Wenzels in den J. 1379—1400, in Löhers Archivalischer Zeitschrift 4, 150 ff.

⁴⁾ Weizsäcker theilte mir in einer Zuschrift mit, dass er auch sonst P als Zeichen des Einlaufs gefunden habe. Vielleicht: praesentatum.

Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV.

Kopialbuch eintrug, begnügte sich unter den königlichen Registraturvermerk nochmals: Registrata zu setzen. Urkunden Sigmunds endlich aus den Jahren 1414—1429 tragen meist den Bemerk: H. registrata litera collatio facta. — Ein Minderer Kopist (des 15. Jahrhunderts-) trug auf zwei Urkunden Karls auch die Seitenzahl seines Buches ein: Ra fo 47 und fo 74 (Münster).

Den Schluss möge eine Stadtkanzlei bilden. Mehrere Urkunden Karls IV. für Frankfurt vom Jahre 1349 haben auf dem Buge ein S. Aus der königlichen Kanzlei kann es nicht stammen, weil daneben noch der dort übliche Registraturvermerk und die Unterfertigung steht. Da das gleiche Zeichen sich auch auf anderen Stücken des Frankfurter Archives aus demselben Jahre findet, muss es der dortigen Kanzlei angehören¹⁾.

An die Stadt Frankfurt gerichtete königliche Briefe (ich erinnere daran, dass diese nie den Registraturvermerk tragen) aus den Jahren 1376—1379 haben oben in der Innenseite am Rande links R; spätere zeigen dieses R unten²⁾. Dasselbe kann nur auf den Frankfurter Stadtschreiber zurückgeführt werden, weil einmal Briefe anderer Persönlichkeiten in demselben Archive dasselbe Zeichen haben³⁾ und umgekehrt königliche Schreiben genau gleichen Inhalts und Datums, welche an andere Städte gerichtet sind⁴⁾, dasselbe entbehren.

Wenzels Kanzlei behielt den Registraturvermerk Karls unverändert bei, nur die Weiterentwicklung der Schrift überhaupt wirkt etwas auf die äussere Gestalt ein.

Doch sind mir Urkunden Wenzels bekannt, die, obgleich sie nur das auf dem Rücken aufgedruckte Siegel tragen, dennoch eine Registraturnote haben, welche wie schon die verschiedene Herkunft der Stücke beweist, sicher von der königlichen Kanzlei herrührt. Die erste vom 17. Juni 1392 im Stadtarchive von Passau zeigt neben dem Siegel R. Bar., die zweite vom 21. Januar 1395 (Domarchiv in Prag) Bestätigung

¹⁾ Janson Das Königthum Günthers von Schwarzburg 132, 133, 141.

²⁾ Reichstagsacten 1, 71, 245, 261; 2, 439; 3, 95, 121 f., 131, 183.

³⁾ Reichstagsacten 2, 440 ff., 463 f.; 3 20, ff.

⁴⁾ Reichstagsacten 3, 95, n. 52; 121, n. 72; 183, n. 137.

einer Altarstiftung: R. Wen., die anderen (vom 22. Juli 1396 im Staatsarchive in Breslau für das dortige Sandstift und eine Zinsbestätigung für den Trautenuer Pfarrer vom 21. December 1396 in der Prager Universitätsbibliothek, sowie die Genehmigung einer Schenkung vom 22. Juni 1397 im Prager Domarchive,) an derselben Stelle R. P. Das R ist nicht in der sonst gebräuchlichen Form, sondern in dem Character, den man noch heutzutage Kanzleischrift nennt. Ist in dem ersten Falle Bar[tholomaeus], im zweiten Wen[ceslaus de Olomucz] zu ergänzen, so in den anderen unzweifelhaft P[etrus de Wischow] ¹⁾.

Dasselbe R. P. steht auf dem Geleitsbriefe für Markgraf Wilhelm von Meissen vom 17. December 1396 (in Dresden), obgleich er mit (jetzt verlorenem) hängendem Siegel an Pergamentstreifen versehen war. Es ist schwer, einen zureichenden Grund für diese Unregelmässigkeiten, welche sich zudem über mehrere Jahre erstrecken, zu finden, wenn man nicht persönliche Willkür der betreffenden Beamten vermuthen will. Die gleichartige Form lässt jedoch auf eine bestimmte Absicht schliessen, und es liegt wohl irgend ein principieller Gedanke zu Grunde. Vielleicht bietet weiteres Material den Schlüssel. Am nächsten liegt die Vermuthung, dass diese Stücke nicht in dem Reichsregister Aufnahme fanden und doch ein Registraturzeichen erhalten sollten.

Trotz des politischen Gegensatzes blieb die äussere Bekundungsform unter Ruprecht dieselbe. Nur ist das R nicht mehr doppeltgestrichen, sondern der damals gebräuchlichen Uncialform entsprechend.

Erst unter Sigmund wird ein neuer Gebrauch eingeführt. Der Registraturvermerk besteht oft nur aus einem freigeschlungenen R von verschiedener Grösse; ich habe es bis zur stattlichen Höhe von 23 cm gefunden. Meist ist ta angefügt. Erst von 1420 ab setzen die beiden sich folgenden Registratoren (oben S. 38) nach früherer Weise ihre Namen hinzu, doch nicht immer, und am Schluss der Regierung Sigmunds scheint wieder ausschliesslich ohne Namen registriert worden zu sein.

¹⁾ Vgl. das Registratorenverzeichniss oben S. 29.

X. Kapitel.

Unterzeichnungen der andern vertragschließenden Partei.

Ich beginne mit Urkunden, bei denen die Deutung un-
zweifelhaft ist. Die beiden Verträge, welche Karl am 26. Mai
1349 im Felde vor Eltvil mit den bayerischen Herzögen schloss
(in Wien), erhielten, ehe der Rand ungeschlagen wurde, ganz
unten rechts die eigenhändige Unterschrift: Johannes de Kothe-
bus notarius domini marchionis Ludowici. Auf den Bug wurde
nur das Registraturzeichen der königlichen Kanzlei gesetzt.
Die eine der Urkunden ist auch sicher von Johann geschrie-
ben, über die andere habe ich mir keine Notiz gemacht. Die
beiden Exemplare, mittelst welcher Karl IV. am 18. März
1363 den mit den Wittelsbachern geschlossenen Vertrag über
die Erbfolge in Brandenburg bestätigte, sowie das Diplom vom
22. März, betreffend die Lausitz (alle drei in Berlin), hat eben-
falls zuerst der Notar Ludwigs von Baiern „Hildebrandus“
mit seinem Namen links unten gezeichnet, ehe der Bug ge-
faltet und die Kanzleiunterfertigung auf denselben geschrieben
wurde. Die beiden ersten Stücke sind sicher nicht von Hilde-
brand geschrieben, dagegen wahrscheinlich das dritte.

Vier (oder fünf?) Urkunden vom 7. Juni 1349 (in Darm-
stadt), welche die Verhältnisse der Günther von Schwarzburg
verpfändeten Reichsstadt Friedberg regelten, tragen sämtlich
unten links innerhalb des Buges den Namen: Conradus, der

auch vor der Faltung geschrieben sein muss. Da die Stücke nicht von Einer Hand herrühren, kann Konrad nicht ihr Schreiber sein. Andere Urkunden für Friedberg vom 3. und 9. Juni haben diesen Namen nicht. Ich glaube mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen, dass Konrad der Notar Günthers von Schwarzburg ist.

Die auf Herzog Albrecht von Oesterreich bezüglichen Urkunden HR. 683, 684¹⁾, 690, 691, von denen die vorletzte in lateinischer und deutscher Ausfertigung vorliegt (alle in Wien), haben sämtlich die eigenhändige Recognition des königlichen Kanzlers Nicolaus. Doch haben sie auch links unten sämtlich die Unterschrift: Cassyodo etc. Auch hier kann nicht der Schreiber gemeint sein.

Der von Karl am 1. Mai 1351 vermittelte Vertrag zwischen Herzog Albrecht von Oesterreich und dem Patriarchen Nicolaus von Aquileja, der von Johann von Neumarkt unterfertigt und registriert ist, ist gleichfalls vorher unterzeichnet worden: Johannes in Agl.

Noch auffälliger ist die umfangreiche Urkunde, mit welcher Karl IV. am 3. Januar 1354 die Aussöhnung zwischen Erzbischof Gerlach von Mainz und dessen Gegencandidaten Kuno von Falkenstein bestätigte (oben S. 4). Dieselbe ist mit einem wahren Ueberfluss von Bemerkungen versehen. Im Texte wird sie bezeichnet als gegeben von der Hand des Hofkanzlers Johann, der auch auf dem (sehr schmalen) Buge eigenhändig recognoscirt hat. Daneben hat Heinrich Thesauri die Unterfertigung: per dnm. regem geschrieben, auf den Rücken Leonhard den Registraturvermerk gesetzt. Auf dem Buge steht ausserdem noch links: Valk(erus?)²⁾ und auf der nach innen gebrochenen Rückseite desselben entsprechend: Nicolaus de curia Regnicz. Es ist mir nicht möglich gewesen, über diese beiden Personen einen Nachweis zu finden; aller Wahrscheinlichkeit sind es die Notare beider Parteien, welche die Urkunde vor Besiegung und Beglaubigung in der königlichen Kanzlei untergeschrieben. Das angeheftete Transfix ist ohne ihre Namen.

¹⁾ 685 hat nicht die besondere Unterschrift.

²⁾ Ich glaube kaum, dass Valk. in Valkenstein zu ergänzen ist.

Das Schreiben Karls an das Prager Domkapitel v
23. März 1354 ist unterfertigt: per dnm. regem W.; auf
Rückseite ganz unten rechts steht: Wlastiborius. Gewiss
dieser jedoch nicht der Unterfertiger, der eher Welislaus
wesen sein dürfte. Ich weiss den Namen nicht zu deuten.

Wohl nur Federprobe ist das zweimal über einander g
schriebene Lud. innerhalb des Buges einer der goldenen Bulle
für Nürnberg vom 5. April 1355 ¹⁾.

¹⁾ Solche Federproben im Buge kommen hin und wieder vor. z. B.
einmal bei einer Urkunde Sigmunds das Wort pater.

XI. Kapitel.

Sonstige Bemerkungen auf den Urkunden.

Die Urkunden tragen häufig auf dem Rücken und vereinzelt auch auf der Vorderseite und dem Bug eine grosse Fülle von Bemerkungen und Notizen aller Art. Meist ist der Inhalt derselben mehr oder minder ausführlich hinten angegeben ¹⁾, und dabei sind die verschiedensten Hände von der Zeit der Ausstellung an bis auf die allerneueste thätig gewesen. Nicht selten sind diese Angaben gleichzeitig gemacht worden, aber ich kann nach sorgfältiger Prüfung mit aller Bestimmtheit behaupten, dass von ihnen nicht eine einzige der kaiserlichen Kanzlei entstammt, sie rühren alle ohne Ausnahme von der empfangenden her. Unter gewissen Umständen können sie als gleichzeitige Bemerkungen einen Werth haben; für gewöhnlich ist ein solcher jedoch nicht vorhanden und vollends nicht, wenn erst in späteren Jahrhunderten ein Archivar seinen Auszug machte. Es kommt vor, dass auf Urkunden der Inhalt drei- oder viermal zu den verschiedensten Zeiten vermerkt worden ist ²⁾.

Sehr häufig ist ferner, wie wir sahen (S. 113), von der

¹⁾ Urkunden Karls IV., welche in die österreichische Kanzlei kamen, haben die Inhaltsangabe oft auf dem Bug.

²⁾ Daher erscheint es mir sehr überflüssig, dass die Reichstagsacten diesen Ballast gewissenhaft mitschleppen. Sehr oft kann überhaupt ein Irrthum dadurch entstehen.

empfangenden Kanzlei ein Vermerk über die erfolgte Registrierung im Kopialbuche eingetragen. Ich habe über ihn bereits oben gehandelt. Er mag bei Drucken notirt werden, schon deswegen, weil sich daraus ergibt, ob das betreffende Stück wirklich von der kaiserlichen Kanzlei ausgegeben worden ist. Doch ist da erst ein sorgfältiges Studium der jedesmaligen Kanzleigebräuche erforderlich. Sehr werthvoll ist auch, wenn die Zeit der Einlieferung bemerkt worden ist, wie bei zahlreichen Briefen Sigmunds an den deutschen Hochmeister in Königsberg. Auch die gelegentlichen Angaben über die Kosten der Ausfertigung verdienen beachtet und zusammengestellt zu werden.

Hier können nur Notizen näher besprochen werden, welche unzweifelhaft der kaiserlichen Kanzlei angehören. Allerdings ist es nicht leicht, das immer mit Sicherheit festzustellen. Sie finden sich auch nur häufiger auf Urkunden Karls, später sind sie recht selten ¹⁾.

Wenn die Kanzlei auf einmal eine grosse Anzahl von Urkunden auszustellen hatte, so war es wohl wünschenswerth, denselben einen kleinen Vermerk zu geben, durch welchen sich schnell feststellen liess, welche Bestimmung die einzelnen Stücke hatten, da, wie eben bemerkt, eine Inhaltsangabe nicht darauf geschrieben wurde. Auch die einfache Zählung wollte man sich erleichtern.

Von den 10 Urkunden, welche Karl vom 21.—24. October 1347 für Regensburg ausstellte, deren ich 7 im Originale in München sah, zeigen 5 auf dem Rücken zwischen den Löchern mit rother Tinte die Buchstaben: a b c f h. Gleich darauf stellte er in den Tagen vom 2.—13. November zahlreiche Urkunden für Nürnberg aus, von denen zwei auf dem Bug: secunda und: tercia tragen, während bei mehreren andern sich deutlich erkennen lässt, dass ein entsprechender Bemerck ausradirt ist; eine, auch schon vom 2. November, hat in Zahl-Zeichen: XXVIII (in München). Der 7. April 1348, der Stiftungstag der Universität in Prag, wurde durch eine feierliche Bestätigung der

¹⁾ Ausgeschieden sind hier alle Bemerkungen, welche sich auf die Fertigung beziehen.

böhmischen Landesprivilegien verherrlicht. Die darauf bezüglichen 13 Originale (in Wien) sind der Reihe nach auf dem Rücken bezeichnet mit den lateinischen Ziffern ¹⁾. Da sie daneben eine Notiz über die Besiegelung haben, ist es sicher, dass die Zählung aus der Kanzlei stammt. — Im Februar 1350 erfolgte in Bautzen die Aussöhnung mit Markgraf Ludwig von Baiern-Brandenburg und die Ordnung der thüringischen Verhältnisse. Aus diesen Tagen vom 6.—18. Februar kenne ich 26 Diplome, eines in Wien, je zwei in München und Berlin, die übrigen alle in Dresden. Von den letzteren sind 16 mit Buchstaben auf dem Rücken bezeichnet und zwar entweder nur mit einem: f g u. s. w. oder mit doppelten: bb cc u. s. w. Die Reihenfolge der Buchstaben richtet sich nicht nach der Ausstellungstage; so haben z. B. Diplome vom 16. Febr.: l m o, solche vom 6. Februar: q r t; ein Beweis, dass sämtliche Diplome auf einmal besiegelt wurden. Endlich die umfangreiche Gruppe von Diplomen für Balduin von Trier vom 7.—9. Januar 1354. Die 19 am 7. und 8. Januar gegebenen sind mit arabischen Ziffern durchgezählt, welche Heinrich von Wesel selbst neben seine Unterschrift auf dem Buge setzte. — Diese Beispiele werden genügen.

Auch die Art, in welcher die Besiegelung erfolgen sollte, wird manchmal angedeutet. Auf den oben erwähnten Diplomen vom 7. April 1348 wird meist durch ein c (cera) oder b (bulla) angedeutet, ob das Wachssiegel oder die Goldbulle angehängt werden solle. Auf den drei Urkunden für Lichtenberg vom 15. März 1349 in Darmstadt steht unten am Rande: sub maiori, ebenso einmal am 25. October 1358 für Nürnberg: de maiori. Die zahlreichen Urkunden, welche am Krönungstage für Nürnberg ausgestellt wurden, haben auf dem Rücken ausser dem Zahlzeichen, je nachdem sie mit Bulle oder Wachssiegel behängt wurden, die Bemerkung: similem sub cera oder: similem sub bulla. Auf zwei Urkunden Sigmunds vom 14. Februar und 8. März 1415 (in Stuttgart und Wien) steht auf dem Buge zwischen den Schnurlöchern als Anweisung: corda; bei

¹⁾ I—X und XIII; bei den beiden andern ist der Vermerk vielleicht ausgekratzt.

einer anderen vom 1. October 1434 auf dem Bug über dem Pergamentstreifen: Mai^s (majestas).

Die doppelte Ausfertigung einer Urkunde wurde manchmal auch auf den Originalen erwähnt. So hat der Schreiber der Urkunde vom 25. Juli 1355 für Mainz (in Darmstadt) ganz unten, so dass es dann vom Buge bedeckt wurde, hinzugesetzt: duplicatum et collatum est. Der Schreiber der Urkunde vom 9. April 1363 (in Breslau) setzte links unter den Text: duplicata quia similis data est in latino. Zweifelhaft ist, ob die flüchtige Notiz über dem Registraturvermerk: fiat vidimus auf Urkunde vom 9. Mai 1366 in Wien aus der Kanzlei herrührt.

Wenn dieselbe Urkunde für mehrere Empfänger gegeben wurde, so notirte man wohl, um Verwechslungen zu vermeiden, dieselben auf dem Rücken oder unten am Rande, z. B. auf dem Urbansbunde vom 27. Februar 1379 in Koblenz: Treverensi, auf zwei im Inhalte ähnlichen Urkunden vom 17. Sept. 1379 in Düsseldorf: Herzogen zu Gulich und: des herzoges von Gelren¹⁾, auf einer Urkunde für Aachen vom 17. Decbr. 1362: Aquen.

Nicht so sicher ist, ob das Wort: scribatur auf dem Rücken dreier Urkunden vom 6. Februar 1350 eine aus der Kanzlei herrührende Anweisung ist, wie ich jedoch glaube.

Dass es nicht ohne Werth ist, diese Kleinigkeiten zu berücksichtigen, wird (Kap. XX und XXI) ein oder das andere Beispiel zeigen.

Einige Schwierigkeit macht es, das Wort „auscultata“, welches zehn Diplome in Koblenz, vom 23. December 1364, sechs vom 11. November 1364 und drei vom 31. Mai 1376 unter dem Bug haben, richtig unterzuordnen. Seine Stellung zeigt, dass es vor der Besiegelung geschrieben ist, während der Umstand, dass es sonst nie in Urkunden Karls sich findet²⁾, auf den Ursprung in der Trierer Kanzlei deutet. Und letzterer ist mir das Wahrscheinlichere, die Stücke sind wohl in

¹⁾ Reichstagsacten I, 260.

²⁾ Ueber examinata Kap. XXI.

er Trierer Kanzlei geschrieben worden. In dem einen¹⁾ ist sich in der Invocatio und dem Titel „fel. amen“ und „et oemie rex“ gegen den Brauch mit grossen Buchstaben geschrieben worden²⁾. Der Vermerk bezieht sich wohl darauf, dass der Trierer Kanzlist die Reinschrift als mit dem Concepte übereinstimmend bezeichnet.

¹⁾ Reichstagsacten 1, n. 6.

²⁾ Vgl. oben S. 80.

XII. Kapitel.

Die Kanzleireform unter Karl IV.

Eine Reihe vereinzelter Bemerkungen, die wir in der bisherigen Betrachtung zu machen hatten, lassen sich in ein einheitliches Ergebniss zusammenfassen. Die Kaiserkrönung Karls bringt nämlich eine durchgreifende Reform der Kanzleigebräuche. Ich will damit nicht sagen, dass sie mit diesem Tage ins Leben tritt, denn gerade an ihm gegebene Urkunden, wie namentlich Goldbullen zeigen noch die alte Form, und erst seit der Rückkehr auf den deutschen Boden wird die Aenderung recht bemerkbar. Dass im Anfange noch manches Schwanken blieb, ist leicht erklärlich, aber im Allgemeinen fanden sich die Kanzleibeamten schnell in die neuen Vorschriften.

Das wichtigste ist, dass eine neue Form für die feierliche Beurkundung geschaffen wird, aber nur für Urkunden in lateinischer Sprache. Das Diplom, welches stets Goldbulle oder Majestät trägt, beginnt dann mit der *Invocatio*, enthält Monogramm, Zeugenreihe und im Datum die *Indiction*. Goldbullen kommen nur noch in dieser Gestalt vor. Alle diese Theile, mit Ausnahme der *Indiction*, bedingen sich stets gegenseitig. Dagegen haben Diplome in deutscher Sprache weder *Invocatio* noch Monogramm, wohl aber können sie Zeugen anführen. Auch die Formel der *Invocatio* und die Schreibweise am Kopfe der Urkunde wird geregelt (S. 80).

Feststeht ferner der Titel und die Devotionsformel, im Lateinischen mit der Ordinalzahl: *Karolus quartus divina fav-*

clem. etc., deutsch ohne dieselbe und nur: von Gottes Gnaden. Ebenso das Eschatokoll in Urkunden mit dem Majestätssiegel: *Presentium sub imperialis majestatis nostre sigillo testimonio litterarum*, deutsch: mit urkund dies briefs versiegelt mit unsrer kaiserlichen majestat ingesiegel¹⁾. Wir haben darüber eine sehr interessante Erklärung Karls selbst.

Dieser erklärte am 20. October 1375 eine in seinem Namen ausgestellte Urkunde vom 28. December 1362, welche sich im Besitze der Stadt Köln befinde, für falsch²⁾. Die angegebenen Gründe sind folgende. Der Titel: *Karolus dei gratia Romanorum imperator* sei unrichtig, er dürfe nur: *Karolus quartus divina favente clemencia*, „*qui nequaquam variari potest aut debet*“, lauten. Auch die Schlussformel, welche dort heisst: *In horum testimonium et firmitatem perpetuam has literas conscribi et nostre imperialis majestatis sigillo fecimus communiri. Actum et datum u. s. w.* widerspreche dem „umwandelbaren“ Kanzleigebrauch: *presentium sub imp. maj. nostre sigillo*, ausserdem werde nie *actum et datum*, sondern nur *datum* geschrieben. „*Et nichilominus stilus cancellarie nec in regula dictaminis neque modo loquendi servatus est, sed quodam abusu et multe inurbanitatis errore dictum pretensum privilegium peccat per totum, in materia notabiliter ut in forma, nec illud de nostra cancellaria credimus quomodolibet emanasse*“³⁾.

Die eigenhändige Unterschrift des Herrschers kommt nicht mehr vor, die eigenhändige Recognition des obersten Leiters der Kanzlei nur noch in Goldbullen. Unterfertigung und Registraturvermerk, doch dieser nur bei den Diplomen, sind als Regel zu betrachten. Nur der Versuch, den Correcturvermerk einzuführen, wird wieder aufgegeben. Als Siegel-schnur werden nur schwarzgelbe Fäden verwandt. In den Briefen wird der Titel als Ueberschrift gesetzt, die Jahreszahl dort weggelassen.

Das Verdienst, so eine viel grössere Regelmässigkeit ge-

¹⁾ Doch vgl. die Bemerkung S. 53, Anm. 3.

²⁾ Lacomblet 3, 674; die angeblich gefälschte Urkunde ist inserirt.

³⁾ Siehe auch das letzte Kapitel.

schaffen zu haben, als sie früher vorhanden war, kommt unzweifelhaft dem Kanzler Johann von Neumarkt zu.

Die Nachfolger Karls befolgten im Ganzen diese Feststellungen; das Eschatokoll namentlich behielt die einmal giltige Form, ebenso wurden die Beglaubigungsvermerke regelmässig weiter gebraucht, die Siegelschnur war in ihren Farben gleichmässig und die Briefe bewahrten dieselbe Anordnung. Nur jene feierliche Beurkundungsweise wurde aufgegeben.

XIII. Kapitel.

Der Beurkundungsbefehl.

Nichts ist schwieriger, als einen Einblick in den inneren Geschäftsgang der kaiserlichen Kanzlei zu gewinnen. Ausser einzelnen Andeutungen sind es nur die Unterfertigungen, welche Aufschluss gewähren, aber auch dieser ist recht mangelhaft und durchaus nicht von der wünschenswerthen Klarheit. In der ersten Stelle immer eine auftraggebende, in zweiter Stelle eine ausführende Person genannt wird, so liegt die Sache auf der Oberfläche scheinbar ganz einfach. Aber doch ist sie das keineswegs, schon deswegen nicht, weil beide Handlungen in eine Reihe von solchen zerfallen, die alle für sich erkannt sein müssen.

Ich wende mich zuerst den Personen zu, welche als die Beurkundungsbefehlende auftreten, und da in erster Stelle zuvörderst der Herrscher selbst. Seiner Einwirkung wird nicht nur durch allgemeine Formeln: *ad mand. dni. imp. oder: per dnm.* Ausdruck gegeben, sondern manchmal in noch unzweideutigerer Weise.

Natürlich sind die Stücke, welche von Karl eigenhändig geschrieben und untersiegelt sind ¹⁾, von ihm selbst in ihrem Inhalte geprüft worden und aus seinem eigensten Entschlusse hervorgegangen. Drei der Urkunden aus der Serie vom 7. 9. Jan. 1354 haben noch die ausdrücklichen Bemerkungen:

¹⁾ Oben S. 97.

Relinquatur regi, Relinquatur diffinitioni domini regis, Deliberet rex ¹⁾). Es wurden also die fertig geschriebenen Urkunden dem Könige vorgelegt, der sie unterschrieb oder besiegelte, worauf erst die regelmässige Besiegelung in der Kanzlei erfolgte.

Auch der mündlich vom Könige gegebene Beurkundungsbefehl wird erwähnt. So am 31. März 1360 Decharge für den Kammernotar Paul über richtig abgelieferte Berna: ad relacionem domini imperatoris vive vocis oraculo factam Rud. ppos. Wetzlar ²⁾); dann Auftrag an genannte Persönlichkeiten, über eine von der Stadt Savona eingereichte Beschwerde zu entscheiden: per dominum imperatorem ipsius voce ³⁾).

Auch wenn es heisst: Dominus imperator precepit ita fieri Rud. de Frideberg ⁴⁾ oder Imperator precepit — Andreas ingrossavit ⁵⁾, ist wohl unmittelbarer mündlicher Auftrag vorauszusetzen. Die etwas abweichende Fassung: Dominus imperator ita commisit Rudolfus de Frideberg ⁶⁾ ist gleichen Inhaltes; ebenso: Dominus imperator ita concessit R. ppos. Wetsl. ⁷⁾.

In eigenthümlicher Weise wird in zwei Urkunden vom 19. November 1363 des kaiserlichen Befehles gedacht: ad relacionem Hombergerii commendatoris Boemie, cui commissioni dum a cesare fieret, se Olomucensis episcopus interfuisse dicebat, Johannes Saxo ⁸⁾.

Einmal befiehlt Karl schriftlich seinem Kanzler, eine Urkunde auszustellen (HR. 1071).

Auch die Reinschrift wurde manchmal dem Herrscher

¹⁾ HR. 1731, 1729, 1739, betreffend Rechte des Erzkanzlers in Gallien; Verhängung der Königsacht gegen solche, welche länger als ein Jahr im Kirchenbanne sind; Zusage der ersten Stimme bei der Königswahl.

²⁾ Glafey S. 87 u. 52 aus dem Register; vgl. unten S. 129 und 138.

³⁾ Am 15. December 1364, HR. 4099.

⁴⁾ Am 30. März 1360, Glafey 81, n. 47; im Register zusammen mit dem Datum nachträglich, aber von derselben Hand hinzugefügt.

⁵⁾ Am 5. April 1355, HR. 2035 (in München).

⁶⁾ 1363, Jan. 15. Kirchberg, Regalienverleihung an Kuno von Trier (in Koblenz): 1365, Febr. 1. u. 2, HR. 4127—28.

⁷⁾ 1364, April 21, in Dresden.

⁸⁾ Vgl. Kap. XXII.

bst vorgelegt. So machte Karl am 13. April 1359 dem Erzbischof Boemund von Trier eine Zusicherung in Zollsachen (Koblenz), auf deren Bug steht: *lecta coram domino imperatore Henricus de Wesalia*.

Am 11. Februar 1362 beurkundete Karl eine zwischen der Stadt Mühlhausen und dem deutschen Orden wegen einer offenen geschlossene Sühne. Das Stück ist nicht in der kaiserlichen Kanzlei entworfen, ausser dem Correcturvermerk unter dem Texte heisst es auf dem Bug: *per dominum imperatorem, in literam verbotenus audivit, Rudolphus de Frideberg* ¹⁾.

Aehnlich heisst es am 24. Juni 1364 für den Bischof von Trier (HR. 4058) ausser dem Correcturvermerk: *dns. imp. dicit grossam*. Auch der Befehl, Urkunden zu besiegeln, steht in den Urkunden vom 3. und 14. Mai 1370 unmittelbar von Karl aus ²⁾.

Noch ausführlicher und den Hergang erläuternd ist die Bemerkung auf dem Schiedsspruche zwischen Erzbischof Kuno und der Stadt Trier vom 23. December 1364 (in Koblenz): *litera verbotenus lecta fuit . . . dominis cancellario et magistro curie et relatione per eos domino imperatori facta eam sigillari mandavit. Prepositus Wetflariensis Rudolphus*.

Solche Bemerkungen sind jedoch nur Ausnahmen, d. h. nur in Bezug auf die Form, nicht auf den Inhalt, der im Wesentlichen kein anderer ist, als in den sonst üblichen Formeln. Auffällig ist zudem, dass meist Rudolf von Friedberg ihr Urheber ist, der also vielleicht eine besondere Liebhaberei damit zum Ausdruck brachte.

Die Formel, mit welcher der Zustimmung des Herrschers gedacht wird, ist gewöhnlich: *per dominum regem (imperatorum) N.* In der Königs-Zeit ist mir in den Originalen nur einmal: *ad mandatum domini regis vorgekommen* ³⁾, und auch als Karl Kaiser geworden war, wurde fast ausschliesslich: *per dominum imperatorem* gesagt. In dem Registraturbuche kommt nur zweimal: *ad mandatum dni. imp. vor* ⁴⁾. So findet sich

¹⁾ Vgl. oben S. 93.

²⁾ Kapitel XXI.

³⁾ In der schon mehrfach besprochenen vom April 1348, Kap. XX.

⁴⁾ Glafey n. 49 und 54.

ad mandatum auch nur vereinzelt in den folgenden Jahren, bis etwa von 1369 ab diese Formel fast ausschliesslich gebraucht wird; da ist es nur Konrad von Geisenheim, welcher meist die alte weiter führt. Eine Zeit lang war es Mode, für imperator — Caesar zu sagen, in den Jahren von 1366—1371 haben der Kanzler selbst, dann Peter von Jauer, der Propst Peter von Olmütz (dieser fast ausschliesslich), Heinrich Elbing und Konrad von Geisenheim gelegentlich: ad mand. dni. Cesaris geurkundet. Dann beharrt nur Peter von Jauer dabei, der auch die Spielerei aufgebracht zu haben scheint, aber nun wieder auf die alte Form zurückgreift; in den letzten Jahren Karls schreibt er ausschliesslich: per Cesarem¹⁾. Die neben ihm thätigen Nicolaus von Cambrai und Theoderich Damerow setzen dagegen regelmässig: ad (de) mandatum . . imperatoris²⁾. Bezeichnend für die Kanzleiverhältnisse ist, dass in diesen Dingen dem subjectiven Ermessen der Beamten freier Spielraum gelassen war³⁾.

Immerhin ergibt sich, dass alle diese Formeln, wenigstens bei dem obersten Herren, gleichwerthig sind.

Bei Wenzel kommt „per dnm. regem“ nur in den ersten Jahren vor, später ausschliesslich: ad mand. dni. regis. Die beiden Urkunden vom 21. August 1383⁴⁾ betreffend die Ernennung Josts zum Generalvicar in Italien, haben auffallender Weise die Unterschrift: ad mandatum domini regis proprium⁵⁾ ohne Hinzufügung einer Kanzleiperson. Auch sind sie nicht registrirt. Ich habe die Originale nicht gesehen; vielleicht dass in dem proprium ein Lesefehler steckt. Denn der Vermuthung, dass die Urkunden nicht vollständig vollzogen worden seien, widerspricht der Umstand, dass (nach Pelzel) sich die Originale im mährischen Landesarchive befinden. Neu ist die freilich

¹⁾ Schon 1370 fängt er damit an, doch zunächst noch neben den andern Formeln.

²⁾ Eine Ausnahme des Nicolaus in erweiterter Formel im XX. Kapitel.

³⁾ Ueber den einzelnen Fall, in dem ad relationem imp. steht, vgl. oben S. 128 und unten S. 138.

⁴⁾ Pelzel UB. 1, n. 38 u. 39.

⁵⁾ Diese Formel kommt später häufig in den Urkunden Friedrichs III. vor.

eltene Formel: *rex per se*, die nur unter einzelnen Briefen zu tehen scheint ¹⁾, jedenfalls auf unmittelbarsten Befehl des Königs leutend.

Bei Ruprecht und Sigmund ²⁾ heisst es immer: *ad mandatum dni. regis* oder *imp.* Die Zahl der Urkunden, welche so bezeichnet werden, ist schon unter Wenzel im Verhältniss bedeutender, als unter Karl, und wächst bei diesen beiden Herrschern so erheblich an, dass die meisten Urkunden überhaupt *ad mand. dni. regis* gegeben sind.

Zuweilen ist neben dem Herrscher noch eine zweite Person genannt. Schon Huber hat einige zusammengestellt: *per dnm. regem ad mand. dni. cancellarii*, *ad mand. dni. imp. et commissionem dni. cancellarii*, *ad mand. dni. imp. et specialem commissionem dni. archiepiscopi Pragensis*, *per dnm. regem ad relationem Peschlini notarii coquine* oder *Petri prepositi Wratislaviensis*. Hierher gehört auch die oben erwähnte Formel: *ex relatione Hombergerii, cui commissioni dum a Cesare fieret, se Olomucensis epus. interfuisse dicebat.*

Diese zusammengesetzte Formel kommt auch in Wenzels Urkunden nicht selten vor, doch nur in einer bestimmten sich gleichbleibenden Fassung, welche auch bei den beiden folgenden Regierungen in Uebung blieb: die zweite Person steht mit „referente“ oder „referentibus“ im absoluten Ablativ ³⁾.

Einmal wird auch unter Karl in dieser combinirten Formel der königliche Rath erwähnt: *per dnm. imperatorem et ex deliberatione consilii Rudolfus ep. Verdensis* ⁴⁾, was in ähnlicher Weise bei Wenzel wiederholt geschieht, nicht aber meines Wissens bei Ruprecht und Sigmund.

Gestalt und Einrichtung dieser Körperschaft, welche für die Regierung von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen ist, bedürfen noch einer näheren Untersuchung, doch

¹⁾ Vgl. meinen schon erwähnten Aufsatz in Löhers Archiv. Ztschr. S. 160.

²⁾ Einmal fand ich „*rex per se*“ im Register Sigmunds.

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz S. 166.

⁴⁾ Olenschlager UB. S. 143. Die Angabe bei Huber Einl. S. 51, dass auch n. 6247 diese Unterfertigung trage, beruht auf einem Irrthum; sie ist nur unterzeichnet: *per dnm. imp. Rud. ep. Verd.*

können wir soviel sagen, dass sie unter Karl und Wenzel die grossen Beamten des Hofes und des Königreiches Böhmen umfasste, zu denen dann noch eine Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten und Herren, welche der Herrscher ausdrücklich ernannte, hinzutraten. Die letzteren hatten freilich keinen stehenden Aufenthalt bei Hofe, sondern erschienen daselbst nur gelegentlich. Vermuthlich bestand ein Rangunterschied zwischen den „principes consilarii“, zu denen ohnehin wohl nur Fürsten gehörten, und denen, welche nur den Titel „consilarii, heimliche Räthe“ führten; ein regelmässiges Jahrgeld werden wohl beide Klassen bezogen haben. Als sicher dürfen wir weiter annehmen, dass der Rath sich in gleicher Weise mit den Reichsangelegenheiten, wie mit den böhmischen Dingen beschäftigte. Unzweifelhaft war er eine ständige Einrichtung, wenn auch in sehr unvollkommener Art. Er war nicht ein festes, von einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern gebildetes Collegium; seine Zusammensetzung war vielmehr eine wechselnde, seine Thätigkeit nicht fest umgrenzt ¹⁾.

Uns interessirt der Rath hier nur insofern, als die Beurkundung mit ihm zusammenhängt. Einige Aufklärung erfahren wir darüber aus den Zeiten Wenzels, von denen wir jedoch ohne Bedenken einen Rückschluss auf die Karls thun dürfen. Der König beauftragt da den Rath, die eingegangenen Gesuche zu hören und ihm darüber Bericht zu erstatten; alsdann befiehlt er demselben die Sachen zu berathen, offenbar die, welche einer Erledigung würdig erschienen ²⁾. Hier tritt also der Rath als Ganzes hervor, und sicher sind manche Angelegenheiten von der Gesamtheit beschlossen und erledigt worden. Dagegen ist gewiss nicht anzunehmen, dass alle und jede Angelegenheit an denselben kam, und der Kaiser behielt sicher vollkommen freie Hand, ohne ihn zu verfügen. Ob nun die Urkunden, welche „ad mandatum imperatoris“ ausgestellt sind, lediglich der freien Entscheidung des Herrschers entsprungen

¹⁾ Einiges Nähere über den Rath zur Zeit Wenzels habe ich a. a. O. 162 ff. gegeben.

²⁾ So nach dem interessanten Berichte des Nicolaus von Caub im J. 1394, bei Böhmer Cod. dipl. Moenofr. 770.

sind, oder ob bei ihnen sein Befehl auf Grund eines Rath-Gutachtens erfolgt ist, lässt sich natürlich nicht feststellen, da eben beides möglich ist. Je mehr die Zahl der so unterfertigten Stücke steigt, wie unter Ruprecht und Sigmund, desto geringer wird die Wahrscheinlichkeit, dass der Herrscher von allen Kunde hatte.

In den meisten Fällen mag nicht der gesammte Rath die Angelegenheit entschieden haben, sondern dieselbe einem einzelnen Mitglieder zugefallen sein.

Wir kommen somit zu den Personen, welche ausser dem Kaiser Beurkundungsbefehle geben. Zunächst unter Karl. Ich lege dabei die sehr dankenswerthen Zusammenstellungen Hubers, auf den ich für die Belege verweise, zu Grunde.

Sehr häufig ist es der Kanzler. Gewöhnlich heisst es da: per dnm. cancellarium, hin und wieder auch: ad mandatum, sehr selten: ad relacionem cancellarii.

Neben ihm tritt besonders der Magister curie hervor. Von den 516 Urkunden, welche das von Glafey veröffentlichte Register enthält, sind 153 auf Befehl des Kaisers, 96 auf den des Kanzlers, 99 auf den des Mag. curie ausgestellt. Auch der Magister camere wird oft in dieser Eigenschaft genannt. Ferner Hofrichter, andere Beamte des Hofes und der Kammer, sowie böhmische Landesbeamte.

Da finden sich zunächst einzelne Kanzleibeamte, Johann von Neumarkt als Protonotar, Leublinus, der Propst von Breslau und Nicolaus von Chremsir, aber nicht über das Jahr 1361 hinaus¹⁾; ferner der Küchenmeister²⁾, und der Hofmeister der Kaiserin, auch diese nur bis 1361. Die Hofrichter, ohnehin kaiserliche Räte, fehlen selbstverständlich nicht. Dann folgt eine Reihe von Bischöfen, von Olmütz, Prag, Mainz³⁾, Schwerin, Minden, Magdeburg, Aquileja, Metz, Speier, Leitomischl, Strassburg: von allen lässt sich nachweisen, dass sie königliche Räte waren. Ein solcher war auch der oft ge-

¹⁾ Der Corrector Johann von Prussnitz auch einmal; ob aber die Notiz sicher ist?

²⁾ Einmal auch der Küchennotar.

³⁾ Wenn nicht in dem nur einmal vorkommenden: per D. Moguntinum ein Lesefehler steckt.

nannte Rudolf von Homburg, General-Commendator in Böhmen und Mähren ¹⁾).

Bei den anderen geistlichen Personen, welche Huber zusammenstellt, dem Propste von St. Victor in Mainz und dem Praepositus Magnonensis ergibt sich leicht eine sachliche Verbindung mit den unter ihrem Namen ergehenden Urkunden, die sich freilich bei vier anderen ²⁾ nicht erkennen lässt. Sie alle treten nur ein- oder zweimal auf, und ausser dem Propste von Leitmeritz, dem ich, obgleich er oft mit Gnaden bedacht wurde, ein bestimmtes Amt nicht nachweisen kann, nicht über 1361 hinaus.

Die Zahl der weltlichen Herren ist nicht gering. Der Herzog von Sachsen, der Pfalzgraf, der Markgraf von Mähren, der Burggraf von Nürnberg, der Landgraf von Leuchtenberg sind zu den königlichen Räten zu rechnen, vielleicht auch die Böhmen von Wartha, Landstein und Schwanberg. Der Schulze von Oppenheim, der mehrfach auftritt, ist Reichsbeamter, zu denen auch der Marschall von Pappenheim und von Ellerbach zu rechnen ist. Von den Anderen, welche Huber anführt, und zu denen ich noch Schilter von Rechberg (1348), Henricus Bavarus et Wernherus de Rokkenburg (1349 für Gelnhausen) und Kraft von Hohenloh (1374) fügen kann, ist nicht mit Bestimmtheit zu ersehen, warum sie als Auftraggebende fungiren. Doch kommen Alle nur vereinzelt vor; nach 1361 zähle ich nur noch vier Fälle.

Ich will mit dieser Betonung des Jahres 1361 keineswegs behaupten, dass damals eine bestimmte Neuordnung getroffen wurde, aber so viel ist doch ersichtlich, dass in den späteren Jahren die Zahl der Auftraggebenden ganz erheblich beschränkt wird.

Es ergibt sich nun aus unserer Liste, dass mit ganz wenigen Ausnahmen, wo die Sachlage ungewiss bleibt, die genannten Personen von einer bestimmten Stellung aus, die sie

¹⁾ Ihm gibt der Kaiser am 12. Dec. 1360 die Vollmacht, in den Landen, Städten und Gütern des Reiches zu setzen und zu entsetzen, des Reiches Recht, Nutz und Gewohnheit zu suchen u. s. w. HR. 3467.

²⁾ Der Iudex provincialis in Sulzbach ist königlicher Beamter.

mit den Sachen im Zusammenhang erscheinen lässt, sei es als kaiserliche Räte, sei es als sonstige Beamte, in ihrer speciellen Eigenschaft als Auftraggebende erscheinen. Nicht als Privatpersonen, auch nicht, wie man gemeint hat, in der Weise der früheren Intervenienten handeln sie, sondern von einem dauernd oder vorübergehend ausgeübten Amte oder wenigstens Auftrage her. Bei aller scheinbaren Willkür ist doch eine Regel vorhanden.

Ich kann mich über die folgenden Regierungen kürzer fassen. Auch neben Wenzel geben noch recht zahlreiche Persönlichkeiten den Beurkundungsbefehl. Da ich sie bereits früher zusammengestellt habe, genüge hier die Bemerkung, dass das eben für Karls Zeit nachgewiesene Verhältniss auch unter seinem Sohne zutrifft.

Unter Ruprecht nennen die Urkunden ausser dem Kanzler nur wenige Andere, etwa den Burggrafen von Nürnberg, Johann von Hirschhorn, den Schenk von Limburg, deren näheres Dienstverhältniss nicht zu bezweifeln ist. Sie kommen selten vor, da, wie bereits bemerkt, hauptsächlich das Mandat des Königs auf die Schriftstücke gesetzt wird. Ebenso unter Sigmund. Doch auch unter ihm bestimmen noch andere Persönlichkeiten die Ausfertigung, z. B. der Burggraf und spätere Markgraf von Brandenburg Friedrich, der Hofrichter Graf Günther von Schwarzburg (bis 1418), der Magister curie Graf Ludwig von Oettingen (bis 1431), der Magister curie Heinrich von Elsterberg (1423), der Camerarius Konrad von Weinsberg (bis 1423), der Hauptmarschall von Pappenheim (1430—1434), der Erzbischof Johann von Riga (1418), der Bischof Johann von Brandenburg (1419), der Erzbischof Barthol(omaeus?) von Mailand (1420), der Markgraf Bernhard von Baden (1425), der Bischof Raban von Speier (1414), Heinrich Lazembok (1417), Albert Schenk von Limburg (1415—1423), Albert von Colditz, Wilhelm Hase u. A. Im Vergleich zur Regierung Karls sind das wenige; aber ich glaube nicht, dass mein mangelhaftes Material allein die Schuld an der Spärlichkeit der Namen trägt. Die Zahl der Auftraggebenden wurde ebenso beschränkt, wie die der Unterfertigenden, wie sich im Folgenden ergeben wird.

Dagegen ist in der böhmischen Kanzlei Sigmunds die

Zahl der Anordnenden verhältnissmässig zahlreich. Aber diese hatte eben, was wir schon mehrfach bemerkten, ihre eigenen Gebräuche. Oft ist in ihren Urkunden der kaiserliche Auftrag oben am Rande oder auf dem Bug notirt: *Commissio propria regis*, wie schon die ungarische Kanzlei vor 1410 es that. Der ausfertigende Beamte schreibt seinen Namen nicht mit auf, indem es einfach heisst: *relatio* oder: *ad relationem Friderici de Kolowrat* u. s. w. Bischof Johann von Leitomischl (1420), der Unterkämmerer Wenzel von Duba und Misco von Eremisch (1421), Johann von Swyhow (1420—1422), Friedrich von Kolowrat (1421), Matthias Lemmel (1426), Arnest von Wlasing, Przibisko de Klenow, der Unterkämmerer Johann von Cunwald (1436), Johann von Kolowrat (1437) werden so genannt.

Dass auch diese Männer dem Rathe des Herrschers angehörten oder ähnliche Hofämter bekleideten, kann ich zwar nicht von allen belegen, da dazu weitläufigere Untersuchungen gehörten, als für unsern Zweck erforderlich ist, darf es wohl aber ohne Bedenken behaupten. Der Rath des Königs wird zwar bei Ruprecht und Sigmund nicht in den Unterfertigungen genannt; dass sie aber einen solchen, so gut wie Karl und Wenzel um sich hatten, bedarf wohl kaum einer ausdrücklichen Erwähnung.

Es entsteht nun die Frage, ob den Räten ein bestimmtes Decernat, wie wir heute sagen, zukam, ob sie also ordnungsmässig bestimmte Angelegenheiten zugewiesen erhielten. Huber hat entschieden verneint, dass sich der jedem einzelnen dieser Würdenträger zugewiesene Zweig der Verwaltung feststellen liesse. Im Allgemeinen ist das auch richtig. Aber es ist zu bedenken, dass die gesammte Geschäftsführung damaliger Zeit eine noch wenig gegliederte und klare war, dass die ihr zu Grunde liegenden Begriffe von den unseren weit verschieden waren. Nehmen wir nur einen einzelnen Fall. Eine Reichsstadt wünscht ein Privileg in Bezug auf Befreiung von königlichen Gerichten. Ist das Reichsangelegenheit oder eine städtische oder juridische oder endlich finanzielle Sache? Alles zu gleicher Zeit, möchte man sagen. Dazu kam, dass die königlichen Räte, namentlich wenn sie nicht eigentliche

Hofbeamte sind, nicht immer bei Hofe verweilen, heute der, morgen jener anwesend ist. Es konnte ihnen also ein ständiger Geschäftskreis nicht zugewiesen sein, während gelegentlich aus mancherlei Gründen einer von ihnen sich veranlasst fühlen konnte, gerade diese oder jene Angelegenheit zu führen. Demnach könnte von einem ständigen Decernate überhaupt nur bei den Beamten, die dauernd anwesend waren, die Rede sein, was auch sie freilich nicht hinderte, andere Sachen ebenfalls zu vertreten. Und in der That ergibt sich bei näherer Prüfung der Urkunden, dass der Magister curie und der Mag. camere vorwiegend thätig erscheinen bei Sachen, die irgend eine finanzielle Seite haben, während zugleich bei ersteren reichsstädtische Sachen, Belehnungen im Reiche u. dgl., bei dem letzteren böhmische Landessachen überwiegen.

Die Wendungen, in denen die Thätigkeit dieser verschiedenen Herren angeführt wird, sind mannigfacher Art. Namentlich unter Karl, während in der Folgezeit eine grössere Regelmässigkeit eintritt.

Die Formel: ad mandatum kommt unter Karl nur noch für den Kanzler in Anwendung¹⁾ und auch für diesen nur vereinzelt. Später kommt sie überhaupt nur dem Herrscher selbst zu²⁾. Sonst heisst es: per dnm. cancellarium, selten: ad relationem. Beide Formeln dienen auch zur Einführung der übrigen Auftraggebenden. Statt der letzteren wird auch hin und wieder gesagt: Relator d. Ulricus de Helfenstein oder d. cancellarius³⁾. Das unter Karl gelegentlich angewandte: ad commissionem ist mit: ad rel. gleichbedeutend.

Auch solche Auftraggeber erscheinen, doch sehr selten, unter Hinzuziehung einer Mittelperson: per dnm. cancellarium, qui relationem a domino arepo. Magdeburgensi recepit (1362 Jan. 28 HR. 3817), ex relatione Tymonis de Colditz et insinuatione Petri Jaurensis (1372 März 16 HR. 5026/7), ad pro-

¹⁾ Nur einmal führt Huber an: ad mandatum Heinrici de Cygelheim magistri coquine.

²⁾ Einmal Rta. 7, n. 174: Ad mandatum dni. Guntheri comitis de Swarzburg, aber nach Abschrift.

³⁾ 1366, Jan. 6, Prag für Kl. Königsbronn (in Stuttgart); 1366, Sept. 16 (HR. 4370).

motionem rev. dni. Ostiensis cardinalis per dnm. cancellarium (1355 Mai 26 HR. 2137), per dnm. Borsonem de Rysenburg retulit prepositus Bambergensis (1370 Jan. 28 HR. 4805). Unter Karls Nachfolgern ist meines Wissens die zusammengesetzte Formel nur in Verbindung mit dem Mandat des Königs (oben S. 131) gebräuchlich.

Es ist demnach die Bedeutung von „relatio“ und „referente N.“ festzustellen. Ich glaube bereits in meinem Aufsatze über Wenzels Kanzlei nachgewiesen zu haben (a. a. O. 167), dass hier nicht an „Bericht“ zu denken ist, sondern dass der Ausdruck auch nur „Auftrag“ bedeute, und diese Ansicht hat sich mir nur bestätigt¹⁾. Ich machte zugleich darauf aufmerksam, dass unter Wenzel ein bestimmter Unterschied bemerkbar ist zwischen den unter per dnm. N. und ad relat. N. urkundenden Persönlichkeiten. Der erstere Ausdruck kommt im Allgemeinen den Höhergestellten zu. Unter Karl ist der Unterschied noch nicht bestimmt durchgeführt, obgleich er sich auch fühlbar macht, unter Ruprecht und Sigmund wird er nicht mehr beachtet; denn Persönlichkeiten wie der Kanzler oder Burggraf Friedrich von Nürnberg erscheinen in beiden Formeln.

Ich habe damals zugleich gesagt: „Meiner Ansicht nach gehört das ad relat. in den gewöhnlichen laufenden Geschäftsgang; es wird einmal gebraucht von Beamten, wenn sie über ihnen kraft ihres Amtes zustehende Angelegenheiten urkunden, gemäss der ihnen durch Uebertragung des Amtes verliehenen Befugniss. Es wird ferner gebraucht in Folge eines allgemeinen, weiter wirkenden Auftrages, wenn die Urkundenden vom Könige oder dessen Rathe eine allgemeine Instruction erhalten haben, die sie dann im Einzelnen durchführen.“ So ist, um zu den früher gegebenen noch ein Beispiel anzuführen,

¹⁾ Wenn in dem Register ganz vereinzelt auch vom Kaiser relatio gebraucht wird (oben S. 128: ad relacionem domini imp. vive vocis oraculo factam), so ist zwar zweifelhaft, ob dieser Ausdruck auch auf dem Diplom stand, aber jedenfalls geht mit aller Bestimmtheit hier hervor, dass relatio sinnlich gleichbedeutend mit mandatum ist. Natürlich kann es in anderer Gedankenverbindung auch Bericht bedeuten, wie z. B. oben S. 129.

die Urkunde, welche am 6. Januar 1397 von den Bevollmächtigten Wenzels für die Stadt Köln ausgestellt wird, unterfertigt: Ad mand. dni. regis referente d. Borzibogio de Swynare Franciscus canonicus Pragensis ¹⁾. Für diese combinirte Formel wird auch unter Ruprecht und Sigmund die Sache ebenso liegen; wieweit unter ihnen dem einfachen „ad relationem“ die gleiche Bedeutung gebührt, können nur weiter ausgedehnte Untersuchungen lehren.

Wie kommt nun der Beurkundungsbefehl zu Stande? Dass der Kaiser aus eigenem Antriebe den Befehl gab, eine Urkunde für irgend wen über irgend eine Sache auszustellen, geschah natürlich auch; in den allermeisten Fällen aber ging, wenn wir von politischen Verhandlungen u. dgl. absehen, sicher ein Antrag, eine Bitte des Empfängers voraus. Mochte sie nun unmittelbar an die allerhöchste Person oder an einen anderen Geeigneten in und ausser der Kanzlei gerichtet sein, so ging das kaum ohne schriftliche Formulirung, sei es, dass sie bereits von dem Bittsteller oder erst in der Kanzlei vorgenommen wurde. In einem Registraturbuche Sigmunds (H.) ist ein solcher Zettel eingehftet erhalten: Item der von Gemünd begerung ist, als ein frawencloster ob Gmünd gelegen ist u. s. w. (Bitte um ein Privileg für Gewinnung von Achatstein). Darüber schrieb eine andere Hand: Herman, jedenfalls also, dass dieser (Hermann Hecht) die Urkunde ausführen sollte, und darunter den Zusatz: unschedlich yederman an seinen rechten. Diese Zettel wurden jedenfalls nach Ausstellung der Urkunden als werthlos vernichtet. Auch Belagstücke, frühere Urkunden u. dgl. müssen die Petenten gelegentlich beigebracht haben, die sie dann wieder zurückerhielten.

Wir wissen nun leider gar nicht, wie das Petitionswesen geregelt war, ob der Kaiser bestimmte Tage oder Stunden hatte, in welchen er Gesuche entgegennahm, oder ob, wie einst bei Friedrich II., gewisse Beamte mit deren Entgegennahme betraut waren.

Von der Theilnahme des königlichen Rathes ist bereits gesprochen worden. Es ist jedoch sehr fraglich, ob alle

¹⁾ Ich komme auf sie im XIX. Kapitel noch näher zu sprechen.

Sachen an König und Rath gingen, ob nicht auch viele von dem Kanzler oder einem einzelnen Rathe erledigt wurden, welche sie selbständig zur Verfügung und Vertretung annehmen. Dass das der Fall war, wenn Bevollmächtigte ins Reich geschickt wurden, ist unzweifelhaft, und Vollmachten, wie sie Rudolf von Homburg erhielt ¹⁾, wären sonst wirkungslos gewesen ²⁾. Aber auch bei Hofe selbst wird das geschehen sein und zwar in legaler und illegaler Weise. Wir können darauf schliessen aus einzelnen Fällen, in denen getriebener Missbrauch zur Sprache kam ³⁾. Schon der Umstand, dass in den Unterfertigungen in der Regel nur Eine befehlende Person erscheint, beweist, dass schliesslich auch nach eventuellem Rathsbeschluss nur Einem die Ausführung überlassen blieb.

Aber das Einzelne entzieht sich noch unserer Kenntniss.

¹⁾ Oben S. 134, Anm. 1.

²⁾ Sachlich klar ist die Notiz bei HR. 6193: Per d. Busconem de Wilharticz et ad causerum actionem ambarum parcium, qui notulam de verbo ad verbum audiverunt, Rud. de Frideberg.

³⁾ Vgl. unten Kap. XXII.

XIV. Kapitel.

Der unterfertigende Beamte und die Ausstellung der Urkunden.

Neben dem Beurkundungsbefehl steht der Namen eines Kanzleibeamten.

Nur in verschwindend wenigen Fällen fehlt der Namen der unterfertigenden Kanzleiperson, in zwei Urkunden vom 18. November 1348, welche nur: *ad relacionem ducis Saxonie* gibt (Stadtarchiv in Breslau), und vom 8. November 1349: *ad relacionem domini Welk (eri?)* im Prager Domarchiv¹⁾. Umgekehrt ist auch hin und wieder nur die Kanzleiperson genannt, wie Huber Einleitung S. 37 ausreichende Fälle anführt, die ich nicht erst vermehren will. Die Bedeutung ist einfach die, dass der betreffende Kanzleibeamte (meist ist es ohnehin der Kanzler), die fragliche Sache selbst erledigt hat. Die Hofgerichtssprüche sind überhaupt häufig nur von dem Notar unterzeichnet, nicht nur unter Karl, auch unter dessen Nachfolgern.

¹⁾ Bei Pelzel UB. 1, 70 ist die Unterfertigung weggelassen. Huber führt Einleitung S. 37 noch drei weitere Fälle an, von denen aber der erste nur auf Irrthum beruht, die fragliche Urkunde ist gegeben: *ad relacionem domini prepositi omnium sanctorum Leublinus* (in München). — Auffallend ist, dass in zwei Urkunden Wenzels, vom 1. Nov. 1384 für Marienstift in Aachen (in Düsseldorf) und vom 1. Jan. 1402 (Pelzel 2, UB. 82) der Name des Unterfertigers weggekratzt ist, ohne dass ein anderer hinzugefügt wurde.

Welche Rolle spielt nun der Unterfertigende, und wie ist sein Verhältniss zu dem Auftraggebenden? Vor allem, wem von beiden fällt die eigentliche Verantwortlichkeit zu?

Es ist nicht bekannt, in welcher Weise der Beurkundungsbefehl der Kanzlei übermittelt wurde. Wir wissen nicht, ob Alles erst durch die Hände des Kanzlers oder wenigstens der Protonotare ging, ob diese es waren, welche den einzelnen Notaren die betreffenden Sachen überwiesen; wir können weder den Geschäftskreis des Kanzlers von dem der Protonotare abgrenzen noch den der letzteren von den Notaren. Mit Vermuthungen, die sich allerdings aufstellen liessen, kommt man nicht vorwärts.

Es sind nun zwei Umstände, welche zunächst hervorgehoben werden müssen. Es kommt nicht selten vor, dass doppelte Ausfertigungen derselben Urkunde von Verschiedenen unterfertigt sind. Das geschieht nicht allein, wenn die eine Ausfertigung deutsch, die andere lateinisch ist, sondern auch wenn beide in derselben Sprache erfolgten. Huber (Einl. S. 37) hat bereits mehrere Beispiele gegeben, denen ich noch hinzufügen kann: HR. 4310, 4312, 4314, 4320. Besonders schlagend scheint mir Folgendes zu sein. Von dem Schiedspruche, welchen Karl IV. am 23. December 1364 zwischen Erzbischof und Stadt Trier bestätigt hatte, wurden später zwei Neuausfertigungen gemacht. Die eine ist unterzeichnet: *De speciali mandato domini . . . imperatoris sub data veteri Nicolaus Camericensis praepositus*, die zweite: *Ad mand. dni. imp. Theodoricus Damerow canonicus Warmiensis sub data veteri* (beide in Koblenz). Hier hatten die Unterfertiger mit dem Inhalte absolut nichts zu thun, da derselbe einfach von der alten Vorlage abgeschrieben war, und auch die Form der Unterzeichnung ist eine individuelle. Es ist hier gar nicht anders möglich, als dass der von ihnen unterschrieb, der gerade in der Kanzlei anwesend war, als die Urkunden fertig wurden.

Bei der Aufzählung des Kanzleipersonals zeigte sich ferner, dass gegen Ende der Regierung Karls viel weniger Personen unterfertigten, als vorher, dass ferner die folgenden Regierungen, namentlich die Ruprechts und Sigmunds auf-

fallend wenig Namen gegen früher ergeben. Das kann, da an eine Beschränkung des Kanzleipersonals an sich nicht zu denken ist, nur daran liegen, dass das Recht, die Unterfertigungen zu schreiben, auf wenige Beamte beschränkt war. Daraus erklärt sich auch, wenn selbst unter den Personen, die wir als Unterfertigende kennen, einzelne überaus oft, die anderen dagegen nur selten, also bloß aushelfend; erscheinen. Dann aber beschränkt sich die Annahme, dass der Unterfertigende mit dem Sachlichen der Urkunde zu thun gehabt hat, auf ein geringes Mass. Vollends wurde die Unterfertigung zur observanzmässigen Form, wenn sie nicht eigenhändig von dem Genannten eingetragen wurde.

Es folgt aus allem Gesagten, dass nicht nothwendig anzunehmen ist, die unterfertigende Person sei auch mit dem Inhalte der Urkunde näher vertraut und habe sie etwa verfasst oder entworfen.

Das ganze Schwergewicht der Verantwortlichkeit fällt demnach auf die auftraggebende Person und sie festzustellen und für die Zukunft zu bewahren, ist der Hauptzweck der Unterfertigung. Die beigefügte Kanzleiperson verbürgt nur den Gang der Urkunde durch die Kanzlei. Daher erklärt es sich, wenn nachträgliche Neuausfertigungen, obgleich sie nur das ursprüngliche Datum nennen, doch einen der wirklichen Ausstellungszeit entsprechenden Unterfertiger tragen ¹⁾. — Bei den Stücken, welche der Kanzlei fertig übergeben wurden, konnte die Unterfertigung ohnehin nur den oben erwähnten Zweck haben. Wenn man die Regierungsweise und auch die der Kanzlei richtig beurtheilen will, ist es durchaus nöthig, diesen Gesichtspunkt im Auge zu behalten.

Dabei ist keineswegs ausgeschlossen, dass nicht der Unterfertigende und vielleicht sogar in den meisten Fällen, in viel näherem Verhältnisse zu dem jedesmaligen Stücke stand.

Nach sorgfältiger Prüfung der Schriften unter Karl kann ich mit aller Bestimmtheit behaupten, dass gar nicht so selten

¹⁾ Kap. XX. Damit stimmt auch die Weigerung des Protonotars Franz, das Diplom für Herzog Erich von Lauenburg zu unterfertigen; Kap. XXII.

der unterfertigende Beamte die ganze Urkunde selbst geschrieben hat, selbst nicht die Protonotare ausgenommen, was besonders, wenn kein Concept vorher entworfen wurde, statt haben mochte. In den weitaus meisten Fällen ist das freilich nicht der Fall, sondern Schreiber und Unterfertiger sind verschiedene Personen. Es steht aber nichts im Wege anzunehmen, dass letzterer für gewöhnlich das Concept entworfen hat ¹⁾. Ueberhaupt ist nicht ausgeschlossen, dass der Kanzlei-beamte dem, welcher die sachliche Erledigung in Auftrag hatte, mit seinem Rathe und seiner Geschäftserfahrung beistand, und wahrscheinlich wird ersterer in vielen Fällen den besten Antheil an der Beurkundung gehabt haben. — Aber etwas Bestimmtes lässt sich darüber nicht ermitteln; genug, wenn die principielle Bedeutung der Unterfertigung festgestellt ist.

Dass die Unterfertigung überhaupt nicht in letzter Stelle ausschlaggebend gewesen sein kann, geht schon daraus hervor, dass es, wenn auch nicht viele, doch immerhin manche Urkunden gibt, welche sie nicht haben, also ohne sie zur Ausgabe gelangten. Es sind das theils Goldbullen mit eigenhändiger Recognition des Kanzlers, dann doppelte Ausfertigungen, von denen nur eine unterfertigt war, ferner merkwürdigerweise oft Verträge, wie z. B. ein Theil der Urkunden, welche Anfang September 1360 auf dem Felde bei Esslingen ausgestellt wurden, theilweise böhmische Sachen, aber auch andere, bei denen ein Grund, warum sie von dem üblichen Gebrauche abwichen, sich nicht erkennen lässt. Es ist auch sehr zweifelhaft, ob das bei ihnen mit Absicht oder nur aus mangelhafter Sorgfalt geschah ²⁾.

Das eigentliche Schreibwerk ist verschieden vertheilt gewesen. Wir sahen eben, dass selbst Protonotare und Notare gelegentlich die Urkunden schrieben. Auch Registratoren haben das gethan, wie ich handschriftlich namentlich von Miltz, Johann Lust und Wilhelm Kortelangen feststellen konnte ³⁾; ebenso wird dem Registrator Johannes Kremsir de:

¹⁾ Ueber dieses Kap. XV.

²⁾ Vgl. auch Kap. XXI.

³⁾ Vgl. auch Reichstagsacten 1, n. 71.

darauf bezügliche Befehl ertheilt¹⁾. Ausserdem gab es noch eine nicht zu bestimmende Zahl von Schreibern, die aber doch wenigstens Notarii publici waren, denen ausser sonstiger Schreiberei die Reinschrift zukam. Unter Karl IV. werden uns Andreas, Wlachnico von Weitmül als Ingrossatoren genannt (oben S. 19); eine Urkunde Wenzels schreibt 1376 der spätere Registrator Jacob von Cremsir²⁾, während Schreiber Sigmunds in den oben S. 101 f. erwähnten Notariatsinstrumenten vorkommen.

Wann das Registraturzeichen eingetragen wurde, lässt sich aus den Urkunden selbst nicht erkennen. Sigmund versichert einmal, dass das vor der Besiegelung geschehe, und damit kann es hier zunächst sein Bewenden haben³⁾.

Ebenso wenig, wie uns bekannt ist, in welcher Weise den Notaren ihre Arbeit zugewiesen wurde und welchen Einfluss der Kanzler darauf hatte, wissen wir, ob die fertig gestellten Urkunden dem letztern noch einmal vorgelegt wurden. Wir hören zwar einmal, dass ihm und dem Hofmeister eine Urkunde vorgelesen wurde (oben S. 129), aber das bezieht sich auf die Sache selbst. Mehr Gewicht hat, wenn unter dem Buge einer Urkunde, welche: per dnm. cancellarium Petrus Jawrensis unterfertigt ist, „Cancellarius vidit“ steht (HR. 3756), aber das kann zufällig sein.

Die Frage ist deswegen wichtig, weil es sich darum handelt, festzustellen, unter welchen Bedingungen die Besiegelung erfolgte. Dass der Befehl dazu unmittelbar durch den Kaiser erwähnt wird (oben S. 129), ist nur von sozusagen theoretischem Werthe.

Man muss annehmen — und Alles weist darauf hin —, dass die Siegel unter der speciellen Obhut des Kanzlers standen, demnach nicht jede Kanzleiperson zu ihnen Zutritt hatte. Wir hören ja auch unter Sigmund öfter, dass das betreffende Siegel nicht zur Stelle war (oben S. 44, 67), wohl weil der Kanzler im Auftrage auswärts weilte. Ja, Bischof Georg

¹⁾ Unten Kap. XVI.

²⁾ Reichstagsacten I, n. 78.

³⁾ Weiteres unten Kap. XVII.

von Passau soll sich geweigert haben, an die Urkunden über die Säkularisirungen Sigmunds in Böhmen das Reichssiegel zu setzen, so dass diese mit ungarischem Siegel versehen werden mussten ¹⁾).

Folgerecht müsste also der Kanzler erst jede Urkunde, ehe sie besiegelt wurde, gesehen haben, und daraus liesse sich allerdings erklären, dass manche Unzuträglichkeiten durchgelassen wurden, weil eben die Besiegelung für die Aussenwelt die zuverlässigste Beglaubigung war und die Bürgschaft des Kanzlers in sich schloss. Die Bereitung der Siegel, welche nur eine getübte Hand bewerkstelligen konnte, und die Befestigung besorgten dieselben unteren Beamten, welche als Schreiber fungirten. So berichten Jacob von Cremsir und Paul Hetteler selbst (oben S. 102), dass sie das Siegel angehängen hätten. In der goldenen Bulle wird der sigillator ausdrücklich erwähnt (oben S. 2).

In welcher Weise die Aushändigung der fertigen Urkunde an den Empfänger erfolgte, ist nicht überliefert. Briefe wurden wohl durch besondere Boten dem Adressaten übermittelt. Anders scheint es mit den Patenten gehalten worden zu sein. Wenn der Kaiser einem Bischofe, einer Stadt u. dgl. Gnaden verliehen oder einen Spruch zu ihren Gunsten gethan hatte, so wurden oft eine grosse Anzahl von Patenten ausgestellt, in denen benachbarte Fürsten aufgefordert wurden, den Begnadeten in seinem Rechte nicht zu hindern, zu schützen u. dgl., oder was sonst den Inhalt von Patenten bildet ²⁾). Diese wurden dann aber nicht von der Kanzlei versandt, sondern dem Empfänger der Haupturkunde übergeben, in dessen Willkür es dann stand, ob er von ihnen Gebrauch machen wollte. So liegen noch jetzt in dem Koblenzer Archive 24 gleichlautende Patente vom 30. December 1364, in welchen Karl verschiedene Fürsten und Herren beauftragt, dem Erzbischofe Kuno von Trier bei Ausführung eines gegen die Stadt Trier erlassenen Urtheils beizustehen. Ebenso befinden sich in Brünn noch 32 Schreiben, in denen Wenzel den I^{ca}

¹⁾ Aschbach 4, 446.

²⁾ Vgl. Kap. I.

ern die baldige Ankunft des Reichsvicars Jost verkündete ¹⁾. über fünf Patente Wenzels den westfälischen Landfrieden betreffend, welche der Stadt Erfurt zugesandt wurden, aber deren Archive liegen blieben, ist schon (S. 106) gesprochen worden. Auch Herzog Friedrich von Oesterreich hat 27 Patente Sigmunds an Städte u. dgl. vom 4.—8. März 1425 betreffend seine Restituierung unbenützt seinem Hausarchive liegen lassen.

Ueber die Taxenordnung der Kanzlei sind wir nicht unterrichtet, wir wissen nicht einmal, ob überhaupt eine festgesetzte bestand. Nur vereinzelte Angaben über den Preis von Diplomen liegen vor, die jedoch in keiner Weise zu einem annähernd sicheren Bilde ausreichen. Es scheint wohl, dass den einzelnen Beamten Antheile an den Erträgen zustanden und den Haupttheil ihrer Einnahmen bildeten. Garft mochte der Umstand, wie viel der Empfänger daran wegnehmen konnte und wollte, auch auf die Form der Ausstellung Einfluss üben, ob z. B. das Siegel mit der Schnur oder der Pressel angehängt wurde, ob Majestät oder Secret genommen wurde u. dgl., und in letzter Linie überhaupt die Erfüllung eines Wunsches von dem Geldpunkte abhängen ²⁾.

¹⁾ Meine Geschichte 2, 319.

²⁾ Welche Summen manchmal in der kaiserlichen Kanzlei gefordert wurden, zeigt recht schlagend der Nürnberger Bericht von 1412 in den Reichstagsacten 7, 166 ff. — Notizen über die Kanzleikosten finden sich in den städtischen Rechnungsbüchern und nicht selten von dem Empfänger auf dem Diplome selbst verzeichnet. Es wäre sehr dankenswerth, wenn solche Angaben zusammengestellt würden und die Archive ihnen Aufmerksamkeit widmeten.

XV. Kapitel.

Die Concepte und Formelbücher.

Die Hauptaufgabe der Notare war, die Urkunden zu entwerfen, dictare, wie man das nannte. Naturgemäss wurde da erst ein Concept gemacht, welches nach weiterer Prüfung der Reinschrift zur Vorlage diente.

Indessen sind gewiss nicht von allen Urkunden Concepte entworfen worden. So selbstverständlich nicht von denen, welche von den Parteien bereits fertig geschrieben nur zur Vollziehung und Besiegelung eingereicht wurden. Wahrscheinlich auch nicht von den Briefen, die vermuthlich Dictat in unserem Sinne waren, soweit nicht der Kanzler u. s. w. sie selbst schrieb. Aber auch gewiss nicht von allen und jeden Diplomen, die aus der Kanzlei hervorgingen. Es gab sehr viele Urkunden von stets wiederkehrendem gleichmässigem Inhalt, in denen nur die Namen sich änderten. Hierher gehören Legitimationen unehelicher Kinder, Ernennungen zu Notaren u. dgl., Verleihungen von Präbenden, Aufnahmen in den kaiserlichen Dienst und Schutz, Steuerquittungen u. dgl. Dieselben konnten nach der feststehenden Formel sofort ins Reine geschrieben werden ¹⁾. Ebenso viele Privilegienbestätigungen, die in älteren von früheren Herrschern erlassen

¹⁾ Daher sind sie auch in den Registern nicht vollständig eingetragen.

Exemplaren vorgelegt und wörtlich, höchstens mit Hinzufügung einer einleitenden Arenga, abgeschrieben wurden. Auch wenn der Notar die Urkunde selbst schrieb, nicht durch einen niederen Schreiber herstellen liess, wird er sich wohl oft das Concept erspart haben. Für die andern Urkunden wird allerdings eine vorläufige Abfassung im Concepte meist nothwendig gewesen und auch erfolgt sein.

Leider sind aus der Kanzlei Karls IV. keine Concepte erhalten oder mir wenigstens nicht bekannt. Ich habe nur ein Stück gesehen, welches etwa als ein Entwurf zu bezeichnen wäre. Es ist das der westfälische Landfrieden Karls vom 25. November 1371 ¹⁾, in dem Staatsarchive zu Münster, aus Paderborn stammend. Die Urkunde ist bereits auf Pergament ins Reine geschrieben und zwar von derselben Hand, welche dann das besiegelte Original in Düsseldorf ausstellte. Wahrscheinlich wurde sie so den Betheiligten zur Begutachtung vorgelegt, welche einige Einschaltungen für gut fanden; unter die Urkunde sind zwei Wachssiegel gedrückt, die leider so abgesplittert sind, dass es unmöglich ist, sie zu erkennen ²⁾. — Jedenfalls haben wir hier kein Concept vor uns.

Erst in den Registerbüchern Sigmunds ³⁾ sind einzelne auf Papier geschriebene Concepte eingehftet und dadurch erhalten worden. Ihr Character ist keineswegs ein gleichmässiger, denn sie zeigen sehr verschiedene Stadien der Vollendung. Einzelne sind ganz ohne Datum und Unterfertigung, sowie ohne Verbesserungen; bei den meisten ist das Datum nachträglich theils von derselben, theils von anderer Hand hinzugesetzt; verhältnissmässig selten ist die Unterfertigung angegeben oder angedeutet. Ich will einige belehrende Fälle näher bezeichnen. Der Entwurf G. Fol. 174 hat Correcturen im Titel und im Texte von derselben Hand, welche Datum und Unterfertigung: Rex cancell(ario) referen(te) Franc(iscus) hinzufügte, ausserdem hat aber noch eine zweite Hand Verbesserungen und Ein-

¹⁾ Reichstagsacten 1, 535.

²⁾ Ausser kleineren Correcturen ist am Rande nachgetragen: den nehesten fierczehen nachten richten und widertun unvorczogenlich an eyde also.

³⁾ Kap. XVIII.

schaftungen geschrieben. Des Zettels über die Urkunde für Gmünd ist schon oben S. 139 gedacht worden. — I. Fol. 9 ein Concept für Ehenheim. Dasselbe hat noch den Titel König, der durchgestrichen und durch das darüber geschriebene Keyser ersetzt ist, wie auch an Stelle des gestrichenen Datums zu Meran 1413 Freitag vor Laurenz geschrieben ist: sub majestate. Datum Basileae am montag nach Allerheiligentag Unterfertigung fehlt. Offenbar ist hier die Abschrift der früher gegebenen Urkunde der Neuausfertigung als Concept zu Grunde gelegt worden. Ebendort Fol. 137 trug ein Concept den ungewöhnlichen Titel und Eingang: Wir Sigemon Roymischer kunig herzog von Lutzelnburg etc. don kunt allen luden und bekennen. Das ist durchgestrichen und darüber gesetzt: Wir Sigemont Roymischer koenyng etc. bekennen Dieselbe Hand hat Datum beigesetzt; aber keine Unterfertigung. Es war also das Concept von mit dem Kanzleigebrauch Unkundigen eingereicht worden.

Ein interessantes Stück ist dem Ende desselben Bande beigeheftet, der Entwurf eines Schreibens, in welchem Sigmund für Herzog Kasimir von Stettin wegen eines Streites mit Adeligen und der Stadt Stettin urkundet. Ausser einzelnen Correcturen ist der ganze Schluss durchgestrichen, da es passender erschien, die darin enthaltenen Punkte in besonderen Urkunden zu erledigen. Dafür ist als Schlussformel an den Rand geschrieben: unsern briefen und urteilen an andern stücken unvorgreiflich. Geben zu Senis sampstag vor letare. Rex. Caspar. Darüber steht von anderer Hand: Wen ceslae. Legatis hanc notulam et postea ingrossetur, und von derselben mit anderer Tinte: sub appresso sigillo. Darunter schrieb wieder der Kanzler Schlick: detur eis citacio vel commissionis dux Wilhelm., sicut rex mandaverat per magistrum Nicolaum. Item una littera missiva petitoria ad alium principem, ut se amicabiliter interponat pro concordia inter partes.

Man sieht zunächst, dass für das Entwerfen der Concepte eine bestimmte Kanzleiregel nicht vorhanden war, nicht einmal ein allgemein beachteter Gebrauch herrschte. Im Grunde ist das leicht erklärlich, wenn wir uns nur von unseren modernen Vorstellungen los machen wollen. Die Concepte wurden na

Ausstellung der Urkunden oder gemachter Abschrift in das Register vernichtet und hatten demnach in den Augen jener Beamten keinen Werth.

Das Ergebniss ist etwa folgendes:

Das Concept wurde von einem Beamten der Kanzlei entworfen, in der Regel ohne das Datum hinzuzufügen. Dasselbe wurde einer zweiten Person, wahrscheinlich dem Kanzler oder Protonotar vorgelegt, der es durchsah und nöthige Aenderungen vornahm, gelegentlich auch, doch nicht immer, das Datum hinzufügte. Dasselbe blieb entweder ganz weg oder wurde von dem Concipisten, nachdem er das Blatt zurückerhalten und entweder selbst ins Reine abschrieb oder durch einen andern schreiben liess, hinzugesetzt. Die Unterfertigung bildete keinen nothwendigen Bestandtheil des Conceptes, sie wurde sogar sehr oft nicht darauf gesetzt. Endlich sind wie fertig geschriebene Originale, so auch Concepte der Kanzlei eingereicht worden.

Weitere Folgerungen müssen bis zur Besprechung der Register verschoben werden.

In den Registern sind oft ganze Stellen nicht abgeschrieben worden, sondern statt ihrer: *secundum formam, prout forma* u. dgl. gesetzt. Damit ist natürlich das Formelbuch gemeint, welches Muster für die Urkunden enthielt. Indessen ist, soviel bekannt, keines erhalten, von dem man sagen könnte, dass es in der kaiserlichen Kanzlei amtlich gebraucht worden sei, ebensowenig wie irgend andere auf das Geschäftsverfahren bezügliche Bücher und Schriften. Es liegt nahe, anzunehmen, dass eine officiële Vorlage vorhanden gewesen sein muss, und doch scheint es wieder, dass sich die Kanzlei mit Formelbüchern mannigfacher Art, wie sie im Mittelalter so vielfach entstanden, durchgeholfen hat. Aus der Kanzlei Karls selbst sind mehrere Formelbücher hervorgegangen, ohne dass einem von ihnen ein amtlicher Character beigelegt werden könnte.

Am bekanntesten ist die sogen. *Cancellaria Karoli IV.*, welche in mehreren verschiedenen Redactionen auf uns gekommen ist ¹⁾. Sie ist unzweifelhaft von dem Kanzler Johann von Neu-

¹⁾ Huber Einl. 57; Friedjung Kaiser Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit 206 f.; Stübel in Forschungen 14, 560. Ihr richtiger Titel ist nur: *Summa cancellariae*.

markt verfasst. Die beste Handschrift scheint die sehr schöne im Prager Domarchiv zu sein, welche wahrscheinlich in der dortigen erzbischöflichen Kanzlei im Jahre 1387 geschrieben wurde und zwar merkwürdiger Weise von einem der deutschen Sprache nicht Kundigen ¹⁾. In ihr überwiegen allerdings Schriftstücke, welche sich auf Karl IV. beziehen, doch zeigen die vielfach eingemischten Privatbriefe, oft bedenklich scherzhaften Inhaltes, dass die ganze Arbeit nur einen privaten Character besass und besitzen sollte.

Noch etwas umfangreicher ist der *Collectarius perpetuarum formarum*, welchen der ehemalige Registrator Johann von Gelnhausen anlegte. Er erzählt selbst, er habe einerseits in der kaiserlichen Kanzlei die Register des Reiches und Böhmens durchstudirt ²⁾, andererseits „multos formularios stili curie imperialis inepte et incomplete compositos tam in cancellaria, quam extra“ gesehen; daher „placuit mihi — ex omnibus registris — formas stabiles et perpetuas — colligere et in unum corpus redigere ad commemorationem divi Cesaris et omnium notariorum notissimum et verissimum documentum“. Daraus geht wohl mit Sicherheit hervor, dass ein festabgeschlossenes Formular wenigstens unter Karl nicht vorhanden war, nur Gebrauch und Herkommen in der Auswahl der Formeln entscheidend war.

Es wäre eine sehr lohnende Aufgabe, diese verschiedenen Sammlungen durchzuarbeiten und zu vergleichen; unserem Zwecke liegt das fern.

¹⁾ Fol. 18^b schliesst das Stück: *cancellarius scribit Heinrico Theauri, ut non vadat in Ungariam*, mit den Worten: *Residuum erat scriptum in Theutonico, quod leg[ere] ignorans obmisi*; das eingeklammerte steht auf Rasur, aber von derselben Hand. Die Görlitzer Handschrift, welche Neumann im Neuen lausitzischen Magazin veröffentlichte und die im Wesentlichen dieselben Stücke, aber ganz anders geordnet enthält, gibt S. 165 die dort fehlenden deutschen Stellen. Die *Superscriptiones* sind in der Görlitzer Handschrift dieselben, wie in der Prager, in der sie aber richtig am Ende stehen; nach ihnen folgt die schon oben S. 17 erwähnte Stelle: *Aliquando etc.*

²⁾ *Registra tam imperii sacri quam regni Bohemie*; J. W. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten 2, 1, vgl. Huber Einl. S. 57.

XVI. Kapitel.

Das Register Karls IV.

Wenn die Geschäftsthätigkeit in der kaiserlichen Kanzlei auch nur einige Ordnung haben sollte, so war die Führung von Büchern, in welchen auch nachträglich über die erlassenen Urkunden Auskunft zu finden war, in erster Stelle erforderlich. Dieselben konnten entweder Conceptbücher sein oder Abschriften der erlassenen Urkunden, entweder nach dem Concepte oder nach den Originalen gefertigt, aufnehmen, vielleicht auch gleichzeitig nebeneinander beide Führungsweisen vereinen. Wir wissen, dass solche Bücher, welche Regesten, Register genannt wurden, spätestens im dreizehnten Jahrhunderte in der kaiserlichen Kanzlei vorhanden waren. Die auf uns gekommenen Reste von Friedrich II. (in Neapel und Marseille), Heinrich VII. (in Pisa) und Ludwig dem Baiern (in München) sind freilich nur dürftig. Der Wechsel der herrschenden Häuser seit dem Ausgange der Staufer, welcher eine stete gleichmässige Entwicklung der kaiserlichen Kanzlei und Ueberlieferung des vorhandenen Materiales an die Beamten des Nachfolgers verhinderte, mag den Verlust zum grossen Theil verschuldet haben. Aber es scheint überhaupt, dass diese Registerbücher nicht sozusagen zum Reichsbestande gehörten, also etwa wie die Reichskleinodien an die Herrscher der Reihe nach übergingen; sie gehörten wohl mehr zu dem Inventare der jeweiligen Kanzlei, nach deren Auflösung ihr Schicksal

ein zweifelhaftes war. Wenn Karl IV. die Register Heinrichs VII. besass¹⁾, so erklärt sich das aus der Familienerbschaft. Als jedoch Ruprecht starb, behielt dessen Kanzler Bischof Raban von Speier die Bücher bis 1422 für sich und es bedurfte einer ausdrücklichen Aufforderung Sigmunds, ehe er dieselben auslieferte²⁾.

In den Urkunden Karls IV. wird der Register nicht selten gedacht. Er erklärt einmal, dass er eine von ihm früher ausgestellte Urkunde „in registro cancellarie nostre cesaree, quo singula privilegia a nobis emanantia regestrantur, de verbo ad verbum“ wiedergefunden habe³⁾. Auf dasselbe wurde daher zurückgegangen, wenn es sich um Neuausfertigung früher erlassener Urkunden handelt: *Sumptum de registro* heisst es mehrfach bei ihnen⁴⁾. Andererseits erklärt der Kanzler, dass widerrufenen Urkunden aus dem Register getilgt worden seien: *litteras de registro cancellarie sacre imperialis aule delevimus*⁵⁾.

Es gab nicht allein ein Register für die Reichssachen, sondern auch für andere Angelegenheiten, entsprechend den verschiedenen Kanzleien. Zwar wenn einmal ein *Registrum Lombardicale* erwähnt wird, in welchem die Belehnung Ludwig des Römers mit Brandenburg stehe⁶⁾, so ist mit diesem auffallenden Ausdruck gewiss nichts Besonderliches gemeint,

¹⁾ Karl IV. erklärt am 11. April 1368, dass er die Zusicherungen Heinrichs VII. für den Papst vom 6. Juli 1312 „*de nostris imperialibus registris extrahi*“ befohlen habe, Theiner Cod. dom. temp. 2, 456. Allerdings könnte Karl die Urkunde auch aus seinen eigenen Büchern entnommen haben.

²⁾ Mittheil. des Instituts 2, 116. Sigmund fordert hier allerdings ausser denen Ruprechts auch „alle andere des richs register, die du inne hast“. Aber die Quittung über die Auslieferung lautet nur auf die Register Ruprechts, und da sich in Wien nur diese befinden, so wird Bischof Raban auch keine anderen in Händen gehabt haben. Das ist um so wahrscheinlicher, da Wenzel sicherlich an Ruprecht nichts ausgeliefert hat.

³⁾ HR. 3958.

⁴⁾ Kap. XX.

⁵⁾ Lacomblet 3, 496.

⁶⁾ Glafey n. 22 in der Belehnungsurkunde für Otto von Baiern vom 2. Febr. 1360. Das Original scheint verloren zu sein; in ihm starb natürlich die angezogene Urkunde vollständig.

vermuthlich nur eben der Band des (Reichs)Registers, auf welchen verwiesen wird. In den alten Kanzleien pflegten bekanntlich die Bücher ihre eigenen manchmal wunderlichen Namen zu führen, welche von dem Einbände, der ersten eingetragenen Urkunde oder anderen zufälligen Umständen hergenommen wurden. So ist vermuthlich auch *Registrum Lombardicale* aufzufassen; vielleicht hiess es so, weil es begonnen wurde, als Karl seine Romfahrt antrat oder weil es hauptsächlich die auf derselben erlassenen Urkunden umfasste¹⁾.

Johann von Gelnhäusen unterscheidet in seinem *Collectarius perpetuarum formarum* ausdrücklich: *registra tam imperii sacri quam regni Bohemie*, und Karl ernannte für das böhmische Archiv einen besonderen Registrator²⁾. Auch in Ruprechts Register heisst es ausdrücklich, es enthalte die Abschriften der Urkunden „*ex parte Romani regni datarum et concessarum*“, also nicht auch pfälzische Landessachen, und unter Sigmund wird des Registers für Böhmen ausdrücklich gedacht³⁾.

Ein eigenes Register bestand für Hofgerichtssachen. Unter Karl IV. wird es nur einmal erwähnt⁴⁾, mehrfach unter Wenzel⁵⁾.

Auch die Kanzlei in Breslau muss ein eigenes Register geführt haben, da sie die Registrirung vermerkt.

Zum Glück ist uns ein Band des Reichsregisters Karls IV. erhalten in dem Staatsarchive in Dresden. Den Inhalt desselben hat A. Fr. Glafey im Allgemeinen recht gut veröffentlicht in seiner *Anecdotorum S. R. J. historiam ac jus publicum illustrantium collectio; Dresdae et Lipsiae 1734*.

Die Handschrift enthält 79 Blätter Papier, von denen jedoch das letzte, welches einen Landfriedensentwurf enthält⁶⁾,

¹⁾ Denn die angezogene Urkunde für Ludwig ist in Nürnberg gegeben worden, als Karl bereits Kaiser war, wie die noch mitgetheilten Anfangsworte zeigen, vielleicht im November 1355; cf. HR. 2907 ff.

²⁾ Oben S. 27 u. 152.

³⁾ Kapitel XVIII.

⁴⁾ HR. 1851.

⁵⁾ Z. B. Quellen zur Gesch. d. Stadt Köln 6, 347.

⁶⁾ Von Glafey nicht mitgetheilt.

ursprünglich nicht dazu gehörte, wie auch das verschiedene Wasserzeichen zeigt. Die Blätter sind (bis auf das letzte) von einer Hand des 18. Jahrhunderts (der Glafey's selbst?) numerirt. Die Höhe beträgt 41, die Breite $30\frac{1}{4}$ Centimeter. Vorgeheftet ist ein sehr defectes Pergamentblatt. Auf der Rückseite desselben steht eine unvollständige, bereits in Reinschrift gefertigte, aber von anderer Hand vielfach verbesserte Urkunde Karls für Petrus de Luna de Ottacariis; über dieser zum Theil ganz erloschen: Johannes de Chremsir scribat duplicatam sub eadem data unam sub bulla aurea, aliam sub cera ¹⁾. Es ist also in der Kanzlei Karls selbst eine unbrauchbare Urkunde als Vorsetzblatt für das Register benutzt worden ²⁾.

Auf die Vorderseite hat eine Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben: Registrum registrandorum Karoli quarti, darinne keyserliche privilegia, lehenbrive, und andere vil handell lateynisch und deuschsch registrirt seyn (darunter setzte Schrift des 18. Jahrhunderts die Zahlen: 1358, 1359, 1360, 1361), am Rande daneben: Datum Prage; tief darunter mit derselben Tinte: M. Oben links steht jedoch, fast ganz zerstört und kaum sichtbar, eine Notiz des 14. Jahrhunderts, welche nach Behandlung mit Reagenz mit Sicherheit ergab: Registrum imperiale (domini imperatoris?) presentis videlicet K(aroli).

Fol. 1, welches ziemlich abgerieben ist, enthält eine Urkunde für Bischof Jacob von Feltri und Belluno, gegeben in Prag am 10. Januar 1360, welche Glafey übergegangen hat; seine Num. 1 ist erst Num. 2 der Handschrift. Hin und wieder sind Zettel mit Rechnungen eingehftet, so zwischen Fol. 1 und 2 (für Hofbedürfnisse: 4 figekorbe, 2 gebint spirlinge, hofegewandt u. dgl.), zwischen Fol. 14 und 15, 22 und 23 ³⁾.

¹⁾ Für diesen Petrus führt HR. n. 2833 und 3203—5 Urkunden vom 29. August 1358 und vom 4. Juli 1360 an; Johannes von Chremsir war als Registrator thätig vom Januar 1357 bis zum October 1363. Wahrscheinlich ist die oben erwähnte Urkunde, deren Datum weggeschnitten ist, eine vom 4. Juli 1360.

²⁾ Doch erst, als bereits die ersten Blätter durch den Gebrauch schadhafte waren, denn die Notiz (bei Glafey S. 121) zeigt, dass vorn noch Blätter vorhanden waren, welche jetzt fehlen.

³⁾ Ich entnehme letzterem folgende vielleicht interessante Angabe: davon haben wir vorbuwit an der nuwen stat mure nach geheize un-

Die Blätter sind zum weitaus grössten Theil ganz beschrieben, nur Fol 2^a und 4^b ist zur Hälfte, Fol. 5^a ganz leer; Fol. 36^b enthält nur die Namen der Fürsten bei Glafey S. 285, Fol. 39^a nur den Entwurf Gl. n. 200.

Die einzelnen Stücke sind von einander nur durch die Absätze der Zeilen und kurzen Zwischenraum geschieden. Bezifferung und Ueberschriften fehlen, die von Glafey gegebenen sind von ihm selbst gemacht. Nur ist gelegentlich der Empfänger am Rande kurz bezeichnet, oft hat das aber eine Hand des 18. Jahrhunderts (Glafey?) gethan.

Die Urkunden folgen sich nicht in streng chronologischer Reihe. Ein Fortschreiten von Monat zu Monat ist zwar im Ganzen deutlich erkennbar, aber innerhalb der Monate ist die Tagesfolge sehr unregelmässig. Oft kommt ausserdem plötzlich dazwischen eine Urkunde aus bereits vergangenen Monaten, z. B. n. 71 vom 25. Januar 1360 und n. 104 vom 15. März zwischen Urkunden vom Anfang Juni, n. 144 vom 10. Januar 1360 in der Mitte Juli; manchmal wird auch ein jäher Sprung vorwärts gemacht. So steht z. B. Glafey n. 394 vom 7. Februar 1361 mitten unter Urkunden vom Ende December 1360, n. 430 vom 19. März 1361 unter solchen vom Anfang Februar. Obgleich das Register nur die Zeit vom Januar 1360 bis zum April 1361 umfasst¹⁾, enthält es doch auch einzelne Urkunden von früheren Jahren: n. 12 vom 15. Mai 1355, n. 122 vom 3. Mai 1355, n. 138 vom 6. November 1359, n. 345 vom 8. Juni 1359, n. 419 vom 6. December 1355, n. 509 vom 2. November 1358²⁾.

Die Hände wechseln vielfach, ebenso die Tinte, selten sind grössere Partien von derselben Hand oder wenigstens in demselben Federzuge geschrieben. Manchmal wechselt auch der Schreiber mitten in derselben Urkunde. Alle die Schreiber, welche in dem Codex thätig waren, festzustellen, würde ein sehr eingehendes Studium erfordern, zu dem mir begreiflicher

serns gnedigen hern funfzig β, Mathisen Roudicken unszirs hern buw-
meistere 6 β, meistere Petere dem zymmermann 11 β.

¹⁾ Nur die zwei letzten Urkunden sind vom 9. und 30. Juli 1361; sonst ist die späteste vom 22. April.

²⁾ Vielleicht Neuausfertigungen unter dem alten Datum, vgl. Kap. XX.

Weise die Zeit fehlte. Noch lehrreicher wäre eine Vergleichung mit den Originalen selbst. Aber diese bietet wohl unüberwindliche Schwierigkeiten. Denn die Originale selbst wurden mit Sorgfalt geschrieben, in dem Register liess sich der Schreiber gehen; die sorgfältigste Untersuchung würde kaum zu wirklich sicheren Ergebnissen gelangen¹⁾. Ausserdem besitzt Dresden unglücklicher Weise trotz seines sonstigen Reichthums kein einziges Original der Urkunden im Register. — Nur die Hand des Henricus Australis glaube ich mit aller Bestimmtheit erkannt zu haben und gerade dieser war nicht Registrator!

Datum und Unterfertigung sind mit wenigen Ausnahmen zugleich mit dem Texte geschrieben; Nachtragungen von anderer Hand oder Tinte sind so selten, dass sie für den Character nicht in Betracht kommen. Auch Verbesserungen sind nicht häufig, ausser von gewöhnlichen Schreibfehlern und Nachträgen, die wohl meist durch die Flüchtigkeit der Abschrift erfordert worden sind²⁾. Die die Ungiltigkeit bezeichnenden Bemerkungen: *vacat, non processit etc.*, oder *andere*, wie *duplicata u. s. w.*, welche im Drucke ans Ende gesetzt sind, stehen am Rande.

¹⁾ Vgl. auch die Bemerkungen oben S. 106.

²⁾ Mit Ausnahme der unten zu besprechenden Fälle.

XVII. Kapitel.

Die Registrirung.

Ich will hier den im XIV. Kapitel fallen gelassenen Faden aufnehmen und an das Register Karls bald einige Betrachtungen anknüpfen. Ich habe ihm einmal ein näheres Studium widmen können, als den allzuumfangreichen Registern in Wien, welche nachher besprochen werden sollen, dann kenne ich von Karl weit mehr Originale, als von seinen Nachfolgern, endlich bieten die trefflichen Regesten Hubers der Untersuchung eine Stütze, welche für die folgenden Zeiten ganz fehlt. Freilich werde ich einige Mal auf diese vorgreifen müssen.

Es handelt sich zunächst um die wichtige Frage, in welcher Weise das Register zu Stande kam.

Ficker hat den Nachweis zu führen gesucht, dass die Eintragungen in diesem Register, dessen Original er übrigens nicht kannte, nach den Concepten, nicht nach den Originalen selbst gemacht seien ¹⁾. Seine Gründe sind freilich nicht alle stichhaltig.

Im Registrum — so ist seine Beweisführung — finden sich Angaben, welche in den Originalen fehlen, also von dem Schreiber des Regest nicht aus der Reinschrift entnommen werden konnten.

Allerdings hat das eine Mal das Register zu dem Namen des Notars Rudolphus noch den Zusatz: de Frideberg, der im

¹⁾ Beiträge zur Urkundenlehre 2, 33 ff.

Original fehlt. Aber Rudolf nannte sich sonst fast ausschliesslich nach seinem Heimatsorte, und der registrirende Amtsgenosse brauchte wahrlich nicht erst eine Vorlage zu haben, um, wie er es sonst gewohnt war, de Frideberg auch dann hinzuzufügen, wenn es Rudolf einmal ausnahmsweise wegliess.

Wenn in einem zweiten Falle das Registrum die Unterfertigung hat, welche im Drucke nach dem Originale fehlt, so liegt die Schuld einfach an Schöpflin, der sie nicht mit aufnahm.

Warum soll die eine der beiden Fassungen, von HR. 3500, welche bei Glafey S. 500 n. 388 in eins zusammengezogen sind, „sichtlich“ nicht ausgestellt sein? Es sind eben zwei gesondert gegebene Urkunden gleichen Inhaltes, aber mit im Sinne verschiedenem Schlusssatze, welche der Kopist aus Zeitersparniss neben einander stellte. Ferner ist allerdings die Urkunde für Otto von Ochsenstein vom 13. December (HR. 3502 Gl. n. 385) für ungiltig bezeichnet und durch eine andere vom 17. Dec. ersetzt (Gl. n. 391), aber daraus folgt noch nicht, dass nicht auch die erste bereits im Original ausgestellt war. Die Randbemerkungen endlich: *vacat, non processit etc.* können ebensogut besagen, dass die Stücke nicht ausgegeben worden sind, „ausgefertigt“ mochten sie immerhin sein ¹⁾.

Ficker meint schliesslich, „es bedürfe keiner weiteren Erörterung, dass die oft vorkommenden abkürzenden Formeln, *secundum formam u. s. w.*, nur einem nicht vollständig ausgeführten Concept, nicht aber einer Kürzung nach der bereits ausgeführten Urkunde entsprächen“. Ich kann durchaus nicht einsehen, warum nicht der Abschreiber, auch wenn er das Original vor sich hatte, solche Hinweise auf das Formelbuch an immer gleichmässig wiederkehrenden Stellen geben konnte.

¹⁾ Die Notiz bei Glafey S. 127: *nihil datum est de istis duabus literis teutonicis*, (vgl. Ficker 2, 33), steht in der Handschrift fol. 18^a oben am Rande, bezieht sich demnach zunächst auf n. 81 vom 31. Mai 1360 (HR. 3130), von welcher kein Original bekannt ist. Wahrscheinlich ist sie als zwei Urkunden gedacht, eine allgemeine und eine ausführliche Verleihungsurkunde, wie das öfters vorkommt. Vielleicht besagt aber obige Notiz überhaupt nur, dass die Kanzleitaxen nicht entrichtet worden seien.

Schlagend sind demnach Fickers Beweisgründe nicht.

Es steht vielmehr nichts der Annahme im Wege, dass Urkunden, sobald sie ausgefertigt waren, aus dem Original selbst in das Register eingetragen wurden.

Am ehesten ist das zu vermuthen, wenn mehrere an demselben Tage gegebene Urkunden auf einander folgen. Recht oft (gegen vierzigmal) sind die Urkunden nicht vollständig eingetragen; an Stelle der Inscriptio und der anderen einleitenden Formeln heisst es in erzählender Weise: *Imperator fecit gratiam, indulsit, confirmavit, infeudavit* u. dgl., je nach dem Inhalte. Doch hat der Abschreiber eine Vorlage gehabt, er geht manchmal in die directe Sprechweise der Urkunde über und theilt einzelne Sätze wörtlich mit; regelmässig auch Datum und Unterfertigung. Aus dem Inhalte der Stücke lässt sich nicht ersehen, warum gerade sie dem abgekürzten Verfahren anheimfielen, da andere entsprechenden Sinnes vollständig mitgetheilt werden. Ich vermüthe nun, wenn man nicht einfach auch hier an die einmal unausbleiblichen Regelwidrigkeiten denken will, dass diese Auszüge unmittelbar aus den Originalen gemacht wurden. Hätte der Beamte das Concept gehabt, so würde er in Ruhe und Bequemlichkeit es wie die anderen seinem Buche eingefügt haben. Die Kürze der Zeit, während der er die Vorlage benützen konnte, trieb ihn zur Eile; die Originale mussten eben bald ausgegeben werden ¹⁾.

Wie soll es auch sonst mit den Urkunden, welche fertig eingeliefert in der Kanzlei nur vollzogen wurden, gehalten worden sein? Dass man erst eine Abschrift nahm, um diese nochmals ins Register abzuschreiben, wird Niemand glauben ²⁾. Es

¹⁾ Ich erinnere hier an die oben S. 53 besprochene Siegelbezeichnung auf Fol. 30^b, Glafey, n. 146. Die gestrichenen Worte können so weder in einem Concepte noch in einem Originale gestanden haben; sie müssen niedergeschrieben sein im Hinblick auf das dem Schreiber vorliegende Siegel an der Urkunde, welche demnach nur ein Original gewesen sein kann.

²⁾ Interessant ist Glafey 508, n. 390. Das Original in Stuttgart ist offenbar nicht in der Kanzlei geschrieben, wie der falsche Titel und die abweichende Orthographie zeigt: Karl von gotis — Pehaym, am Schluss: mit urkundt dicz priefis erg(angen?) czu Lauf. Das Registraturbuch hat aber die gebräuchlichen Formen, offenbar weil sie dem Schreiber

Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV.

wurden endlich wahrscheinlich nicht von allen Urkunden Concepte entworfen, wie ich oben S. 148 ausgeführt habe. In der That sind Erlasse dieser Art, welche sehr oft vorkommen, meist nur ganz kurz ohne jede urkundliche Form mitgetheilt: *receptus est N. in familiarem imperatoris, legitimati sunt N. N., quitancie facte sunt pro civitatibus etc.* Datum und Unterfertigung stehen aber regelmässig dabei. Diese Angaben müssen also nach den Originalen selbst eingetragen sein.

Wenn das in der Eile des Augenblickes nicht ging, wurden wohl auch dieselben kurzen Notizen auf einen Zettel geschrieben. So findet sich in dem Register Sigmunds J, Fol. 200 noch der Zettel, auf welchem eine ganze Reihe Legitimationen vom 20. December 1432 bis zum 12. Februar 1433 aufgeschrieben sind, welche daneben im Register eingetragen stehen. Hier vertrat eben der Zettel letzteres, bis sich der geeignete Moment fand¹⁾.

Doch ist die Eintragung nach dem Original offenbar nicht die Regel gewesen. Denn sie erfolgte meist in grösseren oder kleineren Partien, je nachdem sich Stoff angesammelt hatte oder gerade Zeit vorhanden war. Dann konnten aber, da die Originale gewiss nicht nach Willkür zurückbehalten wurden, nur Concepte zu Grunde gelegt werden. Diese wurden in der Kanzlei zunächst aufbewahrt, dann stossweise in das Buch abgeschrieben und nachher vernichtet.

Diese Concepte müssen auch die Unterfertigung enthalten haben, denn von den 516 von Glafey mitgetheilten Stücken sind nur etwa 40 ohne solche. Die Concepte aus Sigmunds Zeit, welche wir allein kennen, haben sie aber oft nicht. Es ist nun freilich sehr fraglich, ob dieses unregelmässige Verfahren auch in Karls, und wir können hinzufügen, auch in Ruprechts Kanzlei im Schwange war. Dass doch in Karls Register manchmal die Unterfertigung fehlt oder, wenn auch

geläufiger waren und diplomatische Genauigkeit einer Abschrift damals noch nicht verlangt wurde.

¹⁾ Auch die Erklärung Sigmunds (vgl. Kap. XXII), dass keine Urkunde besiegelt würde, sie sei denn registrirt und habe das Zeichen, legt die Annahme nahe, dass die Registrirung oft nach dem Originale selbst geschah.

nur ganz selten, nachgetragen ist, könnte allerdings dafür sprechen. Dann bleibt nichts übrig, als die Annahme, dass den Concepten, welche nicht gleich eingetragen werden konnten, aus den Originalen der Vermerk noch vor der Ausgabe der letzteren beigefügt wurde. Wenn das nicht geschah, so musste im Register der Vermerk wegfallen, und in der That ist das bei Sigmund, namentlich in der letzten Zeit, überaus häufig geschehen.

Etwaige Abweichungen des Conceptes vom Original müssen sich demnach im Register wieder finden und in der That sind solche vorhanden. So hat Glafey 102 n. 62: per dnm. imp., das Original in Wien: per dnm. cancellarium, Gl. 494 n. 372 per dnm. cancellarium —, das Original in Wien: Cancellarius; Gl. 577 n. 460 lässt vor Nicolaum das Wort magistrum weg, welches im Original steht¹⁾. Doch können das Alles nur Nachlässigkeiten sein, denn, wie nur zu deutlich hervortritt, ein Muster von Ordnung ist unser Buch keineswegs²⁾.

Die Einschreibung aus den Concepten erklärt auch zum guten Theile die mangelhafte chronologische Folge. Der Schreiber trug eben die ihm vorliegenden Stücke ein, ohne sich um jene zu kümmern. Ausserdem konnte ein Concept verlegt sein oder von dem Schreiber des Originales, der es benützt hatte, verspätet eingeliefert werden; daher die Erscheinung, dass viel früher datirte Urkunden unter späteren stehen. Wenn Bevollmächtigte auswärts in des Kaisers Namen urkundeten, konnte ohnehin ihr Concept erst nachträglich zur Registrirung gelangen. Es scheinen mir in unserem Buche mehrere solche Fälle vorzuliegen.

Noch ein anderer Umstand erklärt die mangelhafte Zeitfolge. Wer mit Kanzleibüchern vertraut ist, kennt die da-

¹⁾ Glafey 536, n. 433 ist unterzeichnet: per dominum mag. curie Henricus Australis, das für Nürnberg ausgestellte Exemplar (in München) hat aber: per dnm. imperatorem cancellarius, doch kann hier eine doppelte Ausfertigung vorliegen.

²⁾ Hierher gehören auch die kleinen Abweichungen in der Datirung, welche Huber Einl. S. 49 hervorgehoben hat, auf die ich jedoch nicht so viel Gewicht legen möchte, wie Ficker 2, 413.

mals herrschende Unsitte, nicht stetig fortschreitend einzuschreiben, sondern bald hier, bald da Blätter zu überschlagen und überhaupt Raum zu lassen für etwaige Nachträge. Hinterher wurde dann der verfügbare Raum irgendwie benützt ohne Rücksicht auf den Zusammenhang. Das Register Karls hat wenige Einöden dieser Art, aber sie sind doch vorhanden ¹⁾. Und dass ihrer ursprünglich weit mehr waren, lehrt ein schlagendes Beispiel. Die Stiftungsurkunde für das Kloster Dei Gratia bei Stettin vom 8. Febr. 1360 (Glafey n. 26) ist zu lesen auf Fol. 8^a bis *spiritualibus perficere incrementis* (S. 52); dort steht am Rande ein Zeichen mit der Bemerkung: *verte folium sub tali signo* von derselben Hand. Es folgt nun Gl. n. 27 vom 15. Februar 1360 bis in die folgende Seite, worauf bei entsprechendem Zeichen der Text der vorigen Urkunde weitergeht. Es war also n. 27 schon eingetragen, ehe die früher datirte n. 26 eingeschrieben wurde und zwar auf dem unteren Theil einer sonst leergelassenen Seite. So werden manche Urkunden, welche ein erheblich späteres Datum tragen, als ihre Umgebung, an den unrichten Platz gekommen sein.

Also Abschriften, theils nach Originalen, theils nach Concepten. Damit sind wir jedoch noch nicht zu Ende. Das Register wurde auch als Conceptbuch benutzt.

Glafey n. 15 hat zahlreiche Correcturen (die Gl. in den Text verarbeitet hat) von anderer Hand, die bald darauf selbst einträgt; die Verbesserungen gehen über das Maass einer blossen Berichtigung der fehlerhaften Abschrift hinaus. Der Vertrag Karls mit Ludwig von Ungarn (vom 8. Mai 1360, Fol. 17^a, bei Glafey n. 119) ist als Concept benutzt, um den Gegenbrief Ludwigs danach zu schreiben. Mit anderer Hand und Tinte ist über *Karolus* gesetzt: *Lud. dei gr. Ungar. rex*, ebenso gleich darauf über *Ludowicum*: *dnm. dnm. Karolum etc.*; dann weiterhin über *magestas: providencia*. Dieselbe ändernde Hand hat vom Datum ab das Eschatokoll hinzugefügt, also ist wohl auch Karls Brief zunächst nur Entwurf.

Auch Glafey n. 133 S. 215 ist als Concept eingetragen.

¹⁾ Sehr bedeutend sind sie in den späteren Registern.

Zahlreiche Aenderungen durch Ausstreichen, Ueberschreiben und Hinzufügen am Rande sind vorgenommen, die sich zum grössten Theil auf den Stil beziehen; auch war im ursprünglichen Texte König Karl als avunculus (statt nepos) bezeichnet. Die Verbesserungen sind von dem Schreiber selbst geschehen; der Nachsatz aber: Et est data sensu retento in Teutunico sub data eadem, von anderer Hand nachgetragen.

Einmal ist ein solches Concept unvollendet geblieben. Fol. 39^a steht allein der undatirte Entwurf Glafey n. 200 S. 302, der mehrfach verbessert ist, auch die Namen der Empfänger sind sammt und sonders nicht im ersten Entwurf, sondern erst nachträglich übergeschrieben. Trotzdem ist das Original mit Datirung erlassen worden ¹⁾.

Nun lässt sich auch die Frage nach der Bedeutung des Registraturvermerkes lösen. Es wurde bereits erwähnt S. 112, dass wenn auch nicht viele, doch manche Urkunden Karls ohne Registraturvermerk sind, immerhin mehr, als blosser Nachlässigkeit aufgebürdet werden kann. Es scheint sogar nicht unmöglich, dieselben in bestimmte Klassen zu bringen.

Zunächst fehlt manchmal das Zeichen bei Urkunden, von denen mehrere Exemplare ausgestellt wurden. So sind z. B. die für die verschiedensten Empfänger bestimmten Urkunden, in denen die Ernennung des Herzogs Wenzel zum Reichsverweser bekannt gemacht wird, nicht registrirt ²⁾. Auch wenn sich der Inhalt der betreffenden Urkunde mit einer Haupturkunde deckt, konnte das Zeichen wegfallen. Ebenso wenn der Inhalt nicht dauernder Natur war, nicht in alle Zeiten wirkende Rechte verlieh, etwa Steuerquittungen, Geldsachen u. dgl., zeitweilige Gewährungen, Geleitbriefe ³⁾; ferner bei Bestätigungen von Schenkungen und Verfügungen Anderer. Auffällenderweise sind grosse Privilegienbestätigungen manchmal

¹⁾ HR. 3259.

²⁾ 1366, Oct. 27. Ich kenne davon drei Exemplare, zwei in Stuttgart, eines in Aachen. Obgleich sie sig. pend. tragen, so gehören die doch zu den Patenten, wie schon die Auslassung der Jahreszahl zeigt.

³⁾ Z. B. HR. 2650, 4828, 6189, 2961, 2962.

nicht registriert¹⁾; desgleichen Beurkundungen als Kurfürst, wie als böhmischer Landesherr. Am merkwürdigsten aber ist, dass gerade die Urkunden, die wir als Staatsverträge bezeichnen und als hervorragend wichtig betrachten würden, sehr oft ohne Vermerk erscheinen²⁾).

Eine feste Regel findet sich freilich auch hier nicht; ebensogut haben Urkunden der bezeichneten Art auch das Zeichen.

Gerade die letztgenannte Gruppe hilft zu einer Erklärung. Dass auch diese Urkunden irgendwo in Abschrift bewahrt wurden, ist selbstverständlich, aber sie kamen nicht in das Reichsregister. Die Sachen wurden nicht als Reichs-, sondern als Familien- und damit als böhmische (Kron-)Angelegenheit aufgefasst und daher besonders aufbewahrt und registriert³⁾. Die einfache Folgerung ist also, dass jenes Zeichen sich ausschliesslich auf das Reichsregister bezieht, und damit stimmt ja auch überein, dass das Hofgericht keinen Registraturvermerk angab, obgleich es seine Register hatte.

Das Zeichen soll also besagen, dass das Diplom in das Reichsregister eingetragen sei, und das bestätigt auch die schon mehrfach angeführte Aussage Sigmunds. Zu ergänzen ist auch unzweifelhaft: Registrata, und nicht: Registretur, was richtiger gewesen wäre. Denn in der That war es nur eine Verheissung, da die Urkunden oft ausgegeben wurden, ehe die Eintragung erfolgt war. Da mochte nicht selten ein Concept verlegt werden oder verloren gehen, so dass die Urkunde doch nicht in das Register kam. Wie erschreckend oft das geschah, lässt sich an dem Karls zeigen. Aus der kurzen

¹⁾ 1361, Dec. 10, für Wirtemberg; 1363, Jan. 15, für Trier; 1366, April 6, für Kloster Königsbronn.

²⁾ Ein Theil der Urkunden vom 5. Sept. 1360, HR. 3721; der Brünner Friedensvertrag vom 10. Febr. 1364, der Erbvertrag vom 26. März 1366; die Verträge mit den Reichsstädten vom 13. Sept. 1367 u. s. w.

³⁾ Pelzel UB. 2, 362 zählt Karl auf: *litteras privilegiales corone et regni Boemie a Rom. pont. et — imp. ac regibus — obtentas et alias similiter aliorum principum, baronum comitum ac nobilium pro antedicti regni utilitate — — quas de presenti habemus aut obtinuerimus, und ernennt dafür einen eigenen Registrator. — Die Scheidung ist jedenfalls keine scharfe gewesen und unser Register enthält selbst sehr viele böhmische Sachen.*

Zeit vom 22. Januar 1360 bis zum 22. April 1361, welche umfasst, habe ich bei folgenden Diplomen, die nicht eingetragen sind, das Registraturzeichen auf dem Original gefunden: HR. 3052, 55, 57, 58, 91, 3105, 14, 19, (3283—88 haben nicht alle, aber die meisten das Zeichen), 3302, 6, 30, 33, 69, 3443, 66, 78, 79, 3616, 34, 57. Ausserdem kenne ich noch sechs hierher gehörige Originaldiplome, welche Huber nicht aufführt. Wie gering war demnach die Sicherheit, welche das Register bot ¹⁾, und doch wurden Urkunden, welche nicht darin standen, für falsch erklärt!

Der Werth des Registraturzeichens war also nur ein theoretischer, und die Kölner thaten ganz recht, als sie sich ausdrücklich ausbedangen, dass die von ihnen erhandelte Urkunde in das Register eingetragen werden sollte ²⁾.

Auch die Hinzufügung des Namens des Registrators bot keine weitere Bürgschaft. Da die Concepte stossweise abgeschrieben wurden, so trug gewiss nicht immer jeder Registrar die Urkunde, welche er bezeichnet hatte, selbst ein ³⁾. Obnehin wurde auf dem Concepte nicht bemerkt, wer registrirt hatte. Es fragt sich sogar, ob die Arbeit der Eintragung ausschliesslich den Registratoren zufiel; wie schon bemerkt, hat Heinrich Australis, der Notar war, mit an dem Register Karls gewirkt. Die Beifügung des Namens hatte also schliesslich nur den Sinn, dass eben noch eine in der Kanzlei thätige Person auf dem Diplom als Beglaubigungsmerkmal stand. Daher sind es bestimmte Männer, welchen diese Aufgabe zufiel. Auf zwei Urkunden Karls vom 8. und 11. Sept. 1357 in Darmstadt steht neben dem Zeichen: L. absente registratore; es war also von denen, welche ihre Namen zu geben berechtigt waren, keiner anwesend.

¹⁾ Damit hängt wohl auch die so oft wiederkehrende und das Kanzleiwesen recht kennzeichnende Erklärung zusammen, wenn aus Vergessenheit oder Irrthum eine der vorliegenden Urkunde widersprechende gegeben würde, solle sie ungültig sein.

²⁾ Kap. XIX.

³⁾ Es kommt auch nicht selten vor, dass Doppelausfertigungen derselben Urkunde verschiedene Registratoren haben z. B. HR. 4309. 4310, 614. 4959. 5361. 5363.

Die Sache liegt also ähnlich wie bei der Unterfertigung, und dieselbe Erscheinung, dass die Zahl der vorkommenden Namen sich verringert, tritt hier noch auffallender ein. Hat doch Sigmund nur einen einzigen Registrator, der auf allen Urkunden steht. Schliesslich wird da noch fraglich, ob er seinen Namen immer selber geschrieben hat.

Von umfangreichen Privilegienbestätigungen, welche die Urkunden früherer Herrscher in ihrem Wortlaute mittheilten, wurden nicht immer vollständige Abschriften genommen. In Düsseldorf liegt ein aus mehreren grossen Pergamentblättern zusammengenähter Rotulus, welcher die einzelnen Privilegien der vorangegangenen Könige und Kaiser und Anfang und Schluss von Ruprechts Bestätigung vom 7. Januar 1401 enthält. Dieselbe Hand, welche das Ganze schrieb, hat darunter gesetzt: *Ad mandatum dni. regis Matthias Sobernheim und: R. quoad exordium et conclusionem Nicolaus Buman.* Das Stück ist kein Concept der königlichen Kanzlei, sondern wahrscheinlich eine spätere Zusammenstellung aus der kölnischen, vielleicht 1414, als Sigmund diese Privilegien neu bestätigte, angefertigt. — Eine eigenartige Formel hat Johann von Gelnhausen einem seiner Entwürfe, der „*procuratorium et citatio principum pro juribus imperii repetendis et dantur treuge*“ überschrieben ist, beigefügt: *presentium etc. quas ad cautelam in processu predictae regalis curie* ¹⁾ *de mandato nostro fieri jam coepto fecimus registrari. Datum.* Sie ist wohl Johanns freie Erfindung.

¹⁾ In dem Drucke bei Hoffmann 2, 158 heisst es sinnlos: *predictam regalem curiam.*

XVIII. Kapitel.

Die Register Wenzels, Ruprechts und Sigmunds.

Von den Registern Wenzels ist keines erhalten, doch sind Handschriften vorhanden, welche wahrscheinlich aus seiner Kanzlei hervorgegangen sind. So ist der schöne Pergamentcodex des Wiener Staatsarchives, welcher die Handregistratur Friedrichs III. genannt wird, in seiner Kanzlei angelegt¹⁾. Aus derselben stammen auch vermuthlich die beiden Handschriften, von denen die eine im Fürstlich Schwarzenbergischen Archive in Wittingau, die andere im Prager Domarchive aufbewahrt wird, und welche unter dem Namen „Cancellariae Wenceslai“ bekannt sind²⁾. Doch sind sie ihrem ganzen Wesen nach, schon da Datirung und Unterfertigung stets fehlen, nur Formelbücher. Eine eigene Mittelstellung zwischen diesen und den Registern nimmt der sogenannte Codex oder Copiarium Przemislai in der Prager Universitätsbibliothek ein.

Ein ziemlich starker Band von schönem derbem Papier,

¹⁾ Das geht hervor aus dem Satze der dort eingetragenen goldenen Bulle: *Explicit bulla aurea constitutionum imperialium atque legum seu illarum, que ad electionem Romanorum pertinent imperatoris sive regis ordinationem, de mandato serenissimi principis domini domini Wenceslai Romanorum et Boemie regis anno domini millesimo quadringentesimo.*

²⁾ Meine Geschichte 2, 167.

21 Centimeter breit, 29 hoch. Der Einband ist modern, doch der Codex unzweifelhaft ein einheitlicher, nicht durch Vereinigung ursprünglich getrennter Bestandtheile entstanden. Fol. 1—52^a enthalten lateinische Urkunden Wenzels vom Ende 1397 bis Ende 1404, meist datirt und in ziemlich regelmässiger Zeitfolge. Es folgen Fol. 55^b Briefe des polnischen Königs Wladislaw und ähnliches aus den Jahren 1424—1428. Fol. 56—149 bringen wieder Urkunden Wenzels, anfänglich nur deutsche, dann solche und lateinische gemischt, vom Anfang 1398 an bis etwa ins Jahr 1407, mit sehr wenigen Ausnahmen undatirt, in ersteren sind auch die Namen oft nur durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet ¹⁾. Fol. 150—165 enthalten ein lateinisches Formelbuch, hauptsächlich wieder mit Briefen des polnischen Königs Wladislaw. Fol. 165^b—166^a geben noch einmal undatirte Formeln und Briefe Wenzels, geschrieben von Händen, die auch an den früheren Partien thätig waren. Den Rest der Handschrift bis Fol. 255 nehmen Briefe und andere sehr verschiedenartige Dinge von der Mitte des 15. bis tief ins 16. Jahrhundert ein.

Die Regierung Wenzels füllt demnach nur Fol. 1—52^a, 56^a—149^b, 165^b—166^a. An ein wirkliches Register ist nicht zu denken; es ist mit Auswahl unter den Urkunden verfahren, die Eintragung der Hauptmassen rührt von Einem Schreiber her. Erst von Fol. 92^a, vom Jahre 1404 ab tritt ein häufiger Wechsel der Hände und sichtbar allmälige Eintragung ein, aber auch ohne Angabe der Datirung. Dagegen ist, sowohl am Anfange, als auch in dem letzten Theile, manchmal die Unterfertigung angegeben. Auch kommen ganz vereinzelt Kanzleibemerkungen vor. Gleich bei der ersten Urkunde, Privileg für Besançon vom 3. Mai 1398, steht: *predicta litera duplicata est predictae civitati Bisuntine cum data et relacione etc.*; Fol. 136^a steht als Ueberschrift: *missa consilio regi Ungarie et ducum Austrie et registrata de notula tertia per dominum Franciscum prepositum Boleslaviensem presentata.*

¹⁾ Fol. 82^b bricht eine Urkunde mit der Bemerkung ab: *Istud dictamen patuit in precedentibus.* Diese Abtheilung ist offenbar mit der ersten gleichzeitig angelegt worden.

Wahrscheinlich ist die Handschrift um 1404 in Wenzels Kanzlei angelegt worden, theils zu dem Zwecke, wichtigere Schriftstücke der früheren Zeit zu sammeln, theils um als Formelbuch zu dienen. Später ist sie in fremde Hände gerathen.

Von Ruprecht ab sind die Reichs-Register in dem Wiener Staatsarchive vorhanden. Sie sind eines eingehenden Studiums im höchsten Grade würdig; ich konnte die Massen nur flüchtig durchsehen, um die hauptsächlichsten Gesichtspunkte für meinen Zweck zu gewinnen.

Ich bemerke gleich, dass sämtliche Bände, welche ich im Folgenden bespreche, neu eingebunden sind.

Die Reihe eröffnet das Register der lateinischen Urkunden Ruprechts (A), Papierhandschrift, 28 Centimeter breit, 39³/₄ hoch.

Voranstehen 6 nicht gezählte Blätter, doch, wie das gleiche Wasserzeichen zeigt, zum Codex gehörig. Sie waren von Anfang an dazu bestimmt, ein Inhaltsverzeichniss aufzunehmen und sind alle dem entsprechend liniirt, doch nur die ersten 4 beschrieben. Die Ueberschrift lautet: *Sequantur rubrice litterarum infrascriptarum*. Die Inhaltsangabe ist nach den Seiten der Handschrift geordnet, von zwei Händen angefertigt, von denen die erste, wohl die des Nicolaus Buman, bis Fol. 2 unten geschrieben hat, doch ist auch die fortsetzende gleichzeitig. Das Register reicht nur bis Fol. 124, umfasst also nur die unter der Majestät gegebenen Urkunden (vgl. unten). Am Schluss heisst es: *Item in fine hujus registri reperiuntur primarie preces clare registrate*.

Die alte gleichzeitige Paginirung reicht nur bis Fol. 124. Auf Fol. 1 steht von Bumans Hand: *In nomine domini amen. Hic incipit registrum literarum regalium latinarum per serenissimum principem ac dominum dominum Rupertum divina favente clementia Romanorum regem semper augustum sub sigillis suis regiis pendentibus ex parte Romani regni datarum et concessarum post electionem de sua persona ad idem Romanum regnum factam in anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo, quarum quidem literarum tenores de verbo ad verbum presenti registro sunt inscripte per me Nicolaum*

Buman registratorem dicti gratiosissimi domini mei regis, prout mihi hec sub juramento eidem domino mei ¹⁾ regi prestituto sunt mandata et injuncta. Et primo secuntur litere regales, sigillo majestatis regie sigillate ²⁾).

Die erste Urkunde ist vom 16. December 1400, überhaupt reicht keine über den 14. December zurück. Die Reihenfolge der Urkunden ist, wie in dem Register Karls IV., keine streng chronologische, aber der Fortschritt in den einzelnen Monaten im Allgemeinen gleichmässig. Indessen sind oft später gegebene Urkunden, welche sich im Inhalte mit früheren vollständig deckten, wie Legitimationen u. dgl., diesen im kurzen Auszuge angereiht, mit der Bemerkung: *consimilis forma, in simili forma etc.* So gleich Fol. 6 zu einer Urkunde vom 11. Januar 1401 entsprechende bis zum 3. Januar 1404, doch immer mit ausdrücklicher Angabe der Unterfertigung. Manchmal sind auch später gegebene Urkunden auf leergebliebenen Seiten nachgetragen. Da aber durch ein solches Verfahren leicht Fälschungen ihren Platz finden konnten, sind diejenigen Seiten, welche ganz leer blieben, kreuzweise durchstrichen und „*vacat*“ quer geschrieben. Bis Fol. 31 geht, mit Ausnahme der Nachtragungen, dieselbe gleichmässige Hand Bumans bis Anfang August 1401, von nun ab erfolgte die Eintragung in flüchtiger Weise und von mehreren Händen. Der Inhalt der Urkunden ist gewöhnlich von derselben Hand darüber geschrieben, regelmässig steht die Unterfertigung darunter. Dieselbe ist gewöhnlich mit kleinerer Schrift geschrieben; in den späteren Theilen des Registers wie es scheint meist nachträglich. Es scheint mir sogar, dass sie die unterfertigenden Beamten manchmal eigenhändig hinzusetzten ³⁾. Die Bestätigungsurkunde für Florenz vom 4. Juli 1401 auf

¹⁾ Verschrieben für meo.

²⁾ Schon gedruckt bei Chmel *Regesta chronologico-diplomatica Ruperi regis Romanorum* Einl. S. 6.

³⁾ Ganz bestimmt kann ich das nicht behaupten, da nur eine fortgesetzte sorgfältige Prüfung Sicherheit geben kann. Wenn meine Beobachtung richtig ist, so ist anzunehmen, dass die Unterfertigung auf den Concepten fehlte und deswegen erst von den Notaren beigelegt wurde.

Fol. 36^a (Chmel R. 513) ist ausnahmsweise so stark corrigirt, dass man bestimmt Aenderung einer schon fertigen Urkunde annehmen muss. Daher erklärt es sich, wenn die Unterfertigung: *ad mandatum domini regis Nicolaus Buman* durchgestrichen und dafür an den Text (mit anderer Tinte, wahrscheinlich eigenhändig) angehängt ist: *Ego Rabanus episcopus Spirensis regalis aule cancellarius vice reverendissimi in Christo patris domini Johannis archiepiscopi Maguntinensis per Germaniam archicancellarii recognovi* ¹⁾.

Die letzte Urkunde dieser Abtheilung Fol. 117^a ist vom 17. April 1410, die nächsten Blätter sind leer; Fol. 122^b—124^b enthalten Stücke aus verschiedenen Jahren, die sich zumeist auf pfälzische Angelegenheiten beziehen.

Fol. 125^a beginnt eine neue Abtheilung. Obgleich die Paginirung modern (18. oder gar 19. Jahrhunderts, abwechselnd Tinte und Bleistift), gehört doch, wie Wasserzeichen und Heftung zeigen, auch das folgende zum ursprünglichen Codex. Sie wird eingeleitet durch die Aufschrift: *hic secuntur littere regales latine minori sigillo regio sigillate, [ac etiam littere super primariis precibus concessae]* von anderer Hand und Tinte beigelegt. Die erste Urkunde ist vom 22. December 1401, doch sind dieselben nur im Anfange vollständig mitgetheilt, dann nur Auszug gegeben, z. B.: *Item sub eodem dato concessae sunt littere ad collationem pastoralis ecclesie etc.,* meist primäre preces, ohne Unterfertigung, bis Fol. 145^b und mit dem 26. April 1410 schliessend. Die Seiten bis Fol. 167^b sind leer, dann wieder anderthalb Blätter mit vereinzelt Briefen u. dgl., wieder leer 9 Blätter, auf der Rückseite des letzten zwei Notizen über Eidesleistungen des Herrn von Cortuna (Cortona) vom 14. März 1402 in Florenz und der Stadt Dortmund.

Das deutsche Register, signirt C, ist von gleichem Format wie A. Von der Vorderseite des ursprünglichen Pergamenteinbandes ist ein Stück erhalten und in den neuen Einbanddeckel eingeklebt mit der Bemerkung: *Notandum est quod annus regni*

¹⁾ In der Urkunde vom 25. September 1401 (Fol. 43^a, Chmel R. 973) ist das Datum von anderer Hand hinzugefügt.

semper renovatur [proxima die ante Thimothey et Symphoriani martirum] ¹⁾. Auch hier sind die ersten 11 Blätter für das Register bestimmt, welches unter der Ueberschrift: Rubricke der briefe die hernach geschrieben stent etc., ebenfalls von Nicolaus Buman begonnen und von einem Anderen vollendet ist; am Schlusse auf Fol. 8: 302. Item do findet man nacheinander clerlich wie alle quittanczen stewre und zinse gelegen sind etc.

Die alte Zählung reicht bis Fol. 302 (vgl. oben), der Rest (bis Fol. 313) ist neu paginirt.

Fol. 1 des Textes beginnt von Bumans Hand: In gotes namen, amen. Hie fahet an ein dutsche register, darynn des allerdurchlichtigsten fursten und herren herrn Ruprechts von gots gnaden Römischen küniges zu allen zyten merer des richs brieffe, die er mit sime küniglichen anhangenden majestat ingesiegel verluhen und geben hat von der zyt an, als er zu Romischen kunige erwelet wart, in dem jare da man zalte nach Cristi geburte dusent und vierhundert jare, von worte zu worte geschrieben sint, als daz mir Nicolaus Buman von Lauterburg, canonicken zu sant Germanen uszwendig der muren zu Spire, des egenanten myns gnedigen herren registratore uff den eyd, den ich yme geschworen han, entpholen ist ²⁾.

Die Einrichtung ist dieselbe, wie in A. Mit Ausnahme der ersten Seiten ³⁾ ist sonst immer die Unterfertigung angegeben, der Inhalt meist in Ueberschriften bezeichnet. Mit der Anführung: item in der obgenanten form u. s. w. werden sehr oft Auszüge den ausführlichen Urkunden angereiht. Die Datirung ist ebenfalls in deutscher Sprache ausführlich mitgetheilt. Die Hände wechseln gleich wie in A; doch ist die Eintragung in der Regel glatt und ohne Verbesserungen erfolgt.

Die letzte eingetragene Urkunde auf Fol. 297 ist vom 26. April 1410. Fol. 298 enthält zwei Urkunden von 1403,

¹⁾ Am 21. August, an welchem Tage die Wahl erfolgt war.

²⁾ Chmel Einl. VI.

³⁾ Die erste Urkunde ist vom 26. October 1400. Wahrscheinlich wurde dieses Register, wie das erste, erst im December angelegt und daher die früheren Urkunden ohne Unterfertigung eingetragen.

die folgenden Blätter sind leer. Fol. 302, welches wie die folgenden halb getheilt ist, so dass es zwei Columnen enthält, beginnen mit einer ganz wiedergegebenen Quittung für Esslingen vom 9. Mai 1402 die am Ende des Registers bezeichneten Schriften; mit der Bemerkung: „in dieser form“ etc. folgen die übrigen im Auszuge; der Stadtname ist übergeschrieben, der Unterfertiger immer genannt. Die Quittungen u. dgl. gehen bis ins Jahr 1410; Fol. 309^b enthält noch unter der Ueberschrift: in anno 1411 Bemerkungen über dann zu zahlende Schulden. Fol. 310 enthält (aber über die ganze Seite geschrieben) auch noch Quittungen und darauf bezügliche Schreiben der Jahre 1402 bis 1409. Am Schluss Fol. 313^b steht das von Chmel S. 231 ff., aber nicht ganz vollständig veröffentlichte Verzeichniss der Jahressteuer der Reichsstädte; es erstreckt sich auf die innere Seite des alten erhaltenen Pergamentumschlages.

In beiden Registern finden sich zahlreiche auf die Ausfertigung und Ausgabe der Urkunden bezügliche Bemerkungen, welche auch Chmel zum Theil aufgenommen hat. Mehrfach begegnet: non transivit, hin und wieder ist dann das Stück durchgestrichen¹⁾. Einige Male steht der Zusatz dabei: quia non redempta (Chmel 1049), wozu n. 1050 noch der Zusatz steht: et est exorbitans; einmal (1051) auch allein: non est redempta. Offenbar hatte der Empfänger die Urkunde nicht abgeholt und nicht die Kanzleitaxe erlegt. Anders ist das redempta zu fassen, wenn es bei n. 1146 heisst: reddita et redempta; hier war der Empfänger Eberhard von Hirschhorn abgefunden worden und hatte deswegen die Urkunde zurückgeliefert.

Mehrere Male sind die bereits ohne Anstoss eingeschriebenen Urkunden einer durchgreifenden Umgestaltung durch Ausstreichen, Ueberschreiben u. dgl. unterzogen worden. Am Rande steht dann: alterata igitur (oder et) correcta. Diese Aenderungen betreffen manchmal auch Datum und Unter-

¹⁾ Am häufigsten bei den ersten Bitten, da heisst es zweimal auch: reddidit. Bei den Aufzeichnungen über die Geldsachen stehen oft sachliche Rechnungsbemerkungen.

fertigung. So stand z. B. in dem Jahrmarktsprivileg für Esslingen (Chmel n. 2583) ursprünglich statt Katharinenabend: Sonntag vor dem heiligen Pfingsttage, statt vierzehn Tage: acht, im Datum statt Montag nach Johannis Baptiste Geburt (1408 Juni 25): Mittwoch nach Judica (Mai 9); bei n. 1823 ist an Stelle des Unterfertigers Ulricus de Albeck decretorum doctor: Johannes Winheim gesetzt.

Das dritte Kanzleibuch Ruprechts, signirt B, ist in Form und Anlage völlig verschieden. Es ist nur 14 Centimeter breit, aber 40^{1/2} hoch. Fol. 1 steht: In disem register sint geschriben alle die, die yre lehen entphangen hant von dem allerdurchluhtigisten fürsten und herrn hern Ruprecht von gots gnaden römischen konge zu allen zijten merer desz rychs als von einem römischen konge, nach dem als er sine erste cröne entphangen hatte zu Colne, off der heiligen drier kunge tag, epiphania domini zu latine, desz jaris do man zalt nach Cristus gebörte dusent vierhundert und ein jare¹⁾.

Der Text beginnt mit den Worten: her Friderich erzbischoff zü Colne u. s. w. Die urkundliche Form ist nicht innegehalten; es sind lediglich datirte Notizen über die Belehnungen mit übergeschriebenem Namen der Betreffenden, von verschiedenen Händen allmählig eingetragen. Alte Paginirung reicht bis Fol. 192, doch gehen die Einzeichnungen der ersten Abtheilung nur bis Fol. 64, sie schliessen mit dem 20. April 1410. Erst Fol. 97^a kommt ein neuer Abschnitt: Secuntur feoda a domino nostro in Italia acceptata; nur sieben Anführungen vom 14. October 1401 an, bis Fol. 98^a. Dann wieder leerer Raum, bis Fol. 159^a nach der Belehnungs-urkunde für Eichstädt vom 5. Februar 1401 Briefe über spezielle Reichslehen in Nürnberg, Schwaben u. s. w. folgen, welche Fol. 188^b am 16. April 1410 endigen. Es sind vollständige Urkunden mit Unterfertigung. Wieder unbeschriebene Blätter, deren letztes eine communis forma für Ertheilung von Reichslehen enthält, endlich ein in neuerer Zeit angefertigtes Register.

¹⁾ Chmel Einl. S. 6 mit einigen Abweichungen.

Die Register Sigmunds beginnen mit einem D. signirten Papiercodex, der 20 $\frac{1}{2}$ cm breit, 28 hoch ist, und 297 Blätter neuer Zählung enthält. Der Inhalt des aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengebundenen Manuscriptes ist folgender: Fol. 1^a Recepte von einer Hand des späten 15. Jahrhunderts. Fol. 2^a Tabula libri presentis ex diversorum prothonotariorum scripturis conectum (das letzte Wort verwischt); theils Concepte aus Sigmunds Kanzlei, theils dazwischen verschiedenartige Abschriften, welche bis ins 16. Jahrhundert reichen. Fol. 43. Formelbuch aus Schreiben Sigmunds, deren Datirung meist weggelassen ist, von verschiedenen Händen. Es folgen Urkunden Albrechts von Oesterreich, darunter viele Briefe. Fol. 184. Formeln von Lehnsertheilungen, Arengen u. dgl., darunter sehr viele Stücke von Bischof Georg von Passau. Fol. 203. Nota nomina personarum ad iudicium pertinencium und andere juristische Sachen. Fol. 236^b. Anslag des teglichen kriegs zu Behem. Dann Notariatsinstrumente aus Passau. Fol. 254^b. Miracula de virgine Maria, denen wieder Briefe folgen. Fol. 285^b. Kaiserreihe bis auf Sigmund, Päpste bis auf Bonifacius VIII. Fol. 289^b. Titulaturen.

Es ist offenbar, dass wir es hier nur mit einem Sammelbände zu thun haben, dessen Hauptbestandtheile aus Passau stammen, und der zwar Einzelnes aus der Kanzlei Sigmunds enthält, aber nicht zu dessen Registraturbüchern zu zählen ist.

Dagegen sind solche die sieben Folianten E—L, alle von gleichem Formate, 27 cm breit, 39 $\frac{1}{2}$ hoch. Alle haben in dem Einbanddeckel einen Pergamentzettel eingeklebt, welcher offenbar von dem ursprünglichen Umschlage stammt und in Schrift des späteren 15. Jahrhunderts meist eine Inhaltsangabe nach Jahren enthält. Ich theile dieselbe in Klammern eingeschlossen mit.

E. (Respice finem 1447 — I — Ruggibrot). 211 Blätter Papier¹⁾. Erst das dritte Blatt bildet den eigentlichen Anfang mit dem Juli 1411, in, wie es scheint, zunächst regelmässiger Folge, die beiden voranstehenden Blätter enthalten spätere

¹⁾ Ueber die Paginirung fehlt mir Notiz.

Urkunden von 1412. Den Schluss des Bandes bilden Schreiben aus Lyon und Paris vom Februar und April 1416.

Verschiedene Hände sind deutlich zu erkennen. Manchmal hat ein und dieselbe lange Partien hintereinander in einem Zuge geschrieben, z. B. Fol. 98^a—109^b. Auf Fol. 98 sind da die Unterfertiger und ebenso die Datirung von anderer Hand nachgetragen; nachher rührt die Datirung und gelegentlich auch der Name des Notars von dem Schreiber her. Doch ist die Ordnung des Ganzen eine mangelhafte. Wiederholt sind einzelne oder mehrere Blätter leer gelassen, aber dann theilweise noch nachträglich beschrieben worden. So steht, nachdem Fol. 109 der zusammenhängende Posten mit dem Februar 1415 geschlossen, Fol. 112^a die unten S. 183 mitzutheilende Notiz über die Membranen vom 2. März 1417; voran stehen Schreiben vom 11. Juli, dahinter vom 22. Juli 1415, darauf wieder vom 13. December 1414, dann sieben leere Blätter, nach denen mit dem 12. März 1415 wieder eine grosse auf einmal geschriebene Partie folgt. Auch hier ist ebenfalls zu Anfang der Name des Notars nachgetragen. So geht es weiter; leere Blätter wechseln mit grösseren eingetragenen Massen.

F. (König Sigmunds Registratur de annis 1417—18). 137 Blätter alte Zählung und zwar Fol. 1—27 und 100—126 mit lateinischen Zeichen, die zwischenliegenden mit arabischen Ziffern. Auf dem ersten, sonst leeren Blatte: Anno domini MCCCCXVII^o. XVI. die februarii inceptum est presens registrum per me Johannem Kirchen. Fol. 2 beginnt mit Urkunde vom 12. Februar 1417; dieselbe ruhige Schrift, von welcher auch Datum und Unterfertigung herrührt, geht bis Fol. 20 (26. April 1417). Auch der übrige Text ist, wenn auch in Absätzen, doch meist gleichmässig geschrieben. Die letzte Urkunde ist vom 15. Januar 1418, dann folgt auf vier in der alten Zählung nicht einbegriffenen Blättern ein gleichzeitiges Register und noch eine Urkunde vom 8. April 1418.

G. (K. Sigmunds Registratur de anno 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423). Auf dem ersten Blatte (Pergament): Anno domini millesimo quadingentesimo decimo octavo XV. die Julii per reverendissimum in Christo patrem d[ominum] G[eorgium] dei gratia Pataviensem episcopum aule Romane

regie cancellarium et Johannem Kirchen inceptum est presens registrum. Fol. 2 ist leer, Fol. 3—8 tragen ein gleichzeitiges Register. Dann beginnt die alte Paginirung mit arabischen Ziffern, 188 Blatt; zwischen dem Papier sind manchmal gleich grosse Pergamentblätter verwandt. Fol. 1 der alten Zählung beginnen Urkunden vom 2. Mai und 15. Aug. 1417; Fol. 5^b ist leer, doch steht oben rechts: nota quod rex Polonie et Witoldus adheret Hussitis et Wieleffistis in Boemia existentibus, darunter eine grosse gut gezeichnete auf die Worte deutende Hand. Dementsprechend bringt Fol. 6 Briefe der polnischen Fürsten vom Jahre 1421. Die regelmässige Buchführung beginnt also erst Fol. 7 mit Stücken vom Juli 1418.

In diesem Bande fängt man an, den Jahreswechsel zu bezeichnen. Fol. 12 ist überschrieben: anno XVIII, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. XXXII, Rómani octavo, dann weiter Fol. 37: annus XIX, Fol. 54: incipit annus vigesimus, Fol. 85: Incipit annus XXI, Fol. 109: incipit annus XXII, Fol. 172: anno etc. XXIII. Als Jahresanfang ist der 25. December gerechnet. Datum u. s. w. sind gleichzeitig eingetragen, hin und wieder jedoch die anni regni nachträglich hinzugefügt.

H. (K. S. R. de annis 1423—24—25—26—27—28). Fol. 1 (Pergament) enthält ein Verzeichniss von Reichsstädten, daneben: Item littera societatis domini imperatoris stat scripta in presenti registro folio sequenti 136. Die ersten Blätter geben wieder Register, nebst Briefen aus früherer Zeit. Erst mit dem 13. Blatt beginnt die alte arabische Bezifferung (ganz durch bis Fol. 154) und die regelmässige Eintragung. Die Jahreswenden sind notirt Fol. 20 (24), 59 (25), 108 (26), 138 (27). Fol. 139^a vielfach corrigirter Entwurf mit der Ueberschrift: Sigmund etc. treuga prout supra usque ibi exhibuit. Im letzten Theile sind oft Datum u. s. w. nachgetragen.

I. (1428—1433). Die Eintragung beginnt sofort mit Urkunde vom 29. December 1427; 206 Blätter alter Zählung, schliessend mit dem 14. April 1433. Die Jahresanfänge sind nicht immer notirt; im Anfang der Unterfertiger oft nachgetragen (ob eigenhändig?), später wechselt das. Fol. 58 ist

ein Stück nicht fertig eingeschrieben, darunter steht: *queratur in cedula hac annexa*, auf dem angehefteten Zettel folgt die Fortsetzung.

K. (Kaiser Sigmunds Registratur de annis 1433—34—35). Die ersten Blätter enthalten wieder nachgetragene Stücke und Register. Die gleichmässige Eintragung beginnt mit dem 1. Juni 1433; der Band umfasst 245 lateinisch gezählte Blätter. Die Unterfertigung fehlt sehr oft ganz.

L. (Kaiser Sigmunds Registratur de annis 1436—1437). Fol. 1: *In nomine domini nostri Jesu Christi amen, incipit annus 36*. Die alte lateinische Zählung reicht bis Fol. 55, dann sind noch 2 Blätter beschrieben, der Rest ist leer geblieben. Die beiden letzten Stücke sind vom 30. October und 25. Juli 1437. Die Schrift ist sehr regel- und gleichmässig; die Unterfertigung fehlt bis auf verschwindend wenige Fälle ganz.

Das Ergebniss dieser Betrachtungen ist für die Kanzlei unter Sigmund ein wenig vortheilhaftes. Mit dem Registraturwesen stand es am Anfange seiner Regierung erheblich besser, als am Ende; den Höhepunkt desselben bildet die Zeit, in welcher Bischof Georg von Passau Kanzler war, 1418—1423, welcher der Band G. angehört. Dieser Band zeigt auch weitaus am häufigsten durchgestrichene Urkunden und Bemerkungen: *non transivit u. dgl.*, wie wir sie von Karl IV. und Ruprecht her kennen, ein Beweis, dass die Eintragung der Beurkundung schnell folgte. Die beiden letzten Bände, welche der Periode des Caspar Schlick angehören, zeigen in dem Wegfall der Unterfertigung und der viel späteren Eintragung deutlich ein neues Gepräge, aber nicht zu ihrem Vortheil.

XIX. Kapitel.

Membranen.

Wie lebhaft unter Wenzel Klagen über die Membranen, d. h. mit dem königlichen Siegel versehene Urkundenblätter, auf welche der Text erst zu schreiben war, erhoben worden sind, ist bekannt, und ich habe darüber bereits anderweitig eingehend gehandelt ¹⁾.

Indessen waren die Klagen nur dann begründet, wenn wirklich Membranen an Nichtberechtigte verkauft wurden. Sonst war ihre Anwendung für die Geschäftsführung unvermeidlich. Wenn der Herrscher Bevollmächtigte entsandte, welche Beurkundungen vornehmen mussten, so konnte ihnen entweder das Siegel mitgegeben werden, was auch geschehen ist, aber leicht zu Unzuträglichkeiten für die Kanzlei führte, oder sie mussten solche Membranen mitnehmen. Nur in vereinzelten Fällen war es thunlich, ihnen bereits fertige Urkunden mitzugeben. Im Jahre 1355 nahmen Karls Gesandte nach Frankreich eine mit Goldbulle besiegelte Vertragsurkunde vom 26. August mit, welche jedoch dort nicht angenommen wurde und daher noch heute in Wien liegt ²⁾.

¹⁾ Ueber Kanzler etc. 21 ff. und Geschichte des deutschen Reiches 2 436, 505.

²⁾ Huber Reg. Reichssachen 240. Die Urkunde hat weder Recognition noch Fertigungs- und Registraturvermerk. Vielleicht sollte sie das erst erhalten, wenn sie der französische König annahm, doch kann auch von ihr das oben S. 165 f. über Staatsverträge Gesagte gelten.

Karl selbst übergab dem Erzbischof Balduin von Trier mit der Majestät besiegelte Membranen, mit der Vollmacht, darauf schreiben zu lassen, was er für die Ehre und den Nutzen des Reichs und der Grafschaft Luxemburg mit was immer für geistlichen oder weltlichen Personen beredet oder angeordnet haben würde (HR. 1097); eine Bewilligung, die mit Recht Staunen erregt.

Natürlich ist es nicht möglich, auf solche Membranen geschriebene Urkunden von den andern zu unterscheiden, wenn sich nicht zufällig auf anderm Wege der Nachweis führen lässt.

Nur ein einziges Mal fand ich eine ausdrücklich darauf bezügliche Angabe. Am 31. März 1368 wurde in Nürnberg, während der Kaiser selbst in Prag verweilte, ein Bündniss mit Nürnberg und drei andern Städten beurkundet. Die Urkunde (in München), mit dem Majestätssiegel an Pressel, hat auf dem Buge die Bemerkung: *Ad mandatum domini imperatoris et speciale commissionem domini archiepiscopi Pragensis (membrana) Petrus Jaurensis.* Da man eben die Membrane nahm, wie man sie hatte, während sonst ein Pergamentblatt entsprechend dem Umfange des Textes gewählt wurde, ist hier das Blatt viel zu gross, der frei gebliebene Raum auffallend breit.

Einen nach manchen Seiten hin interessanten Beitrag zu dieser Frage liefert eine Urkunde Wenzels für Köln.

Die königlichen Boten Borziwoi von Swinar und der Proto-notar Franz von Gewitz, „Domherr zu Prag, des Königs oberster heimlicher Schreiber“, erklären am 31. December und nochmals am 5. Januar 1397 zu Köln, dass sie gemäss ihrer königlichen Vollmacht für den dortigen Rath zwei Briefe mit dem Majestätssiegel ausgestellt haben, deren einer die Bestätigung der Stadtprivilegien, der andere Verzeihung wegen des Auf-ruhrs enthalte. Diese beiden Urkunden soll der Frankfurter Bürger Fritz Mayer so lange in Verwahrung nehmen, bis der Rath an ihn eine näher bestimmte Summe gezahlt habe. Sie verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Diplome „in das Register in der Kanzlei in Böhmen“ eingetragen, ein früherer Brief des Königs gelöscht werden solle. — Am 4. April quittirt Fritz Mayer über die bestimmte Summe und hat da-

bei gewiss die Briefe herausgegeben, welche noch heute in dem Kölner Stadtarchive liegen.

Sie tragen das Datum vom 6. Januar 1397, Prag. Unterfertigt sind sie: Ad mandatum domini regis referente d. Borzibogio de Swynare Franciscus canonicus Pragensis, registriert: Petrus de Wischow. Unzweifelhaft benutzten die Aussteller Membranen, da Wenzel zu gleicher Zeit in Prag mit der Majestät urkundet. Den Namen des Registrators haben sie entweder selbst hinzugeschrieben oder er stand bereits auf den Blättern; Petrus war gar nicht in ihrer Begleitung, sondern auch in Prag¹⁾.

So waren die königlichen Bevollmächtigten mit Blanquets verschiedener Art ausgerüstet. Im ersten Bande des Reichsregisters Sigmunds E. Fol. 112 findet sich folgende höchst belehrende Stelle:

Secunda die martii de anno domini 1417^{mo} restitute sunt membrane in Constancia per dominum Petrum prepositum Wetflariensem domino Friderico burggravio Nurembergensi tradite infrascripte:

primo sub majestate dictus Petrus Heltpurg restituit sex, relique quatuor, quia decem recepit, sunt per dominum burggravium, prout infra patet, expedite,

item sub minori appresso sunt restitute 20 in arcubus sigillate,

item sub minori appenso sunt restitute 2,

item sub minori appresso in mediis arcubus sunt restitute 16²⁾.

¹⁾ Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 6, n. 300, 301, 306—8, 331. Am 20. December hatte König Wenzel von Prag aus die Stadt Köln angewiesen, an Borziwoy Zahlung zu leisten (a. a. O. n. 294). Sicher ist dieses Schreiben, auf Papier mit hinten aufgedrücktem Siegel, wie aus dem Datum hervorgeht, auch ein besiegeltes Blanquet; hätten die Abgesandten das Secret bei sich gehabt, so würden sie dem Briefe Verschlussiegel gegeben haben.

²⁾ Vgl. auch oben S. 9.

XX. Kapitel.

Fertig eingelieferte Urkunden. Neuausfertigungen. Offizielle Kopieen.

Schon wiederholt ist die Rede davon gewesen, dass bereits fertig geschriebene Urkunden der Kanzlei eingeliefert worden seien, welche dort nur mit den betreffenden Vermerken versehen und besiegelt wurden. In einzelnen Fällen mag auch die Kanzlei bei eiligen Geschäften die Schreiber gerade anwesender Fürsten oder der Städte zur Hilfe genommen haben. Abweichungen im Formular, fremdartige Schrift, endlich verschiedenartiger Dialect sind die äusserlichen Momente, welche den fremden Ursprung verrathen.

Der Dialect kann natürlich nur in Urkunden deutscher Sprache in Betracht kommen, und allein Originale können entscheiden. In den Drucken ist oft auf sprachliche Unterschiede gar nicht geachtet worden und ausserdem sind sie oft nach gleichzeitigen oder wenig späteren Abschriften gemacht, deren Urheber unbedenklich ihren eigenen Dialect an Stelle des im Original gebrauchten setzten. Ich kann hier nur andeuten, denn Dialect und Orthographie der Kaiserurkunden unserer Zeit sind meines Wissens noch nie näher untersucht worden, obgleich sie dem Sprachforscher gewiss Interessantes bieten würden. Ich war nicht in der Lage, meine Untersuchungen auch noch über diesen ferner liegenden Punkt auszudehnen, und auch kaum im Besitze der nöthigen Kenntnisse.

Doch ergeben sich leicht einige äusserliche Anhaltspunkte. Schon in der Schreibung der Eigennamen. Urkunden, in denen es z. B. heisst: Karl van gots gnaden, oder chunig, Pehem u. dgl., in denen etwa Roprecht, Sygemunt geschrieben ist, sind ohne weiteres als nicht in der Kanzlei geschrieben zu betrachten. Ebenso alle, welche im niederdeutschen oder alemannischen Dialecte abgefasst sind, während bei andern Mundarten die Unterscheidung schwieriger ist. Die übergeschriebenen Zeichen für Vocale, auch für Diphthongirung und Umlaut, treten in den Kanzleiurkunden sehr zurück.

Auch Unregelmässigkeiten in den Formeln in sonst unzweifelhaft echten Urkunden finden so ihre Erklärung. Ich greife aus der ziemlich grossen Zahl von Beispielen nur zwei heraus.

Im Prager Domarchive befindet sich ein Diplom mit Majestätsiegel, welches das Verhältniss der Neustadt Prag zur Altstadt betrifft (HR. 666) und sehr viel Auffallendes bietet. Zunächst ist der Text so geschrieben, dass die schmale Seite nach oben genommen ist. Im Titel fehlt vor Karl „Wir“; im Datum heisst es: in den heiligen Ostertagen 1347, aber im andern Jahre unserer Reiche (also 1348), in der Unterfertigung rührt das *ad mandatum domini regis* noch von dem Schreiber der Urkunde her, nur der Name: Johannes Noviforensis ist eigenhändig. Ich halte die Urkunde für sicher echt, aber sie ist nicht in der Kanzlei entstanden, sondern dort nur vollzogen.

Von den zwei Urkunden, mittelst welcher der Kaiser am 5. October 1361 dem Grafen Eberhard von Wirtemberg für sein Geschlecht und seine Unterthanen Gerichtsexemption ertheilte ¹⁾, hat eine die Pressel durch den Bug eingehangen ²⁾. Das andere Diplom hat die gewöhnliche Einhängung. Beide Urkunden sind von nicht kanzleigemässer Hand geschrieben, welche bei der ersten das ganze Schlussprotokoll erst nachträglich hinzugesetzt hat, während sie die zweite ohne Unterbrechung schrieb. Unterfertigung fehlt, aber der Registratur-

¹⁾ HR. 3751, 52 in Stuttgart.

²⁾ Vgl. oben S. 42 f.

vermerk von Johannes Saxo ist sicher echt. Ich vermuthe, dass die erste Urkunde von dem württembergischen Kanzlisten schon zur Besiegelung fertig gemacht in die kaiserliche Kanzlei gebracht wurde, wo er dann das Datum hinzufügte und die zweite Urkunde erst nach erhaltener Weisung anfertigte.

Der Neuausfertigungen früher erlassener Diplome unter dem alten Datum ist auch bereits gedacht worden. Die Unterfertigungen selbst machen gelegentlich darauf aufmerksam. So haben zwei Goldbullen für Nürnberg (in München) vom 5. April 1355 auf dem Bug die Aufschrift: *De speciali mandato Cesaris Ego Nicolaus prepositus Camericensis prothonotarius Cesaris presens privilegium alias datum sub cera tenoris ejusdem sub bulla aurea recognovi.* Die eine hat Wilhelm Kortelangen, die andere Johannes Lust registriert. Die Neuausfertigung kann erst nach dem Jahre 1374 erfolgt sein. Auch dass die Urkunde nach dem Register neu ausgefertigt wurde, ist angegeben: *Sumptum de registro de mandato Cesaris Nicolaus Camericensis prep., R. Wilh. Kortelangen, zweite Ausfertigung vom 25. Januar 1356 für Erzbischof Wilhelm von Köln (in Düsseldorf) ¹⁾.*

Eine Urkunde für Erfurt vom 25. December 1355, registriert von Johann von Gelnhausen, zeigt die Bemerkung: *litera renovata ad relacionem domini . . de Kolditz decanus Glogoviensis, die beiden späteren Ausstellungen für Trier vom 23. December 1364: Ad mandatum imperatoris Theod. Dam. can. (Nicolaus Cam.) sub data veteri ²⁾.*

In allen diesen Fällen wurden die neuen Diplome unter dem alten Datum, aber von den zeitweiligen Kanzleibeamten beglaubigt gegeben. Dadurch wird einerseits erschwert, den Amtsantritt der einzelnen Beamten genau festzustellen, anderer-

¹⁾ Dieselbe Formel bei HR. 5598, in der Einleitung S. 36 Anm. falsch aufgefasst; wahrscheinlich ist die Urkunde zum 10. August 1378 neu ausgefertigt. Ausführlicher noch in Forschungen 15, 214: *Ad relacionem domini de Kolditz de registro transsumpta cum addicione aliquorum verborum Nic. Cam.; das Folgende ist verdorben und kann unmöglich: notarius Conradus de Gysenheim heissen, wie dort gemeint ist, wahrscheinlicher: prothonotarius de Resemburg.*

²⁾ Oben S. 142.

seits aber ein Hilfsmittel gegeben, solche Neuausfertigungen zu erkennen. So verräth z. B. eine Urkunde vom 19. November 1363 (unten S. 202 f.) durch die Unterfertigung: per dom. imp. Rudolfus episcopus Verdensis ihren späteren Ursprung. Ich habe oben S. 19 f. auf mehrere Fälle aufmerksam gemacht.

Im Archive zu München sah ich 25 Originale für Nürnberg, welche vom Tage der Kaiserkrönung datirt sind, von denen jedoch nur 17 wirklich damals ausgestellt wurden. Das beweisen die Namen der Registratoren Volpert, Johannes und Hertwig oder, wenn der Registrator nicht genannt ist, andere Eigenthümlichkeiten. Mit wenigen Ausnahmen haben diese nämlich jene Zählungsnoten oder Besiegelungsvermerke, deren oben gedacht wurde, in allen ist die erste Zeile ganz gleichmässig geschrieben, ohne Erhöhung oder Verstärkung der Buchstaben, und selbst die Goldbullen haben nicht das Monogramm. Von den andern sind drei von Wilh. Kortelangen und Joh. Lust registirt¹⁾, vier von Johannes Saxo. Auch sie sind von Nicolaus von Chremsir unterfertigt²⁾, wie die echten, aber nicht per dnm. imperatorem, wie dort, sondern per dnm. cancellarium, auch hat er seinen Namen nicht tief herabgerückt. Ihnen allen fehlen die kleinen Bemerkungen, dagegen haben sie Invocation und Monogramm und im Titel, wie es erst später üblich wurde (S. 80), Et Boemie rex klein geschrieben. Zwei haben auch den Correcturvermerk des Johann Prussnitz; ihre Entstehungszeit wird also zwischen 1358 und 1362 fallen. Die 25. Urkunde, deren Registratur ausgekratzt ist und auf dem Bug: Imperator precepit — Andreas ingrossavit zeigt, verräth durch Schnörkel vor der ersten Zeile ebenfalls späteren Ursprung³⁾.

¹⁾ Ich habe mir nicht genau notirt, ob alle drei denselben Vermerk (S. 186) tragen.

²⁾ Von den obigen 17 Diplomen sind nur zwei von Rudolf von Frideberg gefertigt und diese per dnm. Luthom. epum. cancell.

³⁾ Neuausfertigungen sind vielleicht auch die oben S. 157 erwähnten Stücke im Register Karls. — In demselben findet sich auch folgender lehrreiche Fall. Am 22. Mai 1360 in Snoym hatte Karl drei Söhne Conrad Bessersers legitimirt; die Angabe steht chronologisch an rechter

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass nicht alle Neuausfertigungen unter dem alten Datum erfolgten, dass sie, wenn auch wörtlich wiederholt, doch ein neues erhielten.

Die Kanzlei gab auf Wunsch auch Kopieen der erlassenen Urkunden. So bewahrt das Dortmunder Stadtarchiv eine der goldenen Bulle vom 23. November 1377, welche vermuthlich aus der Kanzlei stammt. Das Blatt ist so genommen, dass die schmale Seite nach oben kam, der Text vollständig, aber nicht ohne Fehler, der Raum für das Monogramm ausgespart, dasselbe jedoch nicht gezeichnet. Darüber stand: Datum per copiam nostro sub secreto desuper appresso und deutlich sind unter der Urkunde noch die Spuren des aufgedrückten Siegels zu erkennen. Die Ueberschrift ist jedoch theilweise radirt und mit anderer Tinte von anderer Hand gesetzt: presentibus appenso. In der That ist auch der untere Rand, nachdem man das aufgedrückte Siegel beseitigt hatte, umgeschlagen und eine Pergamentpressel, aber durch den Bug gezogen worden. Das Siegel selbst fehlt, da aber rothe Wachsspuren am Pergament erkennbar sind, kann nur das Dortmunder Stadtsiegel, nicht das kaiserliche Secret daran gehangen haben. Also eine Art von Fälschung. Auch von dem Privileg Karls für Dortmund vom 16. Juli 1349 ist eine Abschrift: datum per copiam vorhanden. — Gerade von goldenen Bullen scheinen öfters Kopieen von der Kanzlei beigegeben zu sein. So liegt der für das Prager Domkapitel vom 31. Dec. 1351 eine gleichzeitige aus der Kanzlei stammende Kopie bei ¹⁾.

Die Urkunde für Fritzlär vom 11. Jan. 1354, die sonst regelmässig besiegelt und auch von Leonhardus registirt ist,

Stelle (Glafey S. 108, n. 66). Als der Kaiser darauf im Juli in Nürnberg weilte, wurde der Brief neu ausgestellt, mit Hinzufügung einer Tochter Conrads (Glafey S. 272, n. 177), unter früherem Ort und Datum, nur mit anderer Unterfertigung. Der Registrirende schrieb (Fol. 34 b) zuerst Nuremberg, wie alle andern Urkunden hatten, aber bemerkte gleich bei einem Blicke auf die Vorlage den Irrthum, strich das Wort aus und schrieb: in Snoyrn.

¹⁾ Huber R. n. 6144 vermuthet in einer Urkunde für die Gonzagas, welche ohne Recognition und Siegel auch den Platz für das Monogramm leer hat, ein unausgefertigtes Original. Eher wird es eine der Dortmunder ähnliche Kopie sein.

hat den Vermerk: *data per copiam de scientia Luthom. episcopi cancellarii*. — Von dem Privileg für das Clarakloster in Eger vom 28. Mai 1372 gibt es zwei Ausfertigungen. Die eine in Wien hat Majestätssiegel und regelmässige Noten: *per dnm. imp. Petrus Jaurensis R. Joh. Lust*; die andere auf der Prager Universitätsbibliothek ist ohne jede Spur von Besiegelung, wohl auch nicht gefaltet gewesen, hat die Unterfertigung auf dem *Spatium*, aber auch Registratur. Wir dürfen in letzterer wohl eine Kopie vermuthen.

Ein Exemplar der Achterklärung Ruprechts gegen Aachen v. J. 1402 trägt die Unterschrift: *datum per copiam per me Johannem Kirchen sacre imp. curie iudicii protonotarium*¹⁾.

Auf einem der Duplicate vom 9. Mai 1366 in Wien (HR. 4309) steht mit flüchtiger Schrift über dem Registraturvermerk: *fiat vidimus*, doch lässt sich nicht sagen, ob die Notiz aus der kaiserlichen Kanzlei stammt.

Abschriften kaiserlicher Urkunden wurden auch durch offizielle Siegel legalisirt, wie z. B. der Hofrichter Herzog Przemysl von Teschen am 25. October 1371 in Pirna das Hofgerichtssiegel an ein Vidimus einer Urkunde vom 5. April 1355 für Nürnberg, der Landschreiber in der Pfalz sein Siegel (oben S. 55) an eine deutsche Uebertragung einer Urkunde Karls für Sulzbach, ebenfalls vom 5. April 1355 (beide in München), hängen liess.

¹⁾ Nach Wencker *De cancellariis* 401.

XXI. Kapitel.

Zur Datirung.

Ueber die chronologischen Berechnungen in den Urkunden Karls hat Huber ¹⁾ einige Bemerkungen gemacht, dass einmal für den Jahresanfang keine consequente Regel vorhanden sei, für denselben neben dem 25. December auch der 1. Januar vorkomme, und dass die *Anni imperii* nicht vom 5. April 1355 berechnet würden, sondern von dem Ostersonntage an, welcher in jenem Jahre auf den 5. April gefallen war.

Ich habe diese Punkte nicht noch einmal untersucht. Da die Wahl Karls (11. Juli 1346) und seine Nachfolge in Böhmen (26. Aug. 1346) dicht zusammenfallen, so wird der *Annus regni* für beide zusammengefasst: *anno regnorum nostrorum* oder: in dem Jahre unserer Reiche; nur in der Zeit zwischen beiden Tagen wird das römische und das böhmische Reich gesondert gezählt.

Nur sehr selten ist die Datirung nachträglich hinzugefügt, und allein unter Karl sind mir überhaupt derartige Fälle vorgekommen. Wenn bei einem grossen Theile der zahlreichen Urkunden vom 26. Dec. 1346, ebenso bei einzelnen vom 5. April 1355, den Tagen der Königs- und Kaiserkrönung, das geschehen ist, so gibt die übergrosse Zahl von Urkunden, welche auf einmal erlassen wurden, eine leichte Erklärung.

¹⁾ Einleitung S. 46 ff.

Sonst vermag ich noch folgende Fälle anzuführen. Die Belehnungsurkunde für Herzog Barnim von Stettin vom 2. October 1355 in Stettin, welche der unterfertigende Beamte Theodorich von Stasford selbst geschrieben hat, zeigt Rasuren in der Zeugenreihe, ausserdem sind am Schluss nachträglich hinzugefügt die Worte: *regnorum nostrorum anno decimo, imperii vero primo.*

Die Urkunden vom 5. October 1361 und 11. Febr. 1362 sind bereits besprochen ¹⁾. Nachträglich hinzugesetzt ist auch das Datum am 11. November 1374, HR. 5419, dann in einer der zwei Ausfertigungen vom 18. März 1363 (HR. 3939 in Berlin), endlich in einem Exemplare der nicht in der Kanzlei geschriebenen Achterklärung gegen Köln vom 24. Oct. 1375 (HR. 5516 in Düsseldorf). In einem andern Diplome vom 4. December 1355 (HR. 2311 in Dresden) ist nur der Tag „2. non.“ nachträglich eingefügt. Eigenthümlich ist, dass einer Urkunde vom 5. Januar 1356 nebst den vier dazu gehörigen kurfürstlichen Willebriefen der Zusatz gemacht ist: *curia adhuc durante supradicta* ²⁾. Die so geringe Zahl dieser Fälle macht eine Erörterung überflüssig.

Manchmal verschrieb sich auch der Kanzleibeamte im Datum. Die Goldbulle für Erfurt vom 4. Januar 1356 (HR. 2370 in Magdeburg) hat neben den sonst richtigen Zeitangaben die irrige Jahreszahl 1355 ausgeschrieben. Eine sehr flüchtig und ohne jede Kanzleinote geschriebene Urkunde hat das Jahr 1360, aber die andern Datum ergeben das unzweifelhaft richtige Jahr 1365 ³⁾. Schlimmer ist die Verwirrung in dem Bestallungsbrieft für Herzog Wilhelm von Jülich vom 24. Juni 1372 (HR. 5089 in Düsseldorf). Da heisst es: „*unserer Reiche im achtzehnten und des Kaiserthums im achtundswanzigsten Jahre*“, statt 26 und 18; eine auffallende Zer-

¹⁾ Oben S. 185 und 93, 129.

²⁾ HR. 2373 in Düsseldorf; Lacomblet hat den Zusatz unterdrückt.

³⁾ In Breslau HR. 6260. Das *castrum nostrum Borow* ist, da eine andere Urkunde desselben Tages in Kanth gegeben ist (HR. 4214), sicher Bohrau bei Breslau, nicht Borow bei Nachod, wie HR. 3991 vermuthet wird.

streutheit, die jedoch die Ausgabe der Urkunde nicht hinderte ¹⁾. Man sieht, wie leicht man in der Kanzlei solche Dinge übersah oder hingehen liess, wie gewagt es demnach ist, von ihnen aus die Echtheit von Urkunden bezweifeln zu wollen.

Huber hat sich zu schwer entschlossen anzunehmen, dass der Kaiser nicht nothwendig an dem Ausstellungsorte zu sein braucht. Ich glaube gezeigt zu haben, dass gar nicht so selten Bevollmächtigte des Kaisers in seinem Namen an einem andern Orte urkundeten, dass diese dann entweder den Ort aufnahmen, an welchem sie das Geschäft vollzogen, oder aber denjenigen nannten, wo ihres Wissens oder ihrer Vermuthung nach der Kaiser sich gerade aufhielt, wobei gelegentliche Irrthümer unvermeidlich waren ²⁾.

Ich denke, die Frage ist endgiltig erledigt und bedarf keiner weiteren Beweisführung und Belegung durch Beispiele.

Huber führt endlich eine Reihe von Fällen an, dass der König nach Nachrichten aus Schriftstellern oder wie der Vergleich mit andern Urkunden lehrt, vorher oder nachher an dem Orte war, den die Urkunden angeben. Im ersteren Falle würde die Annahme ausreichen, dass die Handlung, die den Beurkundungsbefehl bewirkte, noch an dem betr. Orte vor sich ging, die Ausstellung aber erst später erfolgte. Schwieriger ist das andere Verhältniss zu erklären; es müsste eben angenommen werden, dass hier das Tagesdatum des Beurkundungsbefehles gewahrt blieb, dagegen der Ort der Ausfertigung eingesetzt wurde.

Die Hauptsache ist dabei doch, dass es der Kanzlei auf ein paar Tage nicht ankam. Und warum sollte sie auch darauf so grossen Werth legen? Nur wir modernen Historiker

¹⁾ Vgl. auch HR. 5199. Auch zwei der am Tage der Königskrönung ausgestellten Urkunden (HR. 264 und 270) haben im Original VII. kal. dec., statt VIII. Die Beispiele liessen sich sehr leicht vermehren.

²⁾ In dem Aufsätze über Wenzels Kanzlei 170 f. und in meiner Geschichte 2, 454.

mit unserem Wunsch nach absolut sicherer. chronologischer Grundlage haben den alten Kanzleien Gesichtspunkte untergeschoben, die ihnen ganz fern lagen.

Ich habe oben aus Dorsalnotizen gezeigt, dass die Urkunden in Bautzen vom Februar 1350, welche sich über einen Zeitraum von fast vierzehn Tagen erstrecken, gleichzeitig in der Kanzlei ausgefertigt sind, die Ansetzung der einzelnen Tage ist also vermuthlich willkürlich. So konnte es denn geschehen, dass in einer Urkunde vom 15. Februar die Beilegung Ludwigs als bereits erfolgt erscheint, während die Urkunde darüber erst vom 16. Februar datirt ist. Recht bezeichnend sind die beiden Briefe an Strassburg aus Prag vom 1. Mai 1353, (Huber Einl. 51 hat bereits darauf aufmerksam gemacht), in deren einem der Kaiser die im April vollzogene Vermählung seiner Tochter Katharina, in dem andern seine eigene in Ofen im Juni geschehene Hochzeit meldet. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind beide Briefe gleichzeitig nach letzterem Vorfalle geschrieben und auf einmal zur Versendung gelangt.

Um zu zeigen, wie schwankend der Zeitanhalt ist, welchen die Datirung gibt, und wie wenig man sich auf sie verlassen kann, greife ich nur zwei auch sonst recht lehrreiche Fälle heraus.

Sieben Urkunden Karls und Wenzels für die schwäbischen Reichsstädte (Rta. 1, n. 103 ff.) vom 31. Mai bis 17. Juni 1377 haben auf dem Buge unten: *examinata*. Da sie aus zwei verschiedenen Archiven, denen der Städte Ulm und Esslingen, entstammen, so ist die Annahme, dass das Wort von den Empfängern herrührt, ausgeschlossen. Offenbar ist hier die folgende. Wenzel verhandelte in Rothenburg a. T. mit den Städten und stellte für diese vier Urkunden in seinem eigenen, eine in seines Vaters und seinem Namen aus, alle am 31. Mai datirt und unterfertigt. Ausserdem wurden gleichzeitig zwei Urkunden in des Kaisers Namen allein ausgestellt und auf den 15. Juni Tangermünde datirt, diese ohne Unterfertigung.

Alle diese Stücke wurden nach Tangermünde, wo sich

Karl aufhielt, geschickt, dort geprüft und genehmigt. Da examinata. Die beiden in Karls Namen gegebenen Urkunden wurden nun wohl erst untersiegelt, aber nicht unterfertigt. Karl stellte aber zugleich noch eine Urkunde aus (Rta. n. 10) welche die Unterfertigung erhielt, und natürlich nicht erst examinata bezeichnet wurde; sie bekam im Anschluss an Urkunden Wenzels das Datum vom 1. Juni. Alle diese Urkunden waren am 17. Juni wieder in Nürnberg in Wenzels Händen, der nun die Städte zur Auswechslung der Gegenseitigen Urkunden aufforderte (Rta. n. 111). Selbstverständlich fand auch hier examinata. — Man sieht, wie diese Kleinigkeit genau beobachtet, zur Aufhellung mancher Verhältnisse beitragen können, wie aber auch in diesem Falle die Tagesdaten rein willkürlich gewählt sind.

Ende Februar 1370 war Karl IV. von Prag nach Böhmen aufgebrochen, wo er sich, wie Beness berichtet, „per totum tempus veris“ aufhielt. Urkunden zeigen ihn am 3. und 8. März in Fürstenberg, beschäftigt, die Belehnung sächsischen Herzöge mit Lüneburg zu vollziehen und die für nöthigen Befehle zu erlassen. Die Haupturkunde zur Majestät ist im kaiserlichen Auftrage unterfertigt von dem Propste Peter von Olmütz und registriert von Johannes Lütke die andern von Heinrich von Elbing unterschrieben²⁾. Am 4. April urkundet Karl in Guben³⁾, ebenso am 10.⁴⁾; die letztere Urkunde, die nicht in der Kanzlei geschrieben ist, hat Secret und keine Noten. Am 22. April schreibt er von Lütke aus an Aachen unter hangendem Secret und der Zeichnung Heinrich von Elbing⁵⁾. Am folgenden Tage nun, dem 23. April sind in Nürnberg zahlreiche Bündnissbriefe mit süddeutschen

¹⁾ Vgl. oben S. 144.

²⁾ HR. 4823—4826.

³⁾ HR. 4827; die Kanzleinoten und Besiegelung sind mir unbekannt.

⁴⁾ HR. 4828. Original in Dresden.

⁵⁾ H. 4829, der ganz ohne Grund den Ausstellungstag bezweifelt. Das Datum des im Stadtarchive zu Aachen befindlichen Stückes „nächster Montag nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1370“.

Städten gegeben¹⁾, alle unter Majestät, unterfertigt: ad mandatum domini . . . Cesaris Petrus prepositus Olomucensis, registriert von Johannes Lust. Am 3. Mai bestätigt Karl wieder in Guben dem Herzoge Kasimir von Stettin eine Urkunde, besiegelt mit der Majestät²⁾, registriert von Joh. Lust; auf dem Buge aber steht: sigillata ad mandatum cancellarii propter literas missas ad eum, quibus eam sigillari majestas Cesarea imperabat. Am 14. Mai ebendort ist eine zweite Majestätsurkunde für Herzog Kasimir gegeben mit ganz gleichen, von derselben Hand geschriebenen Bemerkungen, wie die vorige, ausserdem aber eine für Herzog Bogislaw mit dem Bemerk: per Cesarem Petrus Jaurensis, registriert von Johannes Saxo. Das Majestätssiegel hängt an Pergamentstreif, doch sind ausserdem drei Löcher für die Besiegelung mit Schnur eingeschnitten³⁾. Dort in Guben wurden mit Herzog Magnus von Braunschweig Verhandlungen gepflogen, deren Ergebniss ein Bündniss Wenzels mit demselben am 20. Mai war. Am 23. Mai urkundete Karl in Fürstenberg für Nürnberg unter Majestätssiegel.

Offenbar ist zunächst, dass Karl am 23. April nicht selbst in Nürnberg war. Ferner kann der Kanzler am 3. und 14. Mai nicht in Guben gewesen sein, da sonst ein schriftlicher Befehl an denselben nicht nöthig gewesen wäre. Derselbe muss aber wieder das Majestätssiegel bei sich gehabt haben. Wahrscheinlich liegt also die Sache so. Der Kanzler war mit dem Propste von Olmütz und dem Registrator Johannes Lust nach Nürnberg geschickt worden und hatte das grosse Siegel mitgenommen. Daher sind auch die Urkunden Karls vom 10. und 22. April unter Secret gegeben.

Der Beurkundungsbefehl für die zwei Stücke vom 3. und 14. Mai muss also dem Kanzler nachgeschickt worden sein,

¹⁾ HR. 4830—4845.

²⁾ Das Siegel ist abgeschnitten, aber die Reste der Löcher bezeugen, dass das Siegel an der Schnur hing, also nur die Majestät gewesen sein kann.

³⁾ HR. 4846—8 in Stettin. Die Gegenurkunden der Herzöge (HR. Reichssachen 505, 506) sind vom 14. Mai.

aber nicht die Urkunden selbst. Denn die eine, die vom 3. Mai, ist sicher von Johannes Lust selbst geschrieben, die andere zeigt eine verschiedene Hand. Ich glaube, auch die Unterschrift: Sigillata etc. mit Bestimmtheit Johann Lust zuschreiben zu dürfen; jedenfalls sind beide Bemerkungen gleichzeitig von derselben Person geschrieben worden, also müssen beide auch gleichzeitig von Karl im Concept nachgeschickt sein. Wenn also die eine den 3. Mai, die andere den 14. Mai trägt, so kann die Ansetzung des Tages nur willkürlich sein. Die dritte Urkunde, gleichfalls am 14. Mai für Herzog Bogislaw ausgestellt, hat die besondere Bemerkung nicht, ist auch nicht von Lust registriert, wurde also damals gewiss nicht mitgeschickt. Die drei Löcher für die Schnur, welche schliesslich gar nicht benutzt wurden, beweisen ausreichend, dass sie nicht in der kaiserlichen Kanzlei fertig gemacht worden ist, und auch ihre Handschrift weist sie einem fremden Schreiber zu. Der Text zeigt ebenfalls Abweichungen, namentlich ist in der Stelle: *vermachtet hat fur uns als eyenem Romischen keyser eingeschoben: fur uns und mit unsirn als eines Romischen keisers und der kurfursten rate gunst und willen.* Diese Urkunde ist wohl etwas später besiegelt worden. Am 23. Mai ist das Siegel wieder bei Hofe und gerade, dass die betreffende Urkunde für Nürnberg gegeben ist, woher der Kanzler kam, spricht dafür, dass damals die Abgesandten zurückgekehrt waren. Eine Urkunde vom 12. Juni ¹⁾ mit Majestät ist von Petrus Jaurensis unterfertigt, von Johannes Saxo registriert, gerade wie die obige. Dass letztere das Datum des 14. Mai erhielt, und dass auch beide Gegenbriefe der Herzöge diesen Tag enthalten, ist leicht begreiflich.

Der Fall, dass Bevollmächtigten das Siegel mitgegeben wurde, ist kein vereinzelter. So wird 1383 berichtet, König Wenzel habe seine Räte an den Rhein geschickt und ihnen sein Siegel mitgegeben, um die Juden zu citiren ²⁾. Sigmund sagt mehrfach, dass er sein Siegel nicht bei sich habe. Einen

¹⁾ Original in Breslau, in Fürstenberg ausgestellt.

²⁾ Reichstagsacten 1, 419, n. 233.

Brief an den deutschen Hochmeister vom 2. October 1412 aus Ofen schliesst er mit den Worten: *quas propter absentiam sigilli nostri imperialis sigillo, quo ut rex Hungariae utimur, fecimus communiri.* Hier war also nicht einmal das Geheimsiegel zur Stelle. Am 31. Mai 1418 in Basel verspricht er die Abmachungen mit Herzog Friedrich in einer unter Secret gegebenen Urkunde mit dem grossen Majestätsiegel versehen zu lassen: „wann wir zu disem male unser kuniglichen majestat insigel bei uns nicht haben.“ Am 19. Mai 1436 stellt er für Herzog Albrecht von Oesterreich einen Pfandbrief über ungarische Besitzungen aus: *quos propter aliorum sigillorum nostrorum regni Hungariae absentiam nostro imperiali sigillo impendenti, quod in presentibus plenissimum robur habere volumus et decernimus, fecimus communiri.*

Auch mit Absicht wurde manchmal einer Urkunde ein anderes Datum gegeben, dieselbe vor- oder rückdatirt. Ich verweise nur auf die Urkunden, welche Karl bei Gelegenheit der Wahl Wenzels für den Papst ausgestellt hat, wo sogar von der Kurie ein bestimmtes Maass der Vordatirung verlangt wird.

Die verschiedensten Umstände konnten demnach auf das Datum Einfluss üben, und man wird gut thun, sie zu berücksichtigen, wenn man dasselbe kritisiren will. Huber hat an zahlreichen Stellen sich bemüht, Correcturen vorzuschlagen, um schiefe Datirungen einzurenken, und oft genug ohne Grund Misstrauen geäussert, wenn auch viele Unzuträglichkeiten nur auf den mangelhaften Abdruck zurückgehen mögen.

Wenn man demnach streng genommen bei keiner einzigen Urkunde sicher sein kann, ob sie wirklich an dem genannten Tage und Orte gegeben ist, so liegt doch im Allgemeinen die Sache nicht so schlimm. In den weitaus meisten Fällen ist Uebereinstimmung beider Angaben vorhanden, decken sich Zeit und Ort, und ein Unterschied zwischen Handlung und Ausführung (*actum und datum*), wie er auch in dem Formular selbst aufgegeben ist, liegt nur in den seltensten Fällen vor. Unentschieden bleibt nur, ob Ort

und Tag des Beurkundungsbefehls oder der Ausfertigung genannt sind.

Da der Ort beider Vorgänge für gewöhnlich derselbe war, kam auf den Tag nicht so viel an, und in den andern Fällen mag oft genug der Zufall, d. h. die willkürliche Meinung des betreffenden Beamten entschieden haben, wenn nicht besondere Gründe obwalteten.

XXII. Kapitel.

Erschlichene Urkunden und Fälschungen.

Das Kanzleiverfahren, wie wir es kennen gelernt haben, bot wenig Sicherheit, um nachträglich die Echtheit einer Urkunde festzustellen, und so konnte sogar geschehen, dass unzweifelhaft echte für falsch erklärt wurden.

Wir sahen oben (S. 125), wie Karl IV. das Diplom für Köln vom 28. December 1362 für nicht aus seiner Kanzlei ergangen erklärte.

Gleichwohl ist das Diplom vollkommen echt. Die Kölner waren so klug gewesen, es nicht zu übergeben, und so liegt es noch heute in dem Archive ihrer Stadt. Das Majestätsiegel am Pergamentstreif ist ganz unzweifelhaft echt und ebenso die Unterfertigung: per dnm. . . prepositum Luthome-riczensem . . decanus Glogoviensis ganz unzweifelhaft von letzterem geschrieben. Registrirt ist die Urkunde jedoch nicht. Die Sache ist die. Ludwig von Baiern hatte der Stadt das betreffende Privileg am 5. December 1314 ertheilt und Karl es wörtlich am 8. Februar 1349 neu ausstellen lassen. Die Kölner wünschten nun eine Bestätigung von Karl als Kaiser zu haben. Der in städtischen Diensten stehende Notar: Rutgerus de Hillisheym clericus Coloniensis dyocesis publicus imperiali auctoritate et curie Coloniensis juratus notarius, dessen Handschrift in einem Notariatsinstrumente vom 17. September 1361 unzweifelhaft mit der unserer Urkunde iden-

tisch ist, machte nun eine Abschrift und trug sie auf die königliche Kanzlei, damals in Aachen. Unterfertigung und Beglaubigung erreichte er wahrscheinlich dadurch, dass er die früheren Urkunden als Beweisstücke vorlegte, ob er noch andere Mittel anwandte, muss dahingestellt bleiben. Immerhin konnte Karl späterhin, da die Urkunde selbst nicht vorgelegt war, also die Echtheit der Unterfertigung und des Siegels nicht in Betracht kam, nach den Mängeln der Form die Urkunde für falsch erklären, wenn auch auf das strenge Urtheil der Umstand einwirken mochte, dass die Kölner gerade im heftigsten Streite mit ihrem Erzbischofe lagen und in die Acht erklärt waren.

Ein anderes Mal hat Karl eine Urkunde für erschlichen erklärt. Der Konstanzer Bürger Heinrich Speyser hatte auf seine Klage, von französischen Unterthanen beraubt zu sein, einen Arrestbefehl gegen alle Franzosen erlangt, der ihm am 1. Juli 1360 per dnm. magistrum curie Henricus Australis unterfertigt ausgestellt wurde. Am 25. März des folgenden Jahres erklärte jedoch der Kaiser, Heinrich habe diese Urkunde „de cancellaria nostra dolo ac falsitate suggestis et veritate suppressa fraudulenter“ erlangt¹⁾.

Aehnliches liegt aus der Kanzlei Sigmunds vor.

Die Bürger von Speier beschuldigten ihren Bischof Raban, er habe königliche Urkunden vorgewiesen, welche ihre Freiheiten widerriefen. Daher bestätigte ihnen Sigmund dieselben ausdrücklich am 13. August 1419 und gab ihnen zugleich auf ihren Wunsch ein Markt- und ein Münzprivileg. Raban theilte nun dem Könige mit, er habe niemals einen Widerrufsbrief vorgezeigt. Sigmund liess daher in dem Register nachschlagen, und es ergab sich, dass für den Bischof wohl im Jahre 1414 zwei Privilegienbriefe ausgestellt worden seien, aber keineswegs von dem Inhalte, wie die Bürger angaben. Ein solcher habe sich nicht gefunden: „So meinen wir auch nicht, dass Raban einen Majestätsbrief vorgebracht habe oder vorbringen möchte, der nicht registriert wäre, da in unserer Kanzlei kein Majestätsbrief versiegelt wird, er sei denn registriert und habe des sein

¹⁾ HR. 3197, 3605. Glafey 216, 595.

Zeichen⁴. Dagegen habe der Bischof nachgewiesen, dass die beiden anderen Privilegien von der Stadt widerrechtlich gegen frühere Bestimmungen erworben seien. Deswegen widerrufe er sie ¹⁾.

Einen ernsteren Vorwurf gegen die Kanzlei erhebt Sigmund am 14. August 1426. Herzog Erich von Lauenburg hatte einen Lehnbrief vorgewiesen, nach welchem ihm bei der Belehnung mit Lauenburg auch Sachsen und andere Gebiete zugesprochen wären. Sigmund erklärte mit Bestimmtheit, er habe den Befehl, diesen auszustellen, nicht gegeben. Vielmehr habe der Protonotar Franciscus eidlich ausgesagt, am Schlusse des Reichstages zu Nürnberg 1422 habe Erich durch Vermittlung des Kämmerers Konrad von Weinsberg den Kanzler Bischof Georg von Passau gewonnen, ihm ein solches Diplom um acht Jahre zurückdatirt auszustellen. Der Kanzler habe vergebens von Franciscus die Ausfertigung des Briefes verlangt, dieser aber, weil er vor acht Jahren noch nicht in der Kanzlei gewesen sei, sich geweigert. Dagegen unterschrieb Michael Propst von Boleslaw, der bereits in der Kanzlei war, als Erich zu Frankfurt (1414) belehnt wurde, und Heinrich Fye registrierte die Urkunde ²⁾.

Die Schuldfrage in dieser Angelegenheit, welche einen langwierigen Process durchmachte, interessirt uns hier nicht, nur die diplomatische Seite ist zu erörtern.

Die fragliche Urkunde vom 13. December 1414 befindet sich gegenwärtig im Staatsarchive zu Schleswig. Bietet sie nun Merkmale, aus denen auf die Richtigkeit der Behauptung Sigmunds, dass sie erst 1422 gegeben worden sei, geschlossen werden kann? Wenn anders die Kanzlei Sigmunds den früheren Gebrauch bei Neuausfertigungen noch beibehielt, so konnte allerdings Franz nur dann unterschreiben, wenn es sich um eine Neuausfertigung handelte, nicht aber wenn der Schein er-

¹⁾ Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 2, 116.

²⁾ Ueber die ganze Angelegenheit nebst deren Literatur vgl. Aschbach 3, 227 f.; in den Wiener Sitzungsberichten phil.-hist. Kl. 76, 493 ist ein Theil der Urkunde Sigmunds vom 14. August 1426, welche ganz bei Goldast Reichssatz. 2, 192 und Horn Friedrich der Streitbare S. 920 gedruckt ist und sich in Dresden befindet, aus dem Register mitgetheilt.

weckt werden sollte, als sei die Urkunde wirklich 1414 ausgegeben worden. Letzteres scheint in der That die Absicht gewesen zu sein und darauf allein mochten Franz' Bedenken sich richten. Das Diplom ist nämlich eigenhändig unterzeichnet: Per dominum C. de Weinsperg camerarium Michael de Priest. So schrieb sich Michael im Jahre 1414, während er später 1422 sich regelmässig: prepositus Boleslawiensis nannte. Der Registraturvermerk ist ein einfaches R, auch entsprechend dem Jahre 1414, während 1422 Heinrich Fye, wenn auch nicht ganz ausschliesslich, seinen Namen beisetzte. Das Siegel hängt an Pergamentstreifen, so dass das Kriterium der Schnur wegfällt. Diplomatisch beurtheilt stände also nichts im Wege, die Urkunde als wirklich 1414 gegeben zu betrachten. Der Verräther ist aber eine zweite angeblich an demselben Tage gegebene Urkunde für denselben Herzog Erich, welche in der üblichen Form dessen Privilegien bestätigt, gleichfalls in Schleswig. Sie hat ganz dieselben Noten, aber das Siegel hängt an schwarzgelber Schnur; man hatte nicht daran gedacht, dass Sigmund diese erst seit Wenzels Tode führte. Der Text rührt zwar von anderer Hand her, aber Michael hat seine Unterfertigung offenbar gleichzeitig mit jener ersten geschrieben, und auch das Registraturzeichen hat ganz denselben Ductus. Vergleicht man ferner die Schrift Michaels in diesen Stücken mit der auf Urkunden seiner früheren Jahre, so wird man ohne grosses Bedenken behaupten können, dass sie nicht mehr ganz zusammenstimmen, dass erstere einer späteren Entwicklung der Handschrift angehört. Als der Betrug herauskam, war der Kanzler Georg von Passau bereits todt, und hinter seiner Autorität mochten sich Michael und Heinrich Fye decken, da sie in der Kanzlei weiter verblieben.

Schon Böhmer hat im Cod. dipl. Moenofranc. S. 690 eine Urkunde Karls, in welcher er dem Edlen Ulrich von Hanau 4000 Gulden auf den Bornheimer Berg und andere Reichspfandschaften schlägt, für wahrscheinlich erschlichen erklärt, weil das Tagesdatum fehlt, und Huber hat ihm beigepflichtet.

Es ist eine ganze Gruppe von Urkunden, in welche das betreffende Stück gehört, sämmtlich auf Ulrich von Hanau

bezüglich, gegeben am 19. November 1363. Die erste, Quittung für die Stadt Nürnberg über 100 Pfund Heller, die sie an Ulrich gezahlt hat, ist mir im Original nicht bekannt (HR. 3995). Zwei andere befinden sich in Darmstadt, deren eine den Wetterauer Städten befiehlt, Ulrich als Landvogt gehorsam zu sein (HR. 3994), die andere die Beschwerde dieser Städte mit Dienst verbietet. Beide sind unterzeichnet: .. ad relacionem Hombergerii commendatoris Boemie, cui commissioni dum a Cesare fieret, se Olomucensis episcopus interfuisse dicebat, Joh. Saxo. Cor. Joh. de Prusnitz. R. Petrus scolasticus Lubucensis. Bei der zweiten ist zwar die Zeile des Datums zum grössten Theil herausgefaut, doch kann an der Uebereinstimmung mit der ersten kein Zweifel sein. Genau dieselben Kanzleinoten hat eine Marburger Urkunde, in welcher Ulrich ein Rheinzoll überwiesen wird (HR. 6337). Ich kenne nun das Original der von Böhmer mitgetheilten Urkunde nicht, aber da sie dieselbe Unterfertigung hat (die Registratur lässt Böhmer immer weg), ist sie offenbar auch am 19. November mit den obigen zusammen gegeben. Das Fehlen des Datums ist allerdings auffällig, aber warum gerade deswegen die Urkunde erschlichen sein soll, ist mir unerfindlich. Im Gegentheil, wäre sie es, so würde doch erst recht jeder Anstoss vermieden sein. Das Fehlen des Datums kann demnach nur auf einem Versehen beruhen. Vielleicht eben deswegen ist später diese Urkunde noch einmal ausgefertigt worden und zwar mit dem richtigen Datum vom 19. November 1363. Der Text stimmt wörtlich überein, nur ist das Schultheissenamt zu Frankfurt ausgelassen. Aber dadurch kann kein Verdacht gegen die frühere Urkunde entstehen, denn wahrscheinlich ist dieses Amt inzwischen durch Siegfried vom Paradies, welchem der Kaiser schon im Januar 1363 die Erlaubniss dazu gegeben hatte (Böhmer a. a. O. S. 684), eingelöst worden. Unterfertigt ist das Diplom: per dominum imperatorem Rudolfus episcopus Verdensis, kann also nicht vor dem October 1365 gegeben sein, da Rudolf erst damals das neue Amt antrat.

Ueberhaupt ist aus dem Fehlen des Tagesdatums kein Schluss auf Unechtheit der Urkunde zu ziehen. Solche Fälle sind überhaupt recht selten, und ich habe sie nur in sehr

wenigen Originalen gefunden¹⁾: von Karl IV. der Lehnbrief für Ludwig von Brandenburg über Kärnthen vom Jahre 1350 (HR. 1227) und der Vergleich mit Ludwig vom Jahre 1353 (HR. 1562), beide in Wien. Der erstere ist nicht in der kaiserlichen Kanzlei geschrieben, aber von Johannes Noviforensis unterfertigt, der zweite ohne alle Kanzleinoten. Ferner eine Verfügung Sigmunds von 1434 an Erzbischof Dietrich von Köln über den Fehmprocess gegen Pfalzgraf Heinrich²⁾ (in Münster) mit der merkwürdigen Unterfertigung: Ad mand. dni. imp. de consilio scabinorum G. cancellarius. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie wahrscheinlich, nur Versehen oder ein anderer Grund, vielleicht Ausstellung durch Bevollmächtigte, die Ursache gewesen sei. — Von der Achterklärung gegen Köln am 24. October 1375 (oben S. 191) sind zwei Exemplare vorhanden, beide nicht in der Kanzlei geschrieben, bei dem einen ist das ganze Eschatokoll von anderer Hand hinzugesetzt, bei dem andern Ort und Tag weggelassen.

Huber hat Einl. S. 51 mehrere Urkunden als sicher oder sehr wahrscheinlich gefälscht bezeichnet. Ueber diese ein kurzes Wort.

Die Urkunde vom 23. April 1349 für Zürich (HR. 6362) kenne ich nicht im Original. Herr Dr. Schweizer theilte mir, abgesehen davon, dass der Ausstellungsort nicht mit dem Itinerar stimmt, als Verdachtsgründe mit, dass die Initiale W auffallend an deutsche Urkunden Albrechts I. erinnere, die Schrift und Orthographie sich erheblich von anderen Urkunden Karls IV. unterscheide; das Siegel, obgleich ursprünglich an der Urkunde befestigt, scheine dem Wenzels nachgemacht zu sein, endlich sei die Urkunde nicht in den späteren Bestätigungen durch Wenzel aufgenommen. Nach dem, was ich bereits in den früheren Kapiteln entwickelt habe, sind alle diese Gründe bis auf den letzten, der aber auch nichts Zwingendes hat, keineswegs geeignet, einen Zweifel an der

¹⁾ Ein grosser Theil der HR. S. 634 ff. angeführten Fälle ist offenbar auf mangelhafte Angaben der Drucke oder Abschriften zurückzuführen.

²⁾ Fahne UB. v. Dortmund 2, 2, 266.

Echtheit zu begründen, wenn ich allerdings dieselbe auch nicht behaupten will.

Das Parkstein betreffende Diplom vom 6. November 1365 (H. 4226) habe ich nicht gesehen; H. 5692, 316 sind nichts als Stilübungen, 6113 kann ich nicht näher prüfen.

Von unzweifelhaften Fälschungen fand ich folgende:

Ein Diplom in Koblenz mit dem Datum: Boppard, 4. August 1346, wo Karl also noch gar nicht König war, bestätigt den Bürgern von Rheinbrohl die ihnen von dem Grafen Heinrich von Sayn bewilligten Freiheiten. Die Schrift auf Pergament ist aus dem 17. Jahrhundert, aber Nachahmung des elften. Das Majestätsiegel an rother Schnur erklärt Herr Dr. Becker, obgleich die Legende zerstört ist, mit Bestimmtheit für das Adolfs von Nassau.

Ebenso plump ist eine angebliche Urkunde Karls IV. vom 5. December 1352 in Prag gemacht, in welcher er auf Bitten Wolframs von Nellenburg preceptoris Almanie ordinis b. Mar. de domo teuth. hosp. Jremis. ein Privileg des Königs Ottocar vom 1. Mai 1273 bestätigt. Als Vorlage der Schrift hat eine Urkunde des 13. Jahrhunderts gedient. Die schmale Seite ist nach oben genommen, das Siegel ist zwar echt, aber mit der Pressel falsch durch den Bugkniff gehangen und hat nur zwei Daumendrucke auf dem Rücken; es ist wahrscheinlich zerschnitten und dann wieder zusammengeklebt worden. Der Bug ist sehr schmal, alle Bemerkungen fehlen, das gesammte Formular entspricht nicht der Zeit Karls.

Ich glaube, dass ganz dieselbe Hand eine andere Fälschung verübte. Am 19. December 1360 in Breslau bestätigt Karl die dem deutschen Orden von den Vögten zu Plauen und Gera zugeeigneten Kirchlehen zu Ascha u. s. w., sowie alle dem Orden gegebenen Privilegien. Die Schrift ist ganz unzweifelhaft aus dem 15. Jahrhundert, dagegen stimmen Format, Liniirung, Faltung, das Siegel fehlt zwar, hing aber ganz richtig an schwarzgelber Schnur, deren Reste noch vorhanden sind. Auch die Unterfertigung: per dnm. imp. Rudolphus de Frideberg, sowie die Dorsalregistratur: Heinricus sind zwar mit schwärzterer Tinte aufgefrischt, aber ganz gewiss echt. Kein Zweifel, dass der Fälscher eine echte Urkunde Karls

ganz sauber abgeschabt und darauf einen neuen Text geschrieben hat; nur wenn man die Urkunde gegen das Licht hält, zeigt sich der Zwischenraum zwischen den einzelnen Buchstaben, welche genau in die vorigen Zeilen geschrieben sind, gelb getrübt. — Die Datirung: Sonnabend nach St. Lucientag unser Reiche in dem dreizehnten und des Kaiserthums in dem vierten (richtig wäre sechs), die auch sonst nicht in das Itinerar passt, ist nachgebildet einer ähnlichen lateinischen Urkunde Karls für denselben Orden, datum Wratislavie anno etc. 1358 ind. 11 nona (!) dec. regn. nostr. 13, imp. vero 4, aus welcher auch die Zeugen entlehnt sind. Diese Angaben und Ort sind richtig, aber gleichwohl scheint auch dieses Stück eine Fälschung zu sein. Denn in dem von Albrecht von Witzleben angelegten Kopialbuche ist es nicht unter die übrigen Urkunden Karls eingetragen, sondern erst später hinzugesetzt. Ausserdem erwähnt die Abschrift, obgleich Zeugen genannt sind, weder *Invocatio* noch *Monogramm*; günstigsten Falles läge also nur eine Uebersetzung aus einem deutschen Original vor.

Am 4. Juni 1374 befiehlt Karl unter Hofgerichtssiegel von Guben aus allen Reichsunterthanen, die von Klage wegen Meister Heinrichs seines Arztes geächtete Stadt Mühlhausen als solche zu halten. Die Schrift widerspricht zwar nicht gerade dem 14. Jahrhundert, ist aber sicher nicht aus der Kanzlei, auch nicht der des Hofgerichtes, was allerdings nicht entscheidend sein würde. Auch der Ort Guben trifft zu. Aber die äussere Einrichtung der Datirung, in welcher die Zahlen immer in Buchstaben gegeben werden und der auch die Regierungsjahre fehlen, ist auffällig, ebenso die ganze äussere Erscheinung, der schmale Bug, die Einhängung des Siegels durch den Bug. Entscheidend aber ist, dass das Siegel rothes Rücksiegel hat, was ich sonst nie bei den Hofgerichtssiegeln Karls gesehen habe, ausserdem ist es auffallend dick und offenbar künstlich zusammengeklebt. — Alle drei Stücke befinden sich in Dresden.

Das Privileg für den Hofapotheker Angelus de Florentia vom 29. März 1373, jetzt in dem Archive der Stadt Prag (HR. 5186), ist bereits von Emler in den Sitzungsberichten

der böhmischen Gesellschaft 1875 S. 136 als Fälschung erwiesen worden, welche das mit blauer Farbe gemalte Monogramm auf den ersten Blick ergibt.

In Wien befindet sich ein Privileg Karls für die Landleute Peter von Steinberg und Peter von Plummau in Mähren vom 28. October 1360, Prag. Es fängt an: *Nos Karolus dei gracia domini regis Boemie primogenitus rex Romanorum imperator et semper augustus recognoscimus.* Es ist wohl noch im 14. Jahrhundert geschrieben, ohne Linien, die Schmalseite oben, ohne jede Bemerkung. An rothseidener Schnur hängt, aber falsch eingehangen das echte Siegel Karls als Markgraf von Mähren. Deutlich sieht man, dass es durchgeschnitten ist.

Echt ist die Urkunde Wenzels vom 22. October 1365 (in Wien), in welcher er zwei Choten an das Prager Slavenkloster eintauscht. Aber an rothgelber baumwollener Schnur hängt ein echtes Majestätsiegel Karls, doch ist dasselbe einer andern Urkunde entnommen. Denn es hatte ursprünglich Pergamentstreif, an dessen Enden oben und unten die Schnur angenäht ist. Man hat hier wohl nur den Verlust des richtigen Siegels in unrichtiger Weise ergänzt. —

Das Ergebniss der Untersuchungen, welche ich hiermit abschliesse, ist kein sehr erfreuliches. Die luxemburgische Periode steht in diplomatischer Hinsicht nicht viel besser, wie die früheren; ihr urkundlicher Untergrund ist nicht aus festen Quadern zusammengefügt, er zeigt bedenkliche Risse und Klüfte, zwischen denen ein trügerischer Sumpfboden gar leicht dem vertrauensseligen Forscher Gefahr droht. Statt der früher geträumten Ordnung ergibt sich die Unordnung in vielen Dingen, statt des streng geregelten Verfahrens gelegentliche Willkür und Zufall. Wir müssen uns oft genug mit dem alten fadenscheinigen Troste behelfen, dass die Regel durch die Ausnahme bestätigt werde.

Trotzdem haben sich in Karls IV. Kanzlei unter Weiterbildung des von den Vorgängern Ueberlieferten allmählig Normen herausgestaltet, welche für das folgende Jahrhundert und darüber hinaus in Geltung geblieben sind, und ohne Zweifel ist das hervorragende organisatorische Talent dieses merk-

würdigen Herrschers auch hier von massgebendem Einflusse gewesen. Gegenüber den vorangegangenen Zeiten bietet seine Kanzlei, nachdem die ersten unsicheren Jahre der Befestigung seiner Herrschaft überwunden sind, ein wohlthuendes Bild des Strebens nach Ordnung und Gleichartigkeit, und wenn eine wirkliche Gleichmässigkeit nicht erreicht wurde, wenn namentlich in der Behandlung der einzelnen Geschäfte eine für uns unbegreifliche Unregelmässigkeit bestehen blieb, so lag das eben an der unvollkommenen Staatsordnung und Regierungsweise jener Zeit. Die wackeren Männer in Karls Kanzlei sollen darum nicht verunglimpft sein.

Urkundenanhang.

I.

Karl IV. für Arnold von Erlon, betreffend die Verpfändung von Ivoix und Verton.

Diedenhofen. 1346, December 14.

Charles par la grace de dieu roy des Romainz roy de Boeme et conte de Luccembourch faisons savoir a tous: que sensu astoit et avenist, que par le deces de nostre treschiere tante ou par autre maniere la ville de Yvoix de Verton et toutez lour apendicez venissent en nostre main ou de nous hoirs, nous ou nous hoirs ne les poionz ne devons enwagier obligier ne asseigneur en tout ou en partie a quelqueonque persone que ce soit pour quele cause ne necessiteit que ce fust, sen le consentement et plaine volenteit de nostre ami conseilhier et feaul Arnoult Derlon, le quel nous avonz desia adonnez provosteis et lour apendicez et appartenances asseigneur et asseignonz certainez debtez, que nous li devons devant tous autres, et ce prometton en bonne foy sen rapel non contrestant lettres ou convencion doneez ou a doneir a contrair, et se nous alienz a la contre, que janaveugne, nous volonz, que ce fust nulleit et de nulle valour ou cas que li consentement et volenteit de nostre dit conseilhier ny seroit. par le tesmoing de nos lettres saieleez de nostre saiel doneez a Thionville lan mil trois cens quarante six le quatorzime jour do moi de decembre.

Das Original im Staatsarchive zu Koblenz, auf Pergament mit rauher Rückseite, stammt aus der luxemburgischen Kanzlei Karls. An Pergamentstreif hängt das böhmische Königssiegel Karls (oben S. 45) ohne Rücksiegel. Unter dem Buge links befindet sich ein kleines Fragment rothen Wachses, kaum 1 cm Umfang, auf welchem von dem Porträttringsiegel Karls (oben S. 50) nur Nase, Lippe und Kinn ausgeprägt ist. Abbildung in den KU.

 II.

Karl IV. überweist dem Erzbischofe Balduin von Trier das Gut der im Elsass und anderwärts erschlagenen Juden.

Köln. 1349, Februar 17.

Wir Karl von gots gnaden Romescher künig zû allen zijten merer dez riches und kunig zû Beheim dun kunt allen luden: wan wir dem erwirdigen . Baldewine ertzbiischove zû Trire unserm lieben fursten und vetirn sere grosze summen geldes schuldig sin und er auch durch unser und dez riches noit und ere grosze kost und schaden gedan und gelieden hait: darumb han wir dem selben unserm fursten und veterern luterliche gegeben und geben an dysem brieve alles daz erbe gelt bereidschaft und die brieve bûchere pende und cleynode und alle ander gut und stucke, die der juden sin gewest, die zû Elsaszen oder anders wa daz were sin erslagen oder noch erslagen wûrden, wan die juden und ir gût in unser und dez riches kammern und niergen anders horen. und wollen auch, daz unser vorenant vetir alle busze und frevele, die von demselben judenslage uns und dem riche virvallen sin, von unser und dez riches wegen moge vordern und heyszen und sie ynnemen und entphaen und damiede dûn und laszen nach allen sinen willen, und waz er damiede dût, daz wollen

wir stede und veste halden und nummer dar¹⁾ wieder dun in keynerhande wyse . darumb gebieden wir allen herren rittern knechten und ²⁾ steten, under den die juden geseszen waren, und allen andern unsern und dez riches getruwen ernstliche und vestecliche bij unsern hulden, daz ir unserm vorenant vetirn oder sinen boden, den er daz bevelet, die vorenant erbe gelt bereidschaft brieve buchere pende cleynode und alle ander der vorenant juden gût und stucke von unsern und des riches wegen gebet und antwurtet und auch vordirlich und behulfig sijt, daz yme werden die gût und stucke von andern luden bij den man sie funde oder gewar würde ane alle wiederrede, und daz ir und uwer undertane demselben unserm vetirn oder sinen boden den er daz bevelet gehorsam sijt, als von den vorenant buszen und freveln. und waz setzunge und verziunge von dem judenslage und namünge unser vorenant vetir oder sine boden den er daz bevelet dunt, daz wollen wir stede und veste halden. auch waz unser vorenant vetir oder sine boden den er daz bevelet von den egenant erbe gelde bereidschaffe³⁾ brieven buchern penden cleynoden und anderm gude⁴⁾ und stucke und buszen inneme und enphinge, da vone sagen wir den oder die von dem oder den er die gût und stucke oder ir eynes entphinge von unser und des riches wegen quijt ledig und loisz an dysem brieve, und were isz, das wir keyne brieve oder gelobede wieder dyse egenant stucke oder yr eynes hetten gegeben oder gedan oder geben oder deden, so wollen wir, daz die brieve und gelobede keyne macht nit⁵⁾ haben sullen in keynerhande wyse. und dez zû urkunde han wir unser ingesiegel an dysen brif dun henken, der gegeben ist zû Coln da man zalte nach gots geburte druzehenhundirt jar in dem nûn⁶⁾ und vierzigstem jare dez soibentzehensten dages des mandes der

1) Verbessert aus; daz.

2) knechten und steht auf Rasur.

3) So im Text.

4) Von hier ab andere dunklere Tinte und gedrängtere Schrift.

5) Mit übergeschriebenem e.

6) Aus nûm verbessert.

zũ latine Februarius ist genant in dem dritten jare unser riche.

Das Original auf Pergament befindet sich im Staatsarchive zu Koblenz. Das Siegel, welches an Pergamentstreif befestigt war, fehlt gegenwärtig. Am unteren Rande ist ein Loch im Pergamente zugenäht. — Die Eigenthümlichkeiten in den Formeln und in der Sprache weisen darauf hin, dass die Urkunde in der trierischen Kanzlei geschrieben worden ist; ũ und ũ sind nicht mit Sicherheit zu unterscheiden. Links unter dem Texte, vom Buge fast ganz verdeckt, steht von Karls eigener Hand: aprobamus, rechts unter dem Texte ist das Porträttingsiegel (oben S. 50) in rothem Wachs aufgedrückt. Abbildung in den KU.

III.

Karl IV. bestätigt dem Erzbischofe Balduin von Trier seine Rechte als Erzkanzler für Burgund und Gallien.

Mainz. 1354, Februar 8.

KAROLUS dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex universis sacri imperii fidelibus presentem paginam inspecturis graciam suam et omne bonum. Decet regiam excellenciam fideles suos potissime principes electores imperii, qui sibi collateraliter¹⁾ in cottidianis obsequiis et consiliis habent assistere, in eorum antiquis juribus et honoribus confovere et prosequi cum favore, ut exinde sibi ad ampliora et graviora obsequia fervencius astringantur. Igitur declarando et innovando volumus et confirmamus, quocienscumque contigerit nos aut successores nostros imperatores vel reges Romanorum intrare terminos archicancellarie . . archiepiscoporum

¹⁾ e auf Rasur mit dunklerer Tinte.

Treverensium videlicet terminos regni Arelatensis aut Gallie, quod ipsi . . archiepiscopi, qui pro tempore fu[erint vel] ¹⁾ sui jurati ad eorum mandatum sp[eciale cust]odiam ¹⁾ sigillorum nostrorum jura redditus et proventus archicancellarie predictae necnon, sive dictos terminos intraverimus sive non, jura quaecumque que de curia imperiali seu regia in eisdem terminis intuitu ejusdem cancellarie cedent sive cedere consueverunt ²⁾, percipere et habere debeant cum omnibus insigniis hujusmodi dignitatis, et specialiter in cancellario prothonotariis et notariis instituendis et destituendis quando et quociens voluerint in aula imperiali vel regali, qui dictis . . archiepiscopis loco et vice nostri pro reverencia obediencia et fidelitate debita observandis facient juramentum, decernentes ipsum . . archiepiscopum et ecclesiam Treverensem ab olim nunc et in posterum jura pretacte . . archicancellarie potuisse debere et posse in dictis terminis exercere. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre declaracionis innovacionis et confirmacionis paginam infringere vel ei ausu temerario quomodolibet contraire. si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem nostram et sacri imperii se ipso facto noverit incurrisse. Presencium sub nostro majestatis sigillo testimonio literarum ³⁾. Datum Moguncie anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indiccione 7. sexto idus Januarii regnorum nostrorum anno octavo.

Original auf Pergament in dem Staatsarchive zu Koblenz. An grünrother Schnur hängt das zerbrochene Majestätssiegel. Auf dem Buge steht von anderer Hand und Tinte, als des Textes: Relinquatur diffinitioni domini regis Wesaliensis 4. Unter dem Buge, unterhalb der Löcher für die Siegelschnur, steht von Karls eigener Hand: aprobamus. Abbildung in den KU.

¹⁾ Loch im Pergament.

²⁾ Aus consueverint verbessert.

³⁾ Steht auf Rasur, welche jedoch nur einen Tintenfleck beseitigen sollte.

IV.

Karl IV. erklärt, dass dem Johann von Schellendorf die Gerechtigkeit nicht verweigert worden sei, und dass er das frühere Siegel des Breslauer Herzogthums habe vernichten und durch ein anderes ersetzen lassen.

Breslau. 1364, September 13.

Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex notum facimus tenore presentium universis presentes literas inspecturis, quod Johanni de Schellendorff armigero per nos aut nostros iudices loca tenentes officiatos aut substitutos nunquam est aut fuit in quacumque eciam causa quomodolibet iusticia denegata, sicut ad presens et inantea nos et nostros substitutos paratos offerimus de reddendo eidem Johanni aut alteri cuicumque petenti juris suffragium, prout ex officii divinitus nobis commissi tenemur debito iusticie complemento, dum et quociens de hoc fuerimus requisiti, quodque de honorabilibus et sapientibus consulibus civitatis Wratislaviensis fidelibus nostris dilectis plenariam fiduciam optinentes ipsis de certa nostra sciencia ante et ultra spacium trium annorum immediate preteritorum officium capitaneatus nostri per civitatem et districtum Wratislaviensem ac regimen eorundem cum administracione plenaria duximus committendum, specialiter cum potestate tali quod omnibus oppressis querulantibus seu iusticiam invocantibus in dictis civitate et districtu eandem iusticiam facere seu reddere valeant ac eciam teneantur, prout illud per alios nostros capitaneos Wratislavienses predecesores eorum extitit observatum. Cum eciam pridem a diversis personis fidedignis nostra sepiissime intellexisset serenitas veridico ex relatu, quod sub sigillo ducatus nostri Wratislaviensis predicti, quo tunc utebamur, multe falsitates commisse fuissent et plures inantea verisimiliter committi vererentur, nos de consilio principum baronum nobiliumt fidelium nostrorum adpreveniendum nostra et nostrorum subditorum pericula et ja-

cturas non modicas, idem sigillum omnino deponi et redigi in nichilum ac novum fieri sive sculpi, quo utimur de presenti, nostra fecit seu constituit ex certa sciencia Cesarea celsitudo. Presencium sub imperialis nostre majestatis sigillo testimonio literarum. Datum Wratislavie anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo quarto indicione secunda die 13. septembris regnorum nostrorum anno decimonono imperii vero decimo.

Auf dem Buge: per dominum . . imperatorem
Johannes Eystetensesis.

In verso: R. Petrus scolasticus Lubucensis.

Original auf Pergament mit Majestätssiegel im Breslauer Stadtarchive. Abschrift von Dr. Markgraf.

V.

Karl IV. bestätigt dem Kloster zu St. Vincenz in Breslau einen Güterkauf.

Breslau. 1370, December 23.

Wir Karl der vierde von gotis genaden Romischer keysir stete merer dez rychs unde konig czu Bemen thun kunt allin den dy desin briff sehen adir hõrin lesin: daz in unsir keginwortekeit liplich gestandin han unsir getrewen und liben her Ulrich von Valkinhain rittir unde Cûnrad sin brûder wol gesunt am leibe und an sinnen mit wolvorbedochtim mûte und mit ir vreunde rat und reichten uff in unsir hende in eyne rechtin und redelichin kouffe unsirn liebîn innegin und getrewen hern Marcus dem apte und der samenunge dez clostirs und dem clostir czû sente Vincencien czû Breslow alle daz furstinrecht hereschafft und gerichte und sunderlichin daz schult-

heyssendynst czû Zablot in dem dorffe, daz do gelegin ist
 in unsirm Nuenmarktuschim gebite, und ist dezzselbin clostirs
 czû sente Vincencien czu Breslow umme eyn genant gelt, daz
 der vorgeante apt und dy samenunge den vorgeschrebin
 hern Ulrich und Cûnrad sinen brudir gancz und gar bezalt
 han, als sy vor unsir majestat habin bekant, mit allim rechte
 und hereschafft geschoys golde an getreyde adir an gelde
 mûnczgelde beete wûr und sunderlichin vry an allis legir mit
 allin frûchtin gebruchungin nûczen sy heysin wy sy heysin
 auch vry an allin dynst mit dem obirstin rechte gerichte und
 hereschafft nichtis usczûnemyn, als sy is gehabit und besessin
 han und als an sy von erme rechtin evatir an irstorbin und
 irstammit ist, also sals auch der vorgeante apt und dy same-
 nunge von dez clostirs weyne czû sente Vincencien ebeclich
 vry an alle ansproche besiczen. auch in unsir keysirlichir
 und koniglichir keginwortheit vorczegin sich dy vorgeantin
 brûdir her Ulrich und Cûnrad von ir und alle ir vreunde und
 nochkomelinge weyne allir ansproche und vorderunge und allis
 rechtis wy is genant sy, daz sy nû adir hernachmols an dem
 vorgeantin fûrslichin rechte und hereschafft zû Zablot gehabin
 môchtin in keynerleye wyse. den selbin kouff und uffreichunge
 und allis daz dovor geschrebin stet habe wir stete und gancz
 und habin geligen und lihen als eyn kûnig czu Bemen von
 kûniglichir myldekeit dy uns angeborn ist daz obgenante
 fûrstliche recht und hereschafft gerichte und schultheyssindynst
 in dem dorffe Zablot, daz do ist dez clostirs czû sente Vincen-
 cien czû Breslow und gelegin ist in unsirm Nuenmarkthuschim
 gebite, unsirn liebinneggin und getrewen dem apte und der
 samenunge dez obgenantin clostirs und dem selbin clostir czû
 sente Vinczentien czû Breslow und inscribens und eygins dem
 selbin clostir als andir clostir gût czu besiczen haldin und czu
 habin mit allim rechte und hereschafft mit geschos golde an
 gelde adir an getreyde mûnczgelde beete wuyr und sunderlich
 vry an allis legir mit allin fruchtin gebruchungen und nûczen
 sy heysin wy sy heysin auch vry an allin dynst mit dem
 obirstin rechte und hereschafft und gerichte nichtis usczunemyn
 ebeclich czû besiczen. dez czû eyne urkunde und czû eyne
 ebingin gedechtnûsse und czû eynre bestetegunge so habe wir

desin keginwortegin briff mit dem koniglichen ingesegil der landleute dez furstumes czu Breslow, daz do ist obir erbe und obir sachin, heisin vorsegeln. daz ist geschen und dirre keginwortege briff ist gegeben czu Breslow an dem nestin montage vor dez heiligin Crist tage noch dez selbin Crists geburt dryczenhundirt jar in dem sebinczegistim jare. do sint by gewest unsir liebun und getrewen her Pecze von Schelndorff, her Franczke von Somirvelt rittir, Panczke Radak, Andres von der Wede, Hancke Sechsbechir, Heinrich Slancz, Dominik und Hancke Gotke unsir man, dy czu Breslow uff der hovebanck siczen und czu dem rechtin han gesworn, und Petir von dem Bunczlow unsirs liebun unde getrewen meistir Johans Wyttils unsirs furstumes czu Breslow canczlers schriber, der desin briff hat gehabit in bevelunge.

Auf dem Buge links von derselben Hand und Tinte: *Monasterii sancti Vincentii*, rechts: *Registrata per Petrum de Boleslavia*.

Original auf Pergament in dem Staatsarchive zu Breslau. An grünrother Schnur hängt das oben S. 55 beschriebene Siegel der Breslauer Landeshauptmannschaft, mit rothem Rücksiegel: *Sigillum magistri Johannis Witlonis* und Wapen. Die Urkunde ist von Peter von Bunzlau selbst geschrieben, stammt also aus der Breslauer Kanzlei. Daher die starken Abweichungen von dem gewöhnlichen Formular, namentlich im Titel, und der schlesische Dialect. Abbildung in dem KU.

VI.

König Wenzel ertheilt dem Erzbischofe Pilgrim von Salzburg Vollmacht, mit dem Avignonesischen Papste Clemens VII. zu verhandeln.

Nürnberg. 1387, Juli 25.

Wir Wentzesla von gots gnaden Römischer kúnig ze allen zeiten merer des reychs und kúnig ze Behaim verjehen und bechennen offenlich mit dem brief, das wir bedaht haben die grozzen mizzhellung, die laider lange zeit in der christenhait von zwayung der pápstlichen infel gewert hat, davon vil úbels komen ist und táglich kumpt, und wan auch vil selen von der mizzhellung verloren werdent, davon haben wir uns fúrgesetzt als vogt der hailigen Römischen kirchen sôlichen irrsal ze wenden und die christenhait zú rechter götlicher ainung ze bringen, als verr wir ze recht súllen und múgen. und wellen weysung von baiden tayn verhören und aufnehmen, und ob uns der pabst von Avion rechtlich weiset, das er rechter pabst ist und rechter pabst wirdet, was denn unser andachtiger Pilgreim ertzbischof ze Salzburg legat des stúls ze Rom zwischen unser und des pabstes von Avion auzzsprichet, da wellen wir bey beleyben, also das derselb ertzbischof Pilgreim von Salzburg gedenk nach seiner gewissen, wie man die sach der ainung zwischen den pábsten anheb, und geben im auch vollen gewalt ze ordnen und ze schickchen, wie man die sach gántzlich handel und ende, damit wir an unsern eren und trewen besorgt seyn, als die handlung vorher komen ist, nach den trewen der er gott der hailigen Römischen kirchen dem hailigen Römischen reych uns und aller christenhait schuldig und gepunden ist. und wie er ervindet und ordent, das man die sach anvahen und gántzlich handeln und enden súlle, das wellen wir vollfüren und wellen auch dabey beleiben und loben auch das stât ze haben und ze vollfüren, wann wir im darzú als unserm geswornen besonderlich getrewen. Und darúber ze urchúnt geben wir den brief versigelten mit unserm

haimlichen bettschaft, der geben ist ze Nürenberg an sant Jacobs tag des zwelifbotten nach Christi gepúrd dreutzeenhundert jar darnach in dem siben und achtzigstem jare.

Original auf Pergament im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Auf dem Rücken ist der oben S. 52 beschriebene Siegelring Heinrichs VII. unter Papierdecke aufgedrückt. Wie der Dialect zeigt, ist die Vollmacht nicht in der königlichen Kanzlei selbst geschrieben worden. Ueber den Zusammenhang dieses wichtigen Schreibens vgl. meine Reichsgeschichte u. s. w. 2, 480 ff.

VII.

Kaiser Sigmund bittet den polnischen Fürsten Swidrigal, ihm den Edlen Iwassko zu einer Unterredung zuzusenden.

Stuhlweissenburg. [1436]; Januar 30.

Sigismundus dei gratia Romanorum imperator semper augustus ac Hungarie Bohemie etc. rex illustri principi Boleslao alias Swidrigalo magnoduci Litwanie fratri et consaguineo nostro carissimo salutem caritatem fraternam et prosperos ad vota successus. Illustris princeps frater et consaguinee noster carissime: habemus desiderium videndi nobilem virum Iwasskonem sororium quondam fidelis nostri Pothe de Czastolowicz secumque, cum eum vestre fraternitati fidelissimum percipimus, aliqua conferendi. qua de re adhortamur vestram fraternitatem, ut dum oratores vestros ad nos missura est vestra fraternitas, uti in aliis nostris litteris est expressum, eundem Iwasskonem eorum consortio velit nostri intuitu aggregare, et hoc petimus atque exoptamus, in quantum hoc vestre fraternitati utile et placitum fuerit et non aliis respectibus, quoniam illos, quos vobis fideles esse percipimus, non inmerito omni affectione

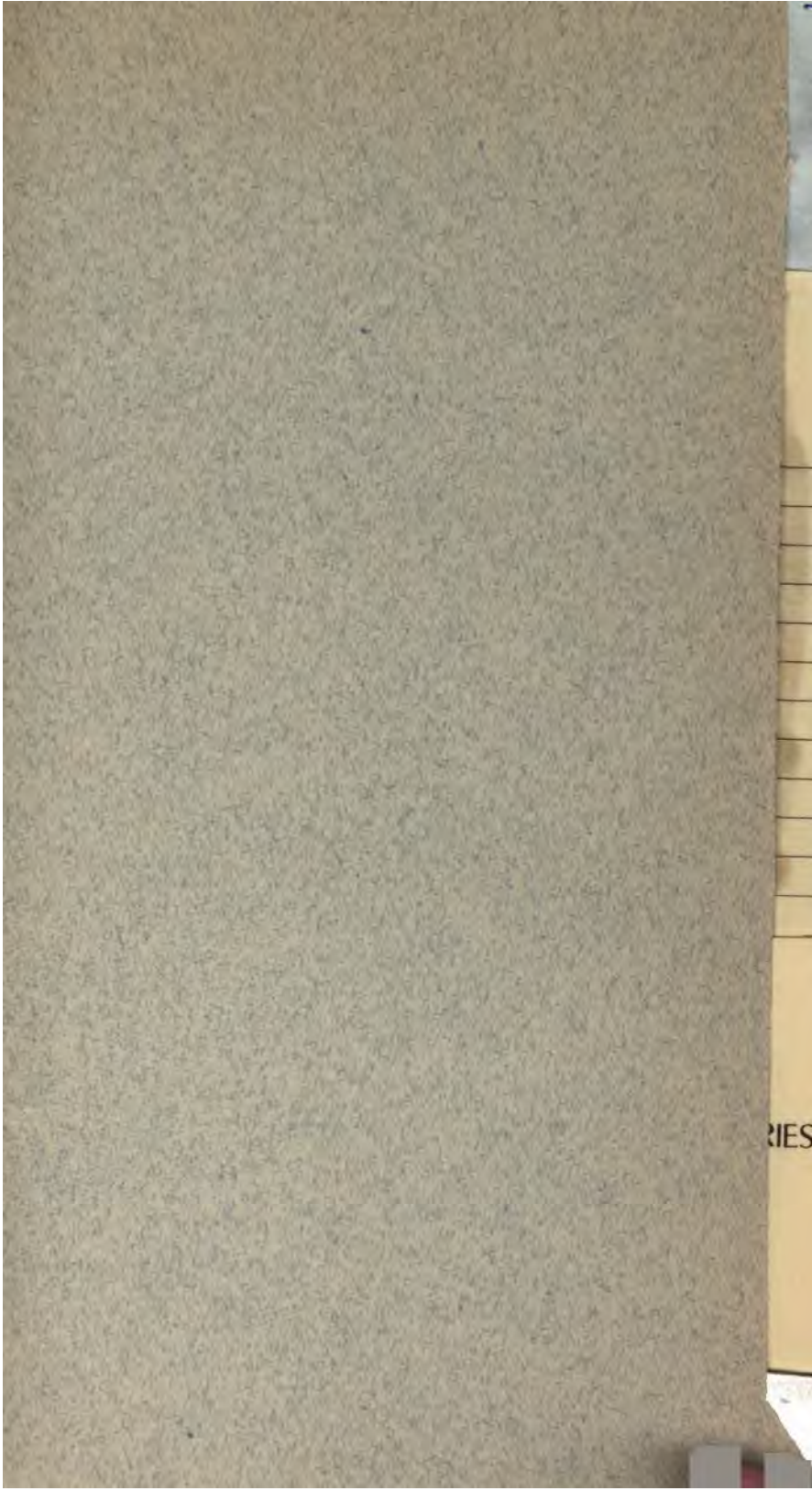
prosequimur. Datum Alberegalis die lune ante festum purificationis virginis gloriose regnorum nostrorum anno Hungarie etc. 49 Romanorum 26. Bohemie 16. imperii vero tertio.

Unter dem Text: Ad mandatum domini imperatoris
Gaspar Slick miles cancellarius.

Adresse auf der Rückseite: Illustri Boleslao
alias Swidrigalo Magnoduci Litwanie principi fratri et consaguineo nostro carissimo.

Papierbrief mit trefflich erhaltenem Secretsiegel unter Papierdecke zum Verschluss, Original im Staatsarchive zu Königsberg. Der Titel ist nicht von dem Texte gesondert, vgl. oben S. 79. Abbildung in den KU.

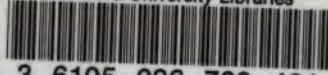




Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

DD 165 .L56 C.1
Das Urkundenwesen Karls IV und
Stanford University Libraries

DD
L5



3 6105 036 709 421

DATE DUE		

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305